



HANDREICHUNG

**Zur Beurteilung kommunaler Bürgschaften im Hinblick auf
das Europäische Beihilfenrecht
auf der Grundlage
der Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission
aus Juni 2008
(ABI. EU 2008/C 155/10)**

August 2008

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Europäisches Beihilfenrecht

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für kommunales Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Düsseldorf, August 2008

Diese Handreichung steht zum Download bereit unter:

www.wirtschaft.nrw.de/400/100/index.php

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Allgemeines	1
2	Die überarbeitete Kommissionsmitteilung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften	2
2.1	Merkmale einer Beihilfe für den Darlehensnehmer	3
2.2	Merkmale einer Beihilfe für den Darlehensgeber	6
2.3	Beihilfefreie Tatbestände	7
2.3.1	Einzelne kommunale Bürgschaften (Einzelbürgschaft)	7
2.3.2	Bürgschaften aufgrund von Bürgschaftsregelungen	9
2.3.3	Bagatellfälle („De-minimis“-Beihilfen)	10
2.4	Sonderfall: Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten	14
2.5	Ermittlung des Beihilfewertes	16
2.5.1	Für den Darlehensnehmer	16
2.5.2	Für den Darlehensgeber	17
2.5.3	Sonderfall: Für Unternehmen in Schwierigkeiten	17
3	Folgen für Kommunalbürgschaften	18
3.1	Bürgschaften ohne Beihilfecharakter	18
3.2	Bürgschaften mit Beihilfecharakter	18
3.2.1	Für den Darlehensnehmer	19
3.2.2	Für den Darlehensgeber	20
4	Verfahrensanforderungen	21
5	Zuständigkeit	22

Anlagen

- Anlage 1 Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften aus Juni 2008 „Bürgschaftsmitteilung“ (2008)
- Anlage 2 Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften aus März 2000 „Bürgschaftsmitteilung“ (2000)
- Anlage 3 Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen „De-minimis-Verordnung“
- Anlage 4 Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten „Regionale Freistellungsverordnung“
- Anlage 5 Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages „Verfahrensverordnung“
- Anlage 6 Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages „Durchführungsverordnung“
- Anlage 7 Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages
- Anlage 8 Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten aus Oktober 2004 „Rettungsleitlinien“
- Anlage 9 Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen „KMU-Definition“

- Anlage 10 Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
„Freistellungsentscheidung“
- Anlage 11 N 197/2007 – Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften für Darlehen zur Finanzierung von Investitionsausgaben, K(2007) 4287 endg.
- Anlage 12 N 541/2007 – Ergänzung der deutschen Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmitteldarlehen, K(2007) 5626 endg.
- Anlage 13 N 762/2007 – Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität staatlicher Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen bei Spezialfinanzierungen, K(2008) 2675 endg.
- Anlage 14 Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Innenministeriums vom 5. März 2001
- Anlage 15 Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Innenministeriums vom 21. April 2005
- Anlage 16 §§ 86 und 87 Gemeindeordnung NRW
- Anlage 17 §§ 16 bis 19 Insolvenzordnung

Vorwort

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und des Innenministeriums vom 5.3.2001¹ in der geänderten Fassung vom 21.4.2005² war bis zum 31.12.2007 befristet. Dieser Runderlass basierte auf der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften aus dem Frühjahr 2000³. Diese Mitteilung, die einen einer Verwaltungsvorschrift vergleichbaren Charakter hat, wurde im Juni 2008 durch eine überarbeitete Mitteilung der Kommission ersetzt⁴.

Aufgrund der sich hieraus ergebenden Folgen für Kommunalbürgschaften ist es angezeigt, den Kommunen eine Hilfestellung durch erläuternde Hinweise an die Hand zu geben. Die Handreichung beschränkt sich dabei auf die für die Kommunen wesentlichen Regelungen der Mitteilung.

Vorab wird auf die beiden erheblichsten Änderungen hingewiesen:

Erstens, bei der Berechnung eines möglichen Beihilfewertes ist zukünftig grundsätzlich nicht mehr die Zinsdifferenz zwischen einem Darlehen mit kommunaler Bürgschaft und einem Darlehen ohne eine solche kommunale Bürgschaft maßgeblich, sondern die Differenz zwischen einer marktüblichen Prämie und der tatsächlich gezahlten Prämie für die jeweilige Bürgschaft.

MERKE: Prämiedifferenz nicht Zinsdifferenz!

Zweitens, es ist grundsätzlich in jedem Fall - im Unterschied zur bisherigen Rechtslage - die Einordnung des Unternehmens, zu dessen Gunsten die Bürgschaft übernommen werden soll, in eine Risikoklasse erforderlich.

MERKE: Grundsätzlich immer Rating!

¹ MBl. NRW. 2001 S. 474.

² MBl. NRW. 2005 S. 564.

³ ABl. EG 2000/C 71/07 vom 11.3.2000.

⁴ ABl. EU 2008/C 155/02 vom 20.6.2008.

**Beurteilung kommunaler Bürgschaften im Hinblick auf das Europäische
Beihilfenrecht
– Neue Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission –**

1

Allgemeines

Gemäß Artikel 87 des EG-Vertrags sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Eine Beihilfe ist ein geldwerter Vorteil, der einem Unternehmen oder Produktionszweig unmittelbar durch eine staatliche Stelle oder über eine dem Staat zurechenbare öffentliche oder private Einrichtung gewährt wird und dem keine angemessene (in der Regel marktübliche) Gegenleistung gegenübersteht. Ein solcher Vorteil ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ihn das Unternehmen oder der Produktionszweig unter Marktbedingungen nicht erhalten hätte.

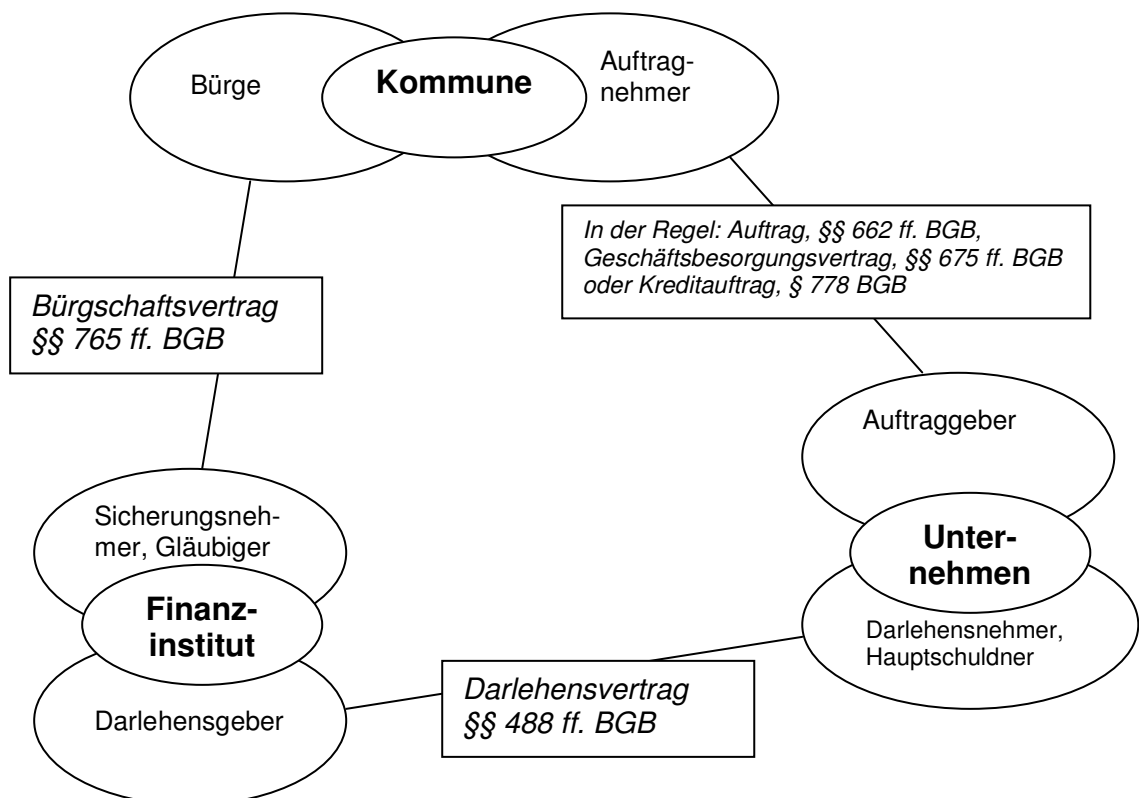
Nach Auffassung der für die Überwachung von Beihilfen zuständigen Europäischen Kommission können auch Bürgschaften und Haftungsverpflichtungen der öffentlichen Hand diese Voraussetzungen erfüllen. Mit der Mitteilung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom Juni 2008¹ bestimmt die Europäische Kommission näher, unter welchen Voraussetzungen eine Bürgschaft oder eine Haftungsverpflichtung keine Beihilfe darstellt und wie gegebenenfalls der Beihilfewert zu ermitteln ist.

Die Bürgschaftsmitteilung ist bei der Gewährung aller Bürgschaften zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn die Bürgschaft auf Grundlage einer bestehenden Bürgschaftsregelung gewährt werden soll. Bestehende Bürgschaftsregelungen sind bis zum 1. Januar 2010 an die Bürgschaftsmitteilung anzupassen.

¹ ABI. EU 2008/C 155/02 vom 20.6.2008.

Die überarbeitete Kommissionsmitteilung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften

Im Falle der Gewährung einer kommunalen Bürgschaft entsteht ein sog. Drei-Personen-Verhältnis. Bürge ist die Kommune. Sie schließt einen Bürgschaftsvertrag mit dem Darlehensgeber/Gläubiger. Darlehensgeber ist in der Regel ein Finanzinstitut. Gleichzeitig besteht zwischen der Kommune als Bürge und dem Unternehmen, welches zugleich Darlehensnehmer ist, ein Vertragsverhältnis (in der Regel ein Geschäftsbesorgungsvertrag, Auftrag oder Kreditauftrag). Zwischen dem Unternehmen und dem Finanzinstitut besteht regelmäßig ein Darlehensvertrag.



2.1

Merkmale einer Beihilfe für den Darlehensnehmer

Ob eine aus staatlichen Mitteln gewährte Bürgschaft oder Haftungsverpflichtung eine der Kontrolle der Europäischen Kommission unterliegende Beihilfe für den Darlehensnehmer darstellt, kann durch die folgende Prüfung ermittelt werden.

1. Konditionen der Bürgschaft: Verhältnis Kommune – Unternehmen

Zunächst ist die marktübliche Prämie für eine der gewährten Bürgschaft vergleichbare Bürgschaft zu ermitteln. Dies bedeutet, es ist die Frage zu beantworten, wie hoch die Prämie für die dem Darlehensnehmer gewährte Bürgschaft gewesen wäre, wenn der Darlehensnehmer die Bürgschaft auf dem freien Markt hätte erhalten wollen.

Anschließend ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe der Darlehensnehmer eine Prämie für die Bürgschaft an die Kommune zahlt. Weiterhin ist die marktübliche Prämie mit der tatsächlich gezahlten Prämie zu vergleichen. Ist die marktübliche Prämie kleiner oder gleich der tatsächlich gezahlten Prämie, liegt keine Beihilfe vor. Ist die marktübliche Prämie größer als die tatsächlich gezahlte Prämie, so liegt grundsätzlich eine Beihilfe vor. Der Vergleich ergibt in diesem Fall, dass der Darlehensnehmer die Bürgschaft zu günstigeren als zu Marktbedingungen erhalten hat.

Die Differenz zwischen marktüblicher und tatsächlich gezahlter Prämie stellt eine Beihilfe dar, die grundsätzlich der Kontrolle der Europäischen Kommission unterliegt. Zahlt der Darlehensnehmer die marktübliche Prämie für die Bürgschaft oder einen über diesen Betrag hinausgehenden Betrag, so liegt keine Beihilfe zugunsten des Darlehensnehmers vor.

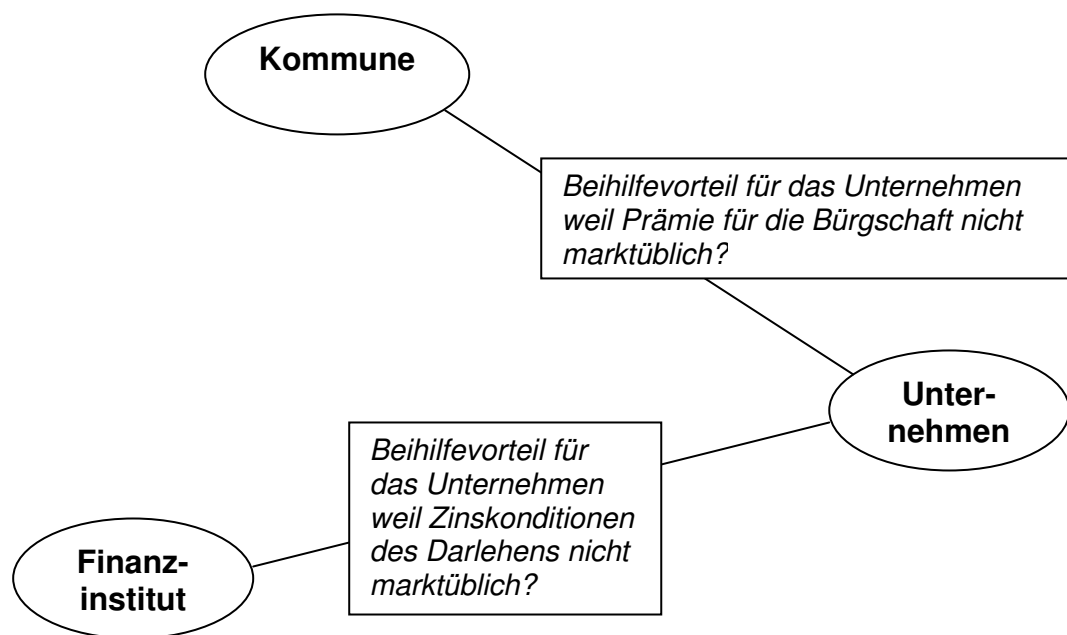
In der Praxis kann sich die Ermittlung der marktüblichen Prämie als sehr schwierig erweisen. Für diesen Fall zeigt Ziffer 2.3.1 dieser Handreichung eine Lösungsmöglichkeit auf.

2. Konditionen des Darlehens: Verhältnis Finanzinstitut – Unternehmen

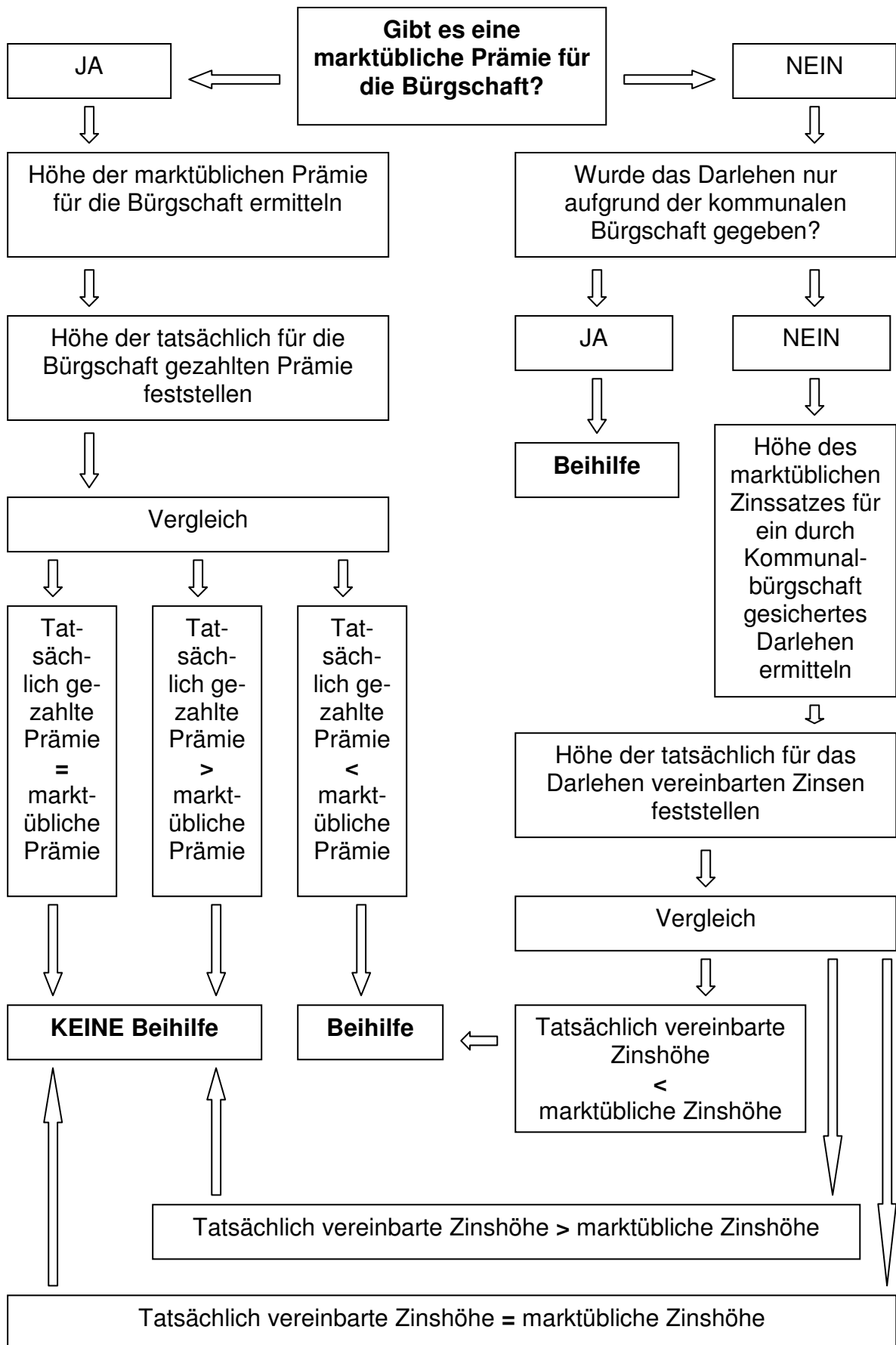
Kann eine marktübliche Prämie für die Bürgschaft hingegen nicht ermittelt werden, so dass deshalb ausnahmsweise ein Vergleich zwischen der tatsächlich gezahlten Prämie und der marktüblichen Prämie nicht möglich ist, so sind die Konditionen des Darlehens (nicht der Bürgschaft!) zu betrachten.

Es ist zu fragen, ob der Darlehensnehmer das Darlehen überhaupt nur erhalten hat, weil er eine kommunale Bürgschaft als Sicherheit vorweisen kann oder ob dem Darlehensnehmer aufgrund der kommunalen Bürgschaft günstigere Zinskonditionen gewährt wurden, als er sie ohne diese Bürgschaft erhalten hätte. Kann eine dieser Fragen bejaht werden, so liegt grundsätzlich eine Beihilfe vor, die der Kontrolle der Europäischen Kommission unterliegt. Werden beide Fragen hingegen verneint, so liegt in diesem Ausnahmefall keine Beihilfe zugunsten des Darlehensnehmers vor.

Eine staatliche Beihilfe dürfte hingegen grundsätzlich nicht vorliegen, wenn eine neue Finanzierungsquelle zu Bedingungen zugänglich gemacht wird, zu denen auch ein privater Marktteilnehmer unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen die Finanzierung gewähren würde (Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers).



Prüfungsschema:

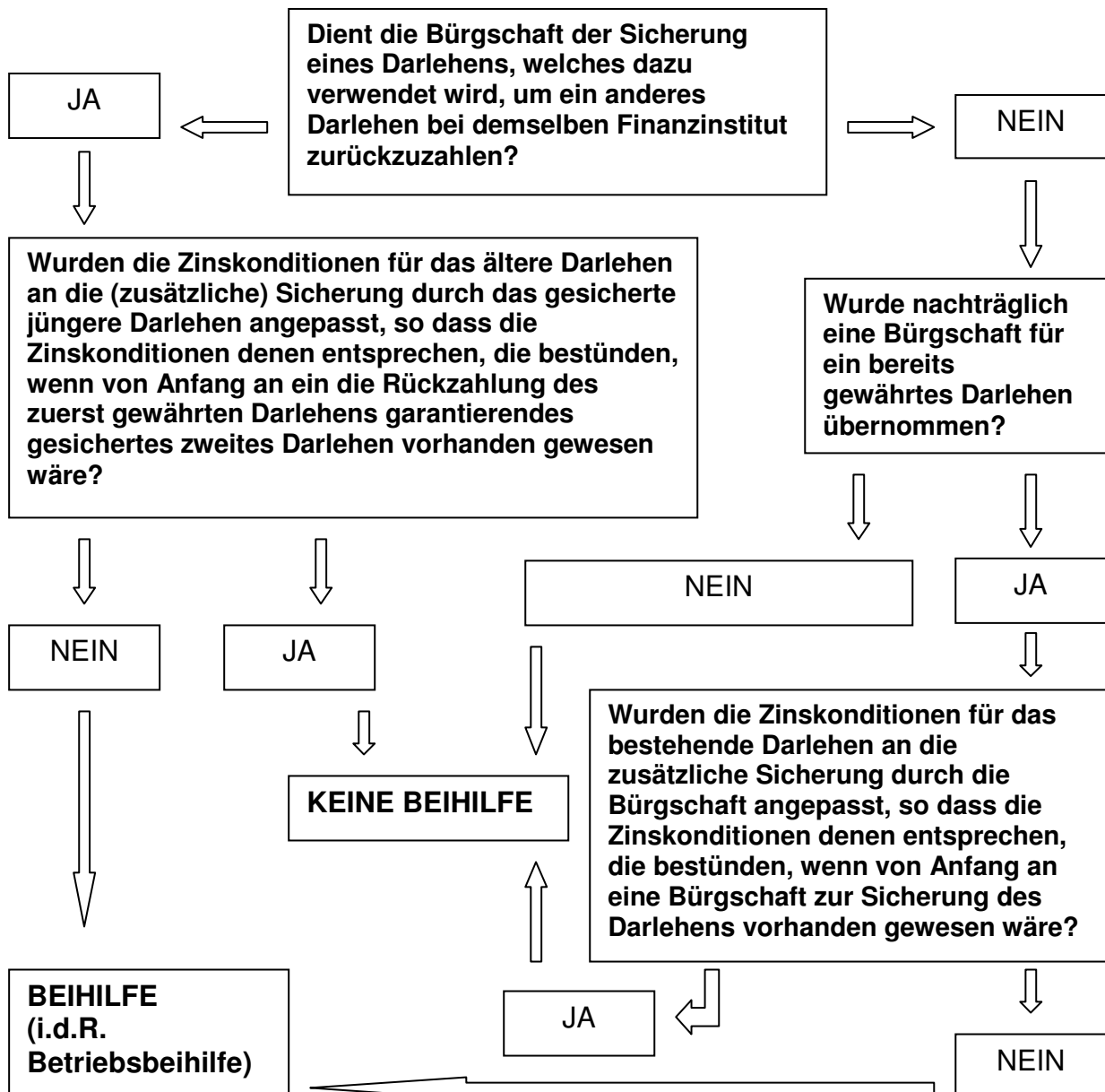


2.2

Merkmale einer Beihilfe für den Darlehensgeber

Auch der Darlehensgeber kann durch die Bürgschaftsübernahme einen beihilferechtlich relevanten Vorteil erhalten. In der Regel erhält er einen solchen Vorteil, wenn für ein bereits gewährtes Darlehen nachträglich eine staatliche Bürgschaft übernommen wird, ohne dass die Darlehenskonditionen hieran marktüblich angepasst werden oder wenn ein durch eine Bürgschaft gesichertes Darlehen dazu verwendet wird, um ein anderes, nicht durch eine Bürgschaft gesichertes Darlehen an dasselbe Finanzinstitut zurückzuzahlen. Grundsätzlich liegt in diesen Fällen eine Betriebsbeihilfe zugunsten des Darlehensgebers vor.

Prüfungsschema:



2.3

Beihilfefreie Tatbestände

Nach diesen allgemeinen Hinweisen sollen im Folgenden die Voraussetzungen erläutert werden, bei deren Vorliegen die Europäische Kommission davon ausgeht, dass die Bürgschaft keine staatliche Beihilfe darstellt. Es ist dabei zunächst zu unterscheiden, ob die Bürgschaft aufgrund einer Bürgschaftsregelung gewährt werden soll (Ziffer 2.3.2) oder nicht (Ziffer 2.3.1).

2.3.1

Einzelne kommunale Bürgschaften (Einzelbürgschaft)

Eine kommunale Bürgschaft, die nicht auf einer Bürgschaftsregelung (vgl. Ziffer 2.3.2) beruht, stellt unter den folgenden, kumulativ zu erfüllenden Bedingungen keine staatliche Beihilfe dar:

- der Darlehensnehmer befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten (d.h. das Unternehmen ist nicht zahlungsunfähig, drohend zahlungsunfähig oder überschuldet² oder sofern es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, ist nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals und ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate aufgezehrt)³. Ist der Darlehensnehmer ein KMU, so wird dieser als nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindlich behandelt, wenn er vor weniger als drei Jahren gegründet wurde;
- die Bürgschaft ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit, so dass der Umfang der Bürgschaft zum Zeitpunkt der Übernahme ermittelt werden kann;
- der Darlehensgeber trägt ein Eigenobligo in Höhe von mindestens 20%; die Bürgschaft darf höchstens 80% des ausstehenden Darlehensbetrages decken.

² Siehe §§ 16 ff. Insolvenzordnung.

³ Vgl. Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. EU 2004/C 244/02 vom 1.10.2004.

Ausnahmsweise dürfen bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen unter Verzicht auf das Eigenobligo bis zu 100% verbürgt werden. Hierfür muss die Bürgschaft zur Finanzierung eines Unternehmens dienen, dessen Tätigkeit sich auf die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschränkt. Ein solches Unternehmen muss ordnungsgemäß betraut worden sein und die bürgende Behörde muss zugleich die den Auftrag erteilende Behörde sein.

Eine Verbürgung (durch die Kommune) kommt nur in Betracht, soweit das Unternehmen die Vorgaben der Kommissionsregelungen⁴ zur beihilferechtlichen Beurteilung von Ausgleichsleistungen erfüllt. Insoweit wird auch auf den Leitfaden „EG-beihilferechtskonforme Finanzierung von kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge“, herausgegeben vom MWME Nordrhein-Westfalen, verwiesen⁵.

Erbringt das Unternehmen weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder führt es andere wirtschaftliche Tätigkeiten aus, so findet die Ausnahmeregelung keine Anwendung, die Bürgschaft sichert höchstens 80% des Darlehensbetrages;

- der Darlehensnehmer zahlt ein marktübliches Entgelt für die Bürgschaft (Prämie). Diese marktübliche Prämie muss grundsätzlich für jeden Einzelfall gesondert ermittelt werden (siehe Ziffer 2.1).

Lässt sich auf den Finanzmärkten keine entsprechende Garantieprämie als Vergleichsmaßstab finden, so sind die gesamten Finanzierungskosten des garantierten Darlehens einschließlich der Darlehenszinsen und der Garantieprämie mit der marktüblichen Prämie für ein vergleichbares nicht garantiertes Darlehen zu vergleichen.

Zur Ermittlung der entsprechenden marktüblichen Prämie ist in beiden Fällen den Merkmalen der Garantie und des Darlehens Rechnung zu tragen. Dazu gehören der Betrag und die Laufzeit der Transaktion, die vom Darlehensnehmer geleistete Sicherheit und andere sich auf die Bewertung der Einbringungsquote auswirkende Aspekte, die Ausfallwahrscheinlichkeit aufgrund der finanziellen Lage des Darlehensnehmers, der Geschäftsbereich

⁴ U.a. Freistellungsentscheidung, 2005/842/EG, ABl. EU 2005/L 312/67 vom 29.11.2005.

⁵ Vgl. http://www.wirtschaft.nrw.de/400/100/100/Leitfaden_Schlussfassung_Juni_2008.pdf.

des Darlehensnehmers, Prognosen und andere wirtschaftliche Faktoren. (3.2. Buchst. d Absätze 2 und 3 der Bürgschaftsmitteilung 2008).

Unter Berücksichtigung der genannten Merkmale der Bürgschaft oder Haftungsverpflichtung ist der Darlehensnehmer einer bestimmten Risikoklasse zuzuordnen (Rating). Hierbei genügt ein internes Rating, beispielsweise durch die Hausbank.

Soweit der Darlehensnehmer ein KMU ist, kann die konkrete Ermittlung der marktüblichen Prämie durch eine Pauschale ersetzt werden. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Bonität des jeweiligen Unternehmens (sog. „Safe-Harbour“-Klausel)⁶. Bei einem Unternehmen, an dem eine Kommune mit mehr als 25% beteiligt ist, handelt es sich nur dann um ein KMU und es behält das Merkmal der Eigenständigkeit, wenn die Kommune einen Jahreshaushalt⁷ von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5000 Einwohner hat⁸.

2.3.2

Bürgschaften aufgrund von Bürgschaftsregelungen

Bürgschaftsregelungen sind häufig als Verwaltungsvorschriften (Richtlinien) erlassene Regelungen. Sie regeln in allgemeiner und abstrakter Weise, unter welchen Voraussetzungen eine Bürgschaft gewährt werden darf. Auf ihrer Grundlage können Unternehmen Bürgschaften gewährt werden. Sie stellen keine staatliche Beihilfe dar, wenn sie die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- die ersten drei Voraussetzungen⁹, die für Einzelbürgschaften, die nicht auf Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährt werden, gelten, liegen vor (siehe Ziffer 2.3.1);

⁶ Vgl. 3.3. der Bürgschaftsmitteilung (ABl. EU 2008/C 155/02 vom 20.6.2008), die Höhe der jährlich zu zahlenden „Safe-Harbour“-Prämie wird in einer tabellarischen Übersicht dargestellt.

⁷ Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Anhang zur Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition von KMU, 2003/361/EG, ABl. EU 2003/ L 124/36 vom 20.5.2003, ist das Ergebnis des letzten Rechnungsabschlusses maßgeblich.

⁸ Vgl. Artikel 3 Absatz 2 d) Anhang zur Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition von KMU, 2003/361/EG, ABl. EU 2003/ L 124/36 vom 20.5.2003.

⁹ Das Unternehmen befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten, die Bürgschaft ist an eine bestimmte Transaktion geknüpft und der Bürgschaftsnehmer trägt ein Eigenobligo in Höhe von 80%.

- die Regelung ist so gestaltet, dass sich die vorgenommenen Bürgschaftsgeschäfte auf Grundlage einer realistischen Risikobewertung selbst finanzieren und die Regelung ermöglicht den Ausgleich der Verwaltungskosten als auch eines angemessenen Kapitalertrages;
- die Regelung sieht vor, dass mindestens einmal jährlich anhand der tatsächlichen Ausfallquote der aufgrund der Regelung übernommenen Bürgschaften überprüft wird, ob die Höhe der Prämien angemessen ist und die Regelung ermöglicht gegebenenfalls eine Anpassung der Prämien;
- die Regelung bestimmt, unter welchen Bedingungen künftige Garantien (z.B. Bürgschaften und Verpflichtungen aus Garantieverträgen) übernommen werden; dazu gehören Bestimmungen über die Förderfähigkeit von Unternehmen nach Maßgabe ihrer Bonität sowie gegebenenfalls ihres Geschäftsbereichs und ihrer Größe sowie über Höchstbetrag und Laufzeit der Garantien.

2.3.3

Bagatellfälle („De-minimis“-Beihilfen)

Sofern eine Bürgschaftsregelung die Voraussetzungen von Ziffer 2.3.2 nicht erfüllt, kann sie beihilferechtlich dennoch unbedenklich sein, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d) der „De-minimis“-Verordnung¹⁰ erfüllt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 2.3.2 nicht erfüllt werden, weil es sich bei dem betroffenen Unternehmen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. In diesem Fall gilt Ziffer 2.4.

Nach der Praxis der Europäischen Kommission gehören Bürgschaften grundsätzlich zur Gruppe der nichttransparenten Beihilfen. Sie erfordern zur Berechnung des Beihilfewertes in der Regel eine Risikobewertung. Auf sie kann daher die (nur auf transparente Beihilfen anwendbare) sog. „De-minimis“-Verordnung¹¹ grundsätzlich nicht angewendet werden.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006, ABI. EU 2006/L 379/5 vom 28.12.2006.

¹¹ Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006, ABI. EU 2006/L 379/5 vom 28.12.2006.

Soweit es sich jedoch um eine Beihilfe handelt, die auf Grundlage einer Bürgschaftsregelung an ein Unternehmen gewährt wird, welches sich nicht in Schwierigkeiten befindet, wird diese im Rahmen bestimmter Obergrenzen als transparente Beihilfe behandelt. Die „De-minimis“-Obergrenze beträgt in diesem Fall 1,5 Mio. Euro (im Straßentransportsektor 750.000 Euro), d.h. der verbürgte Teil des Darlehens darf diesen Betrag nicht überschreiten, um unter die Bagatellgrenze zu fallen. Zusätzlich darf der Verbürgungsanteil 80% des zugrunde liegenden Darlehens nicht überschreiten.

Beispielsweise kann bei einem Darlehen in Höhe von 1,875 Mio. Euro der Verbürgungsanteil bei 80% (= 1,5 Mio. Euro) des Darlehensbetrages liegen, bei einem Darlehen in Höhe von 3 Mio. Euro dürfen hingegen maximal 50% (= 1,5 Mio. Euro) verbürgt werden, um die „De-minimis“-Obergrenze nicht zu überschreiten. Bei einem Darlehen in Höhe von 1 Mio. Euro dürfen aufgrund der 80%-Grenze maximal 800.000 Euro verbürgt werden.

Beabsichtigt eine Kommune in Bürgschaftsregelungen höhere Darlehensbeträge als 1,5 Mio. Euro (bzw. 750.000 Euro im Straßentransportsektor) zu verbürgen, so sind auch solche Bürgschaften transparente und damit erlaubte „De-minimis“-Beihilfen, die auf Grund einer von der Europäischen Kommission gebilligten Methodik zur Berechnung von Beihilfeintensitäten berechnet werden. Zurzeit hat die Europäische Kommission für die Bundesrepublik Deutschland folgende Methoden genehmigt:

- *N 197/2007 – Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften für Darlehen zur Finanzierung von Investitionsausgaben, K(2007) 4287 endg.*

Methode zur Berechnung des Beihilfewerts von Bürgschaften entsprechend Artikel 2 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1628/2006 (regionale Freistellungsverordnung¹²); die Genehmigung deckt dabei die Anwendung der Berechnungsmethode im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung ab, soweit die zu verbürgenden Kredite der Finanzierung von Investitionsausgaben dienen.

¹² ABI. EU 2006/L 302/29 vom 1.11.2006.

- *N 541/2007 – Ergänzung der deutschen Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmitteldarlehen, K(2007) 5626 endg.*
Methode zur Berechnung des Beihilfewerts von Bürgschaften entsprechend Artikel 2 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1628/2006 (regionale Freistellungsverordnung); die Genehmigung ermöglicht die Anwendung der Berechnungsmethode auch auf die Besicherung von Betriebsmittelkrediten unter Verwendung der „De-minimis“-Verordnung.
- *N 762/2007 – Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität staatlicher Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen bei Spezialfinanzierungen, K(2008) 2675 endg.*
Die Methode ermöglicht Bürgschaften für Spezialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel unter der regionalen Freistellungsverordnung und der „De-minimis“-Verordnung.

Basiert eine kommunale Bürgschaftsregelung auf einer dieser Methoden, können Bürgschaften in der sich hieraus ergebenden Höhe bewilligt werden.¹³

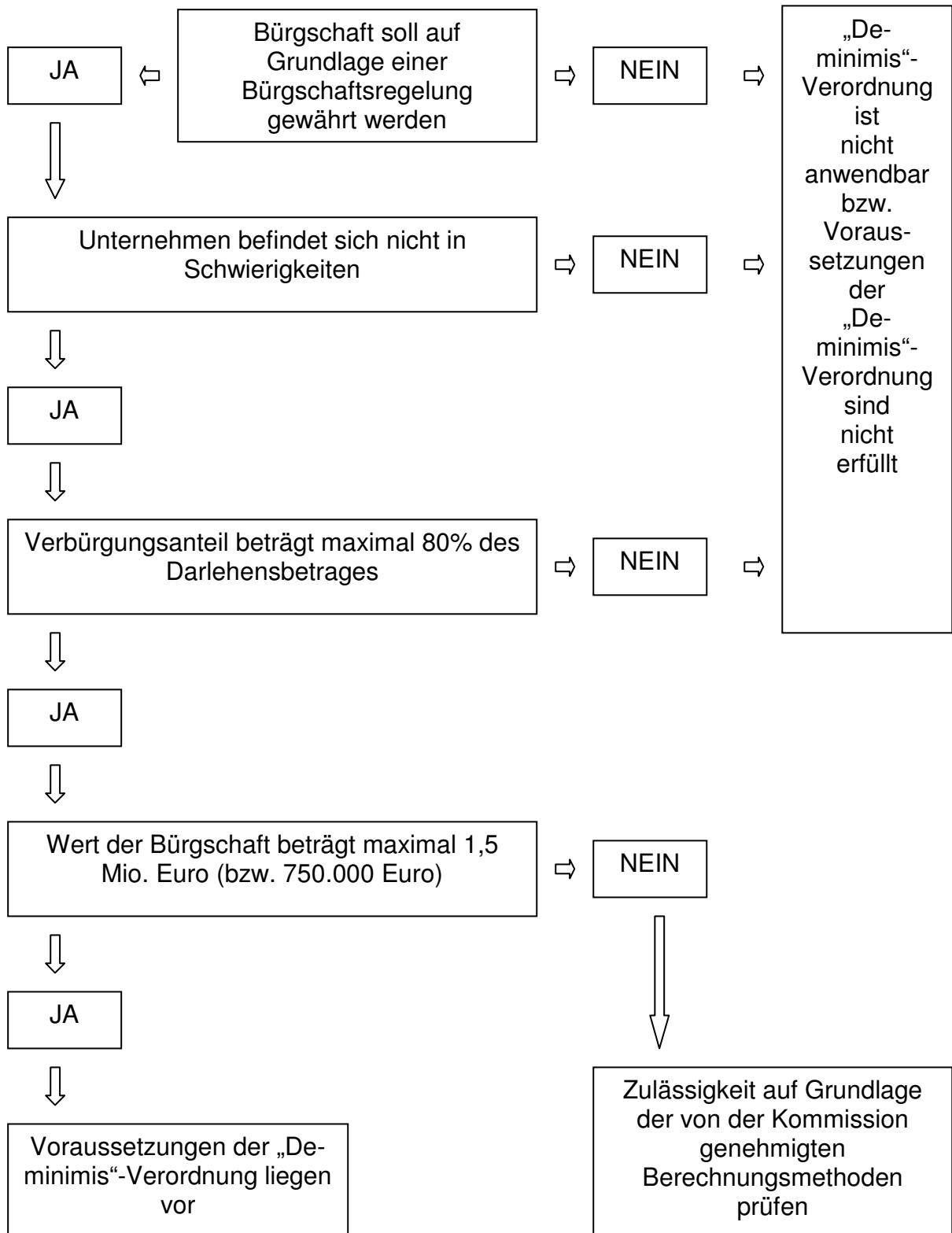
Ein höherer Verbürgungsanteil als 80% des Darlehensbetrages kann durch die Anwendung dieser Methoden nicht erreicht werden. Auch im Rahmen der Anwendung der Methoden ist die 80%-Grenze zu beachten.

Auf Bürgschaften, die zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Ziffer 2.4) übernommen werden sollen, finden diese Methoden keine Anwendung.

Für Einzelbürgschaften, die nicht auf Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährt werden sollen, gilt das Dargestellte jedoch nicht. Diese sind intransparente Beihilfen, auf sie kann die „De-minimis“-Verordnung nicht angewendet werden.

¹³ Die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PWC hat unter www.pwc.de/de/beihilfewertrechner eine interaktive Seite für die Berechnung des Beihilfewertes einer Bürgschaft bereit gestellt.

Prüfungsschema:



2.4

Sonderfall: Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten

Soll einem Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁴, d.h. einem zahlungsunfähigen, drohend zahlungsunfähigen oder überschuldeten Unternehmens¹⁵ oder einer Kapitalgesellschaft, bei der mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals und ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate aufgezehrt ist, eine Bürgschaft gewährt werden, so sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Erfüllt die Bürgschaft den Tatbestand aus Artikel 87 Absatz 1 EG nicht, weil mindestens eines der Tatbestandsmerkmale (Begünstigung, staatlich oder aus staatlichen Mitteln gewährt, bestimmtes Unternehmen oder bestimmter Produktionszweig, Wettbewerbsverfälschung, Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten) nicht gegeben ist, so liegt keine Beihilfe vor. Darauf, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, kommt es in diesem Fall nicht an.

2. Erfüllt die Bürgschaft hingegen alle Merkmale des Tatbestandes aus Artikel 87 Absatz 1 EG, so handelt es sich grundsätzlich um eine Beihilfe. In diesem Fall gilt das Folgende:

(1) Handelt es sich bei dem Unternehmen in Schwierigkeiten um ein KMU, welches jünger als drei Jahre ist, so gilt dieses Unternehmen für die Zwecke der Bürgschaftsmittelung als nicht in Schwierigkeiten befindlich (siehe Ziffer 2.3.1 erster Spiegelstrich). Unter den weiteren Voraussetzungen der Ziffern 2.3.1 (Einzelbürgschaften) oder 2.3.2 (Bürgschaften aufgrund einer Bürgschaftsregelung) kann diesem Unternehmen eine Bürgschaft gewährt werden, die keine staatliche Beihilfe darstellt.

(2) Handelt es sich bei dem Unternehmen in Schwierigkeiten um ein Großunternehmen oder ein KMU, das älter als drei Jahre ist, so greift die im Vorabsatz genannte Ausnahmeregelung nicht. Eine beihilfefreie Ausgestaltung der

¹⁴ Im Sinne der Definition aus den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. EU 2004/C 244/02 vom 1.10.2004.

¹⁵ Siehe §§ 16 ff. Insolvenzordnung.

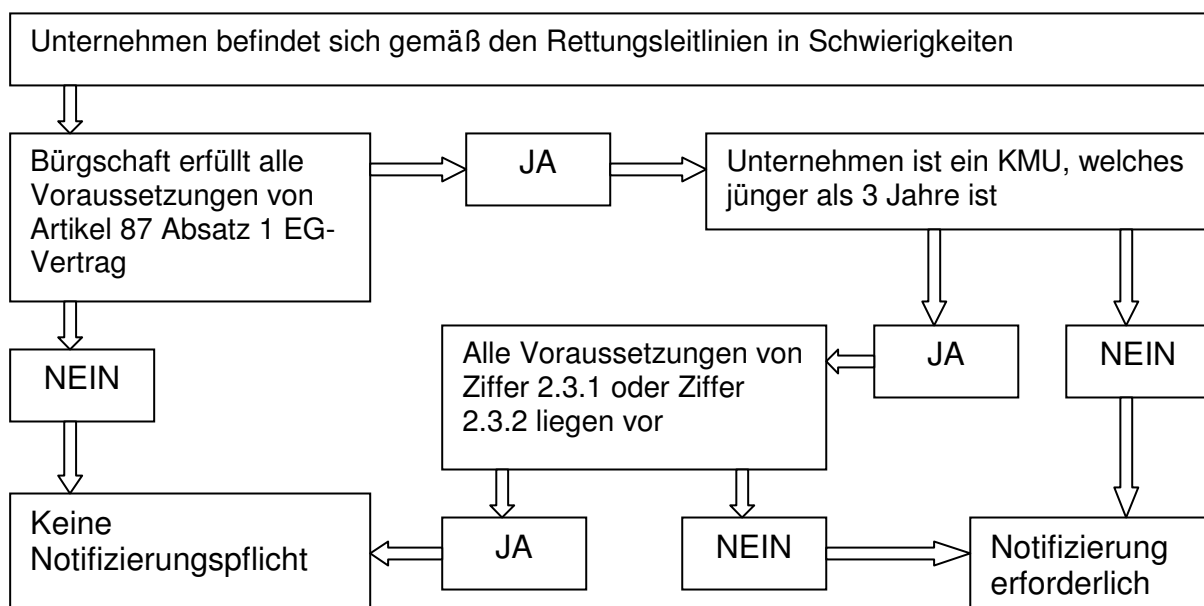
Bürgschaft (siehe Ziffern 2.3.1 und 2.3.2) ist nicht mehr möglich, da jeweils die erstgenannte Voraussetzung dieser Ziffern nicht erfüllt werden kann. Gemäß der Bürgschaftsmitteilung stellt die Bürgschaft in diesem Fall in der Regel eine Garantie mit einem Beihilfeelement dar.

Stellt die Bürgschaft eine Beihilfe dar, muss sie bei der Europäischen Kommission im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens angemeldet werden.

(a) Eine Befreiung von dieser Notifizierungspflicht kann sich nicht aus der „De-minimis“-Verordnung (Einzelheiten zur „De-minimis“-Verordnung siehe Ziffer 2.3.3) ergeben. Denn gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h) der „De-minimis“-Verordnung findet sie auf Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten keine Anwendung. Dies bedeutet, dass auch bei Einhaltung der in der „De-minimis“-Verordnung genannten Schwellenwerte eine Notifizierungspflicht besteht.

(b) Auch aus den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ergibt sich keine Befreiung von der Notifizierungspflicht. Nach diesen Leitlinien ist eine Beihilfe – unabhängig von der Form (Bürgschaft, Darlehen, usw.), in der sie gewährt werden soll – notifizierungspflichtig. Für Bürgschaften bedeutet dies, dass im Falle einer Einzelbürgschaft, die nicht auf Grundlage einer genehmigten Bürgschaftsregelung gewährt werden soll, eine Notifizierung dieser Einzelbürgschaft erforderlich ist.

Prüfungsschema:



2.5

Ermittlung des Beihilfewertes

Ist eine beihilfefreie Gestaltung der Bürgschaft (siehe Ziffern 2.3.1 und 2.3.2) nicht möglich bzw. lässt sich die Bürgschaft nicht als „De-minimis“-Beihilfe (siehe Ziffer 2.3.3) darstellen, ist die Ermittlung der Höhe des Beihilfeelementes erforderlich.

2.5.1

Für den Darlehensnehmer

Bei *Einzelbürgschaften*, die nicht auf Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährt werden, entspricht der Beihilfewert der Differenz zwischen der marktüblichen Prämie für die Bürgschaft und der tatsächlich gezahlten Prämie.

Wenn eine Vergleichsprämie ausnahmsweise nicht ermittelt werden kann, weil eine vergleichbare Bürgschaft auf den Markt nicht gewährt wird, besteht das Beihilfeelement in Höhe der Darlehenszinsdifferenz. Das Beihilfeelement entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Zinssatz, den das Unternehmen ohne die staatliche Bürgschaft für das Darlehen zu zahlen hätte, und dem Zinssatz, der für das Unternehmen aufgrund der staatlichen Bürgschaft tatsächlich zur Anwendung kommt. Von diesem tatsächlich anwendbaren Zinssatz sind etwaige Prämienzahlungen für die Bürgschaft abzuziehen.

Bei *Bürgschaftsregelungen*, die die Voraussetzungen von Ziffer 2.3.2 nicht erfüllen, entspricht der Beihilfewert der Differenz zwischen der tatsächlich gezahlten Prämie für die Bürgschaft und der marktüblichen Prämie. Die marktübliche Prämie entspricht der Prämie, die im Rahmen einer die Voraussetzungen von Ziffer 2.3.2 erfüllenden Bürgschaftsregelung zu erheben wäre.

Sowohl für Einzelbürgschaften als auch für Bürgschaftsregelungen gilt: unterschreitet die tatsächlich gezahlte Prämie die marktübliche Prämie nicht, liegt keine Begünstigung und damit – unabhängig von Ziffer 2.3.1 und Ziffer 2.3.2 – keine Beihilfe vor.

2.5.2

Für den Darlehensgeber

Vor allem in den unter Ziffer 2.2 genannten Konstellationen kann auch der Darlehensgeber durch eine Kommunalbürgschaft begünstigt werden. Der Beihilfewert muss in Abhängigkeit vom Einzelfall ermittelt werden.

2.5.3

Sonderfall: Für Unternehmen in Schwierigkeiten

Bei Bürgschaften zu Gunsten eines Unternehmens in Schwierigkeiten¹⁶, d.h. eines zahlungsunfähigen, drohend zahlungsunfähigen oder überschuldeten Unternehmens¹⁷ oder bei einer Kapitalgesellschaft, bei der mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals und ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate aufgezehrt ist, bestimmt sich der Beihilfewert einer Bürgschaft danach, ob und zu welchen Konditionen ein marktwirtschaftlich handelnder Garant eine Bürgschaft übernommen hätte.

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Garant für die Übernahme einer Bürgschaft aufgrund des hohen Ausfallrisikos eine besonders hohe Prämie in Rechnung stellen würde¹⁸. In diesem Fall besteht das Beihilfeelement in Höhe der Differenz zwischen der tatsächlich gezahlten Prämie und der (besonders hohen) marktüblichen Prämie.

Kann eine marktübliche Prämie deshalb nicht ermittelt werden, weil ein marktwirtschaftlich handelnder Garant dem Unternehmen aufgrund eines ganz besonders hohen Ausfallrisikos keine Bürgschaft gewähren würde, so ist das Beihilfeelement genauso hoch wie die Bürgschaft selbst (4.1. Buchst. a der Bürgschaftsmitteilung 2008).

¹⁶ Vgl. Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABI. EU 2004/C 244/02 vom 1.10.2004.

¹⁷ Siehe §§ 16 ff. Insolvenzordnung.

¹⁸ 4.1. Buchstabe a) der Bürgschaftsmitteilung, ABI. EU 2008/C 155/02 vom 20.6.2008.

3

Rechtsfolgen für Kommunalbürgschaften

Bürgschaften, die von Kommunen, Kommunalverbänden und kommunalen Unternehmen bewilligt werden und die die unter den Ziffern 2.3.1 oder 2.3.2 genannten Merkmale nicht erfüllen, sind regelmäßig als Beihilfe anzusehen. Beihilferechtlich ist eine Bürgschaft allerdings dann unbedenklich, wenn die Bürgschaft als auf Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte „De-minimis“-Beihilfe anzusehen ist (Ziffer 2.3.3) oder wenn sich ein Beihilfewert im Rahmen seiner Ermittlung (Ziffer 2.5) nicht ergibt. Für Unternehmen in Schwierigkeiten gelten Sonderregelungen (Ziffer 2.4).

3.1

Bürgschaften ohne Beihilfecharakter

Erfüllt eine Bürgschaft die unter Ziffer 2.3.1 oder Ziffer 2.3.2 genannten Voraussetzungen oder fehlt es an anderen beihilfebegründenden Merkmalen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag (vgl. Ziffer 2.5.1 letzter Satz), ist eine Notifizierung nicht erforderlich. Dies schließt nicht aus, dass die beabsichtigte Maßnahme als Nichtbeihilfe notifiziert wird. Der Bewilligung und Ausreichung der Bürgschaft stehen keine europarechtlichen Hindernisse entgegen.

Die Beurteilung der Beihilfe durch die gewährende Stelle bzw. durch das Land oder den Bund ist nicht rechtsverbindlich. Im Fall begründeter Zweifel kann durch ein Notifizierungsverfahren bei der allein zuständigen Europäischen Kommission, gerichtet auf die Feststellung, dass es sich bei der Bürgschaft nicht um eine Beihilfe handelt, Rechtssicherheit hergestellt werden.

3.2

Bürgschaften mit Beihilfecharakter

Stellt die Bürgschaft hingegen tatbestandlich eine Beihilfe dar, so muss diese notifiziert werden, sofern nicht ausnahmsweise eine Befreiung von der Notifizierungspflicht besteht (siehe Ziffer 2.3.3). Wird eine notifizierungspflichtige

Beihilfe nicht notifiziert, besteht die Gefahr, dass diese Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen ist¹⁹.

3.2.1

Für den Darlehensnehmer

Die Europäische Kommission leitet von Amts wegen ein beihilferechtliches Verfahren ein, wenn eine notifizierungspflichtige Beihilfe nicht notifiziert wird und die Europäische Kommission hiervon Kenntnis erlangt. Die Missachtung der Notifizierungsverpflichtung kann in Ausnahmefällen zur Folge haben, dass die Europäische Kommission die vorläufige Rückzahlung der Beihilfe bis zur Entscheidung über die Genehmigung anordnet²⁰.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Bürgschaft um eine Beihilfe handelt, die nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar ist, ordnet sie die – verzinsliche²¹ – Rückabwicklung der Beihilfe an²². Dies wird in der Regel dazu führen, dass der durch die Bürgschaft begründete Vorteil des Darlehensnehmers abgeschöpft wird.

Gegen die Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission kann gemäß Artikel 230 Absatz 4 des EG-Vertrages Nichtigkeitsklage zum Europäischen Gericht erster Instanz erhoben werden. Die Erhebung einer solchen Klage hat aber gemäß Artikel 242 Satz 1 des EG-Vertrages keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, die Pflicht zur Rückabwicklung der Beihilfe wird nicht bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichts erster Instanz ausgesetzt. Vielmehr ist der Mitgliedstaat auch

¹⁹ Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.3.1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABI. EG 1999/L 83/01 vom 27.3.1999.

²⁰ Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.3.1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABI. EG 1999/L 83/01 vom 27.3.1999.

²¹ Die Methode zur Festsetzung des Zinssatzes ist in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21.4.2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 69/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABI. EU 2004/L 140/01 vom 30.4.2004 geregelt; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30.1.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages.

²² Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.3.1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABI. EG 1999/L 83/01 vom 27.3.1999.

weiterhin verpflichtet, die Entscheidung der Europäischen Kommission unverzüglich zu vollstrecken und die rechtswidrige Beihilfe zurückzufordern.

3.2.2

Für den Darlehensgeber

Die Rechtsfolgen für den Darlehensgeber unterscheiden sich danach, ob die Bürgschaft zu seinen Gunsten ebenfalls eine unerlaubte Beihilfe begründet oder ob die Bürgschaft lediglich zugunsten des Darlehensnehmers eine unerlaubte Beihilfe darstellt.

Begründet die Bürgschaft (auch) zugunsten des Darlehensgebers eine unerlaubte Beihilfe, besteht die Gefahr der Rückabwicklung der Beihilfe sowie der Nichtigkeit des Bürgschaftsvertrages mangels vorheriger Notifizierung. Die dem Darlehensgeber entstandenen Vorteile werden in verzinster Form abgeschöpft.

Die Europarechtswidrigkeit einer dem Darlehensnehmer gewährten Beihilfe, die die Pflicht zur Rückzahlung der Beihilfe auslöst, kann auch Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zwischen Darlehensgeber und Bürgen haben. Die Bestimmung, welche konkreten rechtlichen Folgen die Europarechtswidrigkeit auslöst, obliegt der Prüfungskompetenz der deutschen Gerichte²³.

²³ Siehe 2.3.2 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABI. EU 2008/C 155/10 vom 20.6.2008.

4

Verfahrensanforderungen

Erfüllt eine Kommunalbürgschaft die Merkmale einer Beihilfe oder ist es zweifelhaft, ob sie sie erfüllt und übersteigt sie, sofern sie auf Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährt wurde, die „De-minimis“-Grenze, ist sie im Rahmen eines sog. Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen, bevor die Bürgschaft durch die Kommune gewährt wird.

Die Notifizierung erfolgt im Rahmen des elektronischen Anmeldeverfahrens „State Aid Notifications Interactive“ (SANI) unter Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen²⁴. Die Notifizierungsunterlagen sind hierzu in elektronischer Form dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zu übermitteln.

Die im Übrigen bestehenden Verpflichtungen gemäß den Regelungen der Gemeindeordnung (§§ 86, 87 GO NRW) bleiben unberührt.

Die Bürgschaft darf nicht vor der Genehmigung durch die Europäische Kommission gegeben werden. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die einen Rechtsanspruch auf Bewilligung der Bürgschaft begründen könnten. Rechtlich unverbindliche und als solche gekennzeichnete Absichtserklärungen sind zulässig.

Soll die Bürgschaft als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden, so ist der Beihilfeempfänger darauf hinzuweisen, dass er die „De-minimis“-Grenzen einzuhalten und den Beihilfegeber vor jeder Überschreitung der Grenze zu unterrichten hat. Hierfür kommt insbesondere die Abgabe einer „De-minimis“-Bescheinigung in Betracht.

²⁴ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21.4.2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. EU 2004/L 140/01 vom 30.4.2004.

5

Zuständigkeit

Unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit der Fachressorts steht das für Fragen des europäischen Beihilferechts zuständige Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen für Auskünfte zu Fragen, die durch diesen Erlass nicht beantwortet werden können, zur Verfügung.

Wegen der ausschließlichen Entscheidungskompetenz der Europäischen Kommission, die nur vom Europäischen Gericht erster Instanz und dem Europäischen Gerichtshof überprüfbar ist, kann eine Rechtsverbindlichkeit der Auskünfte nicht zugesichert werden.

Anlagen

Anlage 1

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften aus Juni 2008
„Bürgschaftsmitteilung“ (2008)

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften

(2008/C 155/02)

Mit dieser Mitteilung wird die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (Abl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14) ersetzt.

1. EINLEITUNG

1.1. Hintergrund

In dieser Mitteilung wird die überarbeitete Politik der Kommission im Bereich staatlicher Beihilfen in Form von Garantien (der im Folgenden verwendete Ausdruck „Garantien“ umfasst auch Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften) dargelegt. Dadurch sollen sich die Mitgliedstaaten ein klareres Bild über die Grundsätze verschaffen können, von denen sich die Kommission bei der Auslegung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags und deren Anwendung auf staatliche Garantien leiten lassen will. Diese Grundsätze sind in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ⁽¹⁾ niedergelegt. Aufgrund der Erfahrungen, die seit dem Jahr 2000 bei der Anwendung der vorgenannten Mitteilung gewonnen wurden, erscheint es angezeigt, die Politik der Kommission in diesem Bereich neu zu definieren. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission unter anderem an ihre jüngste Entscheidungspraxis in mehreren Beihilfesachen ⁽²⁾ erinnern, wonach im Falle von Garantieregelungen das Verlustrisiko für jede Garantie einzeln zu bewerten ist. Die Kommission ist im Interesse der Berechenbarkeit ihrer Entscheidungen sowie der Sicherstellung der Gleichbehandlung weiterhin bestrebt, ihre Politik in diesem Bereich möglichst transparent zu gestalten. Insbesondere möchte die Kommission den kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“ genannt) und den Mitgliedstaaten die Gewissheit geben, dass staatliche Garantien bei Erhebung bestimmter, je nach Bonitätseinstufung der Unternehmen unterschiedlicher Mindestentgelte (sog. Safe-Harbour-Prämien) nicht als Beihilfe gelten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags fallen. Umgekehrt könnte die Erhebung geringerer Prämien als Beihilfeelement gewertet werden.

1.2. Garantiefornen

Garantien werden in der Regel für Kredite oder sonstige finanzielle Verpflichtungen übernommen, die Kreditnehmer mit Kreditgebern vereinbaren wollen. Garantien können einzeln oder im Rahmen von Garantieregelungen übernommen werden.

Je nach Rechtsgrundlage, Art der garantierten Transaktion, Laufzeit u. ä. lassen sich jedoch verschiedene Formen von Garantien unterscheiden. Dazu gehören unter anderem:

- allgemeine Garantien, d. h. Garantien für Unternehmen, im Gegensatz zu Garantien für eine bestimmte Transaktion, bei der es sich unter anderem um einen Kredit oder eine Kapitalinvestition handeln kann,
- Garantien, die durch ein bestimmtes Instrument bereitgestellt werden, im Gegensatz zu Garantien, die an die Rechtsform des Unternehmens geknüpft sind,
- unmittelbar übernommene Garantien oder Rückgarantien, die für einen Erstbürgen übernommen werden,
- unbeschränkte Garantien im Gegensatz zu betraglich und/oder zeitlich begrenzten Garantien. Als Beihilfe in Form einer Garantie wertet die Kommission auch die günstigeren Finanzierungsbedingungen für Unternehmen, deren Rechtsform einen Konkurs oder andere Insolvenzverfahren ausschließt oder dem Unternehmen eine ausdrückliche staatliche Garantie oder Verlustübernahme durch den Staat verschafft. Dasselbe gilt für den Erwerb einer staatlichen Beteiligung an einem Unternehmen, wenn dabei anstatt der üblichen begrenzten Haftung eine unbegrenzte Haftung übernommen wird,
- Garantien, die sich eindeutig aus vertraglichen Bestimmungen (beispielsweise Verträgen, finanziellen Unterstützungserklärungen) oder anderen Rechtsquellen ergeben, im Gegensatz zu Garantien, die sich weniger deutlich erkennen lassen (beispielsweise Begleitschreiben, mündliche Zusagen usw.), wobei der Umfang der Absicherung durch diese Garantien möglicherweise unterschiedlich ist.

⁽¹⁾ Abl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14.

⁽²⁾ Siehe beispielsweise Entscheidung 2003/706/EG der Kommission vom 23. April 2003 betreffend die von Deutschland durchgeführten — Beihilferegelungen „Bürgschaftsregelungen des Landes Brandenburg von 1991 und 1994“ — Beihilfe C 45/98 (ex NN 45/97) (Abl. L 263 vom 14.10.2003, S. 1); Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 2003, Bürgschaftssysteme für Schiffsfinanzierungen — Deutschland, (Sache N 512/03) (Abl. C 62 vom 11.3.2004, S. 3); Entscheidung 2006/599/EG der Kommission vom 6. April 2005, über die Beihilferegelung, die Italien zugunsten der Schiffsfinanzierung durchführen will (Abl. L 244 vom 7.9.2006, S. 17).

Insbesondere im letztgenannten Fall sind die Garantien aufgrund des Fehlens angemessener rechtlicher oder buchhalterischer Aufzeichnungen nur sehr schwer rückverfolgbar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Begünstigten als auch auf den Staat bzw. die öffentliche Einrichtung als Garanten und damit im Hinblick auf die Dritten zur Verfügung stehenden Informationen.

1.3. Gliederung und Anwendungsbereich der Mitteilung

Für die Zwecke dieser Mitteilung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Garantieregelung“: ist ein Instrument, das ohne weitere Durchführungsmaßnahmen ermöglicht, Garantien für Unternehmen zu übernehmen, sofern bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf die Laufzeit und die Höhe der Garantie, die zugrunde liegende Transaktion und die Art oder die Größe des Unternehmens (zum Beispiel KMU) erfüllt sind.
- b) „Einzelgarantie“: Garantie für ein Unternehmen, die nicht auf der Grundlage einer Garantieregelung übernommen wird.

Die Abschnitte 3 und 4 dieser Mitteilung gelten unmittelbar für Garantien, die sich auf eine bestimmte finanzielle Transaktion wie einen Kredit beziehen. Da solche Garantien häufig vorkommen und sich in der Regel quantifizieren lassen, hält die Kommission ihre beihilferechtliche Einstufung für besonders wichtig.

Da es sich bei der garantierten Transaktion in den meisten Fällen um einen Kredit handelt, wird im Folgenden in dieser Mitteilung der Hauptbegünstigte der Garantie als „Kreditnehmer“ bezeichnet und die Instanz, deren Risiko sich durch die staatliche Garantie verringert, als „Kreditgeber“. Durch die Verwendung dieser beiden Begriffe soll auch der Grundgedanke dieser Mitteilung leichter verständlich gemacht werden, da allgemein bekannt ist, wie ein Kredit im Wesentlichen funktioniert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Abschnitte 3 und 4 nur für Kreditgarantien gelten. Sie finden vielmehr auf alle Garantien Anwendung, bei denen es zu einer ähnlichen Risikoubertragung kommt, wie beispielsweise im Falle einer Kapitalinvestition, sofern das maßgebliche Risikoprofil (ggf. einschließlich einer mangelnden Besicherung) berücksichtigt wird.

Diese Mitteilung gilt für alle Wirtschaftszweige einschließlich Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr unbeschadet der besonderen Vorschriften, die für Garantien in den einzelnen Wirtschaftszweigen bestehen.

Diese Mitteilung gilt nicht für Exportkreditgarantien.

1.4. Sonstige GarantiefORMen

Beinhalten bestimmte GarantiefORMen (siehe Nummer 1.2) eine Risikoubertragung auf den Garanten und weisen sie eine oder mehrere der unter Nummer 1.3 aufgeführten Eigenschaften nicht auf (wie beispielsweise Versicherungsbürgschaften), so muss eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden, bei der soweit notwendig die maßgeblichen Abschnitte dieser Mitteilung bzw. die in dieser Mitteilung dargelegten Methoden Anwendung finden.

1.5. Neutralität

Diese Mitteilung gilt unbeschadet des Artikels 295 des EG-Vertrags und lässt somit die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt. Die Kommission verhält sich neutral gegenüber öffentlichem und privatem Eigentum.

Insbesondere reicht die bloße Tatsache, dass sich ein Unternehmen weitgehend im Eigentum der öffentlichen Hand befindet, nicht aus, um auf das Vorliegen einer staatlichen Garantie schließen zu können, sofern explizite oder implizite Garantieelemente fehlen.

2. ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 87 ABSATZ 1

2.1. Allgemeine Erwägungen

Gemäß Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Diese allgemeinen Kriterien gelten auch für Garantien. Wie andere Formen von Unterstützung können auch Garantien, die unmittelbar vom Staat (nämlich von gesamtstaatlichen, regionalen oder kommunalen Behörden) übernommen werden, sowie Garantien, die von anderen staatlich kontrollierten Einrichtungen wie beispielsweise Unternehmen mit staatlichen Mitteln gewährt werden und öffentlichen Behörden zugerechnet werden können^(?), staatliche Beihilfen darstellen.

Im Interesse einer zweifelsfreien Auslegung sollte der Begriff „staatliche Mittel“ im Zusammenhang mit staatlichen Garantien präzisiert werden. Eine staatliche Garantie bietet den Vorteil, dass das Risiko, auf das sich die Garantie bezieht, vom Staat getragen wird. Diese Risikoträgerfunktion sollte normalerweise durch eine angemessene Prämie vergütet werden. Verzichtet der Staat ganz oder teilweise auf eine solche Prämie, so ist dies ein Vorteil für das Unternehmen und ein Verlust staatlicher Ressourcen. Selbst wenn im Rahmen einer Garantie keinerlei Zahlungen des Staates erfolgen, kann also trotzdem eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags vorliegen. Die Beihilfe wird bei Übernahme der Garantie gewährt und nicht erst dann, wenn die Garantie in Anspruch genommen wird oder aufgrund der Garantie Zahlungen erfolgen. Ob eine Garantie eine staatliche Beihilfe darstellt und, falls dies der Fall ist, auf welchen Betrag sie sich beläuft, muss zum Zeitpunkt der Übernahme der Garantie beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die beihilferechtliche Würdigung nichts über die Vereinbarkeit einer bestimmten Maßnahme mit anderen Bestimmungen des EG-Vertrags aussagt.

2.2. Beihilfe für den Kreditnehmer

Beihilfegünstiger ist in der Regel der Kreditnehmer. Wie unter Nummer 2.1 dargelegt, sollte die Risikoträgerfunktion normalerweise durch eine angemessene Prämie vergütet werden. Muss der Kreditnehmer keine Prämie oder nur eine niedrige Prämie zahlen, so wird ihm ein Vorteil verschafft. Im Vergleich zu einem Szenario ohne Garantie versetzt ihn die staatliche Garantie in die Lage, Gelder zu günstigeren finanziellen Konditionen aufzunehmen, als sie normalerweise auf den Finanzmärkten verfügbar sind. Üblicherweise erhält der Kreditnehmer aufgrund der staatlichen Garantie einen niedrigeren Zinssatz, und/oder er braucht weniger Sicherheiten zu leisten. In einigen Fällen würde der Kreditnehmer ohne eine staatliche Garantie überhaupt kein kreditwilliges Finanzinstitut finden. Staatliche Garantien können somit den Aufbau neuer Unternehmen erleichtern und bestimmte Unternehmen in die Lage versetzen, Gelder aufzunehmen, um ihren Geschäftsbereich auszuweiten. Ebenso können sie einem mit Zahlungsschwierigkeiten konfrontierten Unternehmen helfen, weiter im Geschäft zu bleiben, anstatt umstrukturiert oder aufgelöst zu werden, wodurch möglicherweise der Wettbewerb verzerrt wird.

2.3. Beihilfe für den Kreditgeber

2.3.1. Auch wenn die Beihilfe für gewöhnlich den Kreditnehmer begünstigt, ist nicht auszuschließen, dass sie unter bestimmten Umständen auch unmittelbar dem Kreditgeber zugute kommt. Insbesondere wenn beispielsweise für einen bereits gewährten Kredit oder eine sonstige bereits eingegangene finanzielle Verpflichtung im Nachhinein eine staatliche Garantie übernommen wird, ohne dass die Konditionen des Kredits oder der finanziellen Verpflichtung entsprechend angepasst werden, oder wenn ein garantierter Kredit dazu benutzt wird, um einen anderen, nicht garantierten Kredit an dasselbe Kreditinstitut zurückzuzahlen, kann die Garantie auch eine Beihilfe für den Kreditgeber darstellen, da die Kredite stärker gesichert werden. Umfasst die Garantie eine Beihilfe für den Kreditgeber, so ist zu berücksichtigen, dass es sich bei einer solchen Beihilfe grundsätzlich um eine Betriebsbeihilfe handeln könnte.

2.3.2. Garantien unterscheiden sich insofern von anderen staatlichen Beihilfen wie Zuschüssen und Steuerbefreiungen, als der Staat bei einer Garantie auch mit dem Kreditgeber in ein Rechtsverhältnis tritt. Daher sind die möglichen Folgen rechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen für Dritte zu prüfen. Bei staatlichen Kreditgarantien betrifft dies hauptsächlich die kreditgebenden Finanzinstitute. Im Falle von Garantien für Anleihen, die zur Beschaffung von Kapital für Unternehmen ausgegeben werden, betrifft dies die Finanzinstitute, die an der Ausgabe der Anleihen beteiligt sind. Ob die Rechtswidrigkeit der Beihilfe das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Dritten berührt, ist nach innerstaatlichem Recht zu prüfen. Nationale Gerichte müssen unter Umständen prüfen, ob innerstaatliche Rechtsvorschriften der Erfüllung der Garantieverträge entgegenstehen, wobei sie nach Auffassung der Kommission dem Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht Rechnung zu tragen hätten. Kreditgeber könnten dementsprechend ein Interesse daran haben, sich grundsätzlich zur Vorsicht zu vergewissern, dass bei der Gewährung von Garantien die Vorschriften der Gemeinschaft über staatliche Beihilfen beachtet werden. Der Mitgliedstaat sollte in der Lage sein, eine für eine Einzelgarantie oder eine Garantieregelung von der Kommission erteilte Fallnummer und möglicherweise eine nicht vertrauliche Abschrift der Entscheidung der Kommission zusammen mit dem entsprechenden Verweis auf das *Amtsblatt der Europäischen Union* zu übermitteln. Die Kommission wird ihrerseits alles unternehmen, um auf transparente Weise Informationen über von ihr genehmigte Garantiefälle und -regelungen verfügbar zu machen.

^(?) Siehe Rechtssache C-482/99, Frankreich/Kommission (Stardust), Slg. 2002, S. I-4397.

3. UMSTÄNDE, DIE DAS VORLIEGEN EINER BEIHILFE AUSSCHLIESSEN

3.1. Allgemeine Erwägungen

Verschafft eine einzelne staatliche Garantie oder eine vom Staat erlassene Garantieregelung einem Unternehmen keinen Vorteil, so handelt es sich nicht um eine staatliche Beihilfe.

Der Gerichtshof hat in seiner jüngsten Rechtsprechung ⁽⁴⁾ bestätigt, dass sich die Kommission bei der Prüfung der Frage, ob eine Garantie oder eine Garantieregelung einen Vorteil verschafft, auf den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers stützen muss. Somit ist zu berücksichtigen, welche Möglichkeiten ein begünstigtes Unternehmen tatsächlich hat, sich entsprechende Finanzmittel auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Eine staatliche Beihilfe liegt nicht vor, wenn eine neue Finanzierungsquelle zu Bedingungen zugänglich gemacht wird, die unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen für einen privaten Marktteilnehmer annehmbar wären ⁽⁵⁾.

Damit leichter beurteilt werden kann, ob eine Maßnahme mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang steht, führt die Kommission in diesem Abschnitt mehrere ausreichende Voraussetzungen dafür auf, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt. Auf Einzelgarantien wird unter Nummer 3.2 eingegangen; ein vereinfachtes Vorgehen im Falle von KMU wird unter Nummer 3.3 dargelegt. Auf Garantieregelungen wird unter Nummer 3.4 eingegangen; ein vereinfachtes Vorgehen im Falle von KMU wird unter Nummer 3.5 dargelegt.

3.2. Einzelgarantien

Im Falle einer einzelnen staatlichen Garantie reicht es nach Auffassung der Kommission aus, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, um das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe auszuschließen:

- a) Der Kreditnehmer befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten.

Bei der Prüfung der Frage, ob sich der Kreditnehmer in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sollte die Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽⁶⁾ zugrunde gelegt werden. Bei KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, wird für die Zwecke dieser Mitteilung nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

- b) Der Umfang der Garantie kann zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden. Dies bedeutet, dass die Garantie an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit sein muss.

- c) Die Garantie deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages oder der sonstigen ausstehenden finanziellen Verpflichtung; diese Beschränkung gilt nicht für Garantien für Schuldtitel ⁽⁷⁾.

Ist eine finanzielle Verpflichtung vollständig durch eine staatliche Garantie gedeckt, so ist nach Auffassung der Kommission der Anreiz für den Kreditgeber geringer, das mit der Kreditvergabe verbundene Risiko ordnungsgemäß zu bewerten, abzusichern und so gering wie möglich zu halten und insbesondere die Bonität des Kreditnehmers ordnungsgemäß zu prüfen. Eine entsprechende Risikobewertung wird unter Umständen mangels entsprechender Mittel nicht in allen Fällen vom staatlichen Garanten übernommen. Aufgrund dieses fehlenden Anreizes, das Risiko des Kreditausfalls so gering wie möglich zu halten, sind Kreditgeber unter Umständen eher dazu bereit, Kredite mit einem höheren als dem marktüblichen Risiko zu vergeben, was dazu führen kann, dass sich der Anteil der laufenden staatlichen Garantien mit hohem Risiko erhöht.

⁽⁴⁾ Siehe Rechtssache C-482/99, siehe Fußnote 3.

⁽⁵⁾ Siehe Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags auf Beteiligungen der öffentlichen Hand (Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 9-1984); Verbundene Rechtssachen 296/82 und 318/82, Niederlande und Leeuwarder Papierwarenfabrik BV/Kommission, Slg. 1985, S. 809, Randnr. 17. Mitteilung der Kommission zur Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr (Abl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5), Nummern 25 und 26.

⁽⁶⁾ Abl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

⁽⁷⁾ Der Begriff „Schuldtitel“ ist definiert in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Abl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38). Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/22/EG (Abl. L 76 vom 19.3.2008, S. 50).

Diese Beschränkung auf 80 % gilt nicht für staatliche Garantien zur Finanzierung von Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ⁽⁸⁾ beschränkt, mit der sie ordnungsgemäß betraut wurden, sofern die Garantie von der Behörde gegeben wird, die den Auftrag erteilt hat. Die Beschränkung auf 80 % findet Anwendung, wenn das betreffende Unternehmen andere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgeht.

Damit gewährleistet ist, dass der Kreditgeber tatsächlich einen Teil des Risikos trägt, müssen die beiden folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- wenn sich der Umfang des Kredits oder der finanziellen Verpflichtung mit der Zeit verringert, weil beispielsweise mit der Rückzahlung des Kredits begonnen wird, muss der garantierte Betrag entsprechend herabgesetzt werden, damit die Garantie zu keinem Zeitpunkt mehr als 80 % des ausstehenden Kreditbetrags oder der ausstehenden finanziellen Verpflichtung deckt,
- Verluste müssen anteilig in der gleichen Weise vom Kreditgeber und vom Garanten getragen werden. Ebenso müssen Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Kreditnehmer gestellten Sicherheiten herrühren, anteilig zur Deckung der Verluste des Kreditgebers und des Garanten verwendet werden. Bei Garantien, bei denen etwaige Verluste zunächst dem Garanten und erst dann dem Kreditgeber zugewiesen werden, wird davon ausgegangen, dass sie ein Beihilfeelement enthalten können.

Sofern ein Mitgliedstaat bei einer Garantie den Schwellenwert von 80 % überschreiten will und geltend macht, dass es sich nicht um eine staatliche Beihilfe handelt, sollte er seinen Standpunkt beispielsweise anhand der Vereinbarungen für die gesamte Transaktion ordnungsgemäß begründen und die Garantie bei der Kommission anmelden, damit ordnungsgemäß geprüft werden kann, ob der Tatbestand einer staatlichen Beihilfe erfüllt ist.

d) Für die Garantie wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

Wie unter Nummer 2.1 dargelegt, sollte die Risikoträgerfunktion normalerweise durch eine angemessene Prämie für den garantierten bzw. rückgarantierten Betrag vergütet werden. Wird für die Garantie ein Entgelt gezahlt, das mindestens der entsprechenden, als Vergleichsmaßstab dienenden Garantieprämie auf den Finanzmärkten entspricht, so umfasst die Garantie keine staatliche Beihilfe.

Lässt sich auf den Finanzmärkten keine entsprechende Garantieprämie als Vergleichsmaßstab finden, so sind die gesamten Finanzierungskosten des garantierten Kredits einschließlich der Kreditzinsen und der Garantieprämie mit dem marktüblichen Entgelt für einen vergleichbaren nicht garantierten Kredit zu vergleichen.

Zur Ermittlung des entsprechenden marktüblichen Entgelts ist in beiden Fällen den Merkmalen der Garantie und des Kredits Rechnung zu tragen. Dazu gehören der Betrag und die Laufzeit der Transaktion, die vom Kreditnehmer geleistete Sicherheit und andere sich auf die Bewertung der Einbringungsquote auswirkende Aspekte, die Ausfallwahrscheinlichkeit aufgrund der finanziellen Lage des Kreditnehmers, der Geschäftsbereich des Kreditnehmers, Prognosen und andere wirtschaftliche Faktoren. Diese Analyse sollte es ermöglichen, den Kreditnehmer in eine bestimmte Risikoklasse einzuordnen. Diese Klassifizierung kann von einer international anerkannten Rating-Agentur bereitgestellt werden oder gegebenenfalls anhand interner Ratings der kreditgebenden Bank vorgenommen werden. Die Kommission weist auf den Zusammenhang zwischen Rating und Ausfallquote hin, den internationale Finanzinstitutionen herstellen, deren Arbeiten auch öffentlich zugänglich sind ⁽⁹⁾. Zur Prüfung der Frage, ob die Prämie marktkonform ist, kann der Mitgliedstaat die Entgelte, die ähnlich eingestufte Unternehmen auf dem Markt zahlen, zum Vergleich heranziehen.

Die Kommission wird somit nicht akzeptieren, dass die Garantieprämie auf einen einheitlichen Prozentsatz festgesetzt wird, von dem geltend gemacht wird, dass er einem allgemeinen Branchenstandard entspricht.

⁽⁸⁾ Eine solche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse muss den einschlägigen Vorschriften der Gemeinschaft entsprechen, so der Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67), und dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (ABl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4).

⁽⁹⁾ Wie Tabelle 1 mit den Kreditratings von Rating-Agenturen in dem Arbeitspapier Nr. 207 der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, abrufbar unter:
<http://www.bis.org/publ/work207.pdf>

3.3. Bewertung von Einzelgarantien für KMU

Handelt es sich bei dem Kreditnehmer um ein KMU ⁽¹⁰⁾, so kann die Kommission abweichend von Nummer 3.2 Buchstabe d eine vereinfachte Methode zur Prüfung der Frage akzeptieren, ob eine Kreditgarantie eine Beihilfe beinhaltet. Sind alle Voraussetzungen nach Nummer 3.2 Buchstaben a, b und c erfüllt, so wird davon ausgegangen, dass es sich bei einer staatlichen Garantie nicht um eine staatliche Beihilfe handelt, wenn die in der folgenden Tabelle aufgeführten jährlichen Mindestprämien („Safe-Harbour-Prämien“ ⁽¹¹⁾), die von der Bonitätseinstufung des Kreditnehmers abhängig sind ⁽¹²⁾, auf den vom Staat tatsächlich garantierten Betrag angewandt werden:

Bonität	Standard & Poor's	Fitch	Moody's	Jährliche Safe-Harbour-Prämie
Höchste Bonität	AAA	AAA	Aaa	0,4 %
Sehr starke Fähigkeit zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten	AA +	AA +	Aa 1	0,4 %
	AA	AA	Aa 2	
	AA –	AA –	Aa 3	
Starke Fähigkeit zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten	A +	A +	A 1	0,55 %
	A	A	A 2	
	A –	A –	A 3	
Angemessene Fähigkeit zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten	BBB +	BBB +	Baa 1	0,8 %
	BBB	BBB	Baa 2	
	BBB –	BBB –	Baa 3	
Bonität kann von nachteiligen Entwicklungen beeinflusst werden	BB +	BB +	Ba 1	2,0 %
	BB	BB	Ba 2	
	BB –	BB –	Ba 3	
Bonität wird wahrscheinlich durch nachteilige Entwicklungen beeinflusst	B +	B +	B 1	3,8 %
	B	B	B 2	6,3 %
	B –	B –	B 3	
Bonität hängt von anhaltend günstigen Bedingungen ab	CCC +	CCC +	Caa 1	Keine jährliche Safe-Harbour-Prämie möglich
	CCC	CCC	Caa 2	
	CCC –	CCC –	Caa 3	
	CC	CC		
In oder nahe Zahlungsverzug	SD	DDD	Ca	Keine jährliche Safe-Harbour-Prämie möglich
	D	DD	C	
		D		

⁽¹⁰⁾ Als „KMU“ gelten kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33). Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 85).

⁽¹¹⁾ Diese Safe-Harbour-Prämien werden im Einklang mit den Darlehensmargen für Unternehmen mit ähnlichem Rating ermittelt, die in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) festgesetzt wurden. Auf der Grundlage der von der Kommission in Auftrag gegebenen einschlägigen Studie: (http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/studies_reports/full_report.pdf siehe S. 23 und S. 156-159 der Studie) wurde einer generellen Senkung um 20 Basispunkte Rechnung getragen. Diese Senkung entspricht dem Margenunterschied zwischen einem Darlehen und einer Garantie im Falle eines vergleichbaren Risikos, so dass den darlehensspezifischen Zusatzkosten Rechnung getragen wird.

⁽¹²⁾ Die Tabelle bezieht sich auf die Ratingstufen von Standard & Poor's, Fitch und Moody's, auf die sich der Bankensektor bei der Zuordnung seines eigenen Ratingsystems, wie unter Nummer 3.2 Buchstabe d beschrieben, am häufigsten stützt. Ratings brauchen jedoch nicht von diesen speziellen Rating-Agenturen eingeholt zu werden. Nationale Ratingsysteme und von Banken zur Feststellung von Ausfallquoten verwendete Ratingsysteme können ebenfalls akzeptiert werden, sofern sie die Ausfallwahrscheinlichkeit über ein Jahr angeben, da die Rating-Agenturen diesen Wert zur Einstufung von Unternehmen verwenden. Andere Systeme sollten eine ähnliche Bewertung unter Zugrundelegung dieses Schlüssels gewährleisten.

Die Safe-Harbour-Prämien beziehen sich auf den zu Beginn eines jeden Jahres vom Staat tatsächlich garantierten bzw. rückgarantierten Betrag. Sie sind als Mindestprämien zu verstehen, die Unternehmen, deren Kreditratings mindestens den in der Tabelle angegebenen Bonitätsstufen entsprechen, in Rechnung zu stellen sind ⁽¹³⁾.

Wird eine einzige Abschlussprämie gezahlt, so wird davon ausgegangen, dass die Kreditgarantie keine Beihilfe beinhaltet, wenn diese Prämie mindestens dem Gegenwartswert der künftigen Garantieprämien, wie oben angegeben, entspricht, wobei der entsprechende Referenzsatz als Abzinsungssatz zugrunde gelegt wird ⁽¹⁴⁾.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, kann diese vereinfachte Methode nicht bei Unternehmen angewandt werden, deren Bonität mit CCC/Caa oder schlechter eingestuft ist.

Für KMU, die keine Bonitätsgeschichte und kein auf einem Bilanzansatz basierendes Rating haben, wie bestimmte Projektgesellschaften oder Start-up-Unternehmen, wird die Safe-Harbour-Prämie auf 3,8 % festgesetzt, wobei diese Prämie niemals niedriger sein darf als diejenige, die für die Muttergesellschaft oder die Muttergesellschaften anwendbar wäre.

Diese Margen können von Zeit zu Zeit geändert werden, um der Marktsituation Rechnung zu tragen.

3.4. Garantieregelungen

Nach Auffassung der Kommission stellt eine staatliche Garantieregelung keine staatliche Beihilfe dar, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Regelung gilt nicht für Kreditnehmer, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden (Näheres siehe Nummer 3.2 Buchstabe a).
- b) Der Umfang der Garantien kann zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden. Dies bedeutet, dass die Garantien an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit sein müssen.
- c) Die Garantien decken höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrags oder der sonstigen ausstehenden finanziellen Verpflichtung (Einzelheiten und Ausnahmen siehe Nummer 3.2 Buchstabe c).
- d) Der Regelung liegt eine realistische Risikobewertung zugrunde, so dass sie sich aufgrund der von den Begünstigten gezahlten Prämien aller Wahrscheinlichkeit nach finanziell selbst trägt. Die Tatsache, dass eine Regelung sich finanziell selbst trägt, und die angemessene Risikoorientierung sind für die Kommission Hinweise dafür, dass die nach der Regelung zu entrichtenden Garantieprämien marktkonform sind.

Dies bedeutet, dass bei jeder neuen Garantie eine Risikobewertung anhand aller maßgeblichen Faktoren (Bonität des Kreditnehmers, Sicherheiten, Laufzeit der Garantie usw.) vorgenommen werden muss. Aufgrund dieser Risikobewertung müssen Risikoklassen festgelegt werden, die Garantie muss einer der Risikoklassen ⁽¹⁵⁾ zugeordnet werden, und für den garantierten bzw. rückgarantierten Betrag ist die entsprechende Garantieprämie in Rechnung zu stellen.

- e) Damit fortlaufend ordnungsgemäß beurteilt werden kann, ob sich die Regelung finanziell selbst trägt, muss mindestens einmal jährlich anhand der tatsächlichen Ausfallquote der Regelung über einen aus wirtschaftlicher Sicht angemessenen Zeitraum überprüft werden, ob die Höhe der Prämien angemessen ist; besteht die Gefahr, dass sich die Regelung finanziell nicht mehr selbst trägt, sind die Prämien entsprechend anzupassen. Diese Anpassung kann alle bereits übernommenen und künftigen Garantien oder nur künftige Garantien betreffen.
- f) Um als marktkonform zu gelten, müssen die Prämien die mit der Gewährung der Garantie verbundenen normalen Risiken, die Verwaltungskosten und die jährliche Vergütung eines angemessenen Kapitalbetrags abdecken, selbst wenn dieses Kapital gar nicht oder nur teilweise hinterlegt wird.

Die Verwaltungskosten sollten mindestens die Kosten für die anfängliche Risikobewertung sowie für die Risikouberwachung und das Risikomanagement umfassen, die mit der Übernahme und der Verwaltung der Garantie verbunden sind.

⁽¹³⁾ Einem Unternehmen, dem eine Bank ein Kreditrating von BBB-/Baa3 zuordnet, ist beispielsweise eine jährliche Garantieprämie in Höhe von mindestens 0,8 %, bezogen auf den zu Beginn jeden Jahres vom Staat tatsächlich garantierten Betrag, in Rechnung zu stellen.

⁽¹⁴⁾ Siehe die Mitteilung in Fußnote 11, in der es heißt: „Der Referenzsatz ist auch als Abzinsungssatz für die Berechnung von Gegenwartswerten zu verwenden. Dazu wird grundsätzlich der Basissatz zuzüglich einer festen Marge von 100 Basispunkten verwendet.“ (S. 4).

⁽¹⁵⁾ Weitere Einzelheiten siehe Fußnote 12.

Zur Vergütung des Kapitalbetrags merkt die Kommission an, dass Garanten üblicherweise Eigenkapitalvorschriften unterliegen und im Einklang mit diesen Vorschriften Eigenkapital hinterlegen müssen, damit sie im Falle von Schwankungen bei den jährlichen garantiebedingten Verlusten nicht zahlungsunfähig werden. Für staatliche Garantieregelungen gelten diese Vorschriften in der Regel nicht, so dass entsprechende Rücklagen entfallen. Mit anderen Worten wird immer dann, wenn die garantiebedingten Verluste die Prämieinnahmen übersteigen, das Defizit einfach aus dem Staatshaushalt gedeckt. Durch diese staatliche Gewährleistung für die Regelung sind die Bedingungen günstiger als für einen normalen Garanten. Damit diese Ungleichheit vermieden und der Staat eine Vergütung für das von ihm übernommene Risiko erhält, müssen die Garantieprämien nach Auffassung der Kommission die Vergütung eines angemessenen Kapitalbetrags umfassen.

Nach Auffassung der Kommission muss sich dieser Kapitalbetrag auf 8 % ⁽¹⁶⁾ der ausstehenden Garantien belaufen. Bei Garantien für Unternehmen mit einem Rating von AAA/AA- (Aaa/Aa3) kann das zu vergütende Kapital auf 2 % der ausstehenden Garantien herabgesetzt werden. Bei Garantien für Unternehmen mit einem Rating von A+/A- (A1/A3) kann das zu vergütende Kapital auf 4 % der ausstehenden Garantien herabgesetzt werden.

Die normale Vergütung dieses Kapitals umfasst eine Risikoprämie zuzüglich möglicherweise des risikofreien Zinssatzes.

Die Risikoprämie ist dem Staat in allen Fällen für den angemessenen Kapitalbetrag zu zahlen. Die Kommission ist aufgrund ihrer Erfahrungen der Auffassung, dass sich eine übliche Risikoprämie für Eigenkapital auf mindestens 400 Basispunkte beläuft ⁽¹⁷⁾ und dass diese Risikoprämie in der den Begünstigten in Rechnung gestellten Garantieprämie enthalten sein sollte.

Wenn das Kapital — wie bei den meisten staatlichen Garantieregelungen — nicht für die Regelung zur Verfügung gestellt wird und der Staat somit keinen Beitrag in bar leistet, muss der risikofreie Zinssatz nicht berücksichtigt werden. Wenn das betreffende Kapital dagegen tatsächlich vom Staat zur Verfügung gestellt wird, muss der Staat Kreditzinsen zahlen, und diese Barmittel kommen der Regelung — möglicherweise durch Investition — zugute. Daher muss dem Staat für den bereitgestellten Betrag auch der risikofreie Zinssatz gezahlt werden. Außerdem sollte dieses Entgelt zu Lasten der im Rahmen der Regelung erzielten Einnahmen gehen und muss sich nicht zwangsläufig in den Garantieprämien niederschlagen ⁽¹⁸⁾. Nach Auffassung der Kommission kann der als übliche Kapitalrendite zugrunde gelegte Ertrag einer zehnjährigen Staatsanleihe als angemessene Ersatzgröße für den risikofreien Zinssatz verwendet werden.

- g) Im Interesse der Transparenz muss in der Regelung festgelegt sein, unter welchen Bedingungen künftige Garantien übernommen werden; dazu gehören Bestimmungen über die Förderfähigkeit von Unternehmen nach Maßgabe ihrer Bonität sowie gegebenenfalls ihres Geschäftsbereichs und ihrer Größe sowie über Höchstbetrag und Laufzeit der Garantien.

3.5. Bewertung von Garantieregelungen für KMU

Damit der besonderen Lage von KMU Rechnung getragen und insbesondere durch den Rückgriff auf Garantieregelungen deren Zugang zu Finanzierungsquellen verbessert wird, stehen speziell für KMU zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Anwendung der Safe-Harbour-Prämien, wie sie für Einzelgarantien für KMU festgelegt sind,
- Bewertung der Garantieregelungen als solche, so dass eine Einheitsprämie angewandt werden kann und sich eine individuelle Risikoeinstufung der begünstigten KMU erübrigt.

⁽¹⁶⁾ Entsprechend den Bestimmungen über die in Artikel 75 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) festgelegten Kapitalanforderungen, gelesen im Zusammenhang mit deren Anhang VI, Nummer 41 und ff.).

⁽¹⁷⁾ Bei einer Garantie in Höhe von 100 für ein Unternehmen mit einem Rating von BBB ergeben sich somit notwendige Rücklagen in Höhe von 8. Bei Anwendung von 400 Basispunkten (oder 4 %) auf diesen Betrag ergeben sich jährliche Kapitalkosten von $8 \% \times 4 \% = 0,32 \%$ des garantierten Betrages, die sich entsprechend auf den Preis der Garantie auswirken. Beläuft sich beispielsweise die im Rahmen der Regelung für das Unternehmen zugrundegelegte 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit auf 0,35 % und werden die jährlichen Verwaltungskosten auf 0,1 % veranschlagt, so beläuft sich der Preis der Garantie, bei dem davon ausgegangen wird, dass keine Beihilfe vorliegt, auf 0,77 % pro Jahr.

⁽¹⁸⁾ Sofern der risikofreie Satz 5 % beträgt, belaufen sich die jährlichen Kosten der Rücklagen für dieselbe Garantie von 100 mit erforderlichen Rücklagen von 8 auf $8 \% \times (4 \% + 5 \%) = 0,72 \%$ des garantierten Betrags. Unter denselben Annahmen (Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,35 % und Verwaltungskosten von 0,1 %) würde sich der Preis der Garantie auf 0,77 % pro Jahr belaufen, und an den Staat sollte ein zusätzliches, zu Lasten der Regelung gehendes Entgelt von 0,4 % gezahlt werden.

Beide Möglichkeiten können unter den folgenden Voraussetzungen genutzt werden:

Anwendung von Safe-Harbour-Prämien bei Garantieregelungen für KMU

Im Einklang mit dem vorgeschlagenen vereinfachten Vorgehen bei Einzelgarantien kann auch bei Garantieregelungen für KMU im Prinzip davon ausgegangen werden, dass sie sich finanziell selbst tragen und keine staatliche Beihilfe darstellen, wenn die unter Nummer 3.3 aufgeführten, nach Maßgabe der Bonität der Unternehmen festgesetzten Safe-Harbour-Prämien angewandt werden⁽¹⁹⁾. Darüber hinaus müssen auch die Voraussetzungen nach Nummer 3.4 Buchstaben a, b, c und g erfüllt sein. Die Voraussetzungen nach Nummer 3.4 Buchstaben d, e und f gelten aufgrund der Anwendung der unter Nummer 3.3 aufgeführten jährlichen Mindestprämien als erfüllt.

Anwendung von Einheitsprämien bei Garantieregelungen für KMU

Die Kommission ist sich bewusst, dass eine Risikobewertung jedes einzelnen Kreditnehmers kostspielig und möglicherweise nicht angemessen ist, wenn die Regelung eine Vielzahl von Kleinkrediten betrifft, für die sie als Instrument des Risikopoolings dient.

Sofern sich eine Regelung nur auf Garantien für KMU bezieht und der garantierte Betrag 2,5 Mio. EUR pro Unternehmen im Rahmen der betreffenden Regelung nicht überschreitet, kann die Kommission abweichend von Nummer 3.4 Buchstabe d eine einheitliche Garantieprämie für alle Kreditnehmer akzeptieren. Jedoch kann nur dann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen einer solchen Regelung übernommenen Garantien keine staatlichen Beihilfen darstellen, wenn sich die Regelung finanziell selbst trägt und wenn zugleich alle übrigen Voraussetzungen nach Nummer 3.4 Buchstaben a, b und c sowie Buchstaben e, f und g erfüllt sind.

3.6. Keine automatische Qualifizierung als Beihilfe

Sind die unter den Nummern 3.2 bis 3.5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die entsprechende Garantie oder Garantieregelung nicht automatisch als staatliche Beihilfe zu werten. Bestehen Zweifel, ob eine geplante Garantie oder Garantieregelung eine staatliche Beihilfe darstellt, so sollte sie bei der Kommission angemeldet werden.

4. GARANTIEN MIT EINEM BEIHILFEELEMENT

4.1. Allgemeine Erwägungen

Steht eine Einzelgarantie oder eine Garantieregelung nicht mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang, so wird davon ausgegangen, dass sie eine staatliche Beihilfe beinhaltet. Daher muss das Beihilfeelement berechnet werden, um prüfen zu können, ob die Beihilfe aufgrund bestimmter Freistellungsbestimmungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann. Grundsätzlich entspricht das Beihilfeelement der Differenz zwischen dem marktüblichen Entgelt für die einzeln oder im Rahmen einer Regelung gewährte Garantie und dem tatsächlich gezahlten Entgelt für diese Maßnahme.

Die entsprechenden jährlichen Bar-Subventionsäquivalente sind mit Hilfe des Referenzsatzes auf ihren Gegenwartswert abzuzinsen und dann zu addieren, um das Gesamt-Subventionsäquivalent zu ermitteln.

Bei der Berechnung des Beihilfeelements einer Garantie trägt die Kommission den folgenden Aspekten besondere Rechnung:

- a) Im Falle von Einzelgarantien, ob sich der Kreditnehmer in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Im Falle von Garantieregelungen, ob die Förderkriterien der Regelung den Ausschluss solcher Unternehmen vorsehen (Näheres siehe Nummer 3.2 Buchstabe a).

Die Kommission stellt fest, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Garant, wenn überhaupt, zum Zeitpunkt der Übernahme der Garantie aufgrund des Ausfallrisikos eine hohe Prämie in Rechnung stellen würde. Sollte das Ausfallrisiko besonders hoch sein, gibt es möglicherweise keine solche marktübliche Prämie, und in Ausnahmefällen kann das Beihilfeelement der Garantie genauso hoch sein wie die Garantiesumme.

⁽¹⁹⁾ Dieses schließt die Bestimmung ein, dass diese Safe-Harbour-Prämie für KMU, die keine Bonitätsgeschichte und kein auf einem Bilanzansatz basierendes Rating haben, auf 3,8 % festgesetzt wird, wobei diese Prämie niemals niedriger sein darf als diejenige, die für die Muttergesellschaft(en) anwendbar wäre.

- b) Ob der Umfang jeder Garantie zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden kann.

Dies bedeutet, dass die Garantie an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit sein muss. In diesem Zusammenhang ist die Kommission grundsätzlich der Auffassung, dass unbeschränkte Garantien nicht mit Artikel 87 des EG-Vertrags vereinbar sind.

- c) Ob die Garantie mehr als 80 % jedes ausstehenden Kreditbetrages oder jeder sonstigen ausstehenden finanziellen Verpflichtung deckt (Einzelheiten und Ausnahmen siehe Nummer 3.2 Buchstabe c).

Damit gewährleistet ist, dass der Kreditgeber wirklich einen Anreiz hat, das mit dem Kreditgeschäft verbundene Risiko ordnungsgemäß zu bewerten, abzusichern und zu minimieren und insbesondere die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers ordnungsgemäß zu prüfen, sollten nach Auffassung der Kommission mindestens 20 % des Betrags nicht staatlich garantiert werden ⁽²⁰⁾. Daher wird die Kommission Garantien oder Garantieregelungen, durch die eine finanzielle Transaktion zur Gänze (oder fast zur Gänze) abgedeckt wird, generell eingehender prüfen, sofern der Mitgliedstaat diesen Umfang der Absicherung nicht ordnungsgemäß begründet — beispielsweise mit der Art der Transaktion.

- d) Ob die besonderen Merkmale der Garantie und des Kredits (oder der sonstigen finanziellen Verpflichtung) bei der Ermittlung der marktüblichen Garantieprämie, die mit der tatsächlich gezahlten Prämie verglichen wird, um das Beihilfeelement zu berechnen, berücksichtigt wurden (Näheres siehe Nummer 3.2 Buchstabe d).

4.2. Beihilfeelement von Einzelgarantien

Im Falle einer Einzelgarantie entspricht das Bar-Subventionsäquivalent der Differenz zwischen dem marktüblichen Entgelt für die Garantie und dem tatsächlich gezahlten Entgelt.

Werden auf dem Markt keine Garantien für die betreffende Art von Transaktionen gewährt, so kann kein marktübliches Entgelt für die Garantie herangezogen werden. In diesem Fall ist das Beihilfeelement in der gleichen Weise zu berechnen wie das Subventionsäquivalent eines zinsvergünstigten Darlehens, nämlich als Differenz zwischen dem marktüblichen Zinssatz, der für das betreffende Unternehmen ohne die Garantie gegolten hätte, und dem im Wege der staatliche Garantie tatsächlich angewandten Zinssatz nach Abzug etwaiger Prämienzahlungen. Kann kein marktüblicher Zinssatz herangezogen werden und möchte der Mitgliedstaat den Referenzsatz als Ersatzgröße anwenden, so betont die Kommission, dass für die Berechnung der Beihilfeintensität einer Einzelgarantie die Mitteilung über die Referenzsätze ⁽²¹⁾ gilt. Somit ist der Zuschlag gebührend zu berücksichtigen, um den der Ausgangssatz zu erhöhen ist, damit dem mit dem garantierten Geschäft verbundenen Risikoprofil, dem Garantiennehmer und der geleisteten Sicherheit Rechnung getragen wird.

4.3. Beihilfeelement von Einzelgarantien für KMU

Im Falle von KMU kann auch die vereinfachte Bewertungsmethode nach Nummer 3.3 angewandt werden. Sollte in einem solchen Fall die Prämie für eine bestimmte Garantie nicht dem Mindestsatz nach Maßgabe der Bonitätsstufe entsprechen, so wird die Differenz zwischen diesem Mindestsatz und der in Rechnung gestellten Prämie als Beihilfe betrachtet. Erstreckt sich die Garantie über mehr als ein Jahr, so werden die jährlichen Differenzbeträge mit Hilfe des maßgeblichen Referenzsatzes abgezinst ⁽²²⁾.

Eine Abweichung von diesen Regeln kann die Kommission nur in Fällen akzeptieren, die der Mitgliedstaat eindeutig belegt und ordnungsgemäß begründet. Dessen ungeachtet muss auch in solchen Fällen ein risikogestützter Ansatz verfolgt werden.

4.4. Beihilfeelement von Garantieregelungen

Im Falle von Garantieregelungen entspricht das Bar-Subventionsäquivalent jeder auf der Grundlage der Regelung gewährten Garantie der Differenz zwischen der (gegebenenfalls) tatsächlich in Rechnung gestellten Prämie und der Prämie, die im Rahmen einer entsprechenden mit Nummer 3.4 im Einklang stehenden Regelung ohne Beihilfeelement zu erheben wäre. Die vorgenannten theoretischen Prämien, auf deren Grundlage das Beihilfeelement berechnet wird, müssen somit die normalen mit der Garantie verbundenen Risiken

⁽²⁰⁾ Dies gilt unter der Annahme, dass das Unternehmen dem Staat und dem Kreditinstitut die entsprechenden Sicherheiten bietet.

⁽²¹⁾ Siehe die in Fußnote 11 genannte Mitteilung.

⁽²²⁾ Weitere Einzelheiten siehe Fußnote 14.

sowie die Verwaltungs- und die Kapitalkosten abdecken⁽²³⁾. Mit dieser Methode zur Berechnung des Subventionsäquivalents soll sichergestellt werden, dass der ermittelte Gesamtbetrag der Beihilfe im Rahmen der Regelung auch mittel- und langfristig dem Betrag entspricht, das die Behörden zur Deckung des Defizits der Regelung einsetzen.

Da bei staatlichen Garantieregelungen unter Umständen zum Zeitpunkt der Bewertung der Regelung noch nicht bekannt ist, wie die einzelnen Garantien ausgestaltet sein werden, ist das Beihilfeelement unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Garantieregelung zu beurteilen.

Die Beihilfeelemente von Garantieregelungen können auch nach Methoden berechnet werden, die von der Kommission nach ihrer Anmeldung gemäß einer Verordnung der Kommission über staatliche Beihilfen wie der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten⁽²⁴⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001⁽²⁵⁾ bereits genehmigt wurden, sofern in der genehmigten Methode ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der betreffenden garantierten Transaktionen Bezug genommen wird.

Eine Abweichung von diesen Regeln kann die Kommission nur in Fällen akzeptieren, die der Mitgliedstaat eindeutig belegt und ordnungsgemäß begründet. Dessen ungeachtet muss auch in solchen Fällen ein risikogestützter Ansatz verfolgt werden.

4.5. Beihilfeelement von Garantieregelungen für KMU

Die beiden unter Nummer 3.5 dargelegten vereinfachten Möglichkeiten im Falle von Garantieregelungen für KMU können unter den folgenden Voraussetzungen auch für die Beihilfenberechnung genutzt werden:

Anwendung von Safe-Harbour-Prämien bei Garantieregelungen für KMU

Im Falle von KMU kann auch die vereinfachte Bewertungsmethode nach Nummer 3.5 angewandt werden. Sollte in einem solchen Fall die Prämie für bestimmte auf der Grundlage der Garantieregelung übernommene Garantien nicht dem Mindestsatz nach Maßgabe der Bonitätsstufe entsprechen⁽²⁶⁾, so wird die Differenz zwischen diesem Mindestsatz und der in Rechnung gestellten Prämie als Beihilfe betrachtet⁽²⁷⁾. Erstreckt sich die Garantie über mehr als ein Jahr, so werden die jährlichen Differenzbeträge mit Hilfe des maßgeblichen Referenzsatzes abgezinst⁽²⁸⁾.

Anwendung von Einheitsprämien bei Garantieregelungen für KMU

In Anbetracht des begrenzteren Umfangs der Wettbewerbsverzerrungen, die von staatlichen Beihilfen im Rahmen einer Garantieregelung für KMU verursacht werden können, kann die Kommission im Falle einer Beihilferegelung, die sich nur auf Garantien für KMU bezieht und bei der der garantierte Betrag 2,5 Mio. EUR pro Unternehmen im Rahmen der betreffenden Regelung nicht überschreitet, abweichend von Nummer 4.4 akzeptieren, dass die Beihilfeintensität der Regelung als Ganzes ermittelt wird, ohne dass jede einzelne Garantie oder Risikoklasse innerhalb der Regelung bewertet werden muss⁽²⁹⁾.

⁽²³⁾ Die Berechnung lässt sich für die einzelnen Risikoklassen wie folgt zusammenfassen: Differenz zwischen a) der ausstehenden Garantiesumme, multipliziert mit dem Risikofaktor der Risikoklasse (unter „Risiko“ ist die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit nach Einbeziehung aller Verwaltungs- und Kapitalkosten zu verstehen), was der marktüblichen Prämie entspricht, und b) aller Prämienzahlungen, d. h. (Garantiesumme × Risiko) – Prämienzahlungen.

⁽²⁴⁾ ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29.

⁽²⁵⁾ ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3.

⁽²⁶⁾ Dieses schließt die Möglichkeit ein, dass diese Safe-Harbour-Prämie für KMU, die keine Bonitätsgeschichte und kein auf einem Bilanzansatz basierendes Rating haben, auf 3,8 % festgesetzt wird, wobei diese Prämie niemals niedriger sein darf als diejenige, die für die Muttergesellschaft(en) anwendbar wäre.

⁽²⁷⁾ Die Berechnung lässt sich für die einzelnen Risikoklassen wie folgt zusammenfassen: ausstehende Garantiesumme multipliziert mit der Differenz zwischen a) dem Safe-Harbour-Prämienatz für die betreffende Risikoklasse und b) dem tatsächlich gezahlten Prämienatz, d. h. Garantiesumme × (Safe-Harbour-Prämie – tatsächlich gezahlte Prämie).

⁽²⁸⁾ Weitere Einzelheiten siehe Fußnote 11.

⁽²⁹⁾ Diese Berechnung lässt sich unabhängig von der Risikoklasse wie folgt zusammenfassen: Differenz zwischen a) der ausstehenden Garantiesumme, multipliziert mit dem Risikofaktor der Regelung (unter „Risiko“ ist die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit nach Einbeziehung aller Verwaltungs- und Kapitalkosten zu verstehen) und b) aller Prämienzahlungen, d. h. (Garantiesumme × Risiko) – Prämienzahlungen.

5. VEREINBARKEIT STAATLICHER BEIHILFEN IN FORM VON GARANTIEN MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

5.1. Allgemeine Erwägungen

Staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags sind von der Kommission darauf zu untersuchen, ob sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind oder nicht. Bevor diese Prüfung erfolgen kann, muss der Begünstigte der Beihilfe bekannt sein.

5.2. Bewertung

Ob die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, wird von der Kommission anhand derselben Regeln geprüft, die sie bei andersartigen Beihilfemaßnahmen anwendet. Welche konkreten Kriterien bei der Prüfung der Vereinbarkeit zugrunde gelegt werden, hat die Kommission in Gemeinschaftsrahmen und Leitlinien zu horizontalen, regionalen und sektoralen Beihilfen im Einzelnen erläutert⁽³⁰⁾. Bei der Prüfung werden insbesondere die Beihilfeintensität, die besonderen Merkmale der Begünstigten und die verfolgten Ziele berücksichtigt.

5.3. Bedingungen

Die Kommission wird nur solchen Garantien zustimmen, deren Inanspruchnahme an bestimmte vertragliche Voraussetzungen geknüpft ist, die bis zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens reichen können. Die Parteien vereinbaren diese Voraussetzungen bei Übernahme der Garantie. Sollte der Mitgliedstaat beabsichtigen, die Inanspruchnahme der Garantie an andere als die ursprünglich bei Übernahme der Garantie vereinbarten Voraussetzungen zu knüpfen, so wird dies mit der Gewährung einer neuen Beihilfe gleichgestellt, die gemäß Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrags anzumelden ist.

6. BERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN AN DIE KOMMISSION

Damit im Einklang mit den allgemeinen Verpflichtungen zur Beihilfenkontrolle⁽³¹⁾ neue Entwicklungen auf den Finanzmärkten verfolgt werden können und der Tatsache Rechnung getragen wird, dass der Wert staatlicher Garantien schwierig zu beurteilen ist und sich mit der Zeit ändert, ist es besonders wichtig, dass von der Kommission genehmigte staatliche Garantieregelungen einer fortlaufenden Überprüfung gemäß Artikel 88 Absatz 1 des EG-Vertrags unterzogen werden. Daher sind die Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission berichtspflichtig.

Im Falle von Garantieregelungen mit Beihilfeelement sind die Berichte spätestens am Ende der Laufzeit der Garantieregelung und bei Anmeldung einer Änderung der Regelung vorzulegen. Die Kommission kann es jedoch im Einzelfall für angemessen erachten, häufiger Berichte anzufordern.

Im Falle von Garantieregelungen, die gemäß Entscheidung der Kommission keine Beihilfen darstellen, kann die Kommission in der betreffenden Entscheidung die Vorlage solcher Berichte anordnen, so dass Häufigkeit und Gegenstand der Berichte auf Einzelfallgrundlage festgelegt werden; dies gilt insbesondere im Falle von Regelungen, für die keine verlässlichen Daten aus der Vergangenheit vorliegen.

Die Berichte müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Anzahl und Höhe der übernommenen Garantien;
- b) Anzahl und Höhe der am Ende des Bezugszeitraums ausstehenden Garantien;
- c) Anzahl und Höhe der in Anspruch genommenen Garantien auf jährlicher Grundlage (einzeln aufzuführen);
- d) jährliche Einnahmen:
 1. Prämieeinnahmen;
 2. Verwertungserlöse;
 3. sonstige Einnahmen (z. B. Erträge aus Einlagen oder Investitionen);

⁽³⁰⁾ Siehe „Competition law applicable to State aid in the European Community“, unter:

http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/legislation.html

Spezifische Beihilfevorschriften für die Landwirtschaft siehe:

http://ec.europa.eu/agriculture/stateaid/leg/index_en.htm

und für den Verkehr siehe:

http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/state_aid/transport_en.htm

⁽³¹⁾ Wie insbesondere die Bestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 271/2008 (ABl. L 82 vom 25.3.2008, S. 1).

- e) jährliche Kosten:
 - 1. Verwaltungskosten;
 - 2. Leistungen im Zusammenhang mit in Anspruch genommenen Garantien;
- f) jährliche Überschüsse/Verluste (Differenz zwischen Einnahmen und Kosten);
- g) akkumulierte Überschüsse/Verluste seit Inkrafttreten der Regelung ⁽³²⁾.

Im Falle von Einzelgarantien sind die relevanten Angaben — im Wesentlichen die Angaben unter den Buchstaben d bis g — in ähnlicher Weise zu übermitteln.

Die Kommission weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass die ordnungsgemäße Berichterstattung zu einem späten Zeitpunkt in allen Fällen voraussetzt, dass die erforderlichen Daten ab Beginn der Anwendung der Regelung ordnungsgemäß gesammelt und auf jährlicher Grundlage zusammengefasst worden sind.

Die Mitgliedstaaten werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Kommission im Falle von einzeln oder auf der Grundlage von Garantieregelungen übernommenen Garantien ohne Beihilfeelement ungeachtet der Tatsache, dass keine Anmeldepflicht besteht, beispielsweise aufgrund einer Beschwerde veranlasst sehen kann zu überprüfen, dass eine solche Garantie/Garantieregelung tatsächlich kein Beihilfeelement enthält. In einem solchen Fall fordert die Kommission bei dem betreffenden Mitgliedstaat ähnliche Informationen an wie für die Berichte (siehe oben).

Müssen im Einklang mit Berichtspflichten, die aufgrund von Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien oder Gemeinschaftsrahmen im Bereich staatlicher Beihilfen bestehen, bereits Berichte vorgelegt werden, so ersetzen diese die im Zusammenhang mit Garantien vorzulegenden Berichte, sofern sie die oben genannten Angaben enthalten.

7. UMSETZUNGSMASSNAHMEN

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre bestehenden Garantiemaßnahmen, soweit es um neue Garantien geht, bis zum 1. Januar 2010 an diese Mitteilung anzupassen.

⁽³²⁾ Sofern die Regelung seit mehr als 10 Jahren angewandt wird, sind nur die jährlichen Verluste/Überschüsse aus den letzten 10 Jahren anzugeben.

Anlage 2

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften aus März 2000
„Bürgschaftsmitteilung“ (2000)

no están destinadas a reparar los perjuicios causados por desastres naturales o por otros acontecimientos de carácter excepcional según lo dispuesto en la letra b) del apartado 2 del artículo 87 y no están sujetas a las disposiciones de la letra c) del apartado 2 del artículo 87 acerca de "las ayudas destinadas a facilitar el desarrollo de determinadas actividades [...]". Además, no tienen por objeto promover la realización de un proyecto importante de interés europeo común o poner remedio a una grave perturbación en la economía de un Estado miembro según lo dispuesto en la letra b) del apartado 3 del artículo 87. Por último, no están destinadas a promover la cultura ni la conservación del patrimonio según lo dispuesto en la letra d) del apartado 3 del artículo 87.

Habida cuenta de las consideraciones expuestas, la Comisión insta a las autoridades españolas, en el marco del procedimiento del apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE, a que presente sus observaciones y facilite toda la información pertinente para la evaluación de las ayudas fiscales en forma de crédito fiscal del 45 % al Territorio Histórico de Álava en un plazo de un mes a partir de la fecha de recepción de la presente carta. En este caso, la información pertinente se refiere especialmente a las posibles ayudas fiscales en forma de crédito fiscal a las inversiones vigente durante todos o algunos de los años del período 1986-1994, copias de las decisiones de concesión de la ayuda para el período 1995-1997 y copias, en

modelo oficial, de las comunicaciones de los interesados a la Diputación Foral para el período 1998-1999, en las que figuren, como mínimo, la naturaleza de los costes de inversión que pueden acogerse a las ayudas, el importe del crédito fiscal de cada beneficiario, las ayudas pagadas a cada beneficiario y el saldo de las que quedan por pagar, la posible situación de crisis de la empresa de los beneficiarios sujeta a las citadas Directrices comunitarias sobre ayudas estatales de salvamento y de reestructuración de empresas en crisis, los detalles en caso de acumulación (importe, costes elegibles, regímenes de ayudas aplicados, si procede, etc.), la definición precisa y detallada de los términos "inversión" e "inversiones en la fase de preparación" contenidos en las disposiciones por las que se crearon las ayudas fiscales en cuestión a partir del 1 de enero de 1998. Por último, la Comisión insta a las autoridades españolas a que transmitan inmediatamente una copia de la presente carta a los beneficiarios potenciales de la ayuda.

Conviene precisar que la presente Decisión sólo afecta a las medidas fiscales que son examinadas explícitamente, y no se pronuncia sobre las otras medidas contenidas en el régimen fiscal específico del Territorio Histórico de Álava. La Comisión se reserva la posibilidad de examinar, sea en cuanto régimen general, como en su posible aplicación a una empresa específica, aquellas medidas que pudieran constituir ayudas.»

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften

(2000/C 71/07)

1. EINLEITUNG

- 1.1 In dieser Mitteilung stellt die Kommission ihre Haltung gegenüber staatlichen Beihilfen dar, die in Form von Garantien (der im folgenden verwendete Ausdruck „Garantie“ umfaßt sowohl Haftungsverpflichtungen als auch Bürgschaften) gewährt werden. Garantien werden in der Regel für einen Kredit oder eine andere finanzielle Verpflichtung übernommen, die ein Kreditnehmer gegenüber einem Kreditgeber eingehen will. Diese Mitteilung bezieht sich jedoch auf alle Formen von Garantien, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage und unabhängig davon, welches Rechtsgeschäft abgedeckt wird. Garantien können einzeln oder im Rahmen von Garantieregelungen gewährt werden. Liegt eine Beihilfe vor, so handelt es sich in der Regel um eine Beihilfe zugunsten des Kreditnehmers. Unter bestimmten Umständen kann aber auch eine Beihilfe zugunsten des Kreditgebers vorliegen.
- 1.2 Diese Mitteilung gilt vorbehaltlich von Artikel 295 und läßt also die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt. Die Kommission verhält sich neutral gegenüber öffentlichem oder privatem Eigentum. Diese Mitteilung gilt nicht für Ausfuhrkreditbürgschaften.
- 1.3 1989 richtete die Kommission zwei Schreiben über staatliche Bürgschaften an die Mitgliedstaaten. Im ersten Schreiben⁽¹⁾ wies sie darauf hin, daß ihrer Auffassung nach alle vom Staat übernommenen Bürgschaften in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 fallen. Aus

diesem Schreiben geht hervor, daß geplante Bürgschaften oder geplante Änderungen von Bürgschaften rechtzeitig bei der Kommission anzumelden sind, damit sich diese dazu äußern kann. In dem zweiten Schreiben⁽²⁾ stellte die Kommission klar, daß sie beabsichtigte, die Festlegung von Regelungen für die Vergabe staatlicher Bürgschaften zu überprüfen, und daß im Rahmen einer genehmigten Regelung erteilte Bürgschaften nicht mitteilungs pflichtig sind. 1993 nahm die Kommission eine Mitteilung⁽³⁾ an, in der sie unter anderem zur Frage staatlicher Bürgschaften und Haftungen Stellung nahm.

- 1.4 Die in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen lassen es geboten erscheinen, die Politik der Kommission in diesem Bereich neu zu definieren. Diese Mitteilung ersetzt die zwei Schreiben der Kommission von 1989 und Randnummer 38 der Mitteilung der Kommission von 1993. Die Kommission will hiermit den Mitgliedstaaten ausführlichere Erläuterungen über die Grundsätze an die Hand geben, auf die sie sich bei ihrer Auslegung der Artikel 87 und 88 und deren Anwendung auf staatliche Bürgschaften und Haftungsverpflichtungen stützt. Auf diese Weise möchte die Kommission ihre Politik in diesem Bereich so transparent wie möglich gestalten und damit die Vorausehbarkeit ihrer Entscheidungen und die Gleichbehandlung sicherstellen.

⁽²⁾ Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/12772 vom 12. Oktober 1989.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten — Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie (ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3).

⁽¹⁾ Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/4328 vom 5. April 1989.

2. ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 87 ABSATZ 1

2.1 Beihilfe für den Kreditnehmer

2.1.1 Beihilfeempfänger ist gewöhnlich der Kreditnehmer. Die staatliche Garantie versetzt ihn in die Lage, Gelder zu günstigeren finanziellen Konditionen aufzunehmen, als normalerweise auf den Finanzmärkten verfügbar. Üblicherweise erhält der Kreditnehmer aufgrund der staatlichen Garantie einen niedrigeren Zinssatz, oder er braucht weniger Sicherheiten zu leisten. In gewissen Fällen würde der Kreditnehmer ohne eine staatliche Garantie überhaupt kein kreditwilliges Finanzinstitut finden. Staatliche Garantien können somit den Aufbau neuer Unternehmen erleichtern und bestimmte Unternehmen in die Lage versetzen, Gelder aufzunehmen, um ihren Geschäftsbereich auszuweiten oder überhaupt weiter im Geschäft zu bleiben, anstatt umstrukturiert oder aufgelöst zu werden; dies verzerrt den Wettbewerb. Staatliche Garantien fallen daher generell in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1, wenn keine marktgerechte Prämie gezahlt und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

2.1.2 Staatliche Garantien bieten den Vorteil, daß das Risiko, auf das sich die Garantie bezieht, vom Staat getragen wird. Diese Risikoträgerfunktion sollte normalerweise durch eine angemessene Prämie vergütet werden. Verzichtet der Staat auf eine solche Prämie, so ist dies ein Vorteil für das Unternehmen und ein Entzug von Ressourcen des Staates. Selbst wenn im Rahmen einer Garantie keinerlei Zahlungen des Staates erfolgen, kann also trotzdem eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 vorliegen. Die Beihilfe wird bei Übernahme der Garantie gewährt und nicht erst dann, wenn die Garantie in Anspruch genommen wird oder aufgrund der Garantie Zahlungen erfolgen. Ob eine Garantie eine staatliche Beihilfe darstellt oder nicht und, falls dies der Fall ist, auf welchen Betrag sie sich beläuft, muß zum Zeitpunkt der Garantieübernahme beurteilt werden.

2.1.3 Als Beihilfe in Form einer Garantie betrachtet die Kommission auch die günstigeren Finanzierungsbedingungen für Unternehmen, deren Rechtsform einen Konkurs oder andere Zahlungsunfähigkeitsverfahren ausschließt oder dem Unternehmen eine ausdrückliche staatliche Garantie oder Verlustübernahme durch den Staat verschafft. Das gleiche gilt für den Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen durch den Staat, wenn dabei anstatt der üblichen begrenzten Haftung eine unbegrenzte Haftung übernommen wird⁽⁴⁾.

2.1.4 Unter Artikel 87 Absatz 1 fallen sowohl staatliche als auch aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen. Sowohl vom Staat direkt, d. h. vom Zentralstaat oder regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften gewährte Garantien als auch von Unternehmen, auf die öffentliche Stellen einen beherrschenden Einfluß ausüben, gewährte Garantien können deshalb genau wie andere mögliche Beihilfeformen eine staatliche Beihilfe darstellen.

2.2 Beihilfe für den Kreditgeber

2.2.1 Auch wenn die Beihilfe gewöhnlich den Kreditnehmer begünstigt, ist nicht auszuschließen, daß unter bestimmten Umständen (auch) der Kreditgeber von der Beihilfe profitiert. In einer solchen Situation wird die Kommission auf jeden Fall die Angelegenheit entsprechend behandeln.

2.2.2 Insbesondere wenn beispielsweise für einen bereits gewährten Kredit oder eine sonstige bereits eingegangene finanzielle Verpflichtung eine staatliche Garantie übernommen wird, ohne daß die Konditionen des Kredits oder der finanziellen Verpflichtung entsprechend angepaßt werden, oder wenn ein mit einer Garantie versehener Kredit dazu benutzt wird, um einen anderen, nicht mit einer Garantie ausgestatteten Kredit an dasselbe Kreditinstitut zurückzuzahlen, kann die Garantie auch eine Beihilfe für den Kreditgeber darstellen, da die Kredite stärker gesichert werden. Eine solche Beihilfe ist geeignet, den Kreditgeber zu begünstigen und den Wettbewerb zu verzerren; sie fällt im allgemeinen in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1, wenn der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

3. BEIHILFEHÖHE

3.1 Bei einer einzelnen Staatsgarantie muß das Beihilfeelement unter Bezugnahme auf die Einzelheiten der Garantie und des Kredits (oder der sonstigen finanziellen Verpflichtung) beurteilt werden. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere Laufzeit und Höhe der Garantie und des Kredits, das Risiko eines Ausfalls des Kreditnehmers, der vom Kreditnehmer für die Garantie entrichtete Preis, die Beschaffenheit einer etwa gestellten Sicherheit, Modalitäten und Zeitpunkt einer etwaigen Inanspruchnahme des Staates zur Zahlung einer Verbindlichkeit und die dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel zur Beitreibung des Betrages vom Kreditnehmer nach Inanspruchnahme der Garantie (z. B. Konkurserklärung).

3.2 Das Barzuschußäquivalent einer Kreditgarantie in einem bestimmten Jahr läßt sich auf verschiedene Weise berechnen:

— genauso wie das Zuschußäquivalent eines zinsvergünstigten Darlehens; der Zinszuschuß macht dabei die Differenz zwischen dem Marktzins und dem Zins aus, der dank der staatlichen Garantie angewandt wird, nach Abzug etwaiger Prämienzahlungen;

— als Differenz zwischen a) dem ausstehenden garantierten Betrag, multipliziert mit dem Risikofaktor (Ausfallwahrscheinlichkeit), und b) allen gezahlten Garantieprämien, d. h. (garantierter Betrag × Risiko) – Prämie;

— mit Hilfe anderer sachlich gerechtfertigter und allgemein akzeptierter Verfahren.

Für einzelne Garantien sollte grundsätzlich die erste Methode die Standardvariante der Berechnung darstellen, für Garantieregelungen die zweite.

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 3, Randnrn. 38.1 und 38.2.

Der Risikofaktor sollte auf den Erfahrungen mit Kreditausfällen unter ähnlichen Umständen beruhen (Branche, Unternehmensgröße, Konjunkturlage). Die Jahreszuschußäquivalente sind mit Hilfe des Referenzsatzes auf ihren Barwert abzuzinsen und dann zum Gesamtzuschußäquivalent zu addieren.

Ist es bei Übernahme der Garantie sehr wahrscheinlich, daß der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht wird nachkommen können, z. B. weil er in finanziellen Schwierigkeiten ist, so kann der Wert der Garantie genauso hoch sein wie der Betrag, der durch die Garantie effektiv gedeckt ist.

- 3.3 Ist eine finanzielle Verpflichtung zur Gänze durch eine staatliche Garantie gedeckt, so ist der Anreiz für den Kreditgeber geringer, das mit der Kreditvergabe verbundene Risiko nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu bewerten, abzusichern und gering zu halten und insbesondere die Bonität des Kreditnehmers angemessen zu prüfen. Diese Risikobewertung könnte unter Umständen, mangels entsprechender Mittel, auch vom Garantiegeber nicht vorgenommen werden. Da Kreditgeber nicht hinreichend veranlaßt sind, das Risiko einer Nichtrückzahlung des Kredits so gering wie möglich zu halten, sind sie unter Umständen eher dazu bereit, Kredite mit einem höheren als dem marktüblichen Risiko zu vergeben, was dazu führen kann, daß der Betrag der mit einem höheren Risiko verbundenen laufenden Garantien des Staates steigt.
- 3.4 Die Kommission sieht einen Mindestanteil von 20 % der Kreditsumme ⁽⁵⁾, der nicht durch staatliche Garantien gedeckt ist, als ausreichend an, um den Kreditgeber zu veranlassen, die Bonität des Kreditnehmers ordnungsgemäß zu bewerten, seine Kredite auf geeignete Weise abzusichern und das mit dem Vorgang verbundene Risiko so niedrig wie möglich zu halten ⁽⁶⁾. Die Kommission wird daher, allgemein, Garantien kritisch untersuchen, durch die eine finanzielle Verpflichtung zur Gänze (oder fast zur Gänze) gedeckt wird.
- 3.5 Bei Staatsgarantieregungen ist unter Umständen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Regelung bewertet werden soll, nicht bekannt, wie die einzelnen Garantien jeweils ausgestaltet sein werden. In diesen Fällen ist das Beihilfelement unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Garantieregung zu beurteilen, die u. a. folgendes betreffen: Höchstbetrag und Laufzeit der Kredite, Kategorie des Unternehmens und Art des in Frage kommenden Projekts, vom Kreditnehmer zu verlangende Sicherheiten, zu entrichtende Prämie und Zinssätze.

⁽⁵⁾ Dies steht unter der Annahme, daß vom Unternehmen dem Staat und dem Kreditinstitut dasselbe Niveau an Sicherheiten angeboten wird.

⁽⁶⁾ Den Antworten auf einen Fragebogen über staatliche Bürgschaften ist zu entnehmen, daß mehrere Mitgliedstaaten bereits nach diesem Prinzip verfahren. Beim Anteil des gedeckten Betrages besteht eine breite Spanne von 20 % bis 100 %. Bei sehr vielen Bürgschaften ist allerdings die betreffende finanzielle Verpflichtung in voller Höhe gedeckt, was das geldgebende Institut der Notwendigkeit enthebt, in seinem eigenen Interesse die Bonität des Kreditempfängers angemessen zu würdigen.

4. UMSTÄNDE, DIE DAS VORLIEGEN EINER BEIHILFE AUSSCHLIESSEN

- 4.1 Eine einzelne staatliche Garantie oder eine vom Staat erlassene Garantieregelung fällt nicht unter Artikel 87 Absatz 1, wenn keine Beihilfe vorliegt, durch die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt werden. In derlei Fällen ist eine Anmeldung durch den Mitgliedstaat nicht erforderlich. Auch dann, wenn eine Garantie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt, bildet sie keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1.
- 4.2 Nach Auffassung der Kommission stellt eine einzelne staatliche Garantie dann keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 dar, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
- Der Kreditnehmer ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten;
 - der Kreditnehmer wäre grundsätzlich in der Lage, ohne Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten Gelder zu Marktbedingungen aufzunehmen;
 - die Garantie ist an eine bestimmte Finanztransaktion geknüpft und auf einen festen Höchstbetrag beschränkt, deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages oder der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (ausgenommen Schuldverschreibungen und ähnliche Instrumente) und ist von begrenzter Laufzeit;
 - es wird eine marktübliche Prämie für die Garantie gezahlt (diese berücksichtigt u. a. die folgenden Faktoren: Betrag und Laufzeit der Garantie, vom Kreditnehmer gestellte Sicherheiten, Finanzlage des Kreditnehmers, Wirtschaftszweig und Perspektiven, Ausfallquoten und sonstige wirtschaftliche Gegebenheiten).
- 4.3 Nach Auffassung der Kommission bildet eine Staatsgarantieregung dann keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
- Die Regelung läßt nicht zu, daß Kreditnehmern, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, Garantien gewährt werden;
 - die Kreditnehmer wären grundsätzlich in der Lage, ohne Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten Gelder zu Marktbedingungen aufzunehmen;
 - die Garantien sind an eine bestimmte Finanztransaktion geknüpft und auf einen festen Höchstbetrag beschränkt, decken höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages oder der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (ausgenommen Schuldverschreibungen und ähnliche Instrumente) und sind von begrenzter Laufzeit;
 - die Vergabebedingungen beruhen auf einer realistischen Risikobewertung, so daß sich die Garantieregelung aufgrund der von den begünstigten Unternehmen gezahlten Prämien aller Wahrscheinlichkeit nach finanziell selbst trägt;

- e) die Regelung sieht vor, daß die Bedingungen künftiger Garantien und die Gesamtfinanzierung der Regelung mindestens einmal jährlich überprüft werden;
- f) die Prämien decken sowohl die mit der Garantiegewährung verbundenen normalen Risiken als auch die Verwaltungskosten der Regelung ab; stattdessen der Staat diese bei ihrem Anlaufen mit Startkapital aus, so umfassen diese Kosten auch eine marktübliche Kapitalrendite.
- 4.4 Werden die unter den Randnummern 4.2 und 4.3 genannten Voraussetzungen nicht voll erfüllt, so ist die entsprechende Garantie oder Garantieregelung nicht automatisch als staatliche Beihilfe zu betrachten. Bestehen Zweifel, ob eine geplante Garantie oder Regelung eine staatliche Beihilfe darstellt, so sollte eine Anmeldung vorgenommen werden.
- 4.5 Unter bestimmten Umständen kann es geplant sein, Unternehmen — und zwar insbesondere KMU —, die andernfalls auf dem Markt keinen Kredit erlangen könnten, mit Hilfe staatlicher Garantien dazu in die Lage zu versetzen. Es kann sich hierbei um Unternehmen handeln, die sich in der Startphase befinden, rasch expandieren oder aber sehr klein und deswegen unfähig sind, die zum Erhalten eines Kredits oder einer Garantie erforderlichen Sicherheiten zu stellen. Sie können in die Kategorie der Unternehmen mit sehr hohem Risiko fallen (bei denen davon auszugehen ist, daß sie erst längerfristig die Gewinnzone erreichen, und/oder die eine besonders hohe Ausfallquote haben). Beispielsweise kann dies bei Projekten, die neue, innovative Produkte oder Verfahren betreffen, der Fall sein. Nach Auffassung der Kommission sind staatliche Garantien aufgrund derartiger Umstände im allgemeinen nicht dem Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 entzogen. Unter derartigen Umständen zu vergebende staatliche Garantien sind daher bei der Kommission rechtzeitig anzumelden, genauso wie unter anderen Umständen vergebene staatliche Garantien.
- 5. VEREINBARKEIT IN FORM VON GARANTIEN VERGEBENDER STAATLICHER BEIHILFEN MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT**
- 5.1 Staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 sind von der Kommission darauf zu untersuchen, ob sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind oder nicht. Bevor diese Prüfung erfolgen kann, muß der Beihilfempfänger bekannt sein. Wie in Randnummer 2 dargelegt wurde, können dies sowohl der Kreditnehmer als auch der Kreditgeber als auch beide sein.
- 5.2 In den meisten Fällen enthält die Garantie eine Beihilfe zugunsten des Kreditnehmers (Randnr. 2.1). Ob diese Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist oder nicht, wird von der Kommission anhand derselben Regeln geprüft, die sie bei andersartigen Beihilfemaßnahmen anwendet. Welche konkreten Kriterien bei der Prüfung der Vereinbarkeit zugrundegelegt werden, hat die Kommission in Gemeinschaftsrahmen und Leitlinien zu horizontalen, regionalen und sektoralen Beihilfen im einzelnen erläutert (7). Bei der Prüfung werden insbesondere die Beihilfeintensität, die besonderen Merkmale der Begünstigten und die verfolgten Ziele berücksichtigt.
- 5.3 Die Kommission wird nur solchen Garantien zustimmen, deren Inanspruchnahme an bestimmte vertragliche Vorgaben geknüpft ist, die bis zu einem Vergleichsverfahren/Konkursverfahren des begünstigten Unternehmens reichen können. Die Zustimmung zu diesen Vorgaben erfolgt anlässlich der erstmaligen Überprüfung der vorgesehenen Garantie durch die Kommission im Rahmen des normalen Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 3. Sollte ein Mitgliedstaat beabsichtigen, die Garantie unter anderen als den ursprünglich im Gewährungsstadium vereinbarten Bedingungen freizugeben, wird die Kommission die Freigabe dieser Garantie der Gewährung einer neuen Beihilfe gleichstellen, die gemäß Artikel 88 Absatz 3 anzumelden ist.
- 5.4 Enthält die Garantie eine Beihilfe zugunsten des Kreditgebers (Randnr. 2.2), so wird dieselbe Prüfung vorgenommen. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß die Beihilfe in derlei Fällen häufig eine Betriebsbeihilfe darstellen dürfte, die die Kommission grundsätzlich nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansieht.
- 6. FOLGEN DER VERLETZUNG VON ARTIKEL 88 ABSATZ 3**
- 6.1 Kommt ein Mitgliedstaat seinen Unterrichts- und Stillhalteverpflichtungen aus Artikel 88 Absatz 3 nicht nach, so wird das Beihilfeelement der Garantie als rechtswidrig im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (8) betrachtet. In bezug auf die Folgen einer Verletzung von Artikel 88 Absatz 3 Satz 3 sind verschiedene Situationen zu unterscheiden. Im folgenden werden sukzessive die Stellung des Beihilfempfängers und die Stellung von Kreditgebern, die keine Beihilfempfänger sind, erörtert.
- 6.2 Wird erstens eine Beihilfe rechtswidrig gewährt, so gehen die Empfänger der in der Garantie enthaltenen Beihilfe ein Risiko ein. Die Kommission kann, solange die Untersuchung der Vereinbarkeit der Beihilfe noch nicht abgeschlossen ist, vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 erlassen. Gelangt die Kommission nach Abschluß dieser Prüfung zu der Auffassung, daß die staatliche Beihilfe nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, so ist diese gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vom Empfänger zurückzufordern, auch wenn dies bedeutet, daß das Unternehmen Konkurs anmelden muß.

(7) Siehe „Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band IIA, Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen“, veröffentlicht durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Einige Texte sind auch im Amtsblatt veröffentlicht und über das Internet abrufbar.

(8) ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

- 6.3 Darüber hinaus gehen Beihilfeempfänger auch auf nationaler Ebene ein Risiko ein, da Artikel 88 Absatz 3 Satz 3 unmittelbare Wirkung hat. Wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wiederholt bestätigt hat, sind die nationalen Gerichte verpflichtet, die Rechte der betroffenen Personen, wie zum Beispiel der Konkurrenten von Unternehmen, die rechtswidrige Beihilfen empfangen, gegenüber Verletzungen von Artikel 88 Absatz 3 Satz 3 zu schützen. Nationale Gerichte haben sämtliche Konsequenzen aus der Rechtswidrigkeit von Beihilfen, die in Verletzung der Verfahrensregeln des EG-Vertrages gewährt werden, zu ziehen. Wird bei einem nationalen Gericht beantragt, die Erstattung einer rechtswidrigen Beihilfe anzuordnen, so muß das Gericht dem normalerweise stattgeben⁽⁹⁾.
- 6.4 Zweitens unterscheidet sich die Gewährung von Garantien insofern von anderen staatlichen Beihilfen wie Zuschüssen und Steuerbefreiungen, als der Staat bei einer Garantie auch mit dem Kreditgeber in ein Rechtsverhältnis tritt. Es ist daher zu prüfen, ob die unrechtmäßige Gewährung einer Beihilfe auch Folgen für Dritte hat. Bei staatlichen Kreditgarantien betrifft dies hauptsächlich die kreditgewährenden Finanzinstitute. Bei Garantien für Schuldverschreibungen, die zur Unternehmensfinanzierung emittiert werden, betrifft dies die an der Emission beteiligten Finanzinstitute.
- 6.5 Ob die Rechtswidrigkeit der Beihilfe das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und Dritten berührt, ist nach innerstaatlichem Recht zu prüfen. Nationale Gerichte müssen unter Umständen prüfen, ob innerstaatliche Rechtsvorschriften der Einhaltung der Garantieverträge entgegenstehen; bei der Prüfung dieser Frage sollten sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen. Das bedeutet, daß Kreditgeber ein Interesse daran haben können, sich grundsätzlich zur Vorsicht zu vergewissern, daß bei der Gewährung von Garantien die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen beachtet werden. Der Mitgliedstaat sollte in der Lage sein, eine für eine Einzelgarantie oder eine Garantieregelung von der Kommission erteilte Nummer und schließlich auch eine nicht vertrauliche Abschrift der Entscheidung der Kommission zusammen mit der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu übermitteln. Die Kommission wird ihrerseits alles unternehmen, um auf transparente Weise Informationen über von ihr genehmigte Einzelgarantien und Garantieregelungen verfügbar zu machen.
7. **VON DEN MITGLIEDSTAATEN DER KOMMISSION VORZULEGENDE BERICHTE**
- 7.1 Da sich auf den Finanzmärkten neue Entwicklungen ergeben können und der Wert staatlicher Garantien schwierig zu beurteilen ist, ist es besonders wichtig, daß von der Kommission gebilligte Staatsgarantieregelungen einer fortlaufenden Überprüfung gemäß Artikel 88 Absatz 1 unterzogen werden. Zusätzlich zu den üblichen Angaben über die Aufwendungen sollten die der Kommission jährlich vorzulegenden Berichte auch (sowohl für Garantieregelungen als auch für Einzelgarantien) Angaben über den Gesamtbetrag der ausstehenden staatlichen Garantien, den Gesamtbetrag der im Vorjahre vom Staat an nichtzahlende Schuldner geleisteten Zahlungen (abzüglich erstatteter Beträge) und die im gleichen Jahr für staatliche Garantien gezahlten Prämien aufweisen. Diese Informationen werden zur Berechnung der Ausfallquote beitragen und werden dazu eingesetzt, den Wert künftiger Garantien und gegebenenfalls zukünftig zu zahlender Prämien neu zu bewerten.
- 7.2 Die Kommission hat nicht vor, Informationen, die in den gesamten Berichten enthalten sind und die beim Erlaß der betreffenden Entscheidung noch nicht bekannt oder vorhersehbar waren, dazu zu benutzen, ihre ursprünglichen Schlußfolgerungen über das Vorliegen oder das Ausmaß von Beihilfen in Staatsgarantieregelungen zu ändern. Jedoch kann die Kommission derartige Informationen dazu benutzen, einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 88 Absatz 1 zweckdienliche Maßnahmen vorzuschlagen, um eine bestehende Staatsgarantieregelung abzuändern.

⁽⁹⁾ Urteil vom 11. Juli 1996 in der Rechtssache C-39/94, SFEI u. a., Slg. 1996, S. I-3547.

Anlage 3

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen
„De-minimis-Verordnung“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/2006 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2006

über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

(EG) Nr. 69/2001 in einigen Punkten zu ändern und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(3) Da für die Bereiche der primären Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur Sondervorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass dort selbst geringere als die in dieser Verordnung festgesetzten Beihilfebeiträge die Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen könnten, sollten die fraglichen Sektoren vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Transportsektor, insbesondere der Restrukturierung zahlreicher Transportaktivitäten im Zuge der Liberalisierung, ist es nicht länger angemessen, den Transportsektor vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung auszuschließen. Der Geltungsbereich dieser Verordnung sollte daher auf die Gesamtheit des Transportsektors ausgeweitet werden. Die allgemeine De-minimis-Höchstgrenze sollte jedoch angepasst werden, um der im Durchschnitt kleinen Größe von Unternehmen, die im Straßengüterverkehr und Straßenpersonenverkehr tätig sind, Rechnung zu tragen. Aus denselben Gründen und vor dem Hintergrund der Überkapazitäten in diesem Sektor sowie der Zielsetzungen der Transportpolitik hinsichtlich Verkehrsstauung und Gütertransport sollten Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports ausgeschlossen werden. Dies stellt die positive Haltung der Kommission zu Beihilfen für sauberere und umweltfreundlichere Fahrzeuge im Rahmen von anderen EG-Rechtsakten nicht in Frage. Angesichts der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau⁽⁵⁾ sollte die vorliegende Verordnung auch nicht auf den Kohlesektor anwendbar sein.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, durch Verordnung einen Schwellenwert festzusetzen, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher auch nicht dem Anmeldeverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.

(2) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag angewandt und dabei insbesondere den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag näher ausgeführt. Die Kommission hat ferner, zuerst in der Mitteilung über De-minimis-Beihilfen⁽³⁾ und anschließend in ihrer Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen⁽⁴⁾, ihre Politik im Hinblick auf den Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 87 Absatz 1 als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert. Angesichts der Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Inflation und des Bruttoinlandsprodukts in der Gemeinschaft bis und einschließlich 2006 und angesichts der voraussichtlichen Entwicklung bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung erscheint es zweckmäßig, die Verordnung

(4) Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte diese Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten. Nicht als Verarbeitung und Vermarktung sollten hingegen die in den Betrieben vorgenommene notwendige Vorbereitung des Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie Ernte, Mähen und Dreschen von Getreide, Verpackung von Eiern usw., sowie der Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeitungsunternehmen gelten. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollten Beihilfen an Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten, nicht mehr durch die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission vom 6. Oktober 2004 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor⁽⁶⁾ geregelt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 sollte deshalb entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 137 vom 10.6.2006, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 325 vom 28.10.2004, S. 4.

- (5) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sobald die Gemeinschaft eine Regelung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Agrarsektor erlassen hat, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die diese Regelung untergraben oder Ausnahmen von ihr schaffen. Aus diesem Grund sollten Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge der angebotenen oder erworbenen Erzeugnisse richtet, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Ebenfalls ausgenommen werden sollten De-minimis-Beihilfen, die an die Verpflichtung gebunden sind, die Beihilfe mit den Primärerzeugern zu teilen.
- (6) De-minimis-Ausfuhrbeihilfen oder De-minimis-Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, sollten nicht freigestellt werden. Die Verordnung sollte insbesondere nicht für Beihilfen zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines Vertriebsnetzes in anderen Ländern gelten. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.
- (7) Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾ sollte diese Verordnung für solche Unternehmen nicht anwendbar sein.
- (8) Die Erfahrungen der Kommission haben gezeigt, dass Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen. Sie fallen daher nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, sollte diese Höchstgrenze auf 100 000 EUR festgesetzt werden.
- (9) Bei den hier zugrunde gelegten Jahren handelt es sich um die Steuerjahre, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Zu berücksichtigen sind auch von einem Mitgliedstaat gewährte Beihilfen, selbst wenn sie ganz oder teilweise aus Mitteln gemeinschaftlicher Herkunft finanziert werden. Es sollte nicht möglich sein, über den zulässigen Höchstbetrag hinaus gehende Beihilfebeträge in mehrere kleinere Tranchen aufzuteilen, um so in den Anwendungsbereich dieser Verordnung zu gelangen.
- (10) Im Einklang mit den Grundsätzen für die Gewährung von Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, sollte als Bewilligungszeitpunkt der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt.
- (11) Um eine Umgehung der in verschiedenen EG-Rechtsakten vorgegebenen Beihilfemaximalintensitäten zu verhindern, sollten De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- (12) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung des De-minimis-Höchstbetrages sollten alle Mitgliedstaaten dieselbe Berechnungsmethode anwenden. Um diese Berechnung zu vereinfachen, sollten in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis bei Anwendung der De-minimis-Regelung Beihilfen, die nicht in Form einer Barzuwendung gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umgerechnet werden. Die Berechnung des Subventionsäquivalents anderer transparenter Beihilfeformen als einer in Form eines Zuschusses oder in mehreren Tranchen gewährten Beihilfe sollte auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze erfolgen. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sollten für die Zwecke dieser Verordnung die Referenzzinssätze herangezogen werden, die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie im Internet veröffentlicht werden. Es kann jedoch erforderlich sein, zusätzliche Basispunkte auf den Mindestsatz aufzuschlagen in Abhängigkeit von den gestellten Sicherheiten oder der Risikoposition des Beihilfeempfängers.
- (13) Im Interesse der Transparenz, der Gleichbehandlung und einer wirksamen Überwachung sollte diese Verordnung nur für transparente De-minimis-Beihilfen gelten. Eine Beihilfe ist dann transparent, wenn sich ihr Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Eine solche präzise Berechnung ist beispielsweise bei Zuschüssen, Zinszuschüssen und begrenzten Steuerbefreiungen möglich. Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen der Öffentlichen Hand sollten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen gelten, wenn der Gesamtbetrag des zugeführten Kapitals unter dem zulässigen De-minimis-Höchstbetrag liegt. Risikokapitalbeihilfen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine

(1) ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

und mittlere Unternehmen⁽¹⁾ sollten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, wenn die betreffende Risikokapitalregelung für jedes Zielunternehmen Kapitalzuführungen nur bis zum De-minimis-Höchstbetrag vorsieht. Beihilfen in Form von Darlehen sollten als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist

- (14) Die vorliegende Verordnung schließt die Möglichkeit nicht aus, dass eine Maßnahme, die von den Mitgliedstaaten beschlossen wird, aus anderen als den in der Verordnung dargelegten Gründen nicht als Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag gilt, so z. B. wenn Kapitalzuführungen im Einklang mit dem Prinzip des Privatinvestors beschlossen werden.
- (15) Es ist erforderlich, Rechtssicherheit zu schaffen für Bürgschaftsregelungen, die keine Beeinträchtigung des Handels oder Verzerrung des Wettbewerbs bewirken können und hinsichtlich derer ausreichend Daten verfügbar sind, um jegliche möglichen Wirkungen verlässlich festzustellen. Diese Verordnung sollte deshalb die allgemeine De-minimis-Obergrenze von EUR 200 000 in eine bürgschaftsspezifische Obergrenze übertragen auf der Grundlage des verbürgten Betrages des durch die Bürgschaft besicherten Einzeldarlehens. Diese Obergrenze wird nach einer Methode zur Berechnung des Beihilfebetrags in Bürgschaftsregelungen für Darlehen zugunsten leistungsfähiger Unternehmen ermittelt. Diese Methode und die Daten, die zur Berechnung der bürgschaftsspezifischen Obergrenze genutzt werden, sollten Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Gemeinschaftsrichtlinien über Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung ausschließen. Diese spezifische Obergrenze sollte daher nicht anwendbar sein auf individuelle Einzelbeihilfen außerhalb einer Bürgschaftsregelung, auf Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten oder auf Bürgschaften für Transaktionen, die nicht auf einem Darlehensverhältnis beruhen, wie zum Beispiel Bürgschaften hinsichtlich Eigenkapitalmaßnahmen. Die spezifische Obergrenze sollte bestimmt werden auf der Grundlage der Feststellung, dass unter Berücksichtigung eines Faktors von 13 % (Nettoausfallquote), der das Szenario des ungünstigsten anzunehmenden Falles für Bürgschaftsregelungen in der Gemeinschaft darstellt, das Bruttosubventionsäquivalent einer Bürgschaft in Höhe von EUR 1 500 000 als identisch mit dem De-minimis-Höchstbetrag angesehen werden kann. Für Unternehmen des Straßentransportsektors sollte eine verminderte Obergrenze von EUR 750 000 gelten. Diese speziellen Obergrenzen sollten lediglich auf Bürgschaften anwendbar sein, deren Verbürgungsanteil bis zu 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beträgt. Zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents einer Bürgschaft sollten Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit haben, eine Methode anzuwenden, die der Kommission im Rahmen einer Kommissionsverordnung im Bereich Staatlicher Beihilfen, wie zum Beispiel im Rahmen der Verordnung Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel

87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen⁽²⁾, angezeigt und von der Kommission genehmigt wurde, wenn die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Bürgschaften und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung Bezug nimmt.

- (16) Nach Anzeige durch einen Mitgliedstaat kann die Kommission prüfen, ob eine Beihilfemaßnahme, die nicht in einer Barzuwendung, einem Darlehen, einer Bürgschaft, einer Kapitalzuführung oder einer Risikokapitalmaßnahme besteht, zu einem Bruttosubventionsäquivalent führt, das die De-minimis-Höchstgrenze nicht überschreitet und daher von den Bestimmungen dieser Verordnung gedeckt sein könnte.
- (17) Die Kommission hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen und insbesondere die Bedingungen, unter denen eine De-minimis-Beihilfe gewährt wird, eingehalten werden. Gemäß dem in Artikel 10 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass der ein und derselben Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Regelung gewährte Gesamtbeihilfebetrags innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Höchstbetrag von 200 000 EUR nicht überschreitet. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem betreffenden Unternehmen unter Bezugnahme auf diese Verordnung den Beihilfebetrags mitteilen und darauf hinweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Der betreffende Mitgliedstaat sollte die Beihilfe erst gewähren, nachdem er eine Erklärung des Unternehmens erhalten hat, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen angegeben sind, und nachdem er sorgfältig geprüft hat, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue Beihilfe nicht überschritten wird. Um die Einhaltung der Höchstgrenze sicherzustellen, sollte es alternativ möglich sein ein Zentralregister einzurichten. Im Falle von Bürgschaftsregelungen, die vom Europäischen Investmentfonds eingerichtet wurden, kann letzterer selbst eine Liste von Beihilfegünstigen erstellen und die Mitgliedstaaten veranlassen, die Beihilfegünstigen über die erhaltene De-minimis-Beihilfe zu informieren.
- (18) Die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft. Die neue Verordnung sollte deshalb ab 1. Januar 2007 gelten. In Anbetracht der Tatsache, dass Verordnung (EG) Nr. 69/2001 nicht für den Transportsektor galt und dieser bisher nicht den Bestimmungen zu De-minimis-Beihilfen unterlag, und in Anbetracht der sehr begrenzten auf den Sektor der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen anwendbaren De-minimis-Beträge sowie vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind, sollte diese Verordnung für vor ihrem Inkrafttreten gewährte Beihilfen an Unternehmen im Transportsektor sowie im Sektor der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelten. Des Weiteren lässt die vorliegende Verordnung Einzelbeihilfen unberührt, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 innerhalb deren Geltungsdauer gewährt worden sind.

⁽¹⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (Abl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2).

⁽²⁾ Abl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29.

(19) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung beschränkt werden. Für den Fall, dass diese Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht verlängert wird, ist für alle unter diese Verordnung fallenden De-minimis-Beihilfen eine sechsmonatige Anpassungsfrist vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ⁽¹⁾ tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - i) wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - ii) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen an Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau tätig sind.
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports

(h) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“: Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag ausgenommen Fischereierzeugnisse;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, woraus ein Erzeugnis entsteht, das auch unter den Begriff des landwirtschaftlichen Erzeugnisses fällt; mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Maßnahmen zur Vorbereitung eines Tier- oder Pflanzenproduktes für den Erstverkauf.
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: Besitz oder Ausstellung eines Produkts zum Zwecke des Verkaufs, Angebots zum Verkauf, der Lieferung oder einer anderen Methode des Inverkehrbringens, ausgenommen des Erstverkaufs eines Primärerzeugers an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie aller Aktivitäten zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn dieser Verkauf in gesonderten, diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten stattfindet.

Artikel 2

De-minimis-Beihilfen

(1) Beihilfen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

(2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

(3) Der in Absatz 2 festgesetzte Höchstbetrag bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzzinssatz.

(4) Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, die in einer Form gewährt werden, für die das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen“). Insbesondere

- a) Beihilfen in Form von Darlehen werden als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist.
- b) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen gelten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen, es sei denn, der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel liegt unter dem De-minimis-Höchstbetrag.
- c) Beihilfen in Form von Risikokapitalmaßnahmen gelten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen, es sei denn, die betreffende Risikokapitalregelung sieht vor, dass jedem Zielunternehmen nur Kapital bis in Höhe des De-minimis-Höchstbetrags zur Verfügung gestellt wird.
- d) Auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbeihilfen an Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind, werden dann als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, insgesamt 1 500 000 EUR je Unternehmen nicht übersteigt. Auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbeihilfen an Unternehmen des Straßentransportsektors, die nicht in Schwierigkeiten sind, werden als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn der verbürgte Anteil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, insgesamt 750 000 EUR je Unternehmen nicht übersteigt. Stellt der verbürgte Teil des zugrunde liegenden Darlehens lediglich einen gegebenen Anteil dieses Höchstbetrages dar, so ergibt sich das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft, indem man diesen gegebenen Anteil auf den jeweils anzuwendenden und in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Höchstbetrag bezieht. Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf 80 % nicht übersteigen. Bürgschaftsregelungen werden zudem als transparent angesehen, wenn i) vor ihrer Inkraftsetzung die Methode zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften der Kommission im Rahmen einer Kommissionsverordnung im Bereich Staatlicher Beihilfen angezeigt und von der Kommission genehmigt wurde und ii) die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantien und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung Bezug nimmt.

(5) De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Artikel 3

Überwachung

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt er diesem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Wird die De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, kann der betreffende Mitgliedstaat seiner Informationspflicht dadurch nachkommen, dass er den Unternehmen einen Festbetrag mitteilt, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag in Artikel 2 Absatz 2 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Der betreffende Mitgliedstaat gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in dem Mitgliedstaat in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet.

(2) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister mit vollständigen Informationen über sämtliche von staatlicher Seite gewährten De-minimis-Beihilfen in diesem Mitgliedstaat, wird Absatz 1 Unterabsatz 1 von dem Zeitpunkt an, zu dem das Register einen Zeitraum von drei Jahren erfasst, nicht mehr angewandt.

Wenn ein Mitgliedstaat Beihilfen in Form einer Bürgschaft auf der Basis einer Bürgschaftsregelung gewährt, die durch EU-Budget unter dem Mandat des Europäischen Investitionsfonds finanziert wird, ist der erste Unterabsatz von Absatz 1 dieses Artikels nicht anzuwenden.

In solchen Fällen wird folgendes Überwachungssystem angewendet:

- a) der Europäischen Investitionsfonds erstellt, jährlich auf der Basis von Informationen, die Finanzintermediäre dem EIF übermitteln müssen, eine Liste der Beihilfegünstigten sowie des Bruttosubventionsäquivalents eines jeden Beihilfegünstigten. Der Europäischen Investitionsfonds übersendet diese Informationen dem betreffenden Mitgliedstaat sowie der Kommission; und

- b) der betreffende Mitgliedstaat leitet diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt vom Europäischen Investmentfonds an die endgültigen Beihilfegünstigen weiter; und
- c) der betreffende Mitgliedstaat erhält eine Erklärung von jedem Beihilfegünstigen, dass der erhaltene Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen nicht den in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten De-minimis-Höchstbetrag überschreitet. Wird der De-minimis-Höchstbetrag für einen oder mehrere Beihilfegünstigte überschritten, stellt der betreffende Mitgliedstaat sicher, dass die Beihilfemaßnahme, die zur Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrages geführt hat, der Kommission entweder angezeigt oder vom Beihilfegünstigen zurückgezahlt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten sammeln und registrieren sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegulungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob diese Verordnung eingehalten wurde; hierzu zählt insbesondere der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen erhalten hat.

Artikel 4

Änderung

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2006

a) In Absatz 1 werden die Worte „Verarbeitung und Vermarktung“ gestrichen;

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt auch für Beihilfen, die vor ihrem Inkrafttreten an Unternehmen des Transportsektors sowie an Unternehmen, die im Sektor der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, gewährt wurden, sofern die Beihilfen die Voraussetzungen in Artikel 1 und 2 erfüllen. Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den geltenden Rahmenvorschriften, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen beurteilt.

(2) Zwischen dem 2. Februar 2001 und 30. Juni 2007 gewährte De-minimis-Einzelbeihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung können De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, noch weitere sechs Monate angewandt werden.

Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013.

Für die Kommission

Neelie KROES

Mitglied der Kommission

Anlage 4

Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten
„Regionale Freistellungsverordnung“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1628/2006 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 2006****über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i sowie Buchstabe b,

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 87 EG-Vertrag zu erklären, dass Beihilfen, die in Einklang mit der von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebietskarte stehen, unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.

(2) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilferegelungen in Fördergebieten angewandt und ihre diesbezügliche Politik insbesondere in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007—2013⁽³⁾, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽⁴⁾ dargelegt. Angesichts der umfangreichen Erfahrungen der Kommission mit der Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen und der auf dieser Grundlage herausgegebenen allgemeinen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Ziel-

setzung ist es im Hinblick auf eine wirksame Überwachung und eine Vereinfachung der Verwaltung angezeigt, dass die Kommission von den ihr durch Verordnung (EG) Nr. 994/98 verliehenen Befugnissen Gebrauch macht, ohne dabei die eigenen Kontrollmöglichkeiten zu schwächen.

(3) Einzelstaatliche Regionalbeihilfen sollen die Nachteile strukturschwacher Gebiete ausgleichen und fördern so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft als Ganzes. Einzelstaatliche regionale Investitionsbeihilfen sollen die umweltverträgliche Entwicklung der besonders benachteiligten Gebiete durch Investitionsförderung und Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen. Sie fördern die Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen sowie die Ansiedlung neuer Betriebe in benachteiligten Gebieten.

(4) Ob eine Beihilfe nach dieser Verordnung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, hängt von der Beihilfeintensität bzw. dem als Subventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfebetrags ab. Die Berechnung des Subventionsäquivalents einer in mehreren Tranchen gewährten Beihilfe erfolgt auf Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Beihilfavorschriften sollten für die Zwecke dieser Verordnung als marktübliche Zinssätze die Referenzzinssätze gelten, die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie im Internet veröffentlicht werden.

(5) Um Transparenz und eine wirksame Überwachung zu gewährleisten, sollte diese Verordnung nur für transparente regionale Investitionsbeihilferegelungen gelten. Dabei handelt es sich um Beihilferegelungen, bei denen es möglich ist, das Bruttosubventionsäquivalent als Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben ex ante ohne Risikobewertung genau zu berechnen (z. B. Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, begrenzte fiskalische Maßnahmen). Öffentliche Darlehen sollten als transparent angesehen werden, wenn sie durch normale Sicherheiten gedeckt sind und kein anormales Risiko beinhalten und somit als nicht mit einer staatlichen Bürgschaft verbunden gelten. Grundsätzlich sollten Beihilferegelungen, die staatliche Bürgschaften oder mit einer staatlichen Bürgschaft verbundene öffentliche Darlehen vorsehen, als nicht transparent angesehen werden. Allerdings sollten solche Beihilferegelungen als transparent angesehen werden, wenn nach Annahme dieser Verordnung die für die Berechnung der Beihilfeintensität der staatlichen Bürgschaft verwendete Methode vor

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 120 vom 20.5.2006, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2006 (ABl. L 187 vom 8.7.2006, S. 8).

Umsetzung der Regelung bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wird. Die Methode wird von der Kommission gemäß der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften⁽⁵⁾ geprüft. Öffentliche Beteiligungen und Beihilfen zu Risikokapitalmaßnahmen sollten nicht als transparente Beihilfen angesehen werden. Nicht transparente Regionalbeihilferegelungen sind stets bei der Kommission anzumelden. Anmeldungen nicht transparenter Regionalbeihilferegelungen werden von der Kommission insbesondere anhand der Kriterien geprüft, die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007—2013 vorgegeben sind.

- (6) Diese Verordnung sollte auch auf Ad-hoc-Beihilfen Anwendung finden, d. h. auf Einzelbeihilfen, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt werden, wenn die Ad-hoc-Beihilfe dazu verwendet wird, eine Beihilfe zu ergänzen, die auf der Grundlage einer transparenten Regionalbeihilferegelung gewährt wurde, und die Ad-hoc-Komponente 50 % der gesamten für die Investition zu gewährenden Beihilfe nicht überschreitet. Es sollte daran erinnert werden, dass Einzelbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 außerhalb einer Beihilferegelung gewährt werden, nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag ausgenommen sind.
- (7) Beihilfen, die alle einschlägigen Freistellungskriterien dieser Verordnung erfüllen, sollten von der Anmeldepflicht freigestellt werden. In nach dieser Verordnung freigestellten Regionalbeihilferegelungen sollte ausdrücklich auf diese Verordnung verwiesen werden.
- (8) Diese Verordnung sollte keine Anwendung auf bestimmte Wirtschaftssektoren finden, für die besondere Vorschriften gelten. Beihilfen, die in diesen Sektoren gewährt werden, unterliegen weiterhin der Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag. Dies gilt für die Kohle- und Stahlindustrie, den Kunstfaserssektor und den Schiffbau sowie für die Fischerei und Aquakultur. Im Agrarsektor sollte diese Verordnung keine Anwendung auf Tätigkeiten finden, die die Primärerzeugung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Gegenstand haben. Sie sollte auf die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ausnahme der Herstellung oder Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnissen imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung Anwendung finden⁽⁶⁾. Landwirtschaftliche Maßnahmen zur Vorbereitung eines Produktes für den Erstverkauf sowie der Erstverkauf an Wiederverkäufer und Verarbeiter sollten nicht als Verarbeitung oder Vermarktung in diesem

Sinne angesehen werden. Es ist sicherzustellen, dass die in Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)⁽⁷⁾ genannten Beihilfeintensitäten zugunsten von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten und vermarkten, stets erreicht werden können.

- (9) Eine ablehnendere Haltung nimmt die Kommission grundsätzlich gegenüber Beihilfen für einzelne Wirtschaftszweige ein. Investitionsbeihilferegelungen für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten innerhalb des Industrie- oder Dienstleistungssektors sollten daher nicht durch diese Verordnung von der Anmeldepflicht ausgenommen werden. Regionale Investitionsbeihilferegelungen, die auf Tourismustätigkeiten ausgerichtet sind, sollten jedoch nicht als Regelungen für bestimmte Wirtschaftszweige betrachtet werden und sollten von dem Anmeldeerfordernis in Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt werden, sofern die Beihilfe alle Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.
- (10) Beihilfen für Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen an kleine und mittlere Unternehmen gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 sind nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag ausgenommen. Sie sollten daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (11) Nach gängiger Praxis der Kommission und um sicherzustellen, dass die Beihilfen angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt sind, sollten die Schwellenwerte in Form von Beihilfeintensitäten bezogen auf die verschiedenen förderfähigen Kosten und nicht in Form absoluter Höchstbeträge ausgedrückt werden.
- (12) Die Freistellung von Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen nach Maßgabe dieser Verordnung sollte von einer Reihe weiterer Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag dürfen die Beihilfen keinesfalls ausschließlich eine fortlaufende oder regelmäßige Senkung der von dem begünstigten Unternehmen üblicherweise zu tragenden Betriebskosten bewirken und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen stehen, die mit ihnen ausgeglichen werden sollen, um den von der Gemeinschaft angestrebten sozioökonomischen Nutzen zu erzielen. Deshalb sollte der Geltungsbereich dieser Verordnung auf Regionalbeihilfen für Erstinvestitionen im Sinne dieser Verordnung begrenzt werden. Regionalbeihilferegelungen, die Betriebsbeihilfen vorsehen, unterliegen weiterhin der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag. Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen, die keine Investitions- oder Beratungsbeihilfen darstellen, unterliegen weiterhin der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

⁽⁵⁾ ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. L 182 vom 3.7.1987, S. 36. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁷⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

- (13) Da die Kommission sicherstellen muss, dass die genehmigten Beihilfen die Handels- und Wettbewerbsbedingungen nicht entgegen dem allgemeinen Interesse beeinträchtigen, sollte eine Investitionsbeihilfe zugunsten eines Beihilfeempfängers, der einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung über die Unrechtmäßigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden. Daher unterliegen solche Beihilfen weiterhin der Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.
- (14) Um Anlageinvestitionen gegenüber Investitionen zugunsten des Faktors Arbeit nicht zu begünstigen, sollten Investitionsbeihilfen sowohl auf Grundlage der Investitionskosten als auch der Kosten der Schaffung neuer Arbeitsplätze im Rahmen des Investitionsvorhabens berechnet werden können.
- (15) Beihilfen größeren Umfangs sollten vor ihrer Gewährung weiterhin von der Kommission einzeln geprüft werden. Dementsprechend sollte die vorliegende Freistellungsverordnung nicht auf Beihilfen anwendbar sein, die einen bestimmten Schwellenwert zugunsten eines einzelnen Unternehmens oder einer einzelnen Betriebsstätte im Rahmen einer bestehenden Beihilferegelung überschreiten, sondern es gilt insoweit weiterhin das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag. Um zu verhindern, dass ein großes Investitionsvorhaben künstlich in Teilvorhaben untergliedert wird, um den Bestimmungen dieser Leitlinien zu entgehen, sollte ein großes Investitionsvorhaben als Einzelinvestition gelten, wenn die Erstinvestition in einem Zeitraum von drei Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird und festes Vermögen betrifft, das eine wirtschaftlich unteilbare Einheit bildet. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Unteilbarkeit berücksichtigt die Kommission die technischen, funktionellen und strategischen Verbindungen sowie die unmittelbare räumliche Nähe. Die wirtschaftliche Unteilbarkeit wird unabhängig von den Eigentumsverhältnissen beurteilt. Bei der Prüfung, ob ein großes Investitionsvorhaben eine Einzelinvestition darstellt, spielt es daher keine Rolle, ob das Vorhaben von einem Unternehmen oder von mehr als einem Unternehmen durchgeführt wird, die sich die Investitionskosten teilen oder die Kosten separater Investitionen innerhalb des gleichen Investitionsvorhabens tragen (beispielsweise bei einem Gemeinschaftsunternehmen).
- (16) Es ist sicherzustellen, dass Regionalbeihilfen einen echten Anreiz für Investitionen bieten, die andernfalls nicht in Fördergebieten getätigt würden und einen Anreiz zur Entwicklung neuer Tätigkeiten geben. Daher sollten die zuständigen Behörden vor Einleitung der Arbeiten an einem beihilfegeförderten Vorhaben schriftlich bestätigen, dass das Projekt *prima facie* die Förderkriterien erfüllt. Eine „schriftliche Bestätigung“ sollte so verstanden werden, dass sie auch eine Mitteilung per Fax oder E-Mail einschließt.
- (17) Angesichts der Besonderheiten von Regionalbeihilfen sollten Beihilfen, die mit anderen Beihilfen auf staatlicher, regionaler oder lokaler Ebene oder mit Fördermitteln der Gemeinschaft im Zusammenhang mit denselben förderfähigen Kosten kumuliert werden, nur bis zu den in dieser Verordnung angegebenen Schwellenwerten freigestellt werden. Nach dieser Verordnung freigestellte regionale Investitionsbeihilfen sollten in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten nicht mit De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen⁽⁸⁾ kumuliert werden, wenn durch eine solche Kumulierung die in der Verordnung festgelegten Beihilfehöchstintensitäten überschritten würden.
- (18) Diese Verordnung sollte nicht auf Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten anwendbar sein, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den Ausfuhrmengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen, sowie auf Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren abhängig gemacht werden.
- (19) Zum Zwecke der Transparenz und einer wirksamen Überwachung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 bietet sich die Verwendung eines Standardvordrucks an, mit dem die Mitgliedstaaten die Kommission mit Blick auf die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kurzform über die Einführung einer Beihilferegelung gemäß dieser Verordnung oder die Gewährung einer Ad-hoc-Beihilfe unterrichten. Aus denselben Gründen sollten den Mitgliedstaaten auch Vorgaben in Bezug auf die Unterlagen gemacht werden, die sie über die nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen zur Verfügung halten müssen. Um von den zuständigen Stellen leichter bearbeitet werden zu können, sind die Kurzinformationen auch in EDV-gestützter Form vorzulegen, da die entsprechende Technologie inzwischen nahezu überall vorhanden ist. Im Hinblick auf eine größere Transparenz der Regionalförderung in einer erweiterten Gemeinschaft sollten die Mitgliedstaaten den vollständigen Wortlaut der Beihilferegelung veröffentlichen und der Kommission die Internetadresse der Veröffentlichung mitteilen.
- (20) Angesichts der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, ist es angezeigt, die Geltungsdauer dieser Verordnung zu beschränken.

⁽⁸⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

(21) Die Verordnung lässt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten unberührt, Einzelbeihilfen anzumelden, wenn sonstige Vorschriften für die Gewährung staatlicher Beihilfen dies erfordern; dies gilt insbesondere für die Verpflichtung, Beihilfen zugunsten eines Unternehmens, das Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽⁹⁾ erhält, anzumelden oder die Kommission hiervon zu unterrichten —

- a) Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den Ausfuhrmengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- b) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für transparente regionale Investitionsbeihilferegulungen, die eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen.

Sie kann auch auf Ad-hoc-Beihilfen Anwendung finden, die staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, wenn die Ad-hoc-Beihilfe dazu verwendet wird, eine Beihilfe zu ergänzen, die auf der Grundlage einer transparenten Regionalbeihilferegulierung gewährt wurde, und die Ad-hoc-Komponente 50 % der gesamten für die Investition zu gewährenden Beihilfe nicht überschreitet.

(2) Diese Verordnung ist nicht auf folgende Wirtschaftszweige anwendbar:

- a) Fischerei und Aquakultur,
- b) Schiffbau,
- c) Kohleindustrie,
- d) Stahlindustrie,
- e) Kunstfaserssektor.

Sie gilt nicht für Tätigkeiten, die die Primärerzeugung von in Anhang I des Vertrags aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Gegenstand haben. Sie gilt für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ausnahme der Herstellung oder Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87.

(3) Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf folgende Beihilfekategorien:

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Beihilfe“: alle Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen;
- b) „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“: kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001;
- c) „Erstinvestition“:
 - i) eine Investition in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamt-Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder
 - ii) den Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, und wenn sie von einem unabhängigen Investor erworben werden.

Die Übernahme der Anteile eines Unternehmens alleine gilt nicht als Erstinvestition;

- d) „Ad-hoc-Beihilfe“: eine Einzelbeihilfe, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegulierung gewährt wird;
- e) „materielle Anlagewerte“: Grundstücke, Gebäude und Werkanlagen/Maschinen;
- f) „immaterielle Anlagewerte“: der Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen;

⁽⁹⁾ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

- g) „großes Investitionsvorhaben“: eine Erstinvestition in Anlagen mit förderfähigen Ausgaben von über 50 Mio. EUR, berechnet auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geltenden Preise und Wechselkurse. Ein großes Investitionsvorhaben gilt als Einzelinvestition, wenn die Erstinvestition in einem Zeitraum von drei Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird und festes Vermögen betrifft, das eine wirtschaftliche Einheit bildet;
- h) „Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ)“: der abgezinste Wert der Beihilfe im prozentualen Verhältnis zum abgezinsten Wert der förderfähigen Investitionskosten;
- i) „transparente regionale Investitionsbeihilferegeln“: regionale Investitionsbeihilferegeln, bei denen das Bruttosubventionsäquivalent als exakter Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben berechnet werden kann, ohne dass ex ante eine Risikobewertung vorgenommen werden muss (z. B. Regelungen, in deren Rahmen Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, begrenzte fiskalische Maßnahmen eingesetzt werden);
- j) „Beginn der Arbeiten“: entweder die Aufnahme der Bauarbeiten oder die erste rechtlich bindende Verpflichtung zur Bestellung von Anlagen, wobei Durchführbarkeitsstudien ausgeschlossen sind, je nachdem welches Datum früher liegt;
- k) „Arbeitsplatzschaffung“: Nettoerhöhung der Zahl der jährlichen Arbeitseinheiten (JAE) einer Betriebsstätte im Verhältnis zum Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate; JAE ist die Zahl der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten, wobei Teilzeitarbeit oder Saisonarbeit JAE-Bruchteile darstellen;
- l) „Lohnkosten“: sämtliche Kosten, die der Beihilfeempfänger für den fraglichen Arbeitsplatz tatsächlich zu zahlen hat, zusammengesetzt aus Bruttolöhnen vor Steuern und Sozialversicherungs-Pflichtbeiträgen;
- m) „durch ein Investitionsvorhaben direkt geschaffene Arbeitsplätze“: die Arbeitsplätze, die in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition in dem Tätigkeitsbereich geschaffen wurden, auf den sich die Investition bezieht, darunter auch Arbeitsplätze, die im Anschluss an eine höhere Auslastung der durch die Investition errichteten Kapazität geschaffen wurden;
- n) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“:
- i) in Anhang I EG-Vertrag genannte Erzeugnisse, ausgenommen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates ⁽¹⁰⁾;
 - ii) Erzeugnisse der KN-Codes 4502, 4503 und 4504 (Korkerzeugnisse);
 - iii) Erzeugnisse zur Imitation oder Substitution von Milch und Milcherzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87;
- o) „Erzeugnisse zur Imitation oder Substitution von Milch und Milcherzeugnissen“: Erzeugnisse, die mit Milch und/oder Milcherzeugnissen verwechselt werden können, die allerdings eine andere Zusammensetzung haben, insofern sie nicht aus Milch stammende Fette und/oder Proteine enthalten, mit oder ohne Milcheiweiß („andere Erzeugnisse als Milcherzeugnisse“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87);
- p) „Verarbeitung von Agrarerzeugnissen“: die Einwirkung auf ein Agrarerzeugnis, aus der ein Erzeugnis hervorgeht, das ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Maßnahmen zur Vorbereitung eines Tier- oder Pflanzenprodukts für den Erstverkauf;
- q) „Vermarktung eines Agrarerzeugnisses“: Besitz oder Ausstellung eines Produkts zwecks Verkauf, Angebots zum Verkauf, Lieferung oder einer anderen Methode des Inverkehrbringens auf dem Markt, ausgenommen des Erstverkaufs eines Primärerzeugers an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie aller Aktivitäten zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt nur als Vermarktung, wenn dieser Verkauf in gesonderten, diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten stattfindet.
- r) „Tourismustätigkeiten“: folgende Geschäftstätigkeiten im Sinne der NACE Rev. 1.1 ⁽¹¹⁾:
- i) NACE 55: Hotel- und Gaststättengewerbe;
 - ii) NACE 63.3: Reisebüros und Reiseveranstalter;
 - iii) NACE 92: Kultur, Sport und Unterhaltung.
- (2) Regelungen, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden, gelten in der Regel als transparente regionale Investitionsbeihilfen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe i, wenn sie durch normale Sicherheiten gedeckt sind und kein anormales Risiko beinhalten und somit davon ausgegangen wird, dass sie kein Element einer staatlichen Bürgschaft enthalten; Regelungen, in denen staatliche Bürgschaften oder öffentliche Darlehen mit einer staatlichen Bürgschaft eingesetzt werden, werden als transparent angesehen, wenn die für die Berechnung der Beihilfeintensität der staatlichen Bürgschaft verwendete Methode vor Umsetzung der Regelung nach Annahme dieser Verordnung bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wird. Öffentliche Beteiligungen und in Risikokapitalmaßnahmen enthaltene Beihilfen werden nicht als transparent angesehen.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽¹¹⁾ Klassifizierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 3

Freistellungsvoraussetzungen

(1) Transparente regionale Investitionsbeihilferegeln, die allen Bedingungen dieser Verordnung entsprechen, sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die nach solchen Regelungen gewährten Beihilfen erfüllen sämtliche Freistellungsvoraussetzungen dieser Verordnung.
- b) In der Regelung wird unter Angabe des Titels sowie der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* ausdrücklich auf diese Verordnung verwiesen.

(2) Beihilfen bis zu dem gemäß Artikel 7 Buchstabe e festgelegten Betrag, die auf Grundlage der in Absatz 1 genannten Regelungen gewährt werden, sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn sie alle Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen.

(3) Ad-hoc-Beihilfen, die lediglich verwendet werden, um Beihilfen zu ergänzen, die auf der Grundlage transparenter regionaler Investitionsbeihilferegeln gewährt wurden und 50 % der gesamten für die Investition zu gewährenden Beihilfe nicht überschreiten, sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und werden von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt, sofern die gewährte Ad-hoc-Beihilfe sämtliche Bedingungen dieser Verordnung erfüllt.

Artikel 4

Beihilfen für Erstinvestitionen

(1) Beihilfen für Erstinvestitionen sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, sofern

- a) die Beihilfe in Fördergebieten gewährt wird, wie in der genehmigten Fördergebietskarte des betreffenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2007—2013 ausgewiesen, und
- b) die Bruttobeihilfeintensität die Beihilfeobergrenze für Regionalbeihilfen nicht überschreitet, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung nach der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007—2013 genehmigten Fördergebietskarte für das Gebiet gilt, in dem die Investition getätigt wird.

Abgesehen von Beihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben und von Transportbeihilfen können die in Buchstabe b vorgesehenen Höchstsätze der Beihilfen für Erstinvestitionen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und die Höchstsätze der Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte heraufgesetzt werden.

(2) Zusätzlich zu den in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für eine Freistellung müssen Beihilfen für Erstinvestitionen folgende besondere Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Investition muss in der betreffenden Region mindestens fünf Jahre bzw. im Fall von KMU drei Jahre erhalten bleiben, nachdem die gesamte Investition abgeschlossen ist.
- b) Um beihilfefähig zu sein, müssen die immateriellen Aktiva
 - i) nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält,
 - ii) als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden,
 - iii) bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein,
 - iv) von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) in der Betriebsstätte des Regionalbeihilfempfängers verbleiben.
- c) wird die Beihilfe auf Grundlage der Kosten der materiellen oder immateriellen Investition oder im Falle von Übernahmen auf Grundlage der Erwerbskosten der mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte berechnet, muss der Beihilfempfänger einen Eigenbeitrag von mindestens 25 % leisten, entweder aus eigenen Mitteln oder über Fremdfinanzierung, der keinerlei öffentliche Förderung enthält. Überschreitet jedoch die im Rahmen der Fördergebietskarte des betreffenden Mitgliedstaats genehmigte Beihilfehchstintensität 75 %, gegebenenfalls einschließlich der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Aufschläge, so wird der finanzielle Beitrag des Beihilfempfängers entsprechend reduziert.

Die Bedingung in Absatz 1 Buchstabe a verhindert nicht die Ersetzung einer Anlage oder eines Ausrüstungsgegenstandes, die bzw. der infolge des raschen technologischen Wandels innerhalb des unter diesem Buchstaben genannten Zeitraums veraltet ist, sofern die Wirtschaftstätigkeit für den Mindestzeitraum in dem betreffenden Gebiet erhalten bleibt.

(3) Bemessungsgrundlage für die in Absatz 1 genannten Obergrenzen sind entweder die förderfähigen materiellen oder immateriellen Investitionskosten oder die prognostizierten Lohnkosten für investitionsgebundene Arbeitsplätze, die für die eingestellte Person während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen, oder eine Mischung aus beiden, wobei die Beihilfe jedoch den günstigsten Beihilfebetrag, der sich aus der Anwendung der einen oder anderen Bemessungsgrundlage ergibt, nicht überschreiten darf.

(4) Dabei wird der Wert der Investitionskosten zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe herangezogen. Wird die Beihilfe in mehreren Tranchen ausbezahlt, wird der abdiskontierte Wert zum Zeitpunkt der Gewährung zugrunde gelegt. Für die Abzinsung wird der Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Gewährung zugrunde gelegt. Wird die Beihilfe in Form einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von künftigen Steuern gewährt, werden vorbehaltlich der Einbehaltung einer bestimmten im BSÄ definierten Beihilfeintensität für die Abzinsung der Beihilfetranchen die jeweiligen Referenzzinssätze zu dem Zeitpunkt verwendet, zu dem die verschiedenen Steuerbegünstigungen wirksam werden.

(5) Beim Erwerb einer Betriebsstätte dürfen die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten nur berücksichtigt werden, wenn diese Transaktion unter Marktbedingungen vorgenommen wurde. Geht der Erwerb mit einer anderen Erstinvestition einher, sind die diesbezüglichen Aufwendungen zu den Kaufkosten hinzuzurechnen.

(6) Kosten für Leasing von anderen Aktiva als Grundstücken oder Gebäuden können nur berücksichtigt werden, wenn der Leasingvertrag die Form eines Finanzierungsleasings hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende das betreffende Ausrüstungsgut zu erwerben. Verträge über das Leasing von Grundstücken oder Gebäuden müssen eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben, beziehungsweise bei KMU eine Laufzeit von mindestens drei Jahren.

(7) Im Verkehrssektor sind die Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva) von der Gewährung von Beihilfen für Erstinvestitionen ausgenommen.

(8) Außer im Falle von KMU oder Betriebsstättenübernahmen sind die erworbenen Aktiva neu. Bei Betriebsstättenübernahmen werden Anlagewerte, für deren Erwerb bereits vor der Übernahme Beihilfen gewährt wurden, abgezogen. Bei KMU können auch die Kosten der Investitionen in immaterielle Anlagewerte in voller Höhe berücksichtigt werden. Bei Großunternehmen sind diese Kosten nur bis zu einer Obergrenze von 50 % der förderbaren Gesamtausgaben für das Projekt beihilfefähig.

(9) Wird die Beihilfe auf Grundlage der Lohnkosten berechnet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Die Arbeitsplätze müssen unmittelbar durch ein Investitionsvorhaben geschaffen werden.

b) Die Arbeitsplatzschaffung muss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition stattfinden und mindestens fünf Jahre lang bzw. im Fall von KMU drei Jahre lang erhalten bleiben.

(10) Abweichend von Absatz 1 können die Höchstbeihilfeintensitäten für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie folgt erhöht werden:

a) auf 50 % der beihilfefähigen Investitionen in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag und auf 40 % der beihilfefähigen Investitionen in anderen Regionen, die gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007—2013 genehmigten Fördergebietskarte Anspruch auf Regionalbeihilfe haben, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt;

b) auf 25 % der beihilfefähigen Investitionen in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag und auf 20 % der beihilfefähigen Investitionen in anderen Regionen, die gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007—2013 genehmigten Fördergebietskarte Anspruch auf Regionalbeihilfe haben, wenn der Beihilfeempfänger weniger als 750 Angestellte und/oder einen Umsatz von weniger als 200 Mio. EUR gemäß der in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁽¹²⁾ dargelegten Berechnungsweise hat und sämtliche anderen Bedingungen dieser Empfehlung erfüllt.

Artikel 5

Notwendigkeit der Beihilfe

(1) Bezogen auf Anträge auf Gewährung von Regionalbeihilfen, die den nationalen Behörden nach dem 1. Januar 2007 vorgelegt werden, gilt die Freistellung aufgrund dieser Verordnung nur für auf Grundlage von regionalen Investitionsbeihilferegulungen gewährte Beihilfen, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben einen Beihilfeantrag an die innerstaatliche oder regionale Behörde gestellt hat und diese Behörde schriftlich unter dem Vorbehalt des Endergebnisses einer detaillierten Prüfung bestätigt hat, dass das Vorhaben die in der Regelung vorgegebenen Förderkriterien erfüllt. Die Beihilferegulierung muss einen ausdrücklichen Verweis auf diese beiden Kriterien enthalten. Beginnen die Arbeiten, bevor die in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, kommt das gesamte Vorhaben nicht für eine Regionalförderung in Betracht.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Beihilferegulungen, aufgrund derer bestimmte Steuern für beihilfefähige Aufwendungen automatisch und ohne jeglichen behördlichen Ermessensspielraum erlassen oder reduziert werden.

⁽¹²⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

Artikel 6

Kumulierung

(1) Die in Artikel 4 genannten Beihilfeobergrenzen gelten für den Gesamtbeihilfebetrug für ein Vorhaben, unabhängig davon, ob die öffentliche Förderung aus lokalen, regionalen, nationalen oder Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

(2) In Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten oder dasselbe Investitionsvorhaben dürfen nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen nicht mit sonstigen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder anderen Gemeinschaftsmitteln oder nationalen Fördermitteln kumuliert werden, wenn dadurch die nach dieser Verordnung zulässige Beihilfeintensität überschritten wird.

(3) Gemäß dieser Verordnung freigestellte regionale Investitionsbeihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten nicht mit De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 kumuliert werden, wenn durch eine solche Kumulierung die in der Verordnung festgelegten Beihilfehöchstintensitäten überschritten würden.

Artikel 7

Anmeldepflichtige Beihilfen

Folgende Beihilfen werden nicht auf Grundlage dieser Freistellungsverordnung von der Anmeldepflicht freigestellt und sind gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag weiterhin anmeldepflichtig:

- a) nichttransparente regionale Investitionsbeihilferegulungen;
- b) Regionalbeihilferegulungen für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten innerhalb des Industrie- oder Dienstleistungssektors; regionale Investitionsbeihilferegulungen, die auf Tourismustätigkeiten ausgerichtet sind, werden nicht als Regelungen für bestimmte Wirtschaftszweige betrachtet;
- c) Regionalbeihilferegulungen, die Betriebsbeihilfen vorsehen;
- d) Regionalbeihilferegulungen, die andere Beihilfen als Investitions- oder Beratungsbeihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen vorsehen;
- e) Regionalbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben auf Grundlage bestehender Beihilferegulungen, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrags überschreitet, den eine Investition mit förderfähigen Ausgaben in Höhe von 100 Mio. EUR erhalten könnte, wenn die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltende, in der genehmigten Fördergebietskarte festgelegte Standardbeihilfeobergrenze für große Unternehmen angewandt würde;
- f) Andere Ad-hoc-Regionalbeihilfen als diejenigen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 und Artikel 3 Absatz 3 dieser Verordnung freigestellt sind;

- g) Investitionsbeihilfen zugunsten eines Beihilfeempfängers, der einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung über die Unrechtmäßigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

Artikel 8

Transparenz und Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 20 Arbeitstagen nach Erlass einer Beihilferegulung oder Gewährung einer Einzelbeihilfe im Sinne dieser Freistellungsverordnung eine Kurzbeschreibung der Beihilfe nach dem in Anhang I vorgeschriebenen Muster, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird. Die Kurzbeschreibung ist auf elektronischem Weg in EDV-gestützter Form zu übermitteln.

(2) Wird eine Regionalbeihilfe auf Grundlage bestehender Beihilferegulungen für große Investitionen gewährt, die den Schwellenwert für die Einzelanmeldung gemäß Artikel 7 Buchstabe e unterschreitet, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission binnen 20 Arbeitstagen ab dem Tag der Beihilfegewährung durch die zuständige Behörde die in dem Musterformular in Anhang II enthaltenen Angaben auf elektronischem Wege. Die Kommission veröffentlicht diese zusammenfassenden Angaben im Internet unter folgender Anschrift: <http://ec.europa.eu/comm/competition/>.

(3) Die Mitgliedstaaten halten ausführliche Aufzeichnungen über die nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegulungen und die danach bewilligten Einzelbeihilfen zur Verfügung. Die Unterlagen müssen belegen, dass die in der Verordnung festgelegten Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind und dass es sich bei dem begünstigten Unternehmen um ein KMU handelt, wenn der Anspruch auf Beihilfe hiervon abhängt. Die Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einer Beihilferegulung müssen während zehn Jahren vom Zeitpunkt der letzten auf Grundlage dieser Regelung bewilligten Beihilfe an gerechnet zur Verfügung gehalten werden. Die Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat schriftlich, innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen oder der in der Anforderung angegebenen längeren Frist, alle Informationen anfordern, die ihrer Ansicht nach nötig sind, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllt sind.

(4) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission in der in Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 794/2004⁽¹³⁾ vorgegebenen Form einen Jahresbericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, unabhängig davon, ob sich die Anwendung über ein ganzes Kalenderjahr oder nur Teile hiervon erstreckt.

(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen den vollständigen Wortlaut der Beihilferegulung und teilen der Kommission die Internetadresse der Veröffentlichung mit. Diese Informationen sind in den Jahresbericht gemäß Absatz 4 aufzunehmen. Vorhaben, für die vor Veröffentlichung der Beihilferegulung Kosten angefallen sind, können nicht mit Regionalbeihilfen gefördert werden.

⁽¹³⁾ ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

*Artikel 9***Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie findet Anwendung auf Beihilferegelungen, die nach dem 31. Dezember 2006 in Kraft treten oder wirksam werden.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2013.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Anmeldungen werden nach den Bestimmungen dieser

Verordnung geprüft. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Genehmigung der Kommission und unter Verstoß gegen die Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführte Beihilferegelungen sowie auf der Grundlage solcher Regelungen gewährte Beihilfen sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und werden durch diese Verordnung freigestellt, sofern sie sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung bleiben die danach freigestellten Beihilferegelungen noch bis zum Tag des Ablaufs der genehmigten Fördergebietskarten freigestellt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2006

Für die Kommission

Neelie KROES

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden

(in elektronischer Form per E-Mail zu senden an stateaidgreffe@ec.europa.eu)

Nr. der Beihilfe	XR (von der GD COMP auszufüllen)/Jahr		
Mitgliedstaat			
Region, in der die Regelung Anwendung findet (NUTS II)			
Bezeichnung der Regelung oder Name des Unternehmens, das eine ergänzende Ad-hoc-Beihilfe erhält			
Rechtsgrundlage (der Beihilferegelung oder der Ad-hoc-Beihilfe)			
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung Die Beträge sind in Euro oder gegebenenfalls in der Landeswährung anzugeben. Angabe der jährlich veranschlagten Gesamthaushaltsmittel oder des voraussichtlichen jährlichen Steuer- ausfalls für sämtliche in der Regelung enthaltenen Beihilfeelemente. Im Fall von <u>Ad-hoc-Beihilfen</u> Angabe des Beihilfegesamt Betrags. Gegebenenfalls ist auch anzugeben, über wie viele Jahre die Ad-hoc-Beihilfe in Tranchen gezahlt wird oder wie viele Jahre lang Steuereinbußen eingegangen werden.	<p><u>Jährlicher</u> Gesamtbetrag im Rahmen der Regelung</p> <p>Mio. ... EUR</p> <p>Gesamtbetrag der Ad-hoc-Beihilfe</p> <p>Mio. ... EUR</p> <p>Gezahlt über ... Jahre</p>		
Beihilfehöchstintensität Angabe in %	In Einklang mit Artikel 4 der Verordnung	Ja	Nein
Inkrafttreten (Angabe des Datums, ab dem eine Beihilfe im Rahmen der Regelung gewährt werden kann oder ab dem die Ad-hoc-Beihilfe gewährt wird)	.../.../20...		
Laufzeit (Angabe des Datums, bis zu dem eine Beihilfe im Rahmen der Regelung gewährt werden kann oder im Fall einer Ad-hoc-Beihilfe des voraussichtlichen Datums der Zahlung der letzten Tranche)	Bis .../.../20...		

Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommende Wirtschaftssektoren	Ja
	Die Förderung beschränkt sich auf bestimmte Wirtschaftssektoren Bitte entsprechend der NACE-Systematik Rev.1.1 angeben (1):	Ja/Nein
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde (Einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse) Internet-Adresse der Veröffentlichung der Beihilferegelung	Name	
	Adresse	
(1) NACE Rev.1.1 ist die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.		

ANHANG II

Standardangaben über Beihilfen für große Investitionsvorhaben, bei denen die Schwellenwerte in Artikel 7 Buchstabe e nicht überschritten werden

1. Beihilfe zugunsten von (Name des begünstigten Unternehmens/der begünstigten Unternehmen):
 2. Beihilferegelung (Kommissionsreferenz der bestehenden Regelung(en), auf deren Grundlage die Beihilfe gewährt wird):
 3. Beihilfe gewährende Behörde(n) (Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde(n)):
 4. Mitgliedstaat, in dem die Investition getätigt wird:
 5. Region (NUTS-3-Ebene), in der die Investition getätigt wird:
 6. Kommune (bisher NUTS-5-Ebene, jetzt LAU 2), in der die Investition getätigt wird:
 7. Art des Vorhabens (Errichtung einer neuen Betriebsstätte, Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte für neue Produktmärkte oder grundlegende Änderung des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte):
 8. Im Rahmen des Investitionsvorhabens gefertigte Erzeugnisse oder erbrachte Dienstleistungen (PRODCOM/NACE-Systematik oder CPA-Klassifikation für Vorhaben in den Dienstleistungssektoren):
 9. Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens:
 10. Abgezinsten förderfähige Kosten des Investitionsvorhabens (in EUR):
 11. Abgezinsten Beihilfebetrags (brutto) in EUR:
 12. Beihilfeintensität (% in BSÄ):
 13. Mit der geplanten Beihilfe verbundene Auflagen (soweit vorhanden):
 14. Geplanter Start- und Abschlusstermin des Vorhabens:
 15. Datum der Beihilfegewährung:
-

Anlage 5

Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages
„Verfahrensverordnung“

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 659/1999 DES RATES****vom 22. März 1999****über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 94,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unbeschadet der besonderen Verfahrensregeln in Verordnungen für bestimmte Sektoren, sollte diese Verordnung für Beihilfen in allen Sektoren gelten. Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 77 und 92 des Vertrags ist die Kommission nach Artikel 93 des Vertrags insbesondere für Entscheidungen über die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zuständig; dies gilt für die Überprüfung bestehender Beihilferegulungen, die Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen und die Nichtbefolgung ihrer Entscheidungen oder der Anmeldepflicht.
- (2) Die Kommission hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei der Anwendung von Artikel 93 des Vertrags eine kohärente Praxis entwickelt und festgelegt und in einer Reihe von Mitteilungen bestimmte Verfahrensvorschriften und -grundsätze niedergelegt. Diese Praxis sollte mittels einer Verordnung kodifiziert und verstärkt werden, um wirksame und effiziente Verfahren nach Artikel 93 des Vertrags zu gewährleisten.
- (3) Eine Verfahrensverordnung über die Anwendung von Artikel 93 des Vertrags wird die Transparenz und Rechtssicherheit erhöhen.
- (4) Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit sollte festgelegt werden, unter welchen Umständen staatliche Beihilfen als bestehende Beihilfen zu betrachten

sind. Die Vollendung und Vertiefung des Binnenmarkts ist ein schrittweiser Prozeß, der sich in der ständigen Entwicklung der Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen widerspiegelt. In der Folge dieser Entwicklungen können bestimmte Maßnahmen, die zum Zeitpunkt ihrer Einführung keine staatlichen Beihilfen darstellten, zu Beihilfen geworden sein.

- (5) Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags müssen alle Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen bei der Kommission angemeldet werden und dürfen nicht durchgeführt werden, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.
- (6) Nach Artikel 5 des Vertrags sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihr alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (7) Die Frist, innerhalb derer die Kommission die vorläufige Prüfung angemeldeter Beihilfen beendet haben muß, sollte festgesetzt werden auf zwei Monate nach Erhalt einer vollständigen Anmeldung oder nach Erhalt einer gebührend begründeten Erklärung des betreffenden Mitgliedstaats, wonach dieser die Anmeldung als vollständig erachtet, da die von der Kommission erbetenen zusätzlichen Auskünfte nicht verfügbar sind oder bereits erteilt wurden. Diese Prüfung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine Entscheidung abgeschlossen werden.
- (8) In allen Fällen, in denen die Kommission nach der vorläufigen Prüfung nicht auf die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt schließen kann, sollte das förmliche Prüfverfahren eröffnet werden, damit die Kommission alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe zweckdienlichen Auskünfte einholen kann und die Beteiligten ihre Stellungnahmen abgeben können. Die Rechte der Beteiligten können im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags am besten gewährleistet werden.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 16. 4. 1998, S. 13.⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. Januar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. C 284 vom 14. 9. 1998, S. 10.

- (9) Nachdem die Kommission die Stellungnahmen der Beteiligten gewürdigt hat, sollte sie ihre Prüfung durch eine abschließende Entscheidung beenden, sobald alle Bedenken ausgeräumt sind. Sollte diese Prüfung nach einem Zeitraum von 18 Monaten nach Eröffnung des Verfahrens nicht beendet sein, so empfiehlt es sich, daß der betreffende Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, eine Entscheidung zu beantragen, die die Kommission innerhalb von zwei Monaten treffen muß.
- (10) Um eine korrekte und wirksame Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu gewährleisten, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, eine Entscheidung, die auf unrichtigen Auskünften beruht, zu widerrufen.
- (11) Um die Einhaltung von Artikel 93 des Vertrags, insbesondere der Anmeldepflicht und des Durchführungsverbots in dessen Absatz 3, zu gewährleisten, sollte die Kommission alle rechtswidrigen Beihilfen überprüfen. Im Interesse der Transparenz und Rechtssicherheit sollten die in diesen Fällen zu befolgenden Verfahren festgelegt werden. Ist ein Mitgliedstaat der Anmeldepflicht oder dem Durchführungsverbot nicht nachgekommen, so sollte die Kommission an keine Fristen gebunden sein.
- (12) Bei rechtswidrigen Beihilfen sollte die Kommission das Recht haben, alle für ihre Entscheidung sachdienlichen Auskünfte einzuholen und gegebenenfalls sofort den unverfälschten Wettbewerb wiederherzustellen. Daher ist es angezeigt, daß sie gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat einstweilige Maßnahmen erlassen kann. Bei diesen einstweiligen Maßnahmen kann es sich um Anordnungen zur Auskunftserteilung sowie zur Aussetzung oder Rückforderung einer Beihilfe handeln. Die Kommission sollte bei Nichtbefolgung einer Anordnung zur Auskunftserteilung ihre Entscheidung auf die ihr vorliegenden Informationen stützen und bei Nichtbefolgung einer Aussetzungs- oder Rückforderungsanordnung den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags unmittelbar anrufen können.
- (13) Bei rechtswidrigen Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar sind, muß wirksamer Wettbewerb wiederhergestellt werden. Dazu ist es notwendig, die betreffende Beihilfe einschließlich Zinsen unverzüglich zurückzufordern. Die Rückforderung hat nach den Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts zu erfolgen. Die Anwendung dieser Verfahren sollte jedoch die Wiederherstellung eines wirksamen Wettbewerbs durch Verhinderung der sofortigen und tatsächlichen Vollstreckung der Kommissionsentscheidung nicht erschweren. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kommissionsentscheidung treffen.
- (14) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in bezug auf rechtswidrige Beihilfen eine Frist von zehn Jahren festgesetzt werden, nach deren Ablauf keine Rückforderung mehr angeordnet werden kann.
- (15) Die mißbräuchliche Anwendung von Beihilfen kann sich auf die Funktionsweise des Binnenmarkts in ähnlicher Weise wie eine rechtswidrige Beihilfe auswirken und sollte demnach in ähnlicher Weise behandelt werden. Im Gegensatz zu rechtswidrigen Beihilfen handelt es sich bei Beihilfen, die gegebenenfalls in mißbräuchlicher Weise angewandt worden sind, um Beihilfen, die die Kommission zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt hat. Deswegen sollte die Kommission bei der mißbräuchlichen Anwendung von Beihilfen keine Rückforderungsanordnung erlassen können.
- (16) Es sind alle Möglichkeiten festzulegen, über die Dritte verfügen, um ihre Interessen bei Verfahren für staatliche Beihilfen zu vertreten.
- (17) Die Kommission ist nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags verpflichtet, fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle bestehenden Beihilferegelungen zu überprüfen. Im Interesse der Transparenz und Rechtssicherheit ist es angezeigt, den Rahmen dieser Zusammenarbeit festzulegen.
- (18) Die Kommission sollte zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der bestehenden Beihilferegelungen mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags zweckdienliche Maßnahmen vorschlagen, wenn eine solche Regelung nicht oder nicht mehr mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, und das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags eröffnen, wenn der betreffende Mitgliedstaat die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht durchführen will.
- (19) Damit die Kommission die Befolgung ihrer Entscheidungen wirksam überwachen kann und ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der fortlaufenden Überprüfung aller bestehenden Beihilferegelungen nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags erleichtert wird, muß für alle bestehenden Beihilferegelungen eine allgemeine Berichterstattungspflicht eingeführt werden.
- (20) Hat die Kommission ernsthafte Bedenken, ob ihre Entscheidungen befolgt werden, sollte sie über zusätzliche Instrumente verfügen, um die Informationen einholen zu können, die für die Nachprüfung der tatsächlichen Befolgung ihrer Entscheidungen erforderlich sind. In dieser Hinsicht stellen Nachprüfungen vor Ort ein geeignetes und nützliches Instrument dar, und zwar insbesondere in Fällen, in denen Beihilfen mißbräuchlich angewandt worden sein könnten. Deshalb muß die Kommission dazu ermächtigt werden, Nachprüfungen vor Ort durchzuführen, und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen mit ihr zusammenarbeiten, wenn ein Unternehmen sich einer solchen Nachprüfung vor Ort widersetzt.

- (21) Im Interesse der Transparenz und Rechtssicherheit sollten die Entscheidungen der Kommission der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; gleichzeitig gilt weiterhin der Grundsatz, daß Entscheidungen über staatliche Beihilfen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet werden. Deswegen ist es zweckmäßig, alle Entscheidungen, die die Interessen der Beteiligten beeinträchtigen könnten, in vollständiger oder zusammengefaßter Form zu veröffentlichen oder für die Beteiligten Kopien derjenigen Entscheidungen bereitzuhalten, die nicht veröffentlicht oder nicht in vollständiger Form veröffentlicht wurden. Die Kommission sollte bei der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen die Vorschriften über das Berufsgeheimnis nach Artikel 214 des Vertrags befolgen.
- (22) Die Kommission sollte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Durchführungsvorschriften zu den in dieser Verordnung genannten Verfahren erlassen können. Für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollte ein Beratender Ausschuß für staatliche Beihilfen eingesetzt werden, der konsultiert wird, bevor die Kommission Durchführungsvorschriften erläßt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Beihilfen“ alle Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrags erfüllen;
- b) „bestehende Beihilfen“
- i) unbeschadet der Artikel 144 und 172 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens alle Beihilfen, die vor Inkrafttreten des Vertrags in dem entsprechenden Mitgliedstaat bestanden, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die vor Inkrafttreten des Vertrags eingeführt worden sind und auch nach dessen Inkrafttreten noch anwendbar sind;
 - ii) genehmigte Beihilfen, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die von der Kommission oder vom Rat genehmigt wurden;
 - iii) Beihilfen, die gemäß Artikel 4 Absatz 6 dieser Verordnung oder vor Erlass dieser Verordnung, aber gemäß diesem Verfahren als genehmigt gelten;
- iv) Beihilfen, die gemäß Artikel 15 als bereits bestehende Beihilfen gelten;
- v) Beihilfen, die als bestehende Beihilfen gelten, weil nachgewiesen werden kann, daß sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eingeführt wurden, keine Beihilfe waren und später aufgrund der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu Beihilfen wurden, ohne daß sie eine Änderung durch den betreffenden Mitgliedstaat erfahren haben. Werden bestimmte Maßnahmen im Anschluß an die Liberalisierung einer Tätigkeit durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu Beihilfen, so gelten derartige Maßnahmen nach dem für die Liberalisierung festgelegten Termin nicht als bestehende Beihilfen;
- c) „neue Beihilfen“ alle Beihilfen, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die keine bestehenden Beihilfen sind, einschließlich Änderungen bestehender Beihilfen;
- d) „Beihilferegelung“ eine Regelung, wonach Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, ohne nähere Durchführungsmaßnahmen Einzelbeihilfen gewährt werden können, beziehungsweise eine Regelung, wonach einem oder mehreren Unternehmen nicht an ein bestimmtes Vorhaben gebundene Beihilfen für unbestimmte Zeit und/oder in unbestimmter Höhe gewährt werden können;
- e) „Einzelbeihilfen“ Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, und einzelne anmeldungspflichtige Zuwendungen aufgrund einer Beihilferegelung;
- f) „rechtswidrige Beihilfen“ neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags eingeführt werden;
- g) „mißbräuchliche Anwendung von Beihilfen“ Beihilfen, die der Empfänger unter Verstoß gegen eine Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 7 Absätze 3 oder 4 dieser Verordnung verwendet;
- h) „Beteiligte“ Mitgliedstaaten, Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, deren Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können, insbesondere der Beihilfeempfänger, Wettbewerber und Berufsverbände.

KAPITEL II

VERFAHREN BEI ANGEMELDETEN BEIHILFEN

Artikel 2

Anmeldung neuer Beihilfen

- (1) Soweit die Verordnungen nach Artikel 94 des Vertrags oder nach anderen einschlägigen Vertragsvorschriften nichts anderes vorsehen, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Vorhaben zur Gewährung

neuer Beihilfen rechtzeitig mit. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich vom Eingang einer Anmeldung.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission in seiner Anmeldung alle sachdienlichen Auskünfte, damit diese eine Entscheidung nach den Artikeln 4 und 7 erlassen kann (nachstehend „vollständige Anmeldung“ genannt).

Artikel 3

Durchführungsverbot

Anmeldungspflichtige Beihilfen nach Artikel 2 Absatz 1 dürfen nicht eingeführt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentscheidung erlassen hat oder die Beihilfe als genehmigt gilt.

Artikel 4

Vorläufige Prüfung der Anmeldung und Entscheidungen der Kommission

(1) Die Kommission prüft die Anmeldung unmittelbar nach deren Eingang. Unbeschadet des Artikels 8 erläßt die Kommission eine Entscheidung nach den Absätzen 2, 3 oder 4.

(2) Gelangt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung zu dem Schluß, daß die angemeldete Maßnahme keine Beihilfe darstellt, so stellt sie dies durch Entscheidung fest.

(3) Stellt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung fest, daß die angemeldete Maßnahme, insoweit sie in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrags fällt, keinen Anlaß zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt, so entscheidet sie, daß die Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist (nachstehend „Entscheidung, keine Einwände zu erheben“ genannt). In der Entscheidung wird angeführt, welche Ausnahmenvorschrift des Vertrags zur Anwendung gelangt ist.

(4) Stellt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung fest, daß die angemeldete Maßnahme Anlaß zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt, so entscheidet sie, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags zu eröffnen (nachstehend „Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens“ genannt).

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden innerhalb von zwei Monaten erlassen. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung. Die Anmeldung gilt als vollständig, wenn die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anmeldung oder nach Eingang der von ihr — gegebenenfalls — angeforderten zusätzlichen Informationen keine weiteren Informationen anfordert. Die Frist kann mit Zustimmung der Kommission und des betreffenden Mitgliedstaats verlängert werden. Die Kommission kann bei Bedarf kürzere Fristen setzen.

(6) Hat die Kommission innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist keine Entscheidung nach den Absätzen 2, 3 oder 4 erlassen, so gilt die Beihilfe als von der Kommission genehmigt. Der betreffende Mitgliedstaat kann daraufhin die betreffenden Maßnahmen durchführen, nachdem er die Kommission hiervon in Kenntnis gesetzt hat, es sei denn, daß diese innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung eine Entscheidung nach diesem Artikel erläßt.

Artikel 5

Auskunftsersuchen

(1) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten Informationen über eine Maßnahme, die nach Artikel 2 angemeldet wurde, unvollständig sind, so fordert sie alle sachdienlichen ergänzenden Auskünfte an. Hat ein Mitgliedstaat auf ein derartiges Ersuchen geantwortet, so unterrichtet die Kommission den Mitgliedstaat vom Eingang der Antwort.

(2) Wird eine von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangte Auskunft innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so übermittelt die Kommission ein Erinnerungsschreiben, in dem sie eine zusätzliche Frist für die Auskunftserteilung festsetzt.

(3) Die Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn die angeforderten Auskünfte nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt werden, es sei denn, daß entweder diese Frist mit Zustimmung der Kommission und des betreffenden Mitgliedstaats vor ihrem Ablauf verlängert worden ist oder daß der betreffende Mitgliedstaat der Kommission vor Ablauf der festgesetzten Frist in einer ordnungsgemäß begründeten Erklärung mitteilt, daß er die Anmeldung als vollständig betrachtet, weil die angeforderten ergänzenden Informationen nicht verfügbar oder bereits übermittelt worden sind. In diesem Fall beginnt die in Artikel 4 Absatz 5 genannte Frist am Tag nach dem Eingang der Erklärung. Gilt die Anmeldung als zurückgezogen, so teilt die Kommission dies dem Mitgliedstaat mit.

Artikel 6

Förmliches Prüfverfahren

(1) Die Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Sach- und Rechtsfragen, eine vorläufige Würdigung des Beihilfecharakters der geplanten Maßnahme durch die Kommission und Ausführungen über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt. Der betreffende Mitgliedstaat und die anderen Beteiligten werden in dieser Entscheidung zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von normalerweise höchstens einem Monat aufgefordert. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist verlängern.

(2) Die von der Kommission erhaltenen Stellungnahmen werden dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt. Ersucht ein Beteiligter um Nichtbekanntgabe seiner Identität mit der Begründung, daß ihm daraus ein Schaden entstehen könnte, so wird die Identität des Beteiligten dem betreffenden Mitgliedstaat nicht bekanntgegeben. Der betreffende Mitgliedstaat kann sich innerhalb einer Frist von normalerweise höchstens einem Monat zu den Stellungnahmen äußern. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist verlängern.

Artikel 7

Entscheidungen der Kommission über den Abschluß des förmlichen Prüfverfahrens

(1) Das förmliche Prüfverfahren wird unbeschadet des Artikels 8 durch eine Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels abgeschlossen.

(2) Gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß die angemeldete Maßnahme, gegebenenfalls nach entsprechenden Änderungen durch den betreffenden Mitgliedstaat, keine Beihilfe darstellt, so stellt sie dies durch Entscheidung fest.

(3) Stellt die Kommission fest, daß, gegebenenfalls nach Änderung durch den betreffenden Mitgliedstaat, die Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt ausgeräumt sind, so entscheidet sie, daß die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist (nachstehend „Positiventscheidung“ genannt). In der Entscheidung wird angeführt, welche Ausnahmevorschrift des Vertrags zur Anwendung gelangt ist.

(4) Die Kommission kann eine Positiventscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden, die ihr ermöglichen, die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären bzw. die Befolgung ihrer Entscheidung zu überwachen (nachstehend „mit Bedingungen und Auflagen verbundene Entscheidung“ genannt).

(5) Gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß die angemeldete Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so entscheidet sie, daß diese Beihilfe nicht eingeführt werden darf (nachstehend „Negativentscheidung“ genannt).

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 werden erlassen, sobald die in Artikel 4 Absatz 4 genannten Bedenken ausgeräumt sind. Die Kommission bemüht sich darum, eine Entscheidung möglichst innerhalb von 18 Monaten nach Eröffnung des Prüfverfahrens zu erlassen. Diese Frist kann von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat einvernehmlich verlängert werden.

(6) Ist die Frist nach Absatz 6 abgelaufen, so erläßt die Kommission auf Wunsch des betreffenden Mitgliedstaats innerhalb von zwei Monaten auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen eine Entschei-

dung. Reichen die ihr vorgelegten Informationen nicht aus, um die Vereinbarkeit festzustellen, so erläßt die Kommission gegebenenfalls eine Negativentscheidung.

Artikel 8

Rücknahme der Anmeldung

(1) Der betreffende Mitgliedstaat kann die Anmeldung im Sinne des Artikels 2 innerhalb einer angemessenen Frist, bevor die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 4 oder nach Artikel 7 erlassen hat, zurücknehmen.

(2) In Fällen, in denen die Kommission das förmliche Prüfverfahren eingeleitet hat, wird dieses eingestellt.

Artikel 9

Widerruf einer Entscheidung

Die Kommission kann, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, eine nach Artikel 4 Absätze 2 oder 3 oder nach Artikel 7 Absätze 2, 3 oder 4 erlassene Entscheidung widerrufen, wenn diese auf während des Verfahrens übermittelten unrichtigen Informationen beruht, die ein für die Entscheidung ausschlaggebender Faktor waren. Vor dem Widerruf einer Entscheidung und dem Erlaß einer neuen Entscheidung eröffnet die Kommission das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 4 Absatz 4. Die Artikel 6, 7 und 10, Artikel 11 Absatz 1 sowie die Artikel 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

KAPITEL III

VERFAHREN BEI RECHTSWIDRIGEN BEIHILFEN

Artikel 10

Prüfung, Auskunftersuchen und Anordnung zur Auskunftserteilung

(1) Befindet sich die Kommission im Besitz von Informationen gleich welcher Herkunft über angebliche rechtswidrige Beihilfen, so prüft sie diese Informationen unverzüglich.

(2) Gegebenenfalls verlangt die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat Auskünfte. In diesem Fall gelten Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Werden von dem betreffenden Mitgliedstaat trotz eines Erinnerungsschreibens nach Artikel 5 Absatz 2 die verlangten Auskünfte innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskünfte durch Entscheidung an (nachstehend „Anordnung zur Auskunftserteilung“ genannt). Die Entscheidung bezeichnet die angeforderten Auskünfte und legt eine angemessene Frist zur Erteilung dieser Auskünfte fest.

*Artikel 11***Anordnung zur Aussetzung oder einstweiligen Rückforderung der Beihilfe**

(1) Die Kommission kann, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine Entscheidung erlassen, mit der dem Mitgliedstaat aufgegeben wird, alle rechtswidrigen Beihilfen so lange auszusetzen, bis die Kommission eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erlassen hat (nachstehend „Aussetzungsanordnung“ genannt).

(2) Die Kommission kann, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine Entscheidung erlassen, mit der dem Mitgliedstaat aufgegeben wird, alle rechtswidrigen Beihilfen einstweilig zurückzufordern, bis die Kommission eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erlassen hat (nachstehend „Rückforderungsanordnung“ genannt), sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- Nach geltender Praxis bestehen hinsichtlich des Beihilfecharakters der betreffenden Maßnahme keinerlei Zweifel, und
- ein Tätigwerden ist dringend geboten, und
- ein erheblicher und nicht wiedergutzumachender Schaden für einen Konkurrenten ist ernsthaft zu befürchten.

Die Rückforderung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 14 Absätze 2 und 3. Nachdem die Beihilfe wieder eingezogen worden ist, erläßt die Kommission eine Entscheidung innerhalb der für angemeldete Beihilfen geltenden Fristen.

Die Kommission kann den Mitgliedstaat ermächtigen, die Rückerstattung der Beihilfe mit der Zahlung einer Rettungsbeihilfe an das betreffende Unternehmen zu verbinden.

Dieser Absatz gilt nur für die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährten rechtswidrigen Beihilfen.

*Artikel 12***Nichtbefolgung einer Anordnung**

Kommt der betreffende Mitgliedstaat einer Aussetzungs- oder Rückforderungsanordnung nicht nach, so kann die Kommission die Prüfung aufgrund der ihr vorliegenden Informationen fortsetzen sowie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar mit der Angelegenheit befassen und um die Feststellung ersuchen, daß die Nichtbefolgung der Anordnung einen Verstoß gegen den Vertrag darstellt.

*Artikel 13***Entscheidungen der Kommission**

(1) Nach Prüfung einer etwaigen rechtswidrigen Beihilfe ergeht eine Entscheidung nach Artikel 4 Absätze 2, 3 oder 4. Bei Entscheidungen zur Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens wird das Verfahren durch eine Entscheidung nach Artikel 7 abgeschlossen. Bei Nichtbefolgung der Anordnung zur Auskunftserteilung wird die Entscheidung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen erlassen.

(2) Bei etwaigen rechtswidrigen Beihilfen ist die Kommission — unbeschadet des Artikels 11 Absatz 2 — nicht an die in Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 7 Absätze 6 und 7 genannte Frist gebunden.

(3) Artikel 9 gilt entsprechend.

*Artikel 14***Rückforderung von Beihilfen**

(1) In Negativentscheidungen hinsichtlich rechtswidriger Beihilfen entscheidet die Kommission, daß der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern (nachstehend „Rückforderungsentscheidung“ genannt). Die Kommission verlangt nicht die Rückforderung der Beihilfe, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen würde.

(2) Die aufgrund einer Rückforderungsentscheidung zurückzufordernde Beihilfe umfaßt Zinsen, die nach einem von der Kommission festgelegten angemessenen Satz berechnet werden. Die Zinsen sind von dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung zahlbar.

(3) Unbeschadet einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 185 des Vertrags erfolgt die Rückforderung unverzüglich und nach den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung der Kommissionsentscheidung ermöglicht wird. Zu diesem Zweck unternehmen die betreffenden Mitgliedstaaten im Fall eines Verfahrens vor nationalen Gerichten unbeschadet des Gemeinschaftsrechts alle in ihren jeweiligen Rechtsordnungen verfügbaren erforderlichen Schritte einschließlich vorläufiger Maßnahmen.

*Artikel 15***Frist**

(1) Die Befugnisse der Kommission zur Rückforderung von Beihilfen gelten für eine Frist von zehn Jahren.

(2) Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger entweder als Einzelbeihilfe oder im Rahmen einer Beihilferegelung gewährt wird. Jede Maßnahme, die die Kommission oder

ein Mitgliedstaat auf Antrag der Kommission bezüglich der rechtswidrigen Beihilfe ergreift, stellt eine Unterbrechung der Frist dar. Nach jeder Unterbrechung läuft die Frist von neuem an. Die Frist wird ausgesetzt, solange die Entscheidung der Kommission Gegenstand von Verhandlungen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist.

(3) Jede Beihilfe, für die diese Frist ausgelaufen ist, gilt als bestehende Beihilfe.

KAPITEL IV

VERFAHREN BEI MIßBRÄUCLICHER ANWENDUNG VON BEIHILFEN

Artikel 16

Mißbräuchliche Anwendung von Beihilfen

Unbeschadet des Artikels 23 kann die Kommission bei mißbräuchlicher Anwendung von Beihilfen das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 4 Absatz 4 eröffnen, wobei die Artikel 6, 7, 9 und 10 sowie Artikel 11 Absatz 1 und die Artikel 12, 13, 14 und 15 entsprechend gelten.

KAPITEL V

VERFAHREN BEI BESTEHENDEN BEIHILFEREGELUNGEN

Artikel 17

Zusammenarbeit nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags

(1) Für die Überprüfung bestehender Beihilferegelungen in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat holt die Kommission nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags bei diesem alle erforderlichen Auskünfte ein.

(2) Gelangt die Kommission zur vorläufigen Auffassung, daß eine bestehende Beihilferegelung nicht oder nicht mehr mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, so setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist verlängern.

Artikel 18

Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen

Gelangt die Kommission aufgrund der von dem betreffenden Mitgliedstaat nach Artikel 17 übermittelten Auskünfte zu dem Schluß, daß die bestehende Beihilferegelung mit dem Gemeinsamen Markt nicht oder nicht

mehr vereinbar ist, so schlägt sie dem betreffenden Mitgliedstaat zweckdienliche Maßnahmen vor. Der Vorschlag kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) inhaltliche Änderung der Beihilferegelung oder
- b) Einführung von Verfahrensvorschriften oder
- c) Abschaffung der Beihilferegelung.

Artikel 19

Rechtsfolgen eines Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen

(1) Wenn der betreffende Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen zustimmt und die Kommission hiervon in Kenntnis setzt, hält die Kommission dies fest und unterrichtet den Mitgliedstaat hiervon. Der Mitgliedstaat ist aufgrund seiner Zustimmung verpflichtet, die zweckdienlichen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Wenn der betreffende Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zustimmt und die Kommission trotz der von dem Mitgliedstaat vorgebrachten Argumente weiterhin die Auffassung vertritt, daß diese Maßnahmen notwendig sind, so leitet sie das Verfahren nach Artikel 4 Absatz 4 ein. Die Artikel 6, 7 und 9 gelten entsprechend.

KAPITEL VI

BETEILIGTE

Artikel 20

Rechte der Beteiligten

(1) Jeder Beteiligte kann nach der Entscheidung der Kommission zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens eine Stellungnahme nach Artikel 6 abgeben. Jeder Beteiligte, der eine solche Stellungnahme abgegeben hat, und jeder Empfänger einer Einzelbeihilfe erhält eine Kopie der von der Kommission gemäß Artikel 7 getroffenen Entscheidung.

(2) Jeder Beteiligte kann der Kommission Mitteilung über mutmaßlich rechtswidrige Beihilfen und über eine mutmaßlich mißbräuchliche Anwendung von Beihilfen machen. Bestehen für die Kommission in Anbetracht der ihr vorliegenden Informationen keine ausreichenden Gründe, zu dem Fall eine Auffassung zu vertreten, so unterrichtet sie den betreffenden Beteiligten hiervon. Trifft die Kommission in einem Fall, zu dem ihr eine solche Mitteilung zugegangen ist, eine Entscheidung, so übermittelt sie dem betreffenden Beteiligten eine Kopie der Entscheidung.

(3) Jeder Beteiligte erhält auf Antrag eine Kopie jeder nach den Artikeln 4 und 7, nach Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 getroffenen Entscheidung.

KAPITEL VII

ÜBERWACHUNG

*Artikel 21***Jahresberichte**

(1) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission Jahresberichte über alle bestehenden Beihilferegulungen, für die keine besonderen Berichterstattungspflichten aufgrund einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 4 auferlegt wurden.

(2) Versäumt es der betreffende Mitgliedstaat trotz eines Erinnerungsschreibens, einen Jahresbericht zu übermitteln, so kann die Kommission hinsichtlich der betreffenden Beihilferegulung nach Artikel 18 verfahren.

*Artikel 22***Nachprüfung vor Ort**

(1) Hat die Kommission ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Einhaltung einer Entscheidung, keine Einwände zu erheben, einer Positiventscheidung oder einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung in bezug auf Einzelbeihilfen, so gestattet der betreffende Mitgliedstaat, nachdem er Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, der Kommission eine Nachprüfung vor Ort.

(2) Die von der Kommission beauftragten Bediensteten verfügen über folgende Befugnisse, um die Einhaltung der betreffenden Entscheidung zu überprüfen:

- a) Sie dürfen alle Räumlichkeiten und Grundstücke des betreffenden Unternehmens betreten;
- b) sie dürfen mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anfordern;
- c) sie dürfen die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen prüfen sowie Kopien anfertigen oder verlangen.

Die Kommission wird gegebenenfalls von unabhängigen Sachverständigen unterstützt.

(3) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat rechtzeitig schriftlich von der Nachprüfung vor Ort und nennt die von ihr beauftragten Bediensteten und Sachverständigen. Erhebt der betreffende Mitgliedstaat ordnungsgemäß begründete Einwände gegen die Wahl der Sachverständigen durch die Kommission, so werden die Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat ernannt. Die mit der Nachprüfung vor Ort beauftragten Bediensteten und Sachverständigen legen einen schriftlichen Prüfungsauftrag vor, in dem Gegenstand und Zweck der Nachprüfung bezeichnet werden.

(4) Bedienstete des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, können der Nachprüfung beiwohnen.

(5) Die Kommission übermittelt dem Mitgliedstaat eine Kopie aller Berichte, die aufgrund der Nachprüfung erstellt wurden.

(6) Widersetzt sich ein Unternehmen einer durch eine Kommissionsentscheidung nach diesem Artikel angeordneten Nachprüfung, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat den Bediensteten und Sachverständigen der Kommission die erforderliche Unterstützung, damit diese ihre Nachprüfung durchführen können. Zu diesem Zweck ergreifen die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 23***Nichtbefolgung von Entscheidungen und Urteilen**

(1) Kommt der betreffende Mitgliedstaat mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidungen oder Negativentscheidungen, insbesondere in den in Artikel 14 genannten Fällen, nicht nach, so kann die Kommission nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar anrufen.

(2) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß der betreffende Mitgliedstaat einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nicht nachgekommen ist, so kann sie in der Angelegenheit nach Artikel 171 des Vertrags weiter verfahren.

KAPITEL VIII

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

*Artikel 24***Berufsgeheimnis**

Die Kommission und die Mitgliedstaaten, ihre Beamten und anderen Bediensteten, einschließlich der von der Kommission ernannten unabhängigen Sachverständigen, geben unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten haben, nicht preis.

*Artikel 25***Entscheidungsempfänger**

Entscheidungen nach den Kapiteln II, III, IV, V und VII sind an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet. Die Kommission teilt dem betreffenden Mitgliedstaat diese Entscheidungen unverzüglich mit und gibt ihm Gelegenheit, der Kommission mitzuteilen, welche Informationen seiner Ansicht nach unter das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis fallen.

*Artikel 26***Veröffentlichung der Entscheidungen**

- (1) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Zusammenfassung ihrer Entscheidungen nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1. In dieser Zusammenfassung wird darauf hingewiesen, daß eine Kopie der Entscheidung in ihrer/ihren verbindlichen Sprachfassung/en erhältlich ist.
- (2) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ihre Entscheidungen nach Artikel 4 Absatz 4 in der jeweiligen verbindlichen Sprachfassung. In den Amtsblättern, die in einer anderen Sprache als derjenigen der verbindlichen Sprachfassung erscheinen, wird die verbindliche Sprachfassung zusammen mit einer aussagekräftigen Zusammenfassung in der Sprache des jeweiligen Amtsblatts veröffentlicht.
- (3) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ihre Entscheidungen nach Artikel 7.
- (4) In Fällen, in denen Artikel 4 Absatz 6 oder Artikel 8 Absatz 2 anwendbar sind, wird eine kurze Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.
- (5) Der Rat kann einstimmig beschließen, Entscheidungen nach Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

*Artikel 27***Durchführungsvorschriften**

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 29 Durchführungsvorschriften zu Form, Inhalt und anderen Einzelheiten der Anmeldungen und Jahresberichte, zu den Einzelheiten und zur Berechnung der Fristen sowie zu den Zinsen nach Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1999.

*Artikel 28***Beratender Ausschuß für staatliche Beihilfen**

Es wird ein Beratender Ausschuß für staatliche Beihilfen, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

*Artikel 29***Konsultierung des Ausschusses**

- (1) Die Kommission konsultiert den Ausschuß vor dem Erlaß von Durchführungsvorschriften nach Artikel 27.
- (2) Die Konsultierung des Ausschusses erfolgt im Rahmen einer Tagung, die von der Kommission einberufen wird. Der Einberufung sind die zu prüfenden Entwürfe und Dokumente beigelegt. Die Tagung findet frühestens zwei Monate nach Übermittlung der Einberufung statt. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zur treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.
- (4) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Der Ausschuß kann empfehlen, daß diese Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.
- (5) Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

*Artikel 30***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. VERHEUGEN

Anlage 6

Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages
„Durchführungsverordnung“

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr 794/2004 DER KOMMISSION
vom 21. April 2004
zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften
für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den Mitgliedstaaten die Anmeldung staatlicher Beihilfen sowie die Überprüfung dieser Beihilfen durch die Kommission zu erleichtern, ist es wünschenswert, ein Anmeldeformular vorzuschreiben. Dieses Anmeldeformular sollte möglichst umfassend sein.
- (2) Im Standard-Anmeldeformular sowie im Meldebogen und in den Ergänzungsbögen sollten sämtliche Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen im Bereich staatlicher Beihilfen erfasst werden. Sie sollten im Hinblick auf Änderungen dieser Dokumente revidiert oder ersetzt werden.
- (3) Für bestimmte Änderungen einer bestehenden Beihilfe sollte ein vereinfachtes Anmeldeverfahren eingeführt werden. Anmeldungen im vereinfachten Verfahren sollten nur akzeptiert werden, wenn die Kommission in regelmäßigen Abständen über die Anwendung der betreffenden bestehenden Beihilfe unterrichtet wurde.
- (4) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass geringfügige Erhöhungen bis zu 20 % der Ausgangsmittel für eine Beihilferegulierung, mit denen insbesondere der Inflation Rechnung getragen wird, bei der Kommission nicht angemeldet werden müssen, da dies kaum etwas an der ursprünglichen Bewertung der Vereinbarkeit der Beihilferegulierung durch die Kommission ändern dürfte, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Beihilferegulierung unverändert bleiben.
- (5) Nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte über alle bestehenden Beihilferegulierungen und gewähren unabhängig von einer genehmigten Beihilferegulierung Einzelhilfen, für die keine besonderen Berichterstattungspflichten aufgrund einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung auferlegt wurden.
- (6) Damit die Kommission ihre Pflichten zur Überwachung der Beihilfen erfüllen kann, benötigt sie genaue Angaben der Mitgliedstaaten über Art und Höhe der von ihnen im Rahmen bestehender Beihilferegulierungen gewährten Beihilfen. Die Erfahrung zeigt, dass die Verfahren zur Anmeldung staatlicher Beihilfen bei der Kommission, die zur Zeit in dem im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. August 1995 enthaltenen „gemeinsamen Berichterstattungs- und Notifizierungsverfahren aufgrund des EG-Vertrags und des WTO-Übereinkommens“ beschrieben sind, vereinfacht und verbessert werden können. Der Teil des gemeinsamen Verfahrens, der die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten bei der Anmeldung von Beihilfen nach Artikel 25 des am 21. Juli 1995 angenommenen WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen sowie nach Artikel XVI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1994 betrifft, wird von der vorliegenden Verordnung nicht erfasst.
- (7) Anhand der in den Jahresberichten verlangten Angaben soll die Kommission die Gesamtbeihilfeniveaus überwachen und einen Überblick über die Auswirkungen der einzelnen Beihilfearten auf den Wettbewerb gewinnen können. Hierzu sollte die Kommission die Mitgliedstaaten außerdem ad hoc um zusätzliche Angaben zu bestimmten Fragen ersuchen können. Die Auswahl dieser Fragen sollte im Voraus mit den Mitgliedstaaten abgesprochen werden.
- (8) Von der jährlichen Berichterstattung werden die gegebenenfalls für die Überprüfung der Frage, ob bei einzelnen Beihilfemaßnahmen das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird, erforderlichen Angaben nicht erfasst. Die Kommission sollte daher weiterhin das Recht haben, Verpflichtungen von den Mitgliedstaaten zu verlangen oder die Entscheidungen, mit denen um zusätzliche Auskünfte ersucht wird, mit Auflagen zu versehen.
- (9) Die Fristen für die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 sind gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine ⁽²⁾, ergänzt durch die in der vorliegenden Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften, zu berechnen. Insbesondere sind die Ereignisse zu bestimmen, die die bei Verfahren staatlicher Beihilfen anzuwendenden Fristen auslösen. Die in dieser Verordnung genannten Bestimmungen sollten auf Fristen Anwendung finden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung festgelegt, jedoch noch nicht abgelaufen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1; Verordnung geändert durch die Akte über den Beitritt 2003.

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

- (10) Die Rückforderung einer Beihilfe dient dazu, die vor der rechtswidrig gewährten staatlichen Beihilfe bestehende Situation wiederherzustellen. Um für Gleichbehandlung zu sorgen, ist der Vorteil unabhängig von dem Ergebnis gegebenenfalls anschließend von dem Unternehmen getroffener Geschäftsentscheidungen objektiv von dem Zeitpunkt an zu bemessen, ab dem die Beihilfe dem begünstigten Unternehmen zur Verfügung stand.
- (11) Entsprechend der allgemeinen Finanzpraxis ist es angezeigt, den Zinssatz für die Rückforderung als effektiven Jahreszins festzulegen.
- (12) Umfang und Häufigkeit der Interbankgeschäfte führen zu einem durchweg messbaren und statistisch erheblichen Zinssatz, der daher die Grundlage für den Zins bei Rückforderungsentscheidungen darstellen sollte. Der Interbank-Swap-Satz sollte jedoch angepasst werden, um die allgemeinen Niveaus erhöhter Geschäftsrisiken außerhalb des Bankensektors widerzuspiegeln. Auf der Grundlage der Angaben über die Interbank-Swap-Sätze sollte die Kommission für jeden Mitgliedstaat einen einheitlichen Zinssatz bei Rückforderungsentscheidungen festsetzen. Im Interesse von Rechtssicherheit und Gleichbehandlung ist es angezeigt, das Verfahren, nach dem der Zinssatz zu berechnen ist, genau anzugeben und vorzuschreiben, dass der jeweils bei Rückforderungsentscheidungen anzuwendende Zinssatz sowie die zuvor geltenden einschlägigen Sätze veröffentlicht werden.
- (13) Eine staatliche Beihilfe kann als Faktor gelten, der den mittelfristigen Finanzbedarf des Empfängerunternehmens senkt. Im Einklang mit der allgemeinen Finanzpraxis kann deshalb als mittelfristig ein Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden. Der Zins bei Rückforderungsentscheidungen sollte daher einem für fünf Jahre festgelegten effektiven Jahreszins entsprechen.
- (14) Angesichts des Ziels, die vor der rechtswidrig gewährten Beihilfe bestehende Situation wiederherzustellen und entsprechend der gängigen Finanzpraxis sollte der von der Kommission zu bestimmende Zinssatz bei Rückforderungsentscheidungen jährlich nach der Zinsezinsformel berechnet werden. Aus den gleichen Gründen sollte der im ersten Jahr des Rückforderungszeitraums geltende Zinssatz während der ersten fünf Jahre des Rückforderungszeitraums angewandt werden und der im sechsten Jahr des Rückforderungszeitraums anzuwendende Zinssatz in den darauf folgenden fünf Jahren.
- (15) Diese Verordnung sollte auf die nach ihrem Inkrafttreten bekannt gegebenen Rückforderungsentscheidungen Anwendung finden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) In dieser Verordnung sind Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Anmeldungen und Jahresberichte gemäß Verordnung

(EG) Nr. 659/1999 genau festgelegt. Sie enthält auch Bestimmungen über die Berechnung der Fristen in allen Verfahren staatlicher Beihilfen sowie den bei der Rückforderung rechtswidriger Beihilfen anzuwendenden Zinssatz.

- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf Beihilfen in allen Wirtschaftsbereichen.

KAPITEL II

ANMELDUNGEN

Artikel 2

Anmeldeformulare

Unbeschadet der sich aus der Entscheidung 2002/871/EG der Kommission ⁽¹⁾ für die Mitgliedstaaten ergebenden Verpflichtungen zur Anmeldung von Kohlebeihilfen erfolgt die Anmeldung neuer Beihilfen nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, außer solchen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung, auf dem Anmeldeformular in Anhang I Teil I der vorliegenden Verordnung.

Für die Würdigung der Maßnahme gemäß Verordnungen, Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen und anderen für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen erforderliche ergänzende Auskünfte werden mit den Ergänzungsbögen in Anhang I Teil III geliefert.

Bei einer Änderung oder Ersetzung der einschlägigen Leitlinien oder Gemeinschaftsrahmen ändert die Kommission die Formulare und Bögen entsprechend.

Artikel 3

Übermittlung der Anmeldungen

- (1) Der Ständige Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats leitet die Anmeldung der Kommission zu. Die Anmeldung wird an den Generalsekretär der Kommission gerichtet.

Beabsichtigt der Mitgliedstaat, ein Verfahren nach Maßgabe einer bestimmten Verordnung, bestimmter Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen oder anderer für staatliche Beihilfen geltender Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, ist dem zuständigen Generaldirektor eine Kopie der Anmeldung zuzuleiten. Der Generalsekretär und die Generaldirektoren können Kontaktstellen für den Eingang der Anmeldungen benennen.

- (2) Der anschließende Schriftverkehr ist an den zuständigen Generaldirektor oder an die vom Generaldirektor benannte Kontaktstelle zu richten.

- (3) Die Kommission richtet ihren Schriftverkehr an den Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats oder eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete sonstige Anschrift.

- (4) Bis zum 31. Dezember 2005 legt der Mitgliedstaat die Anmeldungen in Papierform vor. Er übermittelt außerdem nach Möglichkeit auch eine elektronische Kopie der Anmeldung.

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 5.11.2002, S. 42.

Ab 1. Januar 2006 erfolgt die Übermittlung von Anmeldungen elektronisch, soweit nicht zwischen der Kommission und dem anmeldenden Mitgliedstaat anders vereinbart.

Der Schriftwechsel in Verbindung mit einer nach dem 1. Januar 2006 vorgelegten Anmeldung erfolgt elektronisch.

(5) Das Datum der Faxübersendung an die vom Empfänger angegebene Nummer gilt als Datum der Übermittlung der Papierfassung, wenn das unterzeichnete Original innerhalb von 10 Tagen nach diesem Datum eingeht.

(6) Nach Anhörung der Mitgliedstaaten veröffentlicht die Kommission spätestens bis zum 30. September 2005 im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Einzelheiten für die elektronische Übermittlung von Anmeldungen, einschließlich der Anschriften zusammen mit allen erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz vertraulicher Angaben.

Artikel 4

Anmeldung bestimmter Änderungen bestehender Beihilfen im vereinfachten Verfahren

(1) Für den Zweck von Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ist die Änderung einer bestehenden Beihilfe jede Änderung, außer einer Änderung rein formaler oder verwaltungstechnischer Art, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt haben kann. Eine Erhöhung der Ausgangsmittel für eine bestehende Beihilfe bis zu 20 % wird jedoch nicht als Änderung einer bestehenden Beihilfe angesehen.

(2) Folgende Änderungen bestehender Beihilfen werden auf dem Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren in Anhang II mitgeteilt:

- a) über 20 %ige Erhöhungen der Mittel für eine genehmigte Beihilferegulung;
- b) die Verlängerung einer bestehenden genehmigten Beihilferegulung bis zu sechs Jahren, mit oder ohne Erhöhung der Fördermittel;
- c) die Verschärfung der Kriterien für die Anwendung einer genehmigten Beihilferegulung, die Herabsetzung der Beihilfeintensität oder der förderfähigen Ausgaben.

Die Kommission setzt alles daran, für die auf dem vereinfachten Anmeldeformular mitgeteilten Beihilfen innerhalb eines Monats eine Entscheidung zu erlassen.

(3) Die Anmeldung im vereinfachten Verfahren wird nicht zur Meldung von Änderungen von Beihilferegulungen angewandt, für die die Mitgliedstaaten keine Jahresberichte nach Artikel 5, 6 und 7 vorgelegt haben, es sei denn, die Jahresberichte für die Jahre, für die Beihilfen gewährt wurden, werden gemeinsam mit der Anmeldung übermittelt.

KAPITEL III

JAHRESBERICHTE

Artikel 5

Form und Inhalt von Jahresberichten

(1) Unbeschadet der Unterabsätze 2 und 3 des vorliegenden Absatzes und zusätzlicher besonderer Berichterstattungspflichten,

die aufgrund einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 auferlegt wurden, sowie unbeschadet der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Genehmigung einer Beihilfe stellen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Standardberichtsformulars in Anhang III A die Jahresberichte über bestehende Beihilferegulungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 für jedes ganze Kalenderjahr der Anwendung der Regelung oder einen Teil davon zusammen.

Die Jahresberichte über bestehende Beihilferegulungen für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Agrarzeugnisse werden jedoch auf der Grundlage des Formulars in Anhang III B zusammengestellt.

Die Jahresberichte über bestehende Beihilferegulungen für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Fischereierzeugnisse werden mit Hilfe des Formulars in Anhang III C erstellt.

(2) Die Kommission kann von den Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben zu bestimmten Fragen verlangen, die im Voraus mit den Mitgliedstaaten abzusprechen sind.

Artikel 6

Übermittlung und Veröffentlichung von Jahresberichten

(1) Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission spätestens am 30. Juni des Jahres nach dem Berichtszeitraum seine Jahresberichte in elektronischer Form.

In begründeten Fällen können Mitgliedstaaten Schätzungen vorlegen, vorausgesetzt, die richtigen Daten werden spätestens mit den Angaben für das nachfolgende Jahr unterbreitet.

(2) Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Beihilfenanzeiger, der eine Zusammenfassung der im Vorjahr in den Jahresberichten übermittelten Auskünfte enthält.

Artikel 7

Rechtlicher Status der Jahresberichte

Die Unterbreitung der Jahresberichte stellt weder die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung von Beihilfemaßnahmen vor ihrer Inkraftsetzung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag dar, noch greift sie dem Ergebnis der Prüfung angeblich rechtswidriger Beihilfen gemäß dem in Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 festgelegten Verfahren in irgendeiner Weise vor.

KAPITEL IV

FRISTEN

Artikel 8

Fristenberechnung

(1) Die in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und in der vorliegenden Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 88 EG-Vertrag festgesetzten Fristen werden gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 und den in den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels genannten besonderen Vorschriften berechnet. Im Konfliktfall hat die vorliegende Verordnung Vorrang.

(2) Die Fristen werden nach Monaten oder Arbeitstagen bestimmt.

(3) In Bezug auf den Termin für das Tätigwerden der Kommission ist der Eingang der Bekanntgabe oder des anschließenden Schriftverkehrs gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung das maßgebliche Ereignis für den Zweck des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.

Für nach dem 31. Dezember 2005 übermittelte Anmeldungen und den sich darauf beziehenden Schriftverkehr ist der Eingang der elektronischen Anmeldung oder Mitteilung bei der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Adresse das maßgebliche Ereignis.

(4) In Bezug auf den Termin für das Tätigwerden der Mitgliedstaaten ist der Eingang der Bekanntgabe oder des anschließenden Schriftverkehrs von der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung das maßgebliche Ereignis für den Zweck des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.

(5) In Bezug auf den Termin für die Übermittlung der Stellungnahmen durch Dritte und die von dem Verfahren nicht unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten nach Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ist die Veröffentlichung der Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens im *Amtsblatt der Europäischen Union* das maßgebliche Ereignis für den Zweck des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.

(6) Ersuchen um Fristverlängerung müssen begründet und mindestens 2 Tage vor Fristablauf schriftlich an die Anschrift übermittelt werden, die von der die Frist festsetzenden Partei bezeichnet wurde.

KAPITEL V

BEI DER RÜCKFORDERUNG RECHTSWIDRIGER BEIHILFEN ANZUWENDENDER ZINSSATZ

Artikel 9

Methode zur Festsetzung des Zinssatzes

(1) Wenn nicht in einer Einzelentscheidung anders festgelegt, ist der bei der Rückforderung der unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährten staatlichen Beihilfen angewandte

Zinssatz ein für jedes Kalenderjahr bestimmter effektiver Jahreszins.

Er wird auf der Grundlage des Durchschnitts der für September, Oktober und November des vorangehenden Jahres veröffentlichten Fünfjahres-Interbank-Swap-Sätze zuzüglich 75 Basispunkten berechnet. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission den Satz für einen oder mehrere Mitgliedstaaten um mehr als 75 Basispunkte erhöhen.

(2) Weicht der letzte dreimonatige Durchschnitt der verfügbaren Fünfjahres-Interbank-Swap-Sätze zuzüglich 75 Basispunkten um mehr als 15 % von dem bei Rückforderungsentscheidungen geltenden Zinssatz ab, so berechnet die Kommission den Zinssatz für die Rückforderung der Beihilfe neu.

Der neue Satz findet vom ersten Tag des Monats nach der Neuberechnung durch die Kommission an Anwendung. Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten schriftlich von der Neuberechnung und dem Datum, ab dem sie gilt, in Kenntnis.

(3) Der Zinssatz wird entweder für jeden einzelnen Mitgliedstaat oder für zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemeinsam festgesetzt.

(4) Bei Fehlen zuverlässiger oder sonstiger maßgeblicher Daten oder unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission in enger Abstimmung mit dem (den) betroffenen Mitgliedstaat(en) auf der Grundlage einer anderen Methode und der ihr vorliegenden Angaben für einen oder mehrere Mitgliedstaaten einen Zinssatz für die Rückforderung staatlicher Beihilfen bestimmen.

Artikel 10

Veröffentlichung

Die Kommission veröffentlicht die geltenden und maßgebliche frühere bei Rückforderungsentscheidungen angewandte Zinssätze im *Amtsblatt der Europäischen Union* und zu Informationszwecken im Internet.

Artikel 11

Anwendung des Zinssatzes

(1) Anzuwenden ist der zu dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger das erste Mal zur Verfügung gestellt wurde, geltende Zinssatz.

(2) Der Zinssatz wird bis zur Rückzahlung der Beihilfe nach der Zinseszinsformel berechnet. Für die im Vorjahr aufgelaufenen Zinsen sind in jedem folgenden Jahr Zinsen fällig.

(3) Der in Absatz 1 genannte Zinssatz gilt während des gesamten Rückforderungszeitraums bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung. Liegen zwischen dem Zeitpunkt, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zum ersten Mal zur Verfügung gestellt wurde und dem Zeitpunkt der Rückzahlung der Beihilfe jedoch über 5 Jahre, so ist der Zinssatz alle 5 Jahre neu zu berechnen, wobei der zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltende Satz zugrunde zu legen ist.

KAPITEL VI
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Überprüfung

Die Kommission überprüft 4 Jahre nach Inkrafttreten in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Kapitel II gilt für die der Kommission mehr als 5 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelten Anmeldungen.

Kapitel III gilt für Jahresberichte über Beihilfen, die vom 1. Januar 2003 an gewährt wurden.

Kapitel IV gilt für alle Fristen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung festgesetzt, jedoch noch nicht abgelaufen sind.

Artikel 9 und 11 finden bei allen Rückforderungsentscheidungen Anwendung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bekannt gegeben wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den vom 21. April 2004

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

Anlage 7

Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 271/2008 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Übermittlung von Anmeldungen staatlicher Beihilfen durch die Mitgliedstaaten, wie auch ihre Beurteilung durch die Kommission, zu erleichtern und zu beschleunigen, sollte die Verwendung des bereits eingeführten elektronischen Systems generell vorgeschrieben werden.
- (2) Seit dem 1. Januar 2006 wird von den Mitgliedstaaten verlangt, Anmeldungen staatlicher Beihilfen elektronisch zu übermitteln. Die Web-Anwendung Interaktive Anmeldung staatlicher Beihilfen (State Aid Notification Interactive, „SANI“) ⁽²⁾ ist nun voll funktionsfähig und hat die Verfahren effizienter gemacht. Ihre Nutzung für die Übermittlung von Anmeldungen staatlicher Beihilfen an die Kommission sollte daher ab dem 1. Juli 2008 für die Mitgliedstaaten verbindlich gemacht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ Nähere Informationen über die Web-Anwendung in der Mitteilung der Kommission „Einzelheiten für die elektronische Übermittlung von Anmeldungen einschließlich der Anschriften zusammen mit allen erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz vertraulicher Angaben“ (AbL. C 237 vom 27.9.2005, S. 3).

- (3) Seit dem 1. Januar 2006 wird von den Mitgliedstaaten ferner verlangt, alle Schreiben im Zusammenhang mit einer Anmeldung elektronisch zu übermitteln. Das von der Kommission getestete gesicherte E-Mail-System Infrastruktur mit öffentlichem Schlüssel (Public Key Infrastructure, „PKI“) ⁽³⁾ ist nun voll funktionsfähig. Seine Verwendung sollte daher ab dem 1. Juli 2008 für alle Schreiben der Mitgliedstaaten an die Kommission im Zusammenhang mit einer Anmeldung verbindlich gemacht werden.

- (4) In Ausnahmefällen muss es aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat möglich sein, einen anderen Kommunikationskanal als die eingerichtete Web-Anwendung oder das festgelegte gesicherte E-Mail-System zu benutzen.

- (5) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, auf freiwilliger Basis eine gesonderte nichtvertrauliche Fassung der Anmeldung und von Schreiben im Zusammenhang mit einer Anmeldung zu übermitteln, wenn diese Unterlagen vertrauliche Informationen enthalten. Dies dürfte zu einer Verkürzung der Verfahren führen und der Kommission die Entscheidung über Anträge auf Akteneinsicht erleichtern. Die Einstufung der Informationen als vertraulich muss von dem betreffenden Mitgliedstaat begründet werden. Die Vorlage einer gesonderten nichtvertraulichen Fassung der Anmeldung und der Schreiben im Zusammenhang mit einer Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Beurteilung des vertraulichen Charakters der übermittelten Informationen durch die Kommission.

⁽³⁾ Nähere Informationen in der Mitteilung der Kommission „Einzelheiten für die elektronische Übermittlung von Anmeldungen einschließlich der Anschriften zusammen mit allen erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz vertraulicher Angaben“.

- (6) Um die Transparenz der staatlichen Beihilfen in der Gemeinschaft zu erhöhen, sollte von den Mitgliedstaaten verlangt werden, bei jeder Beihilfe, die einem Endbegünstigten gewährt wird — mit Ausnahme von Beihilfen, die im Wege steuerlicher Maßnahmen gewährt werden —, die Identifikationsnummer für staatliche Beihilfen anzugeben, die die betreffende Beihilferegelung von der Kommission erhalten hat. Aus diesem Grund muss auch das Anmeldeformular geändert und um die Verpflichtung ergänzt werden, den vollständigen Wortlaut der von der Kommission genehmigten endgültigen Beihilferegelungen im Internet zu veröffentlichen.
- (7) Wegen der Änderungen bei der Übermittlung der Anmeldungen sind auch die Bestimmungen über die Berechnung der Fristen zu aktualisieren.
- (8) Die Methode für die Festsetzung der bei der Rückforderung rechtswidriger Beihilfen anzuwendenden Zinssätze entspricht der Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze. Die Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ist überarbeitet worden. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission ⁽¹⁾ über den bei der Rückforderung rechtswidriger Beihilfen anzuwendenden Zinssatz müssen daher entsprechend geändert werden.
- (9) Damit die Kommission die Auswirkungen der angemeldeten Beihilfemaßnahmen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt besser beurteilen kann, sind Fragen zum Potenzial dieser Maßnahmen, den Wettbewerb zu verfälschen und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen, in das Anmeldeformular aufzunehmen.
- (10) Nach der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ muss die Kommission, wenn sie die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt prüft, alle einschlägigen Umstände gegebenenfalls einschließlich des bereits in einer früheren Entscheidung beurteilten Zusammenhangs sowie die Verpflichtungen, die einem Mitgliedstaat durch diese vorhergehende Entscheidung auferlegt wurden, prüfen. Die Kommission kann daher die kumulierende Wirkung der alten Beihilfen und der neuen Beihilfen sowie den Umstand berücksichtigen, dass die alten für rechtswidrig erklärten Beihilfen nicht zurückgezahlt worden sind. Damit die Kommission diese Rechtsprechung systematisch auf einzelne Beihilfemaßnahmen wie auf Beihilferegelungen anwenden kann, muss das Anmeldeformular geändert werden.
- (11) Zusätzlich zu den Änderungen in Anhang I Teil I sind an den Anmeldeformularen weitere Änderungen vorzunehmen; insbesondere ist Teil II des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zu streichen, um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten die betreffenden Informationen zweimal übermitteln müssen.
- (12) Infolge der Annahme der neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen ⁽³⁾ und des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation ⁽⁴⁾ durch die Kommission müssen die Anmeldeformulare, die in Teil III.11 sowie Teil III.6.a und Teil III.6.b des Anhangs I enthalten sind, durch neue Anmeldeformulare ersetzt werden, die mit den derzeitigen Rahmenvorschriften im Einklang stehen. Die anderen Anmeldeformulare in Anhang I Teil III werden nicht geändert.
- (13) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Transparenz bei der Gewährung von Beihilfen in der Gemeinschaft zu erhöhen, muss auch das in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 vorgesehene und in Anhang II enthaltene Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren geändert werden. Insbesondere ist von den Mitgliedstaaten die Bestätigung zu verlangen, dass alle für die Zwecke einer vorher genehmigten Regelung eingegangenen Verpflichtungen in vollem Umfang auch für eine neue angemeldete Beihilfemaßnahme gelten.
- (14) Die Verordnung (EG) Nr. 794/2004 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 794/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Übermittlung der Anmeldung

- (1) Die Anmeldung wird der Kommission im Wege der elektronischen Validierung durch die von dem Mitgliedstaat benannte Person übermittelt. Eine auf diese Weise validierte Anmeldung gilt als von dem Ständigen Vertreter übersandt.
- (2) Die Kommission richtet ihre Schreiben an den Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats bzw. an eine von diesem Mitgliedstaat benannte andere Anschrift.
- (3) Ab dem 1. Juli 2008 sind die Anmeldungen elektronisch über die Web-Anwendung State Aid Notification Interactive (SANI) zu übermitteln.

Alle Schreiben im Zusammenhang mit einer Anmeldung sind elektronisch über das gesicherte E-Mail-System Public Key Infrastructure (PKI) zu übermitteln.

- (4) In Ausnahmefällen kann für die Übermittlung der Anmeldung oder von Schreiben im Zusammenhang mit einer Anmeldung aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat ein anderer Kommunikationskanal als die in Absatz 3 genannten Kommunikationskanäle benutzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1935/2006 (AbL. L 407 vom 30.12.2006, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 44 vom 15.2.2007, S. 3).

⁽²⁾ Verbundene Rechtssachen T-244/93 und T-486/93, TWD Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 1995, II-2265.

⁽³⁾ ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

Ohne eine solche Vereinbarung gelten Anmeldungen und Schreiben im Zusammenhang mit einer Anmeldung, die der Kommission von einem Mitgliedstaat über einen anderen Kommunikationskanal als die in Absatz 3 genannten Kommunikationskanäle übersandt werden, nicht als der Kommission übermittelt.

(5) Enthält die Anmeldung oder der Schriftwechsel im Zusammenhang mit einer Anmeldung vertrauliche Informationen, so kennzeichnet der betreffende Mitgliedstaat diese deutlich und legt die Gründe für ihre Einstufung als vertraulich dar.

(6) Die Mitgliedstaaten geben bei jeder Beihilfe, die einem Endbegünstigten gewährt wird, die Identifikationsnummer für staatliche Beihilfen an, die die betreffende Beihilferegulierung von der Kommission erhalten hat.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Beihilfen, die im Wege steuerlicher Maßnahmen gewährt werden.“

2. In Artikel 8 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) In Bezug auf die Fristen für das Handeln der Kommission ist der Eingang der Anmeldung bzw. des Schreibens nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 dieser Verordnung das für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 maßgebende Ereignis.

(4) In Bezug auf die Fristen für das Handeln der Mitgliedstaaten ist der Eingang der Anmeldung bzw. des Schreibens der Kommission nach Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung das für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 maßgebende Ereignis.“

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Methode für die Festsetzung des Zinssatzes

(1) Soweit per Entscheidung nicht anders bestimmt, entspricht der Zinssatz, der bei der Rückforderung einer unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährten staatlichen Beihilfe anzuwenden ist, dem effektiven Jahreszins, der für jedes Kalenderjahr im Voraus von der Kommission festgesetzt wird.

(2) Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Geldmarktsatz für ein Jahr um 100 Basispunkte erhöht. Liegt dieser Satz nicht vor, so wird der Geldmarktsatz für drei Monate oder, falls auch dieser nicht vorliegt, die Rendite staatlicher Schuldverschreibungen für die Berechnung verwendet.

(3) Bei Fehlen zuverlässiger Daten zum Geldmarktsatz bzw. zur Rendite staatlicher Schuldverschreibungen und gleichwertiger Daten oder unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission den Rückforderungszinssatz in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten nach einer anderen Methode auf der Grundlage der ihr vorliegenden Angaben festsetzen.

(4) Der Rückforderungszinssatz wird einmal jährlich angepasst. Der Basissatz wird auf der Grundlage des Geldmarktsatzes für ein Jahr im September, Oktober und November des betreffenden Jahres berechnet. Der berechnete Satz gilt für das gesamte folgende Jahr.

(5) Um erheblichen plötzlichen Schwankungen Rechnung zu tragen, wird zusätzlich immer dann eine Aktualisierung vorgenommen, wenn der über die drei Vormonate berechnete Durchschnittssatz um mehr als 15 v. H. vom geltenden Satz abweicht. Dieser neue Satz tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den für die Berechnung verwendeten Monat folgt.“

4. In Artikel 11 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der in Absatz 1 genannte Zinssatz gilt während des gesamten Zeitraums bis zum Tag der Rückzahlung. Liegt jedoch mehr als ein Jahr zwischen dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zum ersten Mal zur Verfügung gestellt wurde, und dem Tag der Rückzahlung der Beihilfe, so wird der Zinssatz ausgehend von dem zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Satz jährlich neu berechnet.“

5. Die Anhänge werden nach Maßgabe der Anhänge dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2008

Für die Kommission
Neelie KROES
Mitglied der Kommission

Anlage 8

Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur
Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten aus Oktober
2004
„Rettungsleitlinien“

MITTEILUNG DER KOMMISSION

LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR RETTUNG UND UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

(2004/C 244/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINLEITUNG

1. Die Kommission nahm 1994 die ersten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁾ an. Im Jahr 1997 wurden Sonderregelungen für den Bereich Landwirtschaft erlassen ⁽²⁾. 1999 wurde eine neue Fassung der Leitlinien angenommen ⁽³⁾, die zum 9. Oktober 2004 ausläuft.
2. Mit den vorliegenden Leitlinien, deren Wortlaut sich an die früheren Leitlinien anlehnt, möchte die Kommission gewisse Änderungen und Klarstellungen vornehmen, die ihr aus verschiedenen Gründen angezeigt erscheinen.
3. In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm vom 23. und 24. März 2001 und von Barcelona vom 15. und 16. März 2002, wonach die Mitgliedstaaten die staatlichen Beihilfen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt weiter zurückfahren und stärker auf horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse wie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ausrichten sollen, scheint eine genauere Prüfung der Wettbewerbsverzerrungen, die durch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hervorgerufen werden, angebracht. Dies entspricht auch den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000, die auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gerichtet sind.
4. Das Ausscheiden leistungsschwacher Unternehmen ist ein normaler Vorgang am Markt. Es darf nicht zur Regel werden, dass ein Unternehmen, das in Schwierigkeiten geraten ist, vom Staat gerettet wird. Die umstrittensten Beihilfefälle der Vergangenheit betrafen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die zu den Beihilfearten zählen, die den Wettbewerb am stärksten verzerren. Das allgemeine Beihilfeverbot des EG-Vertrags sollte somit die Regel bleiben und Ausnahmen nur begrenzt zugelassen werden.
5. Der Grundsatz der einmaligen Gewährung wird weiter gestärkt, damit Unternehmen nicht mittels wiederholter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen künstlich am Leben erhalten werden.
6. In den Leitlinien von 1999 wird zwischen Rettungsbeihilfen und Umstrukturierungsbeihilfen unterschieden:

Rettungsbeihilfen haben danach vorübergehenden Charakter und sollen die Weiterführung eines Unternehmens in Schwierigkeiten so lange ermöglichen, wie dies zur Aufstellung eines Umstrukturierungs- und/oder Liquidationsplans notwendig ist. In dieser Phase darf normalerweise keine durch staatliche Beihilfen finanzierte Umstrukturierung vorgenommen werden. Diese strenge Trennung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen ist jedoch nicht unproblematisch. Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, sind unter Umständen bereits in der Rettungsphase gezwungen, rasch strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung der Finanzlage zu verhindern oder zumindest zu begrenzen. Deshalb wird der Begriff der „Rettungsbeihilfe“ in den vorliegenden Leitlinien erweitert um es dem Begünstigten zu ermöglichen Sofortmaßnahmen — auch struktureller Art — zu ergreifen wie die sofortige Schließung einer Zweigniederlassung oder den Rückzug aus defizitären Tätigkeitsbereichen in anderer Form. Angesichts der Dringlichkeit solcher Beihilfen sollten die Mitgliedstaaten die Genehmigung dieser Beihilfen in einem vereinfachten Verfahren erwirken können.

7. Was Umstrukturierungsbeihilfen anbelangt, so wird in den Leitlinien von 1999 wie in denen von 1994 weiterhin ein substanzieller Beitrag des Beihilfeempfängers zur Umstrukturierung gefordert. Die Überarbeitung dieser Leitlinien soll zum Anlass genommen werden, noch deutlicher als bisher herauszustellen, dass diese Eigenleistung konkret sein muss und kein Beihilfeelement enthalten darf. Die Eigenleistung des Beihilfeempfängers dient einem doppelten Zweck: zum einen wird daran sichtbar, dass die Märkte (Gesellschafter, Gläubiger) davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist wiederherstellen lässt; zum anderen wird auf diese Weise sichergestellt, dass sich die Umstrukturierungsbeihilfe auf das zur Wiederherstellung der Rentabilität erforderliche Minimum beschränkt, und Wettbewerbsverzerrungen in Grenzen gehalten werden. Hierzu verlangt die Kommission überdies von allen Begünstigten einer Umstrukturierungsbeihilfe eine Gegenleistung in Form von Ausgleichsmaßnahmen.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 283 vom 19.9.1997, S. 2. Siehe auch die Fußnote zur Überschrift von Kapitel 5.

⁽³⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

8. Staatliche Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten können nur unter bestimmten Voraussetzungen als gerechtfertigt betrachtet werden: z. B. aus sozial- oder regionalpolitischen Gründen oder weil die positive Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die Volkswirtschaft zu berücksichtigen ist oder in Ausnahmefällen, weil eine wettbewerbsbestimmte Marktstruktur erhalten bleiben soll und das Verschwinden von Unternehmen zu einer Monopolsituation oder zu einem Oligopol führen könnte. Nicht gerechtfertigt wäre es hingegen, ein Unternehmen in einem Sektor mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten künstlich am Leben zu erhalten, oder wenn es nur mit Hilfe wiederholter staatlicher Intervention überleben könnte.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH DER LEITLINIEN SOWIE BEZUG ZU ANDEREN VORSCHRIFTEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN

2.1. Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten

9. Es gibt keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen im Sinne dieser Leitlinien in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

10. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁽¹⁾ mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden⁽²⁾ und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften⁽³⁾, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- c) wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

⁽¹⁾ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16), aufgeführt sind.

⁽²⁾ Analog zu Artikel 17 der Richtlinie 77/91/EWG des Rates (ABl. L 26 vom 30.1.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽³⁾ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführt sind.

11. Selbst wenn keine der in Randnummer 10 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts. Schlimmstenfalls ist das Unternehmen bereits zahlungsunfähig oder es wurde bereits ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eingeleitet. Die vorliegenden Leitlinien finden dann auch auf Beihilfen Anwendung, die im Rahmen eines solchen Verfahrens zur Weiterführung des Unternehmens gewährt werden. Ein Unternehmen in Schwierigkeiten kommt jedenfalls nur dann für eine Beihilfe in Betracht, wenn es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

12. Im Rahmen der vorliegenden Leitlinien kann für neu gegründete Unternehmen keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet. Erst danach kommt es unter folgenden Voraussetzungen für eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe in Frage:

- a) es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Leitlinien;
- b) es gehört nicht zu einer größeren Unternehmensgruppe⁽⁴⁾, ausgenommen unter den unter Randnummer 13 dargelegten Voraussetzungen.

13. Ein Unternehmen, das einer größeren Unternehmensgruppe angehört oder im Begriff ist, von einer Unternehmensgruppe übernommen zu werden, kommt für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich nachweislich um Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens selbst handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt werden zu können. Wo ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft gründet, wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet. Beihilfen können nur unter den in dieser Randnummer festgelegten Voraussetzungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Zur Klärung der Frage, ob ein Unternehmen unabhängig ist oder einer bestimmten Gruppe zugehört, werden die Kriterien von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 363/2004 (ABl. 63 vom 28.2.2004, S. 20) herangezogen.

2.2. Bestimmung der Begriffe „Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe“

14. Für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gelten dieselben Leitlinien, da der Staat es in beiden Fällen mit Unternehmen in Schwierigkeiten zu tun hat und die Rettung und Umstrukturierung häufig zwei, wenn auch klar voneinander unterscheidbare Phasen ein und desselben Vorgangs sind.

15. Eine Rettungsbeihilfe ist ihrem Wesen nach eine vorübergehende, reversible Unterstützungsmaßnahme. Sie soll das Unternehmen so lange über Wasser halten, bis ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan erstellt worden ist. Einer Rettungsbeihilfe liegt das allgemeine Prinzip zugrunde, dass sie die vorübergehende Stützung eines Unternehmens ermöglicht, das mit einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage beispielsweise durch akute Liquiditätsprobleme oder technische Insolvenz konfrontiert ist. Eine solche vorübergehende Unterstützung soll dem Unternehmen die nötige Zeit verschaffen, um die Umstände, die zu den Schwierigkeiten führten, eingehend prüfen zu können und einen angemessenen Plan zur Überwindung dieser Schwierigkeiten auszuarbeiten. Die Rettungsbeihilfe darf nicht über das erforderliche Minimum hinausgehen. Eine Rettungsbeihilfe verschafft einem Unternehmen, das sich in Schwierigkeiten befindet, somit eine Atempause von höchstens sechs Monaten. Die Beihilfe muss aus einer reversiblen Finanzhilfe in Form einer Darlehensbürgschaft oder eines Darlehens zu einem Zinssatz bestehen, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen. Maßnahmen struktureller Art, die kein sofortiges Tätigwerden erfordern wie die spontane, unwiderrufliche Beteiligung des Staates am Gesellschaftskapital, können nicht mit einer Rettungsbeihilfe finanziert werden.

16. Sobald ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan, für den eine Beihilfe beantragt worden ist, erstellt ist und durchgeführt wird, gilt jede weitere Beihilfe als Umstrukturierungsbeihilfe. Maßnahmen auch struktureller Art, die umgehend durchgeführt werden müssen, um Verluste aufzufangen (z. B. sofortiger Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen), können mit Rettungsbeihilfen finanziert werden, sofern die unter Abschnitt 3.1 für Einzelbeihilfen und unter Abschnitt 4.3 für Beihilferegulungen aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Machen die Mitgliedstaaten nicht von dem vereinfachten Verfahren (siehe Abschnitt 3.1.2) Gebrauch, müssen sie nachweisen, dass diese strukturellen Maßnahmen umgehend durchgeführt werden müssen. Für eine finanzielle Umstrukturierung dürfen Rettungsbeihilfen normalerweise nicht gewährt werden.

17. Eine Umstrukturierung stützt sich dagegen auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens. Sie umfasst normalerweise eines oder mehrere der folgenden Elemente: die Reorganisation und Rationalisierung der Tätigkeiten des Unternehmens auf einer effizienteren Grundlage, was im Allgemeinen den Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen bedeutet, die Umstrukturierung von Geschäftsbereichen, die wieder wettbewerbsfähig werden können, oder in manchen Fällen eine Diversifizierung durch Aufnahme neuer rentabler Tätigkeiten. Die betriebliche Umstrukturierung muss in der Regel mit einer finanziellen Umstrukturierung (Kapitalzuführung, Schuldenabbau) einhergehen. Umgekehrt darf sich eine Umstrukturierung im Sinne dieser Leitlinien nicht nur auf finanzielle Eingriffe zur Deckung früherer Verluste beschränken, ohne nach den Ursachen der Verlustquellen zu suchen.

2.3. Anwendungsbereich

18. Die Leitlinien gelten für alle Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig (mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾ und der Stahlindustrie⁽²⁾); sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben davon unberührt⁽³⁾. Mit Ausnahme von Rdnr. 79⁽⁴⁾ gelten sie auch im Fischerei- und Aquakultursektor, sofern die für diesen Sektor geltenden Leitlinien⁽⁵⁾ eingehalten werden. Kapitel 5 enthält einige zusätzliche Vorschriften für die Landwirtschaft.

2.4. Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

19. Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, können nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag trotzdem mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein. Abgesehen von Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 2, insbesondere solchen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind und die von den vorliegenden Leitlinien nicht erfasst werden, bildet Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) die einzige Rechtsgrundlage, auf der Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden können. Danach kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige [...], soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, genehmigen. Das gilt insbesondere, wenn die Beihilfe erforderlich ist, um durch ein Versagen des Marktes verursachte Ungleichgewichte zu korrigieren oder den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten.

⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates (ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1); Verordnung geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽²⁾ Randnummer 19 der Mitteilung der Kommission über bestimmte Aspekte der Behandlung von Wettbewerbsfällen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags (ABl. C 152 vom 26.6.2002, S. 5). Randnummer 1 der Mitteilung der Kommission — Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 21). Zweckdienliche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit dem Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8) ergriffen.

⁽³⁾ Entsprechende Regelungen gibt es für den Luftverkehr (ABl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5).

⁽⁴⁾ KMU-Beihilfen, die die unter Randnummer 0 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können dennoch von der Anmeldung als Einzelbeihilfe freigestellt werden.

⁽⁵⁾ ABl. C 19 vom 20.1.2001, S. 7.

20. Da es in seiner Existenz bedroht ist, kann ein Unternehmen in Schwierigkeiten nicht als geeignetes Mittel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist. Nach Auffassung der Kommission können Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten deswegen nur dann zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen beitragen, ohne den Handel so weit zu beeinträchtigen, dass dies dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft, wenn die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Befinden sich die Unternehmen, die Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten sollen, in Fördergebieten, so wird die Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag regionalen Erwägungen Rechnung tragen (siehe Einzelheiten unter Rdnrn. 55 und 56).

21. Die Kommission wird besonders darauf achten, dass diese Leitlinien nicht dazu benutzt werden, bestehende Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien zu umgehen.

22. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen des begünstigten Unternehmens sind für die Beurteilung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen unerheblich.

2.5. Empfänger früherer rechtswidriger Beihilfen

23. Wurde einem Unternehmen in Schwierigkeiten eine Beihilfe gewährt, wegen der die Kommission eine Rückforderungsentscheidung erlassen hat, so muss, wenn die Rückforderung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾ nicht erfolgt ist, die Beurteilung einer Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, die demselben Unternehmen gewährt werden soll, einerseits den kumulativen Effekt der alten und neuen Beihilfe wie auch zweitens die Tatsache, dass die alte Beihilfe nicht zurückgezahlt worden ist, berücksichtigen⁽²⁾.

3. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG EINZELN ANGEMELDETER RETTUNGS- UND UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN

24. Dieses Kapitel betrifft allein Beihilfen, die einzeln bei der Kommission angemeldet werden. Die Kommission kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegeln genehmigen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung solcher Regelungen sind in Kapitel 4 aufgeführt.

3.1. Rettungsbeihilfe

3.1.1. Genehmigungsvoraussetzungen

25. Rettungsbeihilfen im Sinne von Randnummer 15 können nur dann von der Kommission genehmigt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Es muss sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen handeln⁽³⁾. In beiden Fällen muss für das Darlehen ein Zinssatz verlangt werden, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen. Für die Rückzahlung von Darlehen und die Laufzeit von Bürgschaften gilt eine höchstens sechsmonatige Frist ab Auszahlung der ersten Rate an das Unternehmen.

b) Sie müssen aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt sein und dürfen keine unverhältnismäßig gravierenden Ausstrahlungseffekte in anderen Mitgliedstaaten haben.

c) Bei der Anmeldung muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist; im Falle nicht angemeldeter Umstrukturierungsbeihilfen muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Anwendung der Maßnahme entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorlegen oder aber den Nachweis erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist.

d) Ihre Höhe muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist. In diesem Betrag kann eine Beihilfe für dringende Strukturmaßnahmen, wie in Randnummer 16 ausgeführt, enthalten sein. Der erforderliche Betrag sollte sich am verlustbedingten Liquiditätsbedarf des Unternehmens orientieren. Zu seiner Bestimmung wird die Formel im Anhang herangezogen. Rettungsbeihilfen, die über den anhand der Formel errechneten Betrag hinausgehen, müssen eingehend begründet werden.

e) Sie müssen dem in Abschnitt 3.3 dargelegten Grundsatz der einmaligen Beihilfe entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1, geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽²⁾ Rechtssache C-355/95 P Textilwerke Deggendorf GmbH (TWD)/Kommission, Slg. 1997, S. I-2549.

⁽³⁾ Bei Rettungsbeihilfen im Bankensektor kann eine Ausnahme gemacht werden, damit das betreffende Kreditinstitut seine Banktätigkeit vorübergehend in Übereinstimmung mit den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften weiterführen kann (Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1). Beihilfen, die in anderer Form als Darlehensbürgschaften und Darlehen gemäß Buchstabe a) gewährt werden, müssen den allgemeinen für Rettungsbeihilfen geltenden Grundsätzen entsprechen und dürfen nicht aus Finanzmaßnahmen struktureller Art bestehen, die bei den Eigenmitteln der Bank ansetzen. Beihilfen, die in anderer Form als Darlehensbürgschaften und Darlehen gemäß Buchstabe a) gewährt werden, werden bei der Prüfung etwaiger Gegenleistungen im Rahmen eines Umstrukturierungsplans berücksichtigt (vgl. Rdnrn. 38 bis 42).

26. Falls der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten ab Genehmigung der Beihilfe oder — im Falle nicht angemeldeter Beihilfen — nach der erstmaligen Anwendung der Maßnahme einen Umstrukturierungsplan vorgelegt hat, verlängert sich die sechsmonatige Frist für die Rückzahlung des Darlehens oder das Auslaufen der Bürgschaft, bis die Kommission über diesen Plan entscheidet, sofern die Kommission nicht entscheidet, dass eine solche Verlängerung nicht gerechtfertigt ist.
27. Unbeschadet von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und der Möglichkeit, nach Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, wird die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleiten, wenn der Mitgliedstaat
- keinen plausiblen, fundierten Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan vorgelegt hat;
 - nicht nachgewiesen hat, dass das Darlehen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist vollständig getilgt bzw. die Bürgschaft innerhalb dieser Frist ausgelaufen ist.
28. Die Kommission wird unbeschadet von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und unbeschadet der Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass das Darlehen oder die Bürgschaft missbräuchlich verwendet worden ist, oder wenn nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ihrer Ansicht nach kein Grund mehr besteht, die Beihilfe nicht zurückzuzahlen.
29. Die Genehmigung einer Rettungsbeihilfe besagt noch nicht, dass anschließend auf der Grundlage eines Umstrukturierungsplans vergebene Beihilfen ohne Weiteres genehmigt werden. Diese Beihilfen müssen einzeln geprüft werden.

3.1.2. Vereinfachtes Verfahren

30. Die Kommission wird nach Möglichkeit innerhalb eines Monats über Rettungsbeihilfen entscheiden, die alle in Abschnitt 3.1.1 genannten Voraussetzungen erfüllen und darüber hinaus allen nachstehenden Anforderungen genügen:
- das betreffende Unternehmen erfüllt mindestens eines der unter Randnummer 10 genannten Kriterien;
 - die Rettungsbeihilfe ist auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Anwendung der Formel im Anhang ergibt, und ist nicht höher als 10 Mio. EUR.

3.2. Umstrukturierungsbeihilfen

3.2.1. Grundprinzip

31. Umstrukturierungsbeihilfen sind unter Wettbewerbsaspekten besonders problematisch, weil sie dazu führen können, dass ein unangemessener Anteil der Strukturangepassungslasten und der damit einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme auf andere Hersteller, die

ohne Beihilfen auskommen, und auf andere Mitgliedstaaten abgewälzt wird. Daher sollen Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlaufen. Dies ist nur möglich, wenn die Beihilfen strengen Anforderungen genügen und die Kommission die Gewissheit hat, dass etwaige Wettbewerbsverzerrungen durch die mit der Weiterführung des Unternehmens verbundenen Vorteile aufgewogen werden (dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Nettoeffekt der durch den Untergang des Unternehmens verursachten Entlassungen und die Auswirkungen auf die Zulieferer die Beschäftigungsprobleme nachweislich verschärfen oder in Ausnahmefällen, wenn der Marktaustritt des Unternehmens zu einer Monopol- bzw. Oligopol-situation führen würde), und prinzipiell wenn den Wettbewerbern ein angemessener Ausgleich geboten wird.

3.2.2. Genehmigungsvoraussetzungen

32. Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für Fördergebiete, kleine und mittlere Unternehmen und den Agrarsektor (vgl. Rdnrn. 55, 56, 57, 59 und Kapitel 5) genehmigt die Kommission eine Beihilfe nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Förderungswürdigkeit des Unternehmens

33. Das Unternehmen muss als in Schwierigkeiten befindlich im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Rdnrn. 9 bis 13) betrachtet werden können.

Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

34. Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn sie von der Durchführung eines Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der im Falle von Einzelbeihilfen zuvor von der Kommission gebilligt werden muss; KMU sind gemäß Abschnitt 3.2.5 hiervon ausgenommen.
35. Der Umstrukturierungsplan, dessen Laufzeit so kurz wie möglich zu bemessen ist, muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben. Umstrukturierungsbeihilfen müssen demnach mit einem tragfähigen Umstrukturierungsplan verknüpft sein, für den sich der betreffende Mitgliedstaat verbürgt. Dieser Plan ist der Kommission mit allen erforderlichen Angaben, u. a. einer Marktstudie, vorzulegen. Die Verbesserung der Rentabilität muss vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, die in dem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind. Externe Faktoren wie Preis- oder Nachfrageschwankungen, auf die das Unternehmen kaum Einfluss hat, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Marktprognosen allgemein anerkannt werden. Eine erfolgreiche Umstrukturierung muss die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen einschließen, die auch nach der Umstrukturierung strukturell defizitär wären.

36. Der Umstrukturierungsplan muss die Umstände beschreiben, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, damit beurteilt werden kann, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen sind. Er muss u. a. die jetzige Situation und voraussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den relevanten Produktmärkten mit verschiedenen Szenarien, die einer optimistischen, einer pessimistischen und einer mittleren Hypothese entsprechen, sowie die besonderen Stärken und Schwächen des Unternehmens berücksichtigen. Er muss dem Unternehmen den Übergang zu einer neuen Struktur ermöglichen, die langfristige Rentabilität und den Erhalt des Unternehmens aus eigener Kraft verspricht.
37. Der Umstrukturierungsplan muss eine Umstellung des Unternehmens in der Weise vorsehen, dass es nach Abschluss der Umstrukturierung alle seine Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann. Die erwartete Kapitalrendite des umstrukturierten Unternehmens sollte ausreichen, um aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können. Sind die Schwierigkeiten des Unternehmens auf ein unzulängliches System der Unternehmensführung zurückzuführen, müssen geeignete Anpassungen vorgenommen werden.

Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

38. Damit nachteilige Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen so weit wie möglich abgeschwächt werden, so dass die angestrebten positiven Folgen die nachteiligen überwiegen, sind Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Andernfalls müsste geschlossen werden, dass die Beihilfe „dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ und daher nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die Kommission wird das Ziel der Wiederherstellung der langfristigen Überlebensfähigkeit des Unternehmens für die Beurteilung der Angemessenheit der Ausgleichsmaßnahmen heranziehen.
39. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten ein Kapazitätsabbau, eine Beschränkung der Marktpräsenz oder eine Senkung der Zutrittsschranken auf den betreffenden Märkten. Wenn die Kommission prüft, ob die Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, berücksichtigt sie dabei die Marktstruktur und das Wettbewerbsumfeld, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen keine Verschlechterung der Marktstruktur beispielsweise durch die mittelbare Schaffung eines Monopols oder Oligopols bewirken. Kann ein Mitgliedstaat nachweisen, dass es hierzu kommen würde, sollten die Ausgleichsmaßnahmen so gestaltet werden, dass diese Situation vermieden wird.
40. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den durch die Beihilfe verursachten Verzerrungseffekten und insbesondere zur Größe⁽¹⁾ und Stellung des Unternehmens auf seinem Markt oder seinen Märkten stehen. Sie sollten besonders an den Märkten ansetzen, auf denen das

begünstigte Unternehmen nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat. Der Umfang des Kapazitätsabbaus oder der Begrenzung der Marktpräsenz hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Kommission stützt sich bei ihrer Beurteilung auf die dem Umstrukturierungsplan beigelegte Marktstudie und, soweit angemessen, auf jedwede andere, auch die von Interessierten Dritten gelieferten Informationen. Der Kapazitätsabbau bzw. die Begrenzung der Marktpräsenz des Unternehmens sind integraler Bestandteil des Umstrukturierungsplans. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Trennung von Geschäftsbereichen vor oder nach der Beihilfegewährung stattfinden, solange sie Teil derselben Umstrukturierungsmaßnahme sind. Schuldenerlass und Schließung defizitärer Geschäftsbereiche, die ohnehin zur Wiederherstellung der Rentabilität notwendig wären, bleiben bei der Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz unberücksichtigt. Zuvor gewährte Rettungsbeihilfen werden berücksichtigt.

41. Für kleine Unternehmen spielen diese Erwägungen normalerweise keine Rolle, da davon ausgegangen werden kann, dass Ad-hoc-Beihilfen an kleine Unternehmen den Wettbewerb in der Regel nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigen, es sei denn, die Beihilfavorschriften in einem bestimmten Sektor sehen anderes vor oder das begünstigte Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet.
42. Ist das begünstigte Unternehmen auf einem Markt tätig, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten im Sinne des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben⁽²⁾ bestehen, kann die Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz bis zu 100 % ausmachen⁽³⁾.

Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß: konkrete Eigenleistung ohne Beihilfeelement

43. Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf die für die Umstrukturierung unbedingt notwendigen Mindestkosten nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, beschränken. Zuvor gewährte Rettungsbeihilfen werden berücksichtigt. Daher müssen die Beihilfeempfänger aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen, einen erheblichen Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten. An diesem Beitrag wird sichtbar, dass die Märkte davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen lässt. Es muss sich um einen konkreten, d. h. tatsächlichen Beitrag handeln ohne für die Zukunft erwartete Gewinne wie Cashflow. Er muss so hoch wie möglich sein.

⁽¹⁾ Hierfür wird kann die Kommission auch berücksichtigen, ob es sich bei dem fraglichen Unternehmen um ein mittleres oder großes Unternehmen handelt.

⁽²⁾ ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8.

⁽³⁾ In diesen Fällen lässt die Kommission lediglich Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten der Umstrukturierung zu (vgl. Abschnitt 3.2.6) sowie Umweltschutzbeihilfen zur Reinigung verschmutzter Standorte, die andernfalls aufgegeben werden müssten.

44. Die Kommission wird im Regelfall die folgenden Beiträge zur Umstrukturierung ⁽¹⁾ als ausreichend ansehen: bei kleinen Unternehmen einen Beitrag von mindestens 25 % betragen, bei mittleren Unternehmen von mindestens 40 % und bei großen Unternehmen von mindestens 50 %. In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren Beitrag akzeptieren.
45. Um die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen in Grenzen zu halten, sollte die Beihilfe nicht in einer Form oder in einem Umfang gewährt werden, die dem Unternehmen überschüssige Liquidität zuführt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozess nicht berührten Tätigkeitsbereichen verwenden könnte. Daher prüft die Kommission den Umfang der Verbindlichkeiten des Unternehmens nach der Umstrukturierung sowie nach jedem Zahlungsaufschub oder jeder Reduzierung seiner Schulden, vor allem wenn das Unternehmen nach einem im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Insolvenzverfahren weitergeführt wird ⁽²⁾. Die Beihilfe darf weder ganz noch teilweise zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.

Besondere Bedingungen, an die die Genehmigung einer Beihilfe geknüpft wird

46. Zusätzlich zu den unter Randnummern 38 bis 42 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Kommission die Bedingungen und Auflagen vorschreiben, die sie für notwendig hält, damit der Wettbewerb nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht wird, falls der Mitgliedstaat sich nicht selbst zum Erlass der entsprechenden Bestimmungen verpflichtet hat. So kann der betreffende Mitgliedstaat u. a. verpflichtet werden,
- a) selbst Maßnahmen zu ergreifen (beispielsweise bestimmte Märkte, die mit den Geschäftsbereichen des Unternehmens im direkten oder indirekten Zusammenhang stehen, in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für andere Unternehmen aus der Gemeinschaft zu öffnen);
 - b) dem Beihilfeempfänger bestimmte Maßnahmen vorzuschreiben;
 - c) dem Beihilfeempfänger während der Umstrukturierungsphase keine Beihilfen mit anderer Zielsetzung zu gewähren.

Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans und Einhaltung der Bedingungen

47. Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle in der Kommissionsentscheidung, mit der die Beihilfe genehmigt wurde, festge-

legten Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Kommission betrachtet jede Nichteinhaltung des Plans oder der sonstigen Bedingungen und Auflagen als missbräuchliche Verwendung der Beihilfe; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.

48. Bei Umstrukturierungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und für die umfangreiche Beihilfen bereitgestellt werden, kann die Kommission verlangen, dass die Umstrukturierungsbeihilfe in mehreren Tranchen ausbezahlt wird. Sie kann die Auszahlung der einzelnen Tranchen von Folgendem abhängig machen:
- i) einer Bestätigung vor jeder Zahlung, dass die einzelnen Etappen des Umstrukturierungsplans termingerecht durchgeführt worden sind;
 - ii) ihrer Genehmigung vor jeder Zahlung nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Plans.

Kontrolle und Jahresbericht

49. Die Kommission muss sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Umstrukturierungsplans anhand regelmäßiger ausführlicher Berichte überzeugen können, die ihr von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt werden.
50. Bei Beihilfen für Großunternehmen ist der Kommission der erste dieser Berichte in der Regel spätestens sechs Monate nach Genehmigung der Beihilfe vorzulegen. Danach sind die Berichte der Kommission mindestens jährlich zu einem festen Termin zu übermitteln, solange die Ziele des Umstrukturierungsplans noch nicht als erreicht gelten. Die Berichte enthalten alle sachdienlichen Informationen, die die Kommission braucht, um die Durchführung des Umstrukturierungsplans, den Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen und dessen Finanzlage sowie die Einhaltung der in der Genehmigungsentscheidung niedergelegten Bedingungen und Auflagen kontrollieren zu können. Die Berichte enthalten u. a. alle sachdienlichen Angaben zu den Beihilfen gleich welcher Zielsetzung und gleichgültig, ob es sich dabei um Einzelbeihilfen oder Beihilfen im Rahmen einer Beihilferegelung handelt, die das Unternehmen während der Umstrukturierungsphase erhalten hat (vgl. Rdnrn. 68 bis 71). Müssen der Kommission bestimmte wesentliche Informationen, z. B. über Betriebsstilllegungen oder Kapazitätsverringerungen, rechtzeitig bestätigt werden, so kann sie häufigere Berichte verlangen.
51. Bei Beihilfen für KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des begünstigten Unternehmens in der Regel aus, außer wenn in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt worden sind.

⁽¹⁾ Vgl. Rdnr. 7. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfe enthalten. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Darlehen einen günstigeren Zinssatz trägt oder wenn es von staatlichen Bürgschaften unterlegt wird, die Beihilfeelemente enthalten.

⁽²⁾ Vgl. Rdnr. 10 c).

3.2.3. Änderung des Umstrukturierungsplans

52. Ist eine Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt worden, so kann der betreffende Mitgliedstaat in der Umstrukturierungsphase die Kommission um Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans und des Beihilfebetrags ersuchen. Die Kommission kann solche Änderungen genehmigen, wenn dabei folgende Regeln beachtet werden:

- a) auch der geänderte Plan muss die Wiederherstellung der Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lassen;
- b) wird der Beihilfebetrag heraufgesetzt, so muss auch der erforderliche Ausgleich höher sein als ursprünglich festgelegt;
- c) sind die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen geringer als die ursprünglich vorgesehenen, muss der Beihilfebetrag entsprechend verringert werden;
- d) der neue Zeitplan für die Ausgleichsmaßnahmen darf sich gegenüber dem ursprünglich beschlossenen Zeitplan nur aus Gründen verzögern, die das Unternehmen oder der Mitgliedstaat nicht zu vertreten haben; andernfalls ist der Beihilfebetrag entsprechend zu kürzen.

53. Werden Bedingungen der Kommission oder die Verpflichtungszusagen des Mitgliedstaates gelockert, muss der Beihilfebetrag entsprechend herabgesetzt oder es müssen andere Bedingungen vorgeschrieben werden.

54. Wird ein genehmigter Umstrukturierungsplan geändert, ohne dass die Kommission davon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wird, leitet die Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (missbräuchliche Anwendung von Beihilfen) das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.

3.2.4. Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten

55. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist gemäß Artikel 158 EG-Vertrag ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft und die übrigen Politiken müssen nach Artikel 159 zu seiner Verwirklichung beitragen⁽¹⁾. Die Kommission muss demnach bei der Beurteilung von Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten regionale Entwicklungserfordernisse berücksichtigen. Hat ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen seinen Standort in einem Fördergebiet, so ist dies allein jedoch kein Grund für die Tolerierung solcher Beihilfen. Mittel- oder langfristig gesehen ist einer Region nicht damit geholfen, dass

Unternehmen künstlich am Leben erhalten werden. Außerdem liegt es im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Regionalentwicklung, im Interesse der Regionen, ihre Ressourcen für die möglichst baldige Entwicklung von Tätigkeiten zu verwenden, die auf Dauer wirtschaftlich sind. Schließlich müssen auch bei Beihilfen an Unternehmen in Fördergebieten die von ihnen ausgehenden Wettbewerbsverzerrungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei sind auch mögliche schädliche nachteilige Folgen in dem betreffenden und anderen Fördergebieten zu berücksichtigen.

56. Die unter Randnummern 32 bis 54 aufgeführten Kriterien gelten somit auch für Fördergebiete, selbst wenn man die Erfordernisse der regionalen Entwicklung berücksichtigt. Allerdings kann die Kommission in diesen Gebieten, sofern die Vorschriften für staatliche Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben, weniger strenge Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen und den Umfang der Eigenleistung des begünstigten Unternehmens stellen. Soweit regionale Entwicklungserfordernisse dies rechtfertigen, und in Fällen, in denen ein Kapazitätsabbau in dem begünstigten Unternehmen oder die Begrenzung seiner Marktpräsenz als die bestgeeignete Maßnahme erscheint, um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist demnach in Fördergebieten eine geringere Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz statthaft als in anderen Gebieten. In diesen Fällen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nachzuweisen sind, wird zwischen regionalen Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag und Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag unterschieden, um den ernsteren regionalen Problemen der erstgenannten Gebiete Rechnung zu tragen.

3.2.5. Umstrukturierungsbeihilfen für KMU

57. Beihilfen für kleine Unternehmen⁽²⁾ beeinträchtigen in der Regel die Handelsbedingungen in geringerem Maße als Beihilfen für mittlere oder große Unternehmen. Dies gilt auch für Umstrukturierungsbeihilfen, so dass an die unter Randnummern 32 bis 54 aufgeführten Bedingungen weniger strenge Maßstäbe angelegt werden können:

- a) die Gewährung von Beihilfen wird nicht generell von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht (vgl. Rdnr. 41), sofern sektorspezifische Bestimmungen nichts anderes vorschreiben;
- b) auch an den Inhalt der Berichte werden bei KMU geringere Anforderungen gestellt (vgl. Rdnrn. 49, 50 und 51).

⁽¹⁾ Artikel 159 EG-Vertrag sieht Folgendes vor: „Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Gemeinschaft sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 158 und tragen zu deren Verwirklichung bei.“

⁽²⁾ Im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Bis 31. Dezember 2004 gilt die Definition in der Empfehlung 96/280/EG der Kommission (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

58. Allerdings gilt der Grundsatz der einmaligen Beihilfe (Abschnitt 3.3) uneingeschränkt auch für KMU.

59. Umstrukturierungspläne für KMU bedürfen nicht der Genehmigung der Kommission. Der Plan muss jedoch die Anforderungen unter Randnummern 35, 36 und 37 erfüllen, vom betreffenden Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt worden sein. Die Beihilfe ist an die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans zu knüpfen. Der Mitgliedstaat muss sich vergewissern, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

3.2.6. Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten von Umstrukturierungen

60. Umstrukturierungen gehen gewöhnlich mit einer Beschränkung oder Aufgabe der in Schwierigkeiten geratenen Tätigkeitsbereiche einher. Ganz abgesehen von einem Kapazitätsabbau, von dem die Gewährung der Beihilfe abhängig gemacht werden kann, sind solche Beschränkungen häufig schon aus Rationalisierungs- und Effizienzgründen notwendig. Unabhängig von den Gründen führen diese Maßnahmen im Allgemeinen zu einem Personalabbau bei dem Unternehmen.

61. Das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten umfasst in manchen Fällen ein allgemeines Sozialversicherungssystem, das die direkte Zahlung von Abfindungen und Vorruhestandsgeld an die entlassenen Arbeitnehmer vorsieht. Solche Regelungen werden nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen.

62. Abgesehen von den direkten Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen an das Personal kommt der Staat im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherungssysteme vielfach für Leistungen auf, die das Unternehmen über seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen hinaus an seine entlassenen Mitarbeiter zahlt. Gelten diese Regelungen generell ohne sektorale Beschränkung für alle Arbeitnehmer, die vorher festgelegte, automatisch anwendbare Voraussetzungen erfüllen, so liegen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag an Unternehmen vor, die eine Umstrukturierung durchführen. Werden die betreffenden Regelungen aber zur Unterstützung der Umstrukturierung in bestimmten Wirtschaftszweigen verwendet, so können sie wegen dieser selektiven Verwendung durchaus Beihilfen enthalten⁽¹⁾.

63. Die Verpflichtungen zur Zahlung von Abfindungen und/oder Vorruhestandsgeld, die einem Unternehmen

aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften oder tariflicher Vereinbarungen mit den Gewerkschaften bei Entlassungen obliegen, verursachen Kosten, die zu den aus Eigenmitteln zu deckenden normalen Kosten eines Unternehmens gehören. Daher ist jeder staatliche Beitrag zu diesen Kosten unabhängig davon, ob er direkt an das Unternehmen oder über eine andere staatliche Stelle an die Arbeitnehmer gezahlt wird, als Beihilfe anzusehen.

64. Die Kommission erhebt gegenüber derartigen Beihilfen, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden, nicht von vorne herein Einwände, weil sie über das Interesse des Unternehmens hinausgehende wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen, den Strukturwandel erleichtern und soziale Probleme abfedern.

65. Außer für Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen werden Beihilfen im Zusammenhang mit einer bestimmten Umstrukturierungsregelung vielfach auch für Schulung, Beratung und praktische Hilfe bei der Stellensuche, für Beihilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes und berufliche Bildung sowie zur Unterstützung künftiger Existenzgründer gewährt. Derartige Beihilfen werden von der Kommission stets befürwortet, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.

66. Die unter Randnummern 62 bis 65 fallenden Beihilfen müssen in dem Umstrukturierungsplan klar ausgewiesen werden. Beihilfen für Sozialmaßnahmen, die ausschließlich den entlassenen Arbeitnehmern zugute kommen, bleiben bei der Bestimmung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Randnummern 38 bis 42 außer Betracht.

67. Im gemeinsamen Interesse trägt die Kommission dafür Sorge, dass die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung in anderen Mitgliedstaaten als dem, der die Beihilfe gewährt, im Rahmen des Umstrukturierungsplans begrenzt werden.

3.2.7. Pflicht zur Unterrichtung der Kommission über alle Beihilfen an das begünstigte Unternehmen während der Umstrukturierungsphase

⁽¹⁾ In seinem Urteil in der Rechtssache C-241/94, (Kimberly Clark Sopalin), Slg. 1996, S. I-4551, bestätigte der Gerichtshof, dass die Finanzierung aus dem nationalen Beschäftigungsfonds durch den französischen Staat auf der Grundlage von Ermessensentscheidungen geeignet ist, bestimmte Unternehmen in eine günstigere Lage zu versetzen als andere und somit die Voraussetzungen einer Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt. (Durch das Urteil sind allerdings die Schlussfolgerungen der Kommission nicht in Frage gestellt worden, die diese Beihilfe als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hatte.)

68. Wird eine Umstrukturierungsbeihilfe an ein großes oder mittleres Unternehmen nach den vorliegenden Leitlinien geprüft, so kann die Gewährung jeder weiteren Beihilfe in der Umstrukturierungsphase, selbst wenn sie nach Maßgabe einer bereits genehmigten Beihilferegulierung erfolgt, den Umfang des von der Kommission zu bestimmenden Ausgleichs beeinflussen.

69. Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle anderen Beihilfen gleich welcher Art angegeben werden, die für das begünstigte Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, außer wenn diese Beihilfen unter die De-minimis-Regeln oder unter eine Freistellungsverordnung fallen. Die Kommission berücksichtigt diese Beihilfen bei der Würdigung der Umstrukturierungsbeihilfe.
70. Alle tatsächlich einem großen oder mittleren Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraums gewährten Beihilfen, einschließlich der aufgrund einer genehmigten Beihilferegulation gewährten, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, sofern diese zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe davon nicht unterrichtet war.
71. Die Kommission wird gewährleisten, dass diese Leitlinien nicht durch die Gewährung von Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen umgangen werden können.

3.3. Grundsatz der „einmaligen“ Beihilfe

72. Bei Rettungsbeihilfen handelt es sich um eine einmalige Intervention, die in erster Linie die Weiterführung des Unternehmens für eine begrenzte Zeitspanne gewährleisten soll, während der die Zukunftsaussichten des Unternehmens eingeschätzt werden können. Die wiederholte Gewährung von Rettungsbeihilfen, die lediglich den Status quo aufrechterhalten, das unvermeidbare Ende hinausschieben und in der Zwischenzeit die betreffenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme auf leistungsfähigere Hersteller oder andere Mitgliedstaaten abwälzen, ist hingegen nicht zulässig. Rettungsbeihilfen dürfen deshalb nur einmal vergeben werden (Grundsatz der einmaligen Beihilfe). Gleiches gilt für Umstrukturierungsbeihilfen, um zu verhindern, dass Unternehmen, die nur mit wiederholter staatlicher Unterstützung überleben können, missbräuchlich gefördert werden. Wird schließlich eine Rettungsbeihilfe einem Unternehmen gewährt, das bereits eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, so ist davon auszugehen, dass die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens wiederholt auftreten und wiederholte staatliche Intervention den Wettbewerb entgegen dem gemeinsamen Interesse verzerrt. Ein derartiges wiederholtes staatliches Eingreifen in diesem Sinne sollte daher nicht zulässig sein.
73. Meldet ein Mitgliedstaat bei der Kommission eine geplante Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe an, so muss er angeben, ob das Unternehmen bereits in der Vergangenheit, auch vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien, eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat⁽¹⁾. Ist dies der Fall und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt worden oder die Umstrukturierungsphase

abgeschlossen oder die Durchführung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), wird die Kommission weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen nur in folgenden Fällen genehmigen:

- a) wenn sich die Umstrukturierungsbeihilfe an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs anschließt;
- b) wenn die Rettungsbeihilfe in Übereinstimmung mit den Bedingungen in Abschnitt 3.1.1 gewährt worden ist und keine staatlich geförderte Umstrukturierung gefolgt ist, falls
 - i) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen nach der Rettungsbeihilfe langfristig wirtschaftlich tragfähig ist, und
 - ii) neue Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe frühestens nach 5 Jahren auf Grund von außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen⁽²⁾ erforderlich werden, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat.
- c) in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

In den unter Buchstaben b) und c) genannten Fällen kann das in Abschnitt 3.1.2 genannte vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden.

74. Änderungen der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens nach Genehmigung einer Beihilfe sowie ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, das die Sanierung seiner Bilanz, die Reduzierung seiner Schulden oder die Begleichung seiner Altschulden zur Folge hat, berühren die Anwendung dieser Regel in keiner Weise, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.
75. Hat eine Unternehmensgruppe bereits eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, so genehmigt die Kommission weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten der Gruppe oder einzelner Unternehmen dieser Gruppe normalerweise erst zehn Jahre, nachdem die Rettungsbeihilfe gewährt worden, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist). Hat ein Unternehmen, das einer Unternehmensgruppe angehört, eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, können für die Gruppe insgesamt oder für einzelne Unternehmen der Gruppe, nicht aber für den Empfänger der früheren Beihilfe, weiterhin Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden, sofern die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Beihilfe von der Unternehmensgruppe oder den zu dieser Gruppe gehörenden Unternehmen nicht an den Empfänger der früheren Beihilfe weitergegeben wird.

⁽¹⁾ Bei nicht angemeldeten Beihilfen trägt die Kommission in ihrer Würdigung der Möglichkeit Rechnung, dass diese Beihilfen nicht als Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, sondern auf andere Weise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar hätten erklärt werden können.

⁽²⁾ Unvorhersehbar sind Umstände, die von der Leitung des Unternehmens bei der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans unmöglich vorhergesehen werden konnten und die nicht auf Fahrlässigkeit oder Irrtümer der Unternehmensleitung oder Entscheidungen der Unternehmensgruppe, zu der das betroffene Unternehmen gehört, zurückzuführen sind.

76. Im Fall eines Unternehmens, das Vermögenswerte insbesondere von einem Unternehmen übernimmt, gegen das eines der unter Randnummer 74 genannten Verfahren oder ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eröffnet wurde und das bereits selbst eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, findet der Grundsatz der einmaligen Beihilfe keine Anwendung auf das übernehmende Unternehmen, sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das übernehmende Unternehmen unterscheidet sich deutlich von dem früheren Unternehmen;
- b) das übernehmende Unternehmen hat die Vermögenswerte des früheren Unternehmens zum Marktpreis erworben;
- c) die Liquidation oder der gerichtliche Vergleich und der Erwerb des früheren Unternehmens sind keine reine Formsache, nur um die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe zu umgehen (was die Kommission beispielsweise feststellen könnte, falls die Schwierigkeiten des übernehmenden Unternehmens beim Erwerb der Vermögenswerte des früheren Unternehmens absehbar waren).

77. Hier sei allerdings daran erinnert, dass Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten nach diesen Leitlinien nicht genehmigt werden können, da sie als Beihilfen für eine Erstinvestition gelten.

4. BEIHILFEREGELUNGEN ZUGUNSTEN VON KMU

4.1. Allgemeine Grundsätze

78. Die Kommission genehmigt Regelungen für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen in Schwierigkeiten nur, wenn die betreffenden Unternehmen der Gemeinschaftsdefinition der KMU entsprechen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen finden die Kapitel 2 und 3 — mit Ausnahme des Abschnittes 3.1.2 — auf die Beurteilung der Vereinbarkeit solcher Regelungen mit dem Gemeinsamen Markt Anwendung, da letzterer nicht für Beihilferegulungen gilt. Jede im Rahmen einer Regelung gewährte Beihilfe, die eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, muss einzeln angemeldet und von der Kommission vor ihrer Vergabe genehmigt werden.

4.2. Förderungswürdigkeit

79. Beihilfen, die kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen von ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien genehmigten Beihilferegulungen gewährt werden, können — soweit sektorale Bestimmungen nichts anderes vorsehen — von der Einzelanmeldung nur dann freigestellt werden, wenn die betreffenden Unternehmen mindestens eines der drei unter Randnummer 10 genannten Kriterien erfüllen. Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die keinem der drei Kriterien genügen, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, damit diese beurteilen kann, ob es sich tatsächlich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe des begünstigten Unternehmens ebenfalls einzeln bei der Kommission angemeldet werden, damit sie im Hinblick auf die Anwendung von Randnummer 42 geprüft werden können.

4.3. Bedingungen für die Genehmigung von Rettungsbeihilferegulungen

80. Regelungen, die die Gewährung von Rettungsbeihilfen vorsehen, können von der Kommission nur genehmigt werden, wenn sie die Voraussetzungen unter Randnummer 25 Buchstaben a), b), d) und e) erfüllen. Rettungsbeihilfen dürfen nicht für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt werden, in dem die Lage des Unternehmens zu prüfen ist. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss der Mitgliedstaat entweder einen Umstrukturierungs- oder einen Liquidationsplan gebilligt oder von dem Begünstigten die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe gefordert haben.

81. Jede Rettungsbeihilfe, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt wird, muss bei der Kommission einzeln angemeldet werden.

4.4. Bedingungen für die Genehmigung von Umstrukturierungsbeihilferegulungen

82. Die Kommission wird Umstrukturierungsbeihilferegulungen nur genehmigen, wenn die Gewährung der Beihilfen von der vollständigen Durchführung eines von dem betreffenden Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Wiederherstellung der Rentabilität: Es gelten die unter Randnummern 34 bis 37 festgelegten Kriterien;
- b) Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen: Da Beihilfen an kleine Unternehmen den Wettbewerb normalerweise in geringerem Maß verzerren, findet der Grundsatz unter Randnummern 38 bis 42 keine Anwendung, sofern die Vorschriften für staatlichen Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben. Dafür müssen die Regelungen vorsehen, dass die begünstigten Unternehmen während der Durchführung des Umstrukturierungsplans keine Kapazitätsaufstockung vornehmen können. Auf Unternehmen mittlerer Größe finden die Randnummern 38 bis 42 Anwendung.
- c) Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß: Es gelten die unter Randnummern 43, 44 und 45 dargelegten Grundsätze;
- d) Änderung des Umstrukturierungsplans: Bei jeder Änderung des Umstrukturierungsplans müssen die unter Randnummern 52, 53 und 54 festgelegten Regeln eingehalten werden.

4.5. Gemeinsame Bedingungen für die Genehmigung von sofort- und/oder Umstrukturierungsbeihilferegelungen

83. In Beihilferegelungen muss der Höchstbetrag der Beihilfe angegeben sein, der ein und demselben Unternehmen als Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans gewährt werden kann. Alle Beihilfen, die diesen Betrag überschreiten, müssen bei der Kommission einzeln angemeldet werden. Der Höchstbetrag einer kombinierten Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe, die ein und demselben Unternehmen gewährt werden kann, darf 10 Mio. EUR einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen nicht überschreiten.

84. Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Abschnitt 3.3 findet Anwendung.

85. Eine Einzelanmeldung ist auch erforderlich, wenn ein Unternehmen Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

4.6. Kontrolle und Jahresberichte

86. Die Randnummern 49, 50 und 51 finden auf Beihilferegelungen keine Anwendung. Die Genehmigung einer Regelung wird jedoch mit der Auflage verbunden, einen — normalerweise jährlichen — Bericht über die Durchführung der betreffenden Regelung mit Angaben vorzulegen, die den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten⁽¹⁾ entsprechen. Die Berichte müssen überdies ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie folgende Angaben zu den einzelnen Unternehmen enthalten:

- a) Firma;
- b) Code des betreffenden Wirtschaftszweigs entsprechend dem dreistelligen NACE-Code⁽²⁾;
- c) Beschäftigtenzahl;
- d) Jahresumsatz und Bilanzsumme;
- e) Betrag der gewährten Beihilfe;
- f) Höhe und Art der Eigenleistung des Beihilfeempfängers;

⁽¹⁾ Vgl. Anhang III A und B (Standardberichtsformular für bestehende staatliche Beihilfen) der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften.

g) gegebenenfalls Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen;

h) gegebenenfalls Angaben zu den Umstrukturierungsbeihilfen oder gleichgestellten Beihilfen, die in der Vergangenheit gewährt worden sind;

i) Angabe, ob das begünstigte Unternehmen vor Abschluss der Umstrukturierung liquidiert oder einem Insolvenzverfahren unterstellt worden ist.

5. VORSCHRIFTEN FÜR UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN IM AGRARSEKTOR⁽³⁾

5.1. Ausgleichsmaßnahmen

87. Unter den Randnummern 38 bis 42, 57 und 82 Buchstabe b) wird ausgeführt, dass das Erfordernis eines Ausgleichs im Prinzip nicht für kleine Unternehmen gilt, sofern sektorspezifische Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Im Agrarsektor verlangt die Kommission in der Regel von allen Begünstigten einer Umstrukturierungsbeihilfe ungeachtet der Größe des Unternehmens einen Ausgleich nach den unter den Randnummern 38 bis 42 genannten Grundsätzen.

5.2. Definition der Überkapazität

88. Für den Agrarsektor wird die strukturelle Überkapazität im Sinne dieser Leitlinien von der Kommission von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Umfangs und der Tendenz der Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes in den letzten drei Jahren für die betreffende Erzeugnisgruppe wie Ausfuhrerstattungen, Rücknahme vom Markt, Preisentwicklung auf dem Weltmarkt und gemeinschaftsrechtliche sektorale Beschränkungen definiert.

5.3. Förderungswürdigkeit von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegelungen

89. Abweichend von Rdnr. 79 kann die Kommission auch Beihilfen zugunsten von KMU von einer Einzelanmeldung freistellen, wenn das KMU nicht mindestens eines der drei in Randnummer 10 genannten Kriterien erfüllt.

⁽³⁾ Im Sinne dieser Leitlinien erfasst der Agrarsektor alle Wirtschaftsteilnehmer, die an der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse beteiligt sind. Beihilfen für Unternehmen, die Agrarerzeugnisse verarbeiten oder vermarkten, fallen nicht unter dieses Kapitel. Solche Beihilfen werden auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften der vorliegenden Leitlinien geprüft. Fischerei und Aquakultur sind ebenfalls von diesem Kapitel ausgenommen.

5.4. Kapazitätsabbau

90. Bestehen strukturelle Überkapazitäten, so sind nach den Randnummern 38 bis 42 Produktionskapazitäten unwiderruflich zu reduzieren oder stillzulegen. Offene landwirtschaftliche Flächen können 15 Jahre nach der tatsächlichen Stilllegung wieder verwendet werden. Bis dahin sind sie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe⁽¹⁾ und der einschlägigen Durchführungsbestimmungen in einem für nicht mehr für die Erzeugung genutzte landwirtschaftliche Flächen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten.
91. Für Beihilfen, die auf bestimmte Erzeugnisse oder Wirtschaftsbeteiligte abzielen, muss die Kapazitätsverringering mindestens 10 % der Produktionskapazitäten erreichen, für die die Umstrukturierungsbeihilfe tatsächlich gewährt wird. Bei nicht in dieser Weise ausgerichteten Beihilfen muss der Kapazitätsabbau mindestens 5 % betragen. Bei Umstrukturierungsbeihilfen in benachteiligten Gebieten⁽²⁾ vermindert sich die vorzunehmende Kapazitätsreduzierung um 2 Prozentpunkte. Die Kommission wird diese Kapazitätsverringering nicht verlangen, wenn die Entscheidungen zur Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen an Begünstigte in einem bestimmten Wirtschaftszweig in einem beliebigen Zwölfmonats-Zeitraum insgesamt auf nicht mehr als 1 % der Produktionskapazität in dem betreffenden Wirtschaftszweig und Mitgliedstaat erstrecken. Im Falle von Beihilferegelungen, die sich auf eine bestimmte Region beschränken, kann diese Regel auf die Region angewandt werden.
92. Die Voraussetzung der endgültigen Reduzierung von Kapazitäten kann auch auf der Ebene des jeweiligen Marktes erfüllt werden (ohne dass die Begünstigten der Umstrukturierungsbeihilfen betroffen sind). Unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Rechtsvorschriften beachtet werden, können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, auf welche Art und Weise sie einen Kapazitätsabbau herbeiführen.
93. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass die Kapazitätsreduzierung zusätzlich zu jedwedem Kapazitätsabbau erfolgt, der ohne die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe vorgenommen würde.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 (AbL. L 161 vom 30.4.2004, S. 48).

⁽²⁾ Im Sinne von Artikel 13 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (AbL. L 160 vom 26.6.1999, S. 80); Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (AbL. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

94. Setzt die Kapazitätsreduzierung nicht beim Beihilfeempfänger an, müssen die betreffenden Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Gewährung der Beihilfe durchgeführt werden.
95. Um sicherzustellen, dass die Kapazitäten auf der relevanten Marktstufe tatsächlich stillgelegt worden sind, muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, in dem betreffenden Sektor keine staatliche Beihilfe zum Ausbau von Kapazitäten zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem der erforderliche Kapazitätsabbau tatsächlich erreicht worden ist.
96. Bei der Feststellung der Beihilfefähigkeit und der Höhe der Umstrukturierungsbeihilfe werden die Belastungen nicht berücksichtigt, die sich auf der Ebene der einzelnen Wirtschaftsbeteiligten aus der Einhaltung von Gemeinschaftsquoten und den damit zusammenhängenden Bestimmungen ergeben.

5.5. Grundsatz der einmaligen Beihilfe

97. Der Grundsatz, dass Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen nur ein einziges Mal gewährt werden dürfen, gilt auch für den Agrarsektor. Allerdings gilt statt der in Abschnitt 3.3 genannten Zehnjahresfrist eine Fünfjahresfrist.

5.6. Kontrolle und Jahresbericht

98. Die Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 gelten sowohl für die Kontrolle als auch für die Jahresberichte im Agrarsektor mit Ausnahme der Verpflichtung zur Auflistung aller Beihilfeempfänger sowie bestimmter Angaben über einzelne Begünstigte (siehe Rdnr. 86). Finden die Bestimmungen unter Randnummern 90 bis 96 Anwendung, so muss der Bericht auch Angaben zu den Produktionskapazitäten enthalten, die tatsächlich von den von Umstrukturierungsbeihilfen profitiert haben, sowie zu dem tatsächlich erreichten Kapazitätsabbau.

6. ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN IM SINNE VON ARTIKEL 88 ABSATZ 1 EG-VERTRAG

99. Die Kommission schlägt den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag mit separatem Schreiben zweckdienliche Maßnahmen für ihre bestehenden Beihilferegelungen vor, wie sie in den Randnummern 100 und 101 beschrieben werden. Künftige Regelungen können nur dann genehmigt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

100. Die Mitgliedstaaten, die den Vorschlag der Kommission annehmen, müssen ihre bestehenden Beihilferegulungen, die nach dem 9. Oktober 2004 in Kraft bleiben sollen, innerhalb von sechs Monaten den vorliegenden Leitlinien anpassen.
101. Die Mitgliedstaaten müssen sich binnen eines Monats ab Erhalt des Schreibens, in dem ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit diesem Vorschlag einverstanden erklären.
- 7. ZEITPUNKT DER ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSDAUER**
102. Die Kommission wird die vorliegenden Leitlinien vom 10. Oktober 2004 bis zum 9. Oktober 2009 anwenden.
103. Anmeldungen, die bei der Kommission vor dem 10. Oktober 2004 eingehen, werden gemäß den zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Kriterien geprüft.
104. Die Kommission wird alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne ihre Genehmigung und somit unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt worden sind, auf der Grundlage der vorliegenden Leitlinien auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt prüfen, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gewährt worden ist.
- In allen anderen Fällen wird sie die Prüfung auf der Grundlage der Leitlinien durchführen, die zum Zeitpunkt der Beihilfevergabe galten.
-

ANHANG

Formel (1) für die Berechnung des Höchstbetrags einer Rettungsbeihilfe, der zur Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens berechtigt:

$$\frac{\text{EBIT}_t + \text{Abschreibung}_t + (\text{Nettoumlaufvermögen}_t - \text{Nettoumlaufvermögen}_{t-1})}{2}$$

Die Formel basiert auf dem operativen Ergebnis des Unternehmens (Gewinne vor Zinsaufwand und Steuern) im Jahr vor der Vergabe bzw. Anmeldung der Beihilfe (angegeben als „t“). Zu diesem Betrag sind die Abschreibungen hinzuzurechnen sowie die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens. Die Veränderung des Nettoumlaufvermögens ergibt sich aus der Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten (2) in den letzten abgeschlossenen Rechnungsperioden. Gleiches gilt, wenn Rückstellungen auf Ebene des Betriebsergebnisses vorgenommen werden; solche Rückstellungen sind klar zu kennzeichnen und vom Betriebsergebnis auszunehmen.

Die Formel soll Aufschluss über den negativen operativen Cashflow im Jahr vor der Anmeldung der Beihilfe (oder bei nicht angemeldeten Beihilfen vor deren Vergabe) geben. Die Hälfte dieses Betrags sollte die Fortführung des Unternehmens für einen Zeitraum von sechs Monaten sicherstellen. Das Ergebnis aus der Formel muss daher durch 2 geteilt werden.

Die Formel kann nur angewandt werden, wenn das Ergebnis negativ ist.

Ergibt sich aus der Formel ein positives Ergebnis, so ist ausführlich darzulegen, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rdnrn. 10 und 11 befindet.

Beispiele:

Gewinn vor Zinsaufwand und Steuern (Mio. EUR)	(12)	
Abschreibungen (Mio. EUR)	(2)	
Bilanz (Mio. EUR)	31. Dezember X	31. Dezember XO
<i>Umlaufvermögen</i>		
Liquide Mittel	10	5
Forderungen	30	20
Bestände	50	45
Transitorische Aktive	20	10
Sonstiges Umlaufvermögen	20	20
Umlaufvermögen insgesamt	130	100
<i>Kurzfristige Verbindlichkeiten</i>		
Verbindlichkeiten	20	25
Antizipative Passiva	15	10
Transitorische Passiva	5	5
Rückstellungen insgesamt	40	40
Betriebskapital	90	60
Betriebskapital-Differenz	(30)	

(1) Das Betriebsergebnis (EBIT = Gewinn vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Jahres vor Anmeldung der Beihilfe ausgewiesen, angegeben als „t“) plus Abschreibungen für denselben Zeitraum plus Veränderungen des Nettoumlaufvermögens über einen Zeitraum von zwei Jahren (Jahr vor Anmeldung der Beihilfe und das Jahr davor) geteilt durch zwei, um den Betrag für sechs Monate, der für eine Rettungsbeihilfe normalerweise zulässigen Frist, zu bestimmen.

(2) Umlaufvermögen: liquide Mittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Vorräte.
Kurzfristige Verbindlichkeiten: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme, aus Lieferungen und Leistungen und andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Steuern.

Maximale Rettungsbeihilfe = $[-12 + 2 + (-30)] / 2 = -20$ Mio. EUR

Da sich aus der Formel ein höherer Betrag als 10 Mio. EUR ergibt, kann das in Randnummer 30 beschriebene vereinfachte Verfahren nicht genutzt werden. Bei Überschreiten dieses Betrags sollte der Mitgliedstaat ausführen, wie der Bedarf des Unternehmens an liquiden Mitteln und die Höhe der Rettungsbeihilfe berechnet wurden.

Anlage 9

Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der
Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen
„KMU-Definition“

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2003

betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/361/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In einem dem Rat im Jahr auf Anfrage des Industrieministerrates vom 28. Mai 1990 vorgelegten Bericht hatte die Kommission vorgeschlagen, die Vielzahl der auf Gemeinschaftsebene verwendeten Definitionen von kleinen und mittleren Unternehmen zu reduzieren. Die Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽¹⁾ beruhte also auf der Auffassung, dass das Nebeneinander verschiedener Definitionen auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu Inkohärenzen führen könnte. Im Rahmen eines Gemeinsamen Marktes ohne Binnengrenzen wurde bereits davon ausgegangen, dass es für die Behandlung der Unternehmen einen Grundstock gemeinsamer Regeln geben muss. Die Weiterverfolgung eines solchen Ansatzes ist umso notwendiger, als es zahlreiche Überschneidungen zwischen den auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene getroffenen Maßnahmen zugunsten der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gibt — was z. B. für die Struktur- und Forschungsfonds gilt — und weil vermieden werden muss, dass die Gemeinschaft ihre Maßnahmen auf eine andere Art von KMU ausrichtet als die Mitgliedstaaten. Des Weiteren war man der Auffassung, dass die Verwendung ein und derselben Definition durch die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank (EIB) und den Europäischen Investitionsfonds (EIF) Kohärenz und Effizienz aller politischen Maßnahmen zugunsten der KMU steigern und auf diese Weise die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen mindern würde.
- (2) Die Empfehlung 96/280/EG wurde von den Mitgliedstaaten weitgehend angewandt und die in ihrem Anhang enthaltene Definition wurde unter anderem in die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen übernommen⁽²⁾. Über die erforderliche

Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten hinaus, wie sie in Artikel 2 der genannten Empfehlung vorgesehen war, gilt es jedoch, etliche bei der Anwendung aufgetretene Interpretationsprobleme sowie die von den Unternehmen übermittelten Bemerkungen zu berücksichtigen. In Anbetracht der zahlreichen Änderungen, die daraufhin an der Empfehlung 96/280/EG vorgenommen werden sollten, und aus Gründen der Klarheit ist die genannte Empfehlung durch einen neuen Text zu ersetzen.

- (3) Im Übrigen ist gemäß den Artikeln 48, 81 und 82 EG-Vertrag in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unabhängig von der Rechtsform jede Einheit als Unternehmen anzusehen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, insbesondere also auch die Einheiten, die als Einpersonen- oder Familienbetriebe eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.
- (4) Das Kriterium der Mitarbeiterzahl bleibt mit Sicherheit eines der aussagekräftigsten und muss als Hauptkriterium festgeschrieben werden, wobei jedoch ein finanzielles Kriterium eine notwendige Ergänzung darstellt, um die tatsächliche Bedeutung eines Unternehmens, seine Leistungsfähigkeit und seine Wettbewerbssituation beurteilen zu können. Allerdings wäre davon abzuraten, als einziges finanzielles Kriterium den Umsatz heranzuziehen — allein schon deshalb, weil der Umsatz der Handelsunternehmen und des Vertriebs naturgemäß über dem des verarbeitenden Gewerbes liegt. Das Kriterium des Umsatzes muss also mit dem der Bilanzsumme kombiniert werden, das die Gesamtheit des Wertes eines Unternehmens widerspiegelt, wobei bei einem dieser Kriterien die festgelegte Grenze überschritten werden darf.
- (5) Der Schwellenwert für den Umsatz gilt für Unternehmen, die sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Um den Nutzen, der sich aus der Anwendung der Definition ergibt, nicht unnötig zu schmälern, ist eine Aktualisierung angebracht, bei der die Entwicklung der Preise und der Produktivität gleichermaßen zu berücksichtigen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

- (6) Da in Bezug auf den Schwellenwert für die Bilanzsumme keine neuen Erkenntnisse vorliegen, ist die Beibehaltung Ansatzes gerechtfertigt, der darin besteht, auf den Schwellenwert für den Umsatz einen auf dem statistischen Verhältnis zwischen diesen beiden Variablen beruhenden Koeffizienten anzuwenden. Die festgestellte statistische Entwicklung lässt eine stärkere Anhebung des Schwellenwertes für den Umsatz geboten erscheinen. Da diese Entwicklung je nach Größenklasse der Unternehmen unterschiedlich stark ausgeprägt ist, gilt es zudem, diesen Koeffizienten so zu staffeln, dass der wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen wird und die Kleinst- und Kleinunternehmen gegenüber den mittleren Unternehmen nicht benachteiligt werden. Dieser Koeffizient liegt im Falle der Kleinst- und Kleinunternehmen sehr nahe bei 1. Der Einfachheit halber ist daher bei diesen beiden Größenklassen sowohl für den Umsatz als auch für die Bilanzsumme der gleiche Schwellenwert festzulegen.
- (7) Wie schon in der Empfehlung 96/280/EG handelt es sich bei den Finanz- und Mitarbeiterschwellenwerten um Obergrenzen, und die Mitgliedstaaten, die EIB sowie der EIF können unter den Gemeinschaftsschwellen liegende Schwellenwerte festsetzen, um Maßnahmen auf eine bestimmte Kategorie von KMU auszurichten. Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren können sich Letztere auch auf ein einziges Kriterium — das der Mitarbeiterzahl — beschränken, wenn es darum geht, bestimmte von ihnen verfolgte Politiken umzusetzen. Davon sind allerdings Bereiche ausgenommen, für die die verschiedenen Regeln des Wettbewerbsrechts gelten, die ebenfalls das Heranziehen und Einhalten finanzieller Kriterien erfordern.
- (8) Im Anschluss an die Billigung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen durch den Europäischen Rat auf seiner Tagung in Santa Maria da Feira im Juni 2000 gilt es ferner, die Kleinstunternehmen, die für die Entwicklung der unternehmerischen Initiative und für die Schaffung von Arbeitsplätzen eine besonders wichtige Kategorie von Kleinunternehmen darstellen, genauer zu definieren.
- (9) Damit sich die wirtschaftliche Realität der KMU besser erfassen lässt und aus dieser Kategorie die Unternehmensgruppen ausgeklammert werden können, die über eine stärkere Wirtschaftskraft als ein KMU verfügen, empfiehlt es sich, die verschiedenen Unternehmenstypen danach zu unterscheiden, ob es sich um eigenständige Unternehmen handelt, ob sie über Beteiligungen verfügen, mit denen keine Kontrollposition einhergeht (Partnerunternehmen), oder ob sie mit anderen Unternehmen verbunden sind. Der in der Empfehlung 96/280/EG angegebene Beteiligungsgrad von 25 %, unterhalb dessen ein Unternehmen als autonom gilt, wird beibehalten.
- (10) Im Hinblick auf die Förderung von Unternehmensgründungen, die Eigenmittelfinanzierung der KMU sowie ländliche und lokale Entwicklung können die Unternehmen auch dann als eigenständig betrachtet werden, wenn die Beteiligung bestimmter Kategorien von Investoren, die bei diesen Finanzierungen und Gründungen eine positive Rolle spielen, 25 % oder mehr erreicht, wobei allerdings die für diese Investoren geltenden Bedingungen genau festgelegt werden müssen. Der Fall der natürlichen Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“), wird eigens erwähnt, weil im Vergleich zu den anderen Risikokapital-Investoren ihre Fähigkeit, die neuen Unternehmer sachkundig zu beraten, einen wertvollen Beitrag leistet. Zudem stützt ihre Eigenkapitalinvestition die Tätigkeit der Risikokapital-Gesellschaften, indem sie den Unternehmen in frühen Stadien ihrer Unternehmenstätigkeit vergleichsweise geringe Beträge zur Verfügung stellen.
- (11) Aus Gründen der Vereinfachung, vor allem für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen, ist es zum Zwecke der Definition der verbundenen Unternehmen angezeigt, jene Voraussetzungen zu übernehmen, die in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, festgelegt sind, sofern sie dem Zweck dieser Empfehlung entsprechen. Um die als Anreiz für die Eigenmittelinvestition in KMU gedachten Maßnahmen zu verstärken, wird von der Vermutung ausgegangen, dass kein beherrschender Einfluss auf das betroffene Unternehmen ausgeübt wird, wobei die Kriterien von Artikel 5 Absatz 3 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG, herangezogen werden.
- (12) Damit der Nutzen der verschiedenen Regelungen oder Maßnahmen zur Förderung der KMU nur den Unternehmen zugute kommt, bei denen ein entsprechender Bedarf besteht, ist es gleichermaßen wünschenswert, die Beziehungen zu berücksichtigen, die gegebenenfalls durch natürliche Personen zwischen den Unternehmen bestehen. Damit sich die Prüfung dieser Situation auf das unbedingt Notwendige beschränkt, gilt es, diese Beziehungen nur bei den Unternehmen zu berücksichtigen, die Tätigkeiten auf dem gleichen relevanten Markt oder auf benachbarten Märkten nachgehen, indem man sich erforderlichenfalls auf die von der Kommission gegebene Definition des relevanten Marktes bezieht, die Gegenstand der Mitteilung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft ist⁽⁴⁾.
- (13) Zwecks Vermeidung willkürlicher Unterscheidungen zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen eines Mitgliedstaats und im Interesse der Rechtssicherheit erweist es sich als notwendig zu bestätigen, dass ein Unternehmen, dessen Unternehmensanteile oder Stimmrechte zu 25 % oder mehr von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, kein KMU ist.
- (14) Um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern und die Bearbeitung administrativer Vorgänge, für die die Einstufung als KMU erforderlich ist, zu erleichtern und zu beschleunigen, empfiehlt es sich, die Möglichkeit zu eröffnen, eidesstattliche Erklärungen der Unternehmen zu Angaben zu bestimmten Merkmalen des betroffenen Unternehmens einzuführen.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5.

- (15) Es erscheint geboten, die Zusammensetzung der für die Definition der KMU ausschlaggebenden Mitarbeiterzahl zu präzisieren. Im Hinblick auf die Förderung einer Verbesserung der beruflichen Ausbildung und der alternierenden Ausbildungswege sollten die Auszubildenden und die aufgrund eines Ausbildungsvertrages beschäftigten Personen bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt werden. Auch Mutterschafts- und Elternurlaub sollten nicht in die Berechnung eingehen.
- (16) Die aufgrund ihrer Beziehungen zu anderen Unternehmen definierten verschiedenen Unternehmenstypen entsprechen objektiv unterschiedlichen Integrationsgraden. Deshalb ist es angebracht, für jeden dieser Unternehmenstypen differenzierte Modalitäten für die Berechnung der Zahlenwerte anzuwenden, die den Umfang ihrer Tätigkeit und ihrer Wirtschaftskraft darstellen —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

- (1) Die vorliegende Empfehlung hat die Definition des Kleinunternehmens sowie der kleinen und mittleren Unternehmen zum Gegenstand, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik innerhalb der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum verwendet wird.
- (2) Den Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) wird empfohlen:
- a) sich bei all ihren für KMU, mittlere Unternehmen, kleine Unternehmen bzw. Kleinunternehmen bestimmten Programmen an Titel I des Anhangs zu halten;

- b) die im Hinblick auf die Verwendung der in Artikel 7 des Anhangs angeführten Größenklassen notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere wenn es darum geht, eine Bestandsaufnahme der von ihnen verwendeten gemeinschaftlichen Finanzinstrumente zu machen.

Artikel 2

Bei den in Artikel 2 des Anhangs angegebenen Schwellenwerten handelt es sich um Höchstwerte. Die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF können niedrigere Schwellenwerte festsetzen. Außerdem steht ihnen die Möglichkeit offen, bei der Umsetzung bestimmter Politiken als einziges Kriterium den Personalbestand zugrunde zu legen, wovon allerdings die Bereiche ausgeschlossen sind, die unter die verschiedenen für staatliche Beihilfen geltenden Regeln fallen.

Artikel 3

Die vorliegende Empfehlung ersetzt die Empfehlung 96/280/EG ab 1. Januar 2005.

Artikel 4

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten, die EIB und den EIF gerichtet.

Sie werden aufgefordert, die Kommission spätestens am 31. Dezember 2004 über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie getroffen haben, um dieser Empfehlung nachzukommen und sie spätestens am 30. September 2005 über die ersten Ergebnisse ihrer Anwendung zu informieren.

Brüssel, den 6. Mai 2003.

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

TITEL I

VON DER KOMMISSION ANGENOMMENE DEFINITION DER KLEINSTUNTERNEHMEN SOWIE DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN*Artikel 1***Unternehmen**

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

*Artikel 2***Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen**

- (1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- (2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- (3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

*Artikel 3***Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmestypen**

- (1) Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.
- (2) „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 3 — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
 - b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
 - c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
 - d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.
- (3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
 - c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Absatz 2 genannten Investoren, untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

(4) Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

(5) Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

(1) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

(2) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

(3) Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

(1) Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

(2) Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Daten werden ggf. 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

(3) Bei der Anwendung von Absatz 2 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

(4) In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten über die Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

TITEL II

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Statistische Daten

Die Kommission ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die von ihr erstellten statistischen Daten entsprechend der folgenden Größenklassen von Unternehmen erstellt werden:

- a) 0 bis 1 Personen;
- b) 2 bis 9 Personen;
- c) 10 bis 49 Personen;
- d) 50 bis 249 Personen.

Artikel 8

Bezugnahmen

(1) Alle Vorschriften oder Programme der Gemeinschaft, die geändert oder noch verabschiedet werden und in denen die Begriffe „KMU“, „Kleinstunternehmen“, „kleines Unternehmen“, „mittleres Unternehmen“ oder ähnliche Begriffe vorkommen, sollten sich auf die in der vorliegenden Empfehlung enthaltene Definition beziehen.

(2) Während der Übergangszeit können die derzeitigen gemeinschaftlichen Förderprogramme, die die KMU-Definition gemäß der Empfehlung 96/280/EG verwenden, weiterhin ihre Wirkung entfalten und Unternehmen zugute kommen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Programme als KMU angesehen wurden. Rechtlich bindende Verpflichtungen, die von der Kommission auf der Grundlage dieser Programme eingegangen wurden, bleiben unberührt.

Unbeschadet von Unterabsatz 1 darf jede Änderung dieser Programme, die die Definition der KMU betrifft, gemäß Absatz 1 nur im Sinne der vorliegenden Empfehlung erfolgen.

Artikel 9

Änderung der Definition

Anhand einer Bestandsaufnahme der Anwendung der in der vorliegenden Empfehlung enthaltenen Definition, die spätestens am 31. März 2006 erfolgen wird, und unter Berücksichtigung eventueller Änderungen von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG betreffend die Definition der verbundenen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie, passt die Kommission erforderlichenfalls die in der vorliegenden Empfehlung enthaltene Definition an, insbesondere die festgelegten Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme, damit einschlägiger Erfahrung und dem veränderten wirtschaftlichen Umfeld in der Gemeinschaft Rechnung getragen werden kann.

Anlage 10

Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
„Freistellungsentscheidung“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2673)

(2005/842/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 86 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 16 EG-Vertrag wird die Gemeinschaft aufgefordert, im Rahmen ihrer Befugnisse und unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87 EG-Vertrag dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse so gestaltet sind, dass sie ihre Aufgabe erfüllen.
- (2) Damit die Bedingungen für die Erbringung bestimmter Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse so sind, dass diese ihren Zweck erfüllen können, kann es notwendig werden, dass der Staat für die besonderen Kosten einer Gemeinwohlverpflichtung ganz oder teilweise aufkommt. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zu Artikel 295 EG-Vertrag ist es dabei aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht unerheblich, ob diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von öffentlichen oder privaten Unternehmen erbracht werden.
- (3) Gemäß Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag gelten für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, die Vorschriften des EG-Vertrags und insbesondere die Wettbewerbsregeln. Allerdings sieht Artikel 86 Absatz 2 eine Ausnahme von dieser Regel für den Fall vor, dass eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt ist. So muss erstens der Staat ein Unternehmen mit der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe offiziell betrauen. Zweitens muss sich der Auftrag auf eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beziehen. Drittens muss die Ausnahme für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlich und dem Zweck angemessen sein („Erforderlichkeitskrite-

rium“). Schließlich darf die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

- (4) In seinem Urteil in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH⁽¹⁾ stellte der Gerichtshof fest, dass der für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährte Ausgleich keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag darstellt, wenn die nachstehenden vier Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein. Zweitens sind die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent festzulegen. Drittens darf der Ausgleich nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Viertens schließlich ist für den konkreten Fall, dass das Unternehmen, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt wird, mit der sich derjenige Bewerber ermitteln ließe, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann, die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen mit Transportmitteln ausgestattetes Unternehmen hätte.
- (5) Sind diese vier Voraussetzungen erfüllt, stellt der für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährte Ausgleich keine staatliche Beihilfe dar, sodass die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag nicht anwendbar sind. Sind diese Voraussetzungen hingegen nicht gegeben und ist der Tatbestand des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt, dann stellt der für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährte Ausgleich jedoch eine staatliche Beihilfe dar, auf die die Artikel 73, 86, 87 und 88 EG-Vertrag Anwendung finden. Die vorliegende Entscheidung gilt daher nur für den vom Staat als Gegenleistung für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährten Ausgleich, soweit er eine staatliche Beihilfe darstellt.

⁽¹⁾ Slg. 2003, I-7747.

- (6) Gemäß Artikel 86 Absatz 3 EG-Vertrag ist die Kommission befugt, Inhalt und Umfang der Ausnahmeregelung nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag zu bestimmen und gegebenenfalls Vorschriften zu erlassen, mit denen sich wirksam überprüfen lässt, ob die in Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Konkret müsste daher erläutert werden, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Ausgleichssysteme mit Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag vereinbar sind und nicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag im Voraus notifiziert werden müssen.
- (7) Beihilfen dieser Art können nur dann für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt werden, wenn sie die Erbringung von Leistungen sichern, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag sind. Nach ständiger Rechtsprechung verfügen die Mitgliedstaaten in der Frage, welche Arten von Leistungen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen sind, über einen großen Ermessensspielraum, es sei denn, es handelt sich um Sektoren, für die es spezielle Gemeinschaftsvorschriften gibt. Außer in den Sektoren, für die es eine Gemeinschaftsregelung gibt, ist es daher Aufgabe der Kommission, darüber zu wachen, dass die Definition der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ohne offenkundige Fehler erfolgt.
- (8) Damit Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag anwendbar ist, muss das begünstigte Unternehmen vom Staat mit der Erbringung einer besonderen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut worden sein. Nach der Rechtsprechung zu Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag müssen in dem Verwaltungs- oder Rechtsakt, durch den die besondere Aufgabe übertragen wird, die genaue Art, der Umfang und die Dauer der auferlegten Gemeinwohlverpflichtungen sowie der Name des beauftragten Unternehmens niedergelegt sein.
- (9) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Artikels 86 Absatz 2 EG-Vertrag erfüllt sind, müssen die Kriterien präzisiert werden, die bei der Betrauung eines Unternehmens mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu berücksichtigen sind. Die Berechnung und Überprüfung der Höhe der Ausgleichszahlungen lässt sich nämlich nur dann ordentlich vornehmen, wenn die Gemeinwohlverpflichtungen, die auf den Unternehmen lasten, und die etwaigen vom Staat zu übernehmenden Verpflichtungen in einem formalen Akt der zuständigen staatlichen Stellen des jeweiligen Mitgliedstaats genau festgelegt sind. Die Art des Verwaltungs- oder Rechtsakts kann von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren, doch müssen daraus zumindest die genaue Art, Umfang und Dauer der auferlegten Gemeinwohlverpflichtungen, der Name des beauftragten Unternehmens und die von ihm zu tragenden Kosten zu entnehmen sein.
- (10) Bei der Definition der Gemeinwohlverpflichtungen und der Prüfung der Frage, ob die Verpflichtungen von diesen Unternehmen erfüllt werden, sollten sich die Mitgliedstaaten auf ein möglichst breit gestreutes Meinungsspektrum unter besonderer Berücksichtigung der Nutzer dieser Dienstleistungen stützen.
- (11) Um ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, bestimmt Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag ferner, dass der Ausgleich nicht über das hinausgehen darf, was erforderlich ist, um die dem Unternehmen durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen sowie einer angemessenen Rendite abzudecken. Gemeint sind damit somit die dem betreffenden Unternehmen tatsächlich entstandenen Kosten.
- (12) Ein Ausgleich, der mehr als nur die dem Unternehmen entstandenen Kosten abdeckt, ist für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht erforderlich und stellt daher eine unvereinbare staatliche Beihilfe dar, die zurückgezahlt werden muss. Ein Ausgleich, der für die Bereitstellung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt wird, von dem Unternehmen aber dazu verwendet wird, um sich auf einem anderen Markt zu betätigen, ist ebenfalls für das Funktionieren einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht erforderlich und stellt daher eine unvereinbare und somit rückzahlbare staatliche Beihilfe dar.
- (13) Um sicherzustellen, dass das in Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag verlangte Erforderlichkeitskriterium erfüllt ist, muss geregelt werden, wie der Ausgleichsbetrag berechnet und überprüft werden soll. Die Mitgliedstaaten sollten in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob der gewährte Ausgleich nicht zu einer Überkompensierung führt. Damit den Unternehmen und Mitgliedstaaten jedoch ein Mindestmaß an Flexibilität bleibt, sollte es möglich sein, eine überhöhte Ausgleichszahlung in Höhe von maximal 10 % des Jahresbedarfs auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum anzurechnen. Unternehmen, die im Bereich des sozialen Wohnungsbaus mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, müssen wegen der Gefahr von Mietausfällen wegen Zahlungsunfähigkeit der Mieter unter Umständen starke Einnahmenschwankungen hinnehmen. Wer in diesem Bereich ausschließlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, soll daher den in einem Zahlungszeitraum fälligen Ausgleichsbetrag um bis zu 20 % überschreiten und sich den Betrag auf den nächstfolgenden Zeitraum anrechnen lassen dürfen.

- (14) Solange die Ausgleichszahlungen an Unternehmen gewährt werden, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ihre Höhe die Kosten der Gemeinwohlverpflichtung nicht überschreitet und die in dieser Entscheidung genannten Obergrenzen eingehalten werden, geht die Kommission davon aus, dass die Entwicklung des Handelsverkehrs dadurch nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. In diesem Fall ist die Kommission der Ansicht, dass der Ausgleich als staatliche Beihilfe anzusehen ist, die gemäß Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.
- (15) Kleinere Ausgleichszahlungen an umsatzschwache Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, beeinträchtigen den Handel und den Wettbewerb nicht in einem Ausmaß, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Wenn alle in dieser Entscheidung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann daher auf eine vorherige Anmeldung verzichtet werden. Als Kriterium für die Freistellung von der Notifizierungspflicht sollten daher der Umsatz der Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhalten, und die Höhe der Ausgleichszahlungen herangezogen werden.
- (16) Krankenhäuser und im sozialen Wohnungsbau tätige Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, weisen Besonderheiten auf, die es zu berücksichtigen gilt. So ist insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im jetzigen Entwicklungsstadium des Binnenmarkts die Wettbewerbsverfälschung in diesen Sektoren nicht zwangsläufig in einem direkten Verhältnis zum Umsatz und zur Höhe der Ausgleichszahlungen steht. Daher sollten Krankenhäuser, die medizinische Versorgungsleistungen, Notfalldienste und unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen — vor allem auf dem Gebiet der Forschung — erbringen, sowie Unternehmen, die mit Leistungen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus betraut sind und Wohnraum für benachteiligte Bürger oder sozial schwache Bevölkerungsgruppen bereitstellen, die nicht die Mittel haben, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu beschaffen, im Rahmen dieser Entscheidung von der Notifizierungspflicht freigestellt werden, selbst wenn die Höhe des Ausgleichs, den sie erhalten, die in dieser Entscheidung genannten Obergrenzen überschreitet, vorausgesetzt, die erbrachten Leistungen werden von dem betreffenden Mitgliedstaat als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft.
- (17) Artikel 73 EG-Vertrag ist eine *Lex specialis* zu Artikel 86 Absatz 2. Der Artikel regelt den Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Verkehrssektor. Näheres bestimmt die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs⁽¹⁾, die die allgemeinen Bedingungen festlegt, nach denen Gemeinwohlverpflichtungen in diesem Bereich zu erbringen sind, und die Berechnungsmethoden für die Ausgleichszahlungen vorschreibt. Die Verordnung befreit alle Ausgleichszahlungen für die Beförderung zu Land, welche diese Bedingungen erfüllen, von der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag. Laut dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten von den dort genannten Bestimmungen jedoch abweichen, wenn es sich um Unternehmen handelt, die ausschließlich Beförderungsdienste im Stadt-, Nah- oder Regionalverkehr erbringen. In diesem Fall richtet sich die Ausgleichszahlung, sofern sie eine staatliche Beihilfe darstellt, nach der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr⁽²⁾. Nach dem „Altmark“-Urteil können Ausgleichszahlungen, die im Widerspruch zu Artikel 73 EG-Vertrag stehen, weder auf Grundlage des Artikels 86 Absatz 2 noch einer sonstigen Bestimmung für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt werden. Folglich sollten diese Ausgleichszahlungen nicht in den Anwendungsbereich dieser Entscheidung fallen.
- (18) Auf den Bereich des Luft- und Seeverkehrs ist anders als bei der Beförderung zu Land Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag anwendbar. Einige für Ausgleichszahlungen in diesen Bereichen geltende Vorschriften finden sich in der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽³⁾ bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage)⁽⁴⁾. Im Gegensatz zu der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 findet sich in diesen beiden Verordnungen weder ein Hinweis auf die Vereinbarkeit möglicher staatlicher Beihilfelemente mit dem Gemeinsamen Markt noch auf eine mögliche Freistellung von der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG Vertrag. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die vorliegende Entscheidung auch auf Ausgleichszahlungen im Luft- und Seeverkehr anzuwenden, sofern dabei, zusätzlich zu der Erfüllung der in dieser Entscheidung genannten Voraussetzungen, auch die sektorspezifischen Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2408/92 bzw. (EWG) Nr. 3577/92 eingehalten werden.
- (19) Für Ausgleichszahlungen im Luft- und Seeverkehr sollten im Regelfall dieselben Obergrenzen gelten wie sonst auch. Im konkreten Fall der Ausgleichszahlungen für Flug- oder Schiffsverbindungen zu Inseln sowie für Flughäfen und Seeverkehrshäfen ist es jedoch angebracht, soweit es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 86

(1) ABl. L 156 vom 28.6.1969, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 (AbI. L 169 vom 29.6.1991, S. 1).

(2) ABl. L 130 vom 15.6.1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 543/97 (AbI. L 84 vom 26.3.1997, S. 6).

(3) ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(4) ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7.

Absatz 2 EG-Vertrag handelt, auch das durchschnittliche Fahrgastaufkommen als alternativen Grenzwert heranzuziehen, da dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten realistischer scheint.

- (20) Die vorliegende Entscheidung spezifiziert größtenteils Inhalt und Umfang der Ausnahmeregelung nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz sowie in der Anwendung durch die Kommission. Da sie nicht in diesbezügliches materielles Recht eingreift, ist sie eigentlich sofort anwendbar. Die Entscheidung enthält jedoch auch einige zusätzliche Anforderungen, die eine wirksame Überwachung der Erfüllung der Kriterien gemäß Artikel 86 Absatz 2 ermöglichen sollen, und geht insofern über den Status quo hinaus. Um den Mitgliedstaaten Gelegenheit zu geben, sich hierauf einzustellen, ist es daher angebracht, eine Frist von einem Jahr bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen einzuräumen.
- (21) Die Freistellung bestimmter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von der Pflicht zur Vorabnotifizierung hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, ein spezifisches Beihilfevorhaben zu notifizieren. Das notifizierte Vorhaben wird dann gemäß den Grundsätzen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden, geprüft ⁽¹⁾.
- (22) Die vorliegende Entscheidung lässt die Vorschriften der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen ⁽²⁾ unberührt.
- (23) Die vorliegende Entscheidung gilt ferner unbeschadet der für das öffentliche Auftragswesen geltenden Gemeinschaftsvorschriften und der EG-Wettbewerbsregeln, insbesondere der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag.
- (24) Diese Entscheidung lässt bestehende strengere sektorspezifische EG-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen unberührt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Die vorliegende Entscheidung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen und demzufolge von der in Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verankerten Notifizierungspflicht freigestellt werden können.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Entscheidung gilt für staatliche Beihilfen, die Unternehmen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag gewährt werden, die in eine der folgenden Kategorien fallen:
- a) Ausgleichszahlungen an Unternehmen, deren Jahresumsatz mit allen Tätigkeiten vor Steuern in den beiden der Übernahme einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vorausgehenden Rechnungsjahren insgesamt weniger als 100 Mio. EUR betragen hat und die jährlich eine Ausgleichszahlung von weniger als 30 Mio. EUR für die erbrachte Dienstleistung erhalten;
 - b) Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser und im sozialen Wohnungsbau tätige Unternehmen, die Tätigkeiten ausführen, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft wurden;
 - c) Ausgleichszahlungen für Flug- oder Schiffsverbindungen zu Inseln, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen in den zwei Rechnungsjahren vor Übertragung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Schnitt 300 000 Fahrgäste nicht überstieg;
 - d) Ausgleichszahlungen für Flug- und Seeverkehrshäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen in den zwei Rechnungsjahren vor Übertragung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Schnitt die Zahl von 1 000 000 für Flughäfen bzw. 300 000 für Seeverkehrshäfen nicht überstieg.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 29.11.2005.

⁽²⁾ ABl. L 195 vom 29.7.1980, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie. 2000/52/EG (AbL. L 193 vom 29.7.2000, S. 75).

Für die Ermittlung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Obergrenze von 30 Mio. EUR kann der Jahresdurchschnitt der während der Laufzeit des Vertrags oder ersatzweise während eines Zeitraums von fünf Jahren gewährten Ausgleichszahlungen herangezogen werden. Bei Kreditanstalten entspricht dem Schwellenwert von 100 Mio. EUR eine Bilanzsumme von 800 Mio. EUR.

(2) Im Bereich des Luft- und Seeverkehrs gilt die vorliegende Entscheidung lediglich für staatliche Beihilfen, die in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag gewährt werden, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 entsprechen, wenn diese anwendbar sind.

Die Entscheidung gilt nicht für staatliche Beihilfen, die in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen an Beförderungsdienste auf dem Landweg gewährt werden.

Artikel 3

Vereinbarkeit und Freistellung von der Notifizierungspflicht

Staatliche Beihilfen, die in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden und gleichzeitig die in dieser Entscheidung genannten Voraussetzungen erfüllen, sind mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt, sofern in den sektorspezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Gemeinwohlverpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4

Öffentlicher Auftrag

Die vorliegende Entscheidung gilt ausschließlich für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, deren Erbringung dem jeweiligen Unternehmen im Wege eines oder mehrerer Verwaltungs- oder Rechtsakte übertragen wurde. Die Form des Rechts- oder Verwaltungsaktes kann von den Mitgliedstaaten frei gewählt werden. Aus ihm (ihnen) muss unter anderem Folgendes hervorgehen:

- a) Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen;
- b) das beauftragte Unternehmen und der geografische Geltungsbereich;
- c) Art und Dauer der dem Unternehmen gegebenenfalls gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte;
- d) die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen;

- e) die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.

Artikel 5

Ausgleichszahlung

(1) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Der Ausgleich muss ausschließlich für das Funktionieren der betreffenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.

Als Ausgleichszahlung gelten alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile. Die angemessene Rendite kann ganz oder teilweise die Produktivitätsgewinne mit einschließen, die die betreffenden Unternehmen über einen ganz bestimmten, zuvor festgelegten Zeitraum ohne Reduzierung der vom Staat vorgegebenen Qualität der Dienstleistung erzielt haben.

(2) Die zu berücksichtigenden Kosten umfassen sämtliche mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verbundenen Ausgaben. Ihre Berechnung muss anhand gemeinhin akzeptierter Rechnungslegungsgrundsätze erfolgen. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Beschränkt sich die Tätigkeit des Unternehmens auf die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, können dessen Gesamtkosten herangezogen werden.
- b) Betätigt sich das Unternehmen daneben noch auf anderen Gebieten, dürfen nur die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden.
- c) Die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten umfassen sämtliche durch die Erbringung der fraglichen Dienstleistung verursachten variablen Kosten, einen angemessenen Beitrag zu den sowohl dienstleistungsbezogenen als auch im Rahmen sonstiger Tätigkeiten anfallenden Fixkosten und eine angemessene Rendite.
- d) Die Kosten für etwaige Investitionen, vor allem in die Infrastruktur, können berücksichtigt werden, wenn sie für das Funktionieren der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich sind.

(3) Auf der Einnahmenseite sind mindestens sämtliche mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erwirtschafteten Erträge zu berücksichtigen. Wurden dem betreffenden Unternehmen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt, die mit einer anderen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zusammenhängen, und wirft dieser Bereich Gewinne ab, die über der angemessenen Rendite liegen, oder wurden dem Unternehmen vom Staat andere Vergünstigungen gewährt, müssen diese unabhängig von ihrer Bewertung nach Maßgabe von Artikel 87 EG-Vertrag mit berücksichtigt und zu den Einnahmen hinzugerechnet werden. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, dass die Gewinne aus Tätigkeiten, für die kein öffentlicher Auftrag erteilt wurde, ganz oder teilweise zur Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse herangezogen werden müssen.

(4) Zum Zwecke dieser Entscheidung ist unter „angemessener Rendite“ ein angemessener Kapitalertrag unter Berücksichtigung des von dem Unternehmen aufgrund des staatlichen Eingreifens eingegangenen Risikos bzw. unter Berücksichtigung des fehlenden Risikos zu verstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Staat ausschließliche oder besondere Rechte gewährt. In der Regel darf die Rendite die in dem betreffenden Sektor in den Jahren zuvor erzielte durchschnittliche Rendite nicht übersteigen. In Sektoren, in denen es an Unternehmen fehlt, die als Vergleichsmaßstab für das mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraute Unternehmen dienen könnten, können Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls auch aus anderen Wirtschaftszweigen zu Vergleichszwecken herangezogen werden. Bei der Bestimmung der angemessenen Rendite können die Mitgliedstaaten auch Kriterien zugrunde legen, die insbesondere an die Qualität der zu erbringenden Dienstleistung und an Produktivitätsgewinne anknüpfen.

(5) Wenn Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nur einen Teil der Tätigkeiten eines Unternehmens ausmachen, müssen die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der betreffenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und der Ausführung von anderweitigen Leistungen in den Büchern getrennt ausgewiesen werden. Außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt.

Die mit anderen Tätigkeiten als den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verbundenen Kosten müssen alle variablen Kosten, einen angemessenen Beitrag zu den gemeinsamen Fixkosten und eine angemessene Kapitalrendite abdecken. Für diese Ausgaben darf kein Ausgleich gewährt werden.

Artikel 6

Vermeidung von Überkompensierung durch Kontrolle

Die Mitgliedstaaten führen in regelmäßigen Abständen Kontrollen durch oder veranlassen regelmäßige Kontrollen, um sicher-

zustellen, dass die Unternehmen keine Ausgleichszahlungen erhalten, die über die in Artikel 5 bestimmte Höhe hinausgehen.

Sie fordern das betreffende Unternehmen gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf und aktualisieren die Parameter für die künftige Berechnung der Ausgleichszahlungen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

Im Bereich des sozialen Wohnungsbaus werden alle betreffenden Unternehmen in regelmäßigen Abständen von den Mitgliedstaaten oder auf deren Veranlassung hin kontrolliert, um sicherzustellen, dass sie keine Ausgleichszahlungen über die in Artikel 5 bestimmte Höhe hinaus erhalten. Überhöhte Ausgleichszahlungen können in Höhe von bis zu 20 % der jährlichen Ausgleichssumme auf die nächste Ausgleichsperiode angerechnet werden, sofern das Unternehmen nur Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt.

Artikel 7

Vorhalten von Unterlagen

Die Mitgliedstaaten halten sämtliche Unterlagen, anhand deren sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen dieser Entscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.

Sie übermitteln der Kommission auf deren schriftliches Verlangen hin sämtliche Informationen, die diese für erforderlich erachtet, um festzustellen, ob die geltenden Ausgleichssysteme mit dieser Entscheidung im Einklang stehen.

Artikel 8

Berichte

Alle drei Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Umsetzung dieser Entscheidung vor mit einer ausführlichen Schilderung der Anwendungsweise dieser Entscheidung in allen Sektoren und insbesondere im Bereich des sozialen Wohnungsbaus und des Krankenhauswesens.

Der erste Bericht dieser Art ist bis zum 19. Dezember 2008 vorzulegen.

Artikel 9

Folgenabschätzung

Spätestens nach dem 19. Dezember 2009 nimmt die Kommission anhand von Fakten und den Ergebnissen umfangreicher Anhörungen, die sie auf der Grundlage vor allem der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 bereitgestellten Informationen durchführt, eine Folgenabschätzung vor.

Die Erkenntnisse werden dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am 19. Dezember 2005 in Kraft.

Artikel 4 Buchstaben c, d und e sowie Artikel 6 gelten erst ab dem 29. November 2006.

Artikel 11

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. November 2005

Für die Kommission

Neelie KROES

Mitglied der Kommission

Anlage 11

N 197/2007 – Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften für Darlehen zur Finanzierung von Investitionsausgaben, K(2007) 4287 endg.



Brüssel, den 25.IX.2007
K(2007) 4287 endg.

Betrifft: Staatliche Beihilfe N 197/2007 – Deutschland
Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. DAS VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 5. April 2007, das am 10. April 2007 bei der Kommission registriert wurde, haben die deutschen Behörden gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eine Methode zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften angemeldet.
- (2) Am 22. Mai 2007 fand ein Treffen zur Klärung von Sachfragen zwischen den deutschen Behörden und den Kommissionsdienststellen statt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2007 und 24. Juli 2007 erbat die Kommission zusätzliche Auskünfte.
- (3) Mit am 4. Juni 2007 (A/34584) und 9. August 2007 (A/36694) registrierten Schreiben änderten die deutschen Behörden ihre Anmeldung und legten zusätzliche Informationen vor.

2. BESCHREIBUNG DER METHODE

2.1. Anwendungsbereich der Methode

- (4) Die deutschen Behörden haben eine Methode zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften (nachstehend „*Berechnungsmethode*“ oder „*Methode*“) gemäß Erwägungsgrund 5 und Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten angemeldet¹.

¹ ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29.

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D-11017 Berlin

- (5) Laut dieser Verordnung Nr. 1628/2006 sind Beihilferegulungen, die staatliche Bürgschaften vorsehen, als transparent anzusehen, wenn die Berechnungsmethode von der Kommission genehmigt wurde und die Beihilfeintensität der staatlichen Bürgschaft auf der Grundlage der genehmigten Berechnungsmethode ermittelt wurde.
- (6) Die Berechnungsmethode in ihrer derzeitigen Form, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist, bezieht sich ausschließlich auf Bürgschaften für zu marktüblichen Konditionen vergebene Kredite zur Finanzierung von Investitionsausgaben.²
- (7) Die deutschen Behörden beabsichtigen, die Berechnungsmethode auch auf Bürgschaften anzuwenden, die unter die De-minimis-Regel fallen. Laut der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen³ dürfen die Mitgliedstaaten anhand einer Methode ermitteln, ob eine Bürgschaft unter der De-minimis-Obergrenze liegt, wenn die Methode beispielsweise im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 angemeldet und von der Kommission genehmigt wurde und die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Bürgschaften und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 Bezug nimmt. Die Berechnungsmethode in ihrer derzeitigen Form kann nur auf De-minimis-Beihilfen angewandt werden, wenn die verbürgten Kredite der Finanzierung von Investitionsausgaben dienen.

2.2. Grundlagen der Berechnungsmethode

- (8) Die von Deutschland angemeldete Berechnungsmethode beruht auf der zweiten Methode des Abschnitts 3.2 der *Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften*⁴ (nachstehend „Bürgschaftsmitteilung“). Diese zweite Methode, die in der Mitteilung als die Standardvariante der Berechnung für Beihilferegulungen bezeichnet wird, sieht vor, dass die Beihilfeintensität/der Beihilfewert einer staatlichen Bürgschaft die Differenz zwischen dem vom Staat getragenen Risiko, das von der Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls des verbürgten Kredits abhängt, und den Prämien ist, die der Staat erhält. In diesem Zusammenhang ist die Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers ein wichtiger Bestandteil der angemeldeten Maßnahme.
- (9) Die Berechnungsmethode stützt sich auf eine vom Kreditgeber (Kreditinstitut) durchgeführte Bewertung des Risikos der einzelnen

² Die deutschen Behörden werden möglicherweise später Ergänzungen zu der Anmeldung und der Berechnungsmethode vorlegen, durch die gewährleistet werden soll, dass die angemeldete Methode auch auf Bürgschaften für Kredite zur Finanzierung anderer Vermögensarten (z. B. Umlaufmitteldarlehen) angewandt werden kann.

³ ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

⁴ ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14.

Kreditnehmer. Auf Basis dieser Bewertung⁵ wird der Kreditnehmer in eine entsprechende Ratingkategorie eingestuft.

- (10) Von der deutschen Ratingagentur Creditreform Rating AG⁶ (nachstehend „Creditreform“), die über die umfangreichste Datenbank der Welt über deutsche Unternehmen verfügt, werden jeder Ratingkategorie empirisch ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeiten zugeordnet.
- (11) Die angemeldete Methode sieht vor, dass der Beihilfewert der Bürgschaft unmittelbar an die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls des begünstigten Unternehmens geknüpft ist.
- (12) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Bürgschaften, deren Beihilfewert anhand der angemeldeten Methode ermittelt wird, höchstens 80 % des zu Grunde liegenden Kredits decken.

Einzelratings der Banken und Ausfallwahrscheinlichkeiten

- (13) Banken versehen potenzielle Kreditnehmer, bevor sie diesen (sei es mit oder ohne öffentliche Bürgschaft) Kredite gewähren, grundsätzlich mit einem Rating, das auf einer eingehenden Analyse sowohl „harter“ Finanzkennzahlen als auch „weicher“ Faktoren wie beispielsweise der Managementqualität beruht. Auf der Grundlage dieser Ratings wird anschließend über die Kreditvergabe entschieden. Banken stufen Kreditnehmer in der Regel anhand eines eigenen Ratingsystems ein. Außerdem ordnen sie den einzelnen Ratingkategorien auf Basis ihrer eigenen Daten ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeiten zu.
- (14) Da die jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit eines Kredits stark variiert, werden im Rahmen der angemeldeten Berechnungsmethode Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten verwendet, die gegenüber einer Multiplikation der Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten mit der Laufzeit des Kredits eine deutlich höhere Aussagekraft aufweisen.
- (15) Die von den einzelnen Kreditinstituten verwendeten Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten werden jedoch üblicherweise als Geschäftsgeheimnisse erachtet. Sie werden weder veröffentlicht noch gegenüber dem Kreditnehmer oder dem Bürgen offengelegt. Lediglich die Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit wird offengelegt. Vor diesem Hintergrund schlagen die deutschen Behörden vor, der Berechnungsmethode die von Creditreform empirisch ermittelten Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten zu Grunde zu legen. Creditreform ermittelt Ein- und Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten für deutsche gewerbliche Kreditnehmer. Auf Basis der von der Bank übermittelten Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit werden die Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten unter Stützung auf Creditreform-Daten hochgerechnet.

⁵ Die Risikobewertung erfolgt anhand eines so genannten Unternehmensratings.

⁶ Der Verband der Vereine Creditreform e.V. ist dezentral organisiert und umfasst 130 unabhängige Gesellschaften. Die Creditreform Rating AG (eine Tochtergesellschaft) durchläuft zurzeit das Verfahren zur Basel-II-Zertifizierung.

2.3. Bildung von Risikokategorien für die Methode

- (16) Die Ratingkategorien der Banken sind unterschiedlich tief gegliedert, so z. B. das System des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) in 17 Ratingkategorien.
- (17) Aufgrund der breiten Verwendung der Ratingkategorien des DSGV in Deutschland schlagen die deutschen Behörden vor, diese als Grundlage für die Berechnungsmethode zu nutzen. Die oberen 13 DSGV-Kategorien werden abhängig von ihrer Bedeutung für die Gewährung staatlicher Bürgschaften zu fünf Kategorien zusammengefasst. Bei der Entscheidung, welche DSGV-Kategorien in einer Kategorie zusammenzufassen sind, stützten sich die deutschen Behörden auf die Höhe der Differenz der Ausfallwahrscheinlichkeiten zwischen den Ratingkategorien, das heißt wie stark die Ausfallwahrscheinlichkeit bei einem Übergang in die nächstschlechtere Ratingkategorie ansteigt, sowie die Relevanz der Ratingkategorie im Hinblick auf die zu erwartende Verteilung öffentlicher Bürgschaften über die einzelnen Ratingkategorien. Auf der Grundlage dieser Kriterien wurde beschlossen, die DSGV-Kategorien 1 bis 9 in einer Kategorie zusammenzufassen. Denn die Differenz zwischen den Ausfallwahrscheinlichkeiten dieser Kategorien ist gering, und zudem sind diese Kategorien für die angemeldete Methode von recht geringer Bedeutung, da Unternehmen mit so hohen Ratings nur selten staatliche Bürgschaften gewährt werden.

Ratingsystem des Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV)				Ratingsystem Bürgschaften			
DSGV	1-Jahres-PD			Ratingkategorie Bürgschaften	1-Jahres-PD		
	Unterwert	Mittelwert	Oberwert		Unterwert	Mittelwert	Oberwert
1	> 0,00	0,04	<= 0,09	1	> 1,50	2,00	<= 2,70
2	> 0,09	0,15	<= 0,23				
3							
4							
5	> 0,23	0,35	<= 0,50				
6							
7	> 0,50	0,80	<= 1,10				
8	> 1,10	1,30	<= 1,50				
9	> 1,50	2,00	<= 2,70				
10	> 2,70	3,00	<= 3,50	2	> 2,70	3,00	<= 3,50
11	> 3,50	4,50	<= 5,50	3	> 3,50	4,50	<= 5,50
12	> 5,50	7,00	<= 8,00	4	> 5,50	7,00	<= 8,00
13	> 8,00	10,00	<= 13,00	5	> 8,00	10,00	<= 13,00
14		15,00					
15		20,00					
16		EWB-Fälle					
17		100,00					

Abb. 1: Bildung von Ratingkategorien

- (18) Abbildung 1 verdeutlicht, dass die angemeldete Methode eine Vereinfachung des Ratingsystems des DSGV ist.
- (19) Die deutschen Behörden schlagen vor, auf die aus der Zusammenfassung der DSGV-Kategorien 1 bis 9 hervorgehende Ratingkategorie eine Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 2 % pro Jahr anzuwenden, die der Einjahres-

Ausfallwahrscheinlichkeit der DSGV-Kategorie 9 entspricht. Durch Anwendung der höchsten Ausfallwahrscheinlichkeit der neun zusammengefassten DSGV-Kategorien soll gewährleistet werden, dass für diese Kategorie keine zu niedrigen Beihilfewerte ermittelt werden.

Andere Ratingsysteme neben dem des DSGV

- (20) Damit die Berechnungsmethode auf Unternehmen angewandt werden kann, die über kein DSGV-Rating, aber über ein Rating einer anderen Bank verfügen, muss die Bank (Kreditgeber) dem öffentlichen Bürgen mitteilen, in welche Ratingkategorie sie den Kreditnehmer eingestuft hat, und dabei die niedrigste und die höchste Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit für diese Ratingkategorie angeben.

Anhand dieser Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit stellt der öffentliche Bürge, ohne eine eigene Risikobewertung vorzunehmen, fest, welcher Ratingkategorie der Berechnungsmethode der betreffende Kreditnehmer zuzuordnen ist. In diesem Zusammenhang sichern die deutschen Behörden zu, dass die Übersetzung des Bankratings in die entsprechende Bürgschaften-Ratingkategorie stets auf der Grundlage des höheren (höchsten) Ausfallwahrscheinlichkeitswerts der von der Bank mitgeteilten Ratingkategorie erfolgt. Wenn beispielsweise die identifizierte Ratingkategorie einer Bank Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten zwischen 4,50 % und 5,80 % umfasst, ist der Wert 5,80 % maßgeblich, und das betreffende Unternehmen wird der Bürgschaften-Ratingkategorie 4 zugeordnet (siehe Abbildung 1). So ist gewährleistet, dass die Überleitung des von der Bank ermittelten Ratings in die Ratingkategorie der Berechnungsmethode nicht zu einem zu niedrigen Beihilfewert führt. Kann für ein Unternehmen kein Rating ermittelt werden, wird die staatliche Bürgschaft als Einzelbeihilfe angemeldet.

2.4. Ermittlung der Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten – die Daten

- (21) Die Berechnungsmethode der deutschen Behörden stützt sich auf von Creditreform gesammelte Daten. Die Creditreform-Datenbank bildet die Struktur der gewerblichen Kreditnehmer in Deutschland ab (der Marktanteil von Creditreform im Bereich der gewerblichen Kreditinformationen liegt in Deutschland bei 70 %).
- (22) Aus der Creditreform-Datenbank sind Informationen zu rund 2,9 Mio. Unternehmen in die Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten für die Berechnungsmethode eingeflossen⁷. Aus Abbildung 2 geht die Verteilung der Unternehmen auf die fünf Bürgschaften-Ratingkategorien hervor. Die Häufung in der Kategorie 1 ist darauf zurückzuführen, dass hier die Unternehmen der DSGV-Kategorien 1 bis 9 (mit dem geringsten Risiko) zusammengefasst wurden (siehe Abbildung 1).

⁷ Neu gegründete Unternehmen, für die es im ersten Jahr nach der Gründung keine Daten gibt, wurden ausgenommen. Diese Unternehmen werden erst aufgenommen, wenn Creditreform ihre ersten Jahresabschlüsse vorliegen.

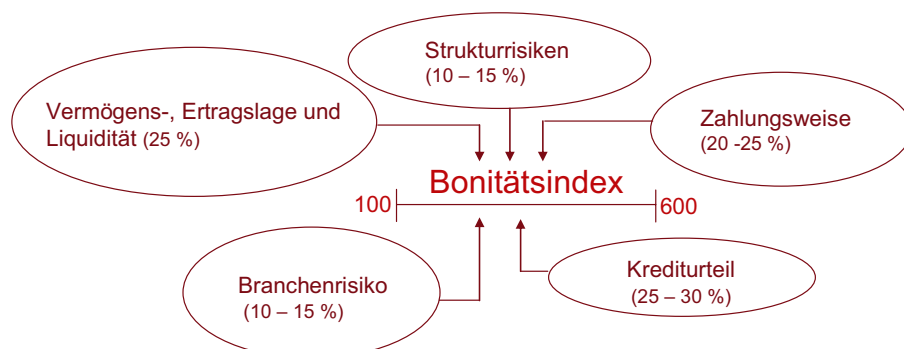
Ratingkategorie Bürgschaften	Anzahl der Unternehmen
1	1.868.811
2	360.490
3	420.316
4	120.689
5	49.969
insgesamt	2.820.275

Abb. 2: Verteilung der von Creditreform bewerteten Unternehmen über die Bürgschaften-Ratingkategorien

2.4.1. Der Creditreform-Index

- (23) Nach Angaben Deutschlands hat Creditreform unter anderem auf Basis von statistischen Insolvenzdaten, Branchenvergleichen und zahlreichen Bilanzen ein Kennzahlensystem entwickelt, das Informationen zu mehr als 95 % aller in der deutschen Wirtschaft vertretenen Branchen bietet. Die dem Kennzahlensystem zu Grunde liegenden Daten werden ständig aktualisiert. Sowohl diese als auch Informationen etwa über Strukturrisiken und Zahlungsweisen finden Eingang in einen Bonitätsindex, der als Messskala mit Werten zwischen 100 (bester Wert) und 600 Punkten (schlechtester Wert) konzipiert ist.
- (24) Im Kern werden alle für die Bonität eines Unternehmens relevanten Kriterien wie z. B. die Ertragslage und die Branchensituation jedes einzelnen Unternehmens bewertet und mit „Einzelnoten“ versehen. Diese „Einzelnoten“ der einzelnen Kriterien⁸ werden anschließend mit unterschiedlicher Gewichtung zu einer „Gesamtnote“ vereint.

⁸ Aus der nachstehenden Abbildung geht hervor, wie der Creditreform-Index gebildet wird und mit welcher Gewichtung die einzelnen Kriterien in den Gesamtindex einfließen. Creditreform verfügt über Daten über das Branchenrisiko und das Strukturrisiko jedes einzelnen Kreditnehmers. Ein Strukturrisiko kann in diesem Zusammenhang die Region (beispielsweise ein relativ armes Gebiet Ostdeutschlands) oder die Entwicklungsphase einer Branche (beispielsweise befindet sich der Kohlebergbau in Deutschland in einer späten Phase) sein. Wenn keine Daten über die Zahlungsweise oder das Krediturteil vorliegen, erstellt Creditreform kein Rating, so dass diese Kreditnehmer nicht in den Datenbestand aufgenommen werden. Der Begriff Krediturteil steht in diesem Zusammenhang für Informationen, die Zulieferer, Inkassounternehmen oder Kunden von Creditreform im Rahmen konkreter Erkundigungen übermittelt haben. Liegen keine Jahresabschlüsse vor, so ersetzt Creditreform die fehlenden Angaben wenn möglich mit Hilfe eines Expertensystems.



2.4.2. Kalibrierung der Daten und kumulierte Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit

- (25) Der Datenbestand von Creditreform wurde anhand der Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten an den fünf Risiko-/Ratingkategorien der angemeldeten Methode kalibriert. Mit anderen Worten stellte Creditreform fünf Gruppen aus Firmen zusammen, deren Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit jeweils durchschnittlich genauso hoch ist wie die der fünf entsprechenden Risiko-/Ratingkategorien der von Deutschland angemeldeten Berechnungsmethode.
- (26) Die kumulierten Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten der fünf so von Creditreform zusammengestellten Gruppen wurden berechnet. In der angemeldeten Maßnahme werden die Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten dieser fünf Gruppen als die Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten der fünf Ratingkategorien betrachtet.
- (27) Die Daten von Creditreform erstrecken sich derzeit lediglich über den Zeitraum 1999 bis 2006. Auf der Grundlage dieses achtjährigen Zeitraums lassen sich die Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten bis zum Jahr 8 berechnen. In Abbildung 3 sind die kumulierten Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten für die unterschiedlichen Ratingkategorien aufgeführt. Die kumulierten Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten sind die ersten Daten, die zur Berechnung des Beihilfewerts einer Bürgschaft in das System eingespeist werden (siehe Anhang II, Zeile A⁹).

Ratingkategorie Bürgschaften	1-Jahres PD	Bonitätsindex	2-Jahres PD	3-Jahres PD	4-Jahres PD	5-Jahres PD	6-Jahres PD	7-Jahres PD	8-Jahres PD
1	2,00	100-262	2,2525	3,8087	5,4379	6,6248	7,6130	8,3178	8,8846
2	3,00	263-278	3,4375	5,4387	7,3122	8,8945	10,0594	10,8462	11,4634
3	4,50	279-309	4,9115	7,6106	9,9516	11,8842	13,2666	14,2402	15,0678
4	7,00	310-339	10,4740	15,0189	18,7805	20,6897	22,5151	23,1208	23,7212
5	10,00	340-382	18,0532	24,5023	28,2599	31,4100	33,3173	34,7203	35,3552

Abb. 3: Kumulierte Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten in %¹⁰

- (28) Um die Berechnungsmethode auch auf Bürgschaften mit einer Laufzeit von mehr als acht Jahren anwenden zu können, haben die deutschen Behörden die Daten des letzten verfügbaren Jahres (derzeit Jahr 8) linear hochgerechnet¹¹. Deutschland hat zugesichert, dass Abbildung 3 alljährlich, sobald empirische Daten vorliegen, aktualisiert und um die weiteren Jahre (d. h. Jahr 9, Jahr 10 usw.) ergänzt wird. Die aktualisierten Zahlen werden alljährlich ab dem 1. Mai verwendet.

⁹ In Anhang II dieser Entscheidung sind die einzelnen Schritte der angemeldeten Methode für eine Bürgschaft für einen zehnjährigen Kredit mit linearer Tilgung zugunsten eines Unternehmens der Ratingkategorie 3 dargestellt.

¹⁰ Für die Ratingkategorie 1 wurden die Daten der Unternehmen verwendet, deren Creditreform-Index 232 bis 262 beträgt.

¹¹ Bei späteren Jahren ist die Bedeutung der Hochrechnung nicht so groß, da die Kredite dann bereits zu einem Großteil zurückgezahlt sind und die Beträge abgezinst werden.

2.5. Weitere Parameter, die den Beihilfewert einer Bürgschaft beeinflussen

2.5.1. Erlösquote (Recovery Rate)

- (29) Die Ausfallwahrscheinlichkeiten geben an, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein bestimmtes Unternehmen ausfällt und der Kreditgeber die Bürgschaft in Anspruch nimmt. Wenn es zu einem solchen Ausfall kommt und die Bürgschaft in Anspruch genommen wird, beläuft sich die Zahlung des Bürgen an den Kreditgeber jedoch für gewöhnlich nicht auf die volle Höhe der Bürgschaft. Denn bei einem Ausfall verringert sich meist der Verlust für den Kreditgeber und den Bürgen durch verschiedene Faktoren. Beispielsweise werden diese Gläubiger versuchen, durch Pfändung und Verkauf der Sicherheiten, mit denen der Kredit unterlegt wurde, Geld zurückzuerlangen. Darüber hinaus können die Gläubiger durch den Verkauf anderer Vermögenswerte des ausgefallenen Unternehmens Geld zurückerlangen. Deshalb muss die Erlösquote berücksichtigt werden, die angibt, inwieweit der Verlust des Bürgen bei einem Ausfall durch diese beiden Faktoren verringert wird.
- (30) Die Erlösquote differiert zwischen den beiden in Deutschland bestehenden Bürgschaftsprogrammen. Bei der ersten Bürgschaftsart, den so genannten Brutto-Programmen, stellt der Kreditnehmer für den Kredit in seiner Gesamtheit, also für den Teil des Kredits, der durch die staatliche Bürgschaft gedeckt ist, und für den Teil des Kredits, der im wirtschaftlichen Risiko der Bank liegt, Sicherheiten. Bei der zweiten Bürgschaftsart, den so genannten Netto-Programmen, deckt die Bürgschaft nur den Teil des Kredits ab, der nicht mit Sicherheiten unterlegt ist.
- (31) Die Erlösquote wird auf der Grundlage vorhandener Daten (Erlösquoten bestimmter Bürgschaftsprogramme in Deutschland für die Jahre 2004 bis 2006¹²⁾ für Netto-Programme mit 12,5 % und für Brutto-Programme mit 20,0 % angesetzt.
- (32) Durch die Erlöse verringern sich die vom Bürgen bei einem Ausfall zu tragenden Kosten. Daher ist zur Ermittlung des für den Bürgen relevanten Betrags die Ausfallwahrscheinlichkeit mit dem Faktor $(1 - \text{Erlösquote})$ zu multiplizieren (siehe Anhang II, Zeile B).

¹² Exemplarische Erlösquoten bestimmter Bürgschaftsprogramme

Bürge	Besicherung	Anzahl Fälle	Kreditsaldo bei Eintritt des Bürgschaftsfalles in € Mio.	Sicherheitsenerlöse in € Mio.	Recovery Rate in %
[...]*	brutto	4	64,5	14,9	23,1
[...]*	brutto	2	11,6	4,0	34,5
[...]*	netto	16	49,5	6,4	12,9
[...]*	brutto	24	61,1	15,4	25,2
[...]*	brutto	79	200,4	31,3	15,6
[...]*	brutto	36	78,5	12,6	16,0

* Geschäftsgeheimnis

2.5.2. *Barwert künftiger Zahlungen: Notwendigkeit der Verwendung der Grenzausfallwahrscheinlichkeit*

- (33) Die deutschen Bürgschaftsregelungen sehen vor, dass der Kreditgeber die öffentliche Bürgschaft unter bestimmten Bedingungen während der gesamten Bürgschaftslaufzeit in Anspruch nehmen kann¹³.
- (34) Die Entschädigungszahlung, die ein Bürge im Rahmen der Bürgschaft an einen Kreditgeber leisten muss, erfolgt daher möglicherweise erst Jahre nach Gewährung der Bürgschaft. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Insolvenz des Kreditnehmers erst Jahre nach Vergabe des verbürgten Kredits eintritt. Da der Barwert einer künftigen Zahlung geringer ist als ihr nomineller Wert, muss genau bestimmt werden, wann diese Zahlung zu erwarten ist, so dass sie entsprechend abgezinst werden kann.
- (35) Deshalb muss für jedes einzelne Jahr der Bürgschaftslaufzeit ermittelt werden, wie hoch jeweils die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Bürgschaftsfall eintritt. Zu diesem Zweck wird für jedes Jahr die Grenzausfallwahrscheinlichkeit berechnet. Die Grenzausfallwahrscheinlichkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen der kumulierten Ausfallwahrscheinlichkeit eines Jahres (Jahr t) und der des Vorjahres (Jahr $t-1$): $(PD_t - PD_{t-1})$. Ergebnis ist die Ausfallwahrscheinlichkeit für die einzelnen Jahre. Durch Multiplikation dieses Ergebnisses mit dem Faktor $(1 - \text{Erlösquote})$ erhält man die Bürgschaftszahlungswahrscheinlichkeit für das betreffende Jahr der Bürgschaftslaufzeit (siehe Anhang II, Zeile D).
- (36) Zur Ermittlung des Barwerts dieser künftigen Zahlungen wird der nominelle Wert abgezinst (siehe Anhang II, Zeile E).

2.5.3. *Tilgungsplan des verbürgten Kredits*

- (37) In der vorstehenden Analyse wird davon ausgegangen, dass der Kreditbetrag in vollem Umfang am Ende der Kreditlaufzeit zurückgezahlt wird. Die meisten Kredite weisen jedoch einen anderen Tilgungsplan auf.
- (38) Der Zeitplan für die Rückzahlung des Kredits hat einen großen Einfluss auf das vom Bürgen zu tragende Risiko. Denn das Risiko bei einem zehnjährigen Kredit, der in zehn gleichen Jahresraten getilgt werden muss, ist sehr viel geringer als bei einem zehnjährigen Kredit, dessen Nennwert erst am Ende der Kreditlaufzeit zurückzuzahlen ist. Denn im zweiten Fall steht für den Kreditgeber der gesamte Betrag über die gesamte Laufzeit von zehn Jahren im Obligo, wohingegen im ersten Fall der Kreditsaldo allmählich sinkt und beispielsweise zu Beginn des letzten Jahres nur noch ein Zehntel des Ausgangsbetrags ausmacht.
- (39) Aus diesem Grund ist der Tilgungsplan des Kredits ein zentraler Aspekt des von Deutschland entworfenen Systems (siehe Anhang II, Zeile F), der

¹³ Die Bürgschaft kann in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditgeber den Kreditvertrag kündigt, was üblicherweise im Rahmen eines Insolvenzverfahrens geschieht. Gerät der Kreditnehmer lediglich mit Zins- oder Tilgungszahlungen in Verzug, darf die Bank die Bürgschaft hingegen nicht in Anspruch nehmen.

Aufschluss über den zu Beginn jedes Jahres der Kreditlaufzeit im Obligo stehenden Betrag gibt.

- (40) Anschließend wird der zu Beginn jedes Jahres im Obligo stehende Betrag¹⁴ mit der Grenzausfallwahrscheinlichkeit des betreffenden Jahres multipliziert. Die Erlösquote muss berücksichtigt werden, und das Ergebnis, das die Bürgschaftszahlungswahrscheinlichkeit für das jeweilige Jahr angibt, muss abgezinst werden, um den Barwert zu erhalten (siehe Anhang II, Zeile H).

2.5.4. *Abzinsungssatz*

- (41) Für die Abzinsung im Rahmen der oben dargelegten Berechnungen wird der EU-Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Bürgschaftsgewährung verwendet

Ratingkategorie Bürgschaften	Year 1	Year 2	Year 3	Year 4	Year 5	Year 6	Year 7	Year 8	Year 9	Year 10
1	1,5293	0,1661	0,8698	0,7616	0,4546	0,3015	0,1644	0,0948	0,0601	0,0285
2	2,2940	0,2878	1,1185	0,8758	0,6060	0,3554	0,1835	0,1032	0,0654	0,0310
3	3,4410	0,2707	1,5085	1,0943	0,7401	0,4217	0,2271	0,1384	0,0875	0,0415
4	5,3527	2,2852	2,5402	1,7583	0,7312	0,5568	0,1413	0,1004	0,0636	0,0302
5	7,6467	5,2975	3,6044	1,7565	1,2064	0,5818	0,3273	0,1062	0,0672	0,0319

Abb. 4: Barwert der zu erwartenden Zahlungen des Bürgen an den Kreditgeber bei einem zehnjährigen Kredit, der in zehn gleichen Jahresraten getilgt wird (in % des ursprünglich verbürgten Betrags).

2.5.5. *Bürgschaftsentgelte*

- (42) In der angemeldeten Methode werden die Bürgschaftsentgelte berücksichtigt, die der Staat nach Gewährung einer Bürgschaft erhält.
- (43) Das von Deutschland entworfene System sieht vor, dass die Bürgschaftsentgelte jährlich gezahlt werden. Das Entgelt wird in Form eines bestimmten Prozentsatzes des tatsächlichen (verbleibenden) verbürgten Betrags zu Beginn des jeweiligen Jahres erhoben. Dieser Prozentsatz bleibt über die gesamte Kreditlaufzeit unverändert¹⁵.
- (44) Das Berechnungsmodell berücksichtigt, dass bei während der Laufzeit wegen Ausfalls des Kreditnehmers in Anspruch genommenen Bürgschaften anschließend bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit des jeweiligen Kredits keine Bürgschaftsentgelte mehr gezahlt werden.
- (45) Anschließend wird der Barwert der zu erwartenden künftigen Bürgschaftsentgelte errechnet (siehe Anhang II, Zeile I).

¹⁴ Der Einfachheit halber wird angenommen, dass die Tilgungen stets am Ende des jeweiligen Jahres erfolgen.

¹⁵ Die Zahlung der Bürgschaftsentgelte erfolgt in der Regel jährlich oder halbjährlich vorschüssig. Im Berechnungsmodell wird davon ausgegangen, dass die Zahlung zu Beginn des Jahres erfolgt.

Abzinsung

- (46) Die künftigen Bürgschaftsentgelte werden mit dem EU-Referenzzinssatz abgezinst¹⁶.

2.5.6. Schlussfolgerung

- (47) Nach der von den deutschen Behörden angemeldeten Berechnungsmethode entspricht der Beihilfewert einer Bürgschaft der Summe des Barwerts der Entschädigungszahlungen, die der Bürge voraussichtlich an den Kreditgeber zahlen wird, abzüglich der Summe des Barwerts der für die gesamte Bürgschaftsdauer erwarteten Bürgschaftsentgelte.

2.5.7. Risikoabhängige Bürgschaftsentgelte

- (48) Da gemäß der angemeldeten Methode der Beihilfewert von dem tatsächlich vom Staat erhobenen Bürgschaftsentgelt abhängig ist, ist in ihrem Rahmen sowohl die Zugrundelegung eines festen und einheitlichen Bürgschaftsentgelts (z. B. 1 %) für alle Ratingkategorien als auch eines je nach Risiko-/Ratingkategorie unterschiedlichen Bürgschaftsentgelts möglich. Die deutschen Behörden haben angegeben, dass sie grundsätzlich ein einheitliches Bürgschaftsentgelt erheben werden, sich aber die Möglichkeit der Erhebung einer risikoabhängigen Gebühr vorbehalten¹⁷.

2.5.8. Verwaltungskosten

- (49) Unternehmen, die eine staatliche Bürgschaft beantragen, haben zusätzlich zu dem Bürgschaftsentgelt ein einmaliges Antragsentgelt von 0,25 % bis 2,5 % des Bürgschaftsbetrags zu entrichten. Diese Gebühren finden in dem vorstehend dargelegten Berechnungsmodell keine Berücksichtigung.

2.6. Anwendung der Berechnungsmethode und Anpassungen

- (50) In Anhang II dieser Entscheidung ist ein Beispiel für eine Bürgschaft für einen zehnjährigen Kredit mit linearer Tilgung zugunsten eines Unternehmens der Ratingkategorie 3 aufgeführt. In diesem Beispiel werden die aufeinander folgenden Schritte zur Bestimmung des Beihilfewerts im Einzelnen erläutert. In der Praxis wird eine Excel-Kalkulationstabelle erstellt, die eine einfache Anwendung der Berechnungsmethode gewährleistet. Die Kalkulationstabelle wird über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht¹⁸.

¹⁶ Da die zu erwartenden künftigen Bürgschaftsentgelte bereits verringert wurden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass einige Kreditnehmer ausfallen und die Entgelte nicht entrichten werden, ist dieses Risiko bereits berücksichtigt, so dass die erwarteten künftigen Bürgschaftsentgelte mit dem Referenzzinssatz abgezinst werden können; der Referenzzinssatz braucht folglich nicht mit einer zusätzlichen Risikoprämie versehen zu werden.

¹⁷ Beispielsweise werden Bürgschaftsprämien zwischen 0,75 % und 2,50 % p. a. je nach Ratingkategorie als denkbar erachtet.

¹⁸ Internetadresse: www.pwc.de

- (51) Ein Entwurf der Benutzeroberfläche ist in Anhang III dargestellt. Die Excel-Programmierung wird in der Art vorgenommen, dass die Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten einschließlich des Ersatzes der zunächst linear hochgerechneten Jahre (derzeit Jahr 9 bis Jahr 15) fortlaufend durch empirische Daten aktualisiert werden. Auch Änderungen des Referenzzinssatzes der Kommission wird umgehend Rechnung getragen¹⁹.
- (52) Die deutschen Behörden werden Erläuterungen dazu veröffentlichen, wie die Ratingkategorien der einzelnen Banken den Ratingkategorien der Berechnungsmethode zugeordnet werden. Darüber hinaus werden für die gängigsten Ratingsysteme entsprechende Zuordnungstabellen bereitgestellt.
- (53) Zur Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeiten stützt sich die Berechnungsmethode auf Unternehmensratings. Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass die Methode nicht auf Firmen angewandt wird, für die kein Rating vorliegt. Dies trifft insbesondere auf Unternehmen in der Frühentwicklungsphase sowie auf Projektgesellschaften zu, die durch so genannte non-recourse bzw. limited-recourse Projektfinanzierung getragen werden. Eine Gruppenfreistellung von Bürgschaften zugunsten von Unternehmen ohne Rating ist nicht möglich.

2.7. Monitoring

- (54) Die deutschen Behörden werden der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der Berechnungsmethode vorlegen.
- (55) Ferner werden sie detaillierte Statistiken erstellen, die eine Evaluierung der Berechnungsmethode und der auf die einzelnen Ratingkategorien angewandten Werte ermöglichen. Im Einzelnen werden folgende Angaben für jede einzelne Ratingkategorie separat erfasst: a) der Gesamtbetrag und die Anzahl der ausgestellten Bürgschaften, b) die Höhe des vorab auf der Grundlage der angemeldeten Methode bestimmten Beihilfewerts, c) die Höhe des Betrags, der vom Staat aus dem möglichen Defizit einer Bürgschaftsregelung übernommen wurde²⁰, d) die Ausfallquote, e) die Verlustquote und f) die Erlösquote.
- (56) Bei großen Investitionsvorhaben, zu denen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission zur Gewährleistung der Transparenz Informationen übermittelt werden müssen und für die eine Bürgschaft vorgesehen ist, legen die deutschen Behörden ferner Angaben zum Rating des Unternehmens und zur Anwendung der Berechnungsmethode vor.

¹⁹ In diesem Zusammenhang sichern die deutschen Behörden zu, dass die Einstellung aktueller Creditreform-Daten und/oder Änderungen des Referenzzinssatzes der Kommission im Rahmen des Monitorings angezeigt werden (siehe unten).

²⁰ Das Monitoring wird alle Bürgschaftsregelungen umfassen, bei denen diese Berechnungsmethode zur Anwendung kommt (die einzelnen Bürgschaftsregelungen werden separat analysiert).

3. WÜRDIGUNG DER BERECHNUNGSMETHODE

- (57) Gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission erfolgt die Würdigung der Berechnungsmethode durch die Kommission auf Basis der Bürgschaftsmitteilung.
- (58) Da die Berechnungsmethode ausschließlich auf Beihilferegelungen angewandt wird, ist Abschnitt 3 der Bürgschaftsmitteilung für ihre Würdigung maßgeblich.

3.1. Allgemeine Struktur der angemeldeten Methode

- (59) In Abschnitt 3.2 der Bürgschaftsmitteilung ist dargelegt, wie die Beihilfeshöhe einer Bürgschaftsregelung zu bestimmen ist. Darin heißt es, dass das Barzuschussäquivalent einer Kreditgarantie in einem bestimmten Jahr die *„Differenz zwischen a) dem ausstehenden garantierten Betrag, multipliziert mit dem Risikofaktor (Ausfallwahrscheinlichkeit), und b) allen gezahlten Garantieprämien, d. h. (garantierter Betrag × Risiko) – Prämie“* ist.
- (60) Die Kommission stellt fest, dass die angemeldete Methode dieser Struktur entspricht. Denn wie in den Abschnitten 2.2 und 2.5 der vorliegenden Entscheidung beschrieben, wird das mit einer Bürgschaft verbundene Risiko in einem bestimmten Jahr auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls des Kreditnehmers berechnet. Dieser Risikofaktor wird anschließend mit dem Bürgschaftsbetrag multipliziert, und schließlich werden die gezahlten Prämien subtrahiert. Ergebnis ist der Beihilfewert in einem bestimmten Jahr.
- (61) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die angemeldete Methode der in der Bürgschaftsmitteilung empfohlenen allgemeinen Struktur entspricht.

3.2. Berechnung des Risikofaktors

- (62) In Abschnitt 3.2 der Bürgschaftsmitteilung heißt es weiter: *„Der Risikofaktor sollte auf den Erfahrungen mit Kreditausfällen unter ähnlichen Umständen beruhen [...]“*.
- (63) Die Kommission stellt fest, dass der einem bestimmten Kredit zugewiesene Risikofaktor nach der angemeldeten Berechnungsmethode auf der Grundlage einer vom Kreditgeber (der Kreditbank) durchgeführten Bewertung des Risikos der einzelnen Kreditnehmer ermittelt wird. Auf Basis dieser einzelfallbasierten Risikobewertung wird jeder Kreditnehmer in eine der fünf Ratingkategorien eingestuft. Für jede Ratingkategorie hat Creditreform anhand seiner Datenbank über deutsche Unternehmen Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten berechnet. Bei dieser Berechnung stellte Creditreform Gruppen aus Unternehmen zusammen, die ein ähnliches Risikoprofil aufwiesen wie die Unternehmen der betreffenden Ratingkategorie. In der angemeldeten Methode werden diese empirischen Ausfallwahrscheinlichkeiten zur Berechnung des Risikofaktors verwendet.
- (64) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass der Risikofaktor tatsächlich auf den Erfahrungen mit Kreditausfällen unter ähnlichen Umständen beruht.

3.3. Abzinsung

- (65) Abschnitt 3.2 der Bürgschaftsmitteilung besagt: *„Die Jahreszuschussäquivalente sind mit Hilfe des Referenzsatzes auf ihren Barwert abzuzinsen und dann zum Gesamtzuschussäquivalent zu addieren.“*
- (66) Die Kommission stellt fest, dass nach der angemeldeten Methode alle künftigen Zahlungen (d. h. erwartete Entschädigungszahlungen an Banken und erwartete Bürgschaftsentgelte) mit Hilfe des Referenzsatzes auf ihren Barwert abgezinst und dann addiert werden, um das Gesamtzuschussäquivalent zu erhalten.
- (67) Diese Anforderung der Bürgschaftsmitteilung ist somit erfüllt.

3.4. Sicherheiten und Erlösquote

- (68) Abgesehen von den bereits analysierten Parametern müssen laut Abschnitt 3.5 der Bürgschaftsmitteilung auch *„vom Kreditnehmer zu verlangende Sicherheiten“* berücksichtigt werden.
- (69) Die Kommission stellt fest, dass in der Berechnungsmethode berücksichtigt ist, dass, wenn es zu einem Ausfall kommt und die Bürgschaft in Anspruch genommen wird, sich die Zahlung des Bürgen an den Kreditgeber für gewöhnlich nicht auf die volle Höhe der Bürgschaft beläuft, da ein bestimmter Teil davon üblicherweise durch die Sicherheiten, mit denen der Kredit unterlegt ist, zurückerlangt werden kann. In der angemeldeten Methode sind Erlösquoten von 20 % für Brutto-Programme und 12,5 % für Netto-Programme zu Grunde gelegt.
- (70) Nach Ansicht der Kommission geben diese auf empirischen Daten beruhenden Quoten die aus der Nutzung der dem Kredit unterlegten Sicherheiten resultierende Reduzierung der Entschädigungszahlungen des Bürgen an die Kreditbank angemessen wieder. Insbesondere stimmt die niedrige Erlösquote für Netto-Programme mit der Tatsache überein, dass der Bürge in diesen Fällen nicht auf Sicherheiten zurückgreifen kann.

3.5. Durch Bürgschaften gedeckter Anteil der zu Grunde liegenden Kredite

- (71) Gemäß Abschnitt 3.3 und 3.4 der Bürgschaftsmitteilung wird die Kommission allgemein *„Garantien kritisch untersuchen, durch die eine finanzielle Verpflichtung zur Gänze [...] gedeckt wird“*, denn in solchen Fällen ist *„der Anreiz für den Kreditgeber geringer, das mit der Kreditvergabe verbundene Risiko nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu bewerten, abzusichern und gering zu halten und insbesondere die Bonität des Kreditnehmers angemessen zu prüfen“*.
- (72) In diesem Fall wird die Berechnungsmethode ausschließlich auf Bürgschaftsregelungen angewandt, die zwingend vorschreiben, dass mindestens 20 % des zu Grunde liegenden Kredits nicht durch eine staatliche Bürgschaft gedeckt sind. Folglich besteht für den Kreditgeber ein ausreichender Anreiz, die Bonität angemessen zu prüfen und das Risiko

gering zu halten. Durch diese Absicherung ist gewährleistet, dass das in den Abschnitten 3.3 und 3.4 der Bürgschaftsmitteilung dargelegte Risiko in diesem Fall ausgeschlossen werden kann, was positiv zu bewerten ist.

3.6. Unternehmen in Schwierigkeiten

- (73) In Abschnitt 3.2 der Bürgschaftsmitteilung heißt es: *„Ist es bei Übernahme der Garantie sehr wahrscheinlich, daß der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können, z. B. weil er in finanziellen Schwierigkeiten ist, so kann der Wert der Garantie genauso hoch sein wie der Betrag, der durch die Garantie effektiv gedeckt ist.“* Bei Vergabe einer Bürgschaft an ein Unternehmen in Schwierigkeiten würde die angemeldete Methode folglich für die Bürgschaft einen zu geringen Beihilfewert ergeben.
- (74) Die Kommission stellt fest, dass die deutschen Behörden erklärt haben, dass die angemeldete Berechnungsmethode nicht auf Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten²¹ angewandt wird.
- (75) Außerdem erachtet es die Kommission als positiv, dass Bürgschaften zugunsten von Unternehmen einer Ratingkategorie, die eine Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von mehr als 13 % aufweist, von der Anwendung der Methode ausgeschlossen sind. Denn durch diese Beschränkung verringert sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Methode versehentlich auf Unternehmen in Schwierigkeiten angewandt wird, erheblich.

3.7. Schlussfolgerung

- (76) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die Berechnungsmethode eine adäquate, der Bürgschaftsmitteilung entsprechende Ermittlung des vom Staat getragenen Risikos und des Beihilfewerts von Bürgschaften ermöglicht.

4. ENTSCHEIDUNG

- (77) Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung erlässt die Kommission die Entscheidung, dass die von den deutschen Behörden angemeldete und geänderte Berechnungsmethode mit der Bürgschaftsmitteilung in Einklang steht.
- (78) Die Kommission stimmt daher der Anwendung der Methode zur Bestimmung des Beihilfewertes von Kreditbürgschaften zu, die im Rahmen von Bürgschaftsregelungen vergeben werden, und die bis zum 31. Dezember 2013 gewährt werden und bei denen der zu Grunde liegende Kredit für Investitionsvorhaben bestimmt ist. Folglich können diese Bürgschaftsregelungen als transparent im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission angesehen werden.

²¹ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

- (79) Die Kommission erinnert die deutschen Behörden an ihre Zusage, dass sie der Kommission jährlich einen Bericht vorlegen werden, der alle in Abschnitt 2.7 aufgeführten Angaben enthält.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, setzen Sie die Kommission bitte innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen davon in Kenntnis. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keinen begründeten Antrag auf vertrauliche Behandlung, so geht sie davon aus, dass Sie mit der entsprechenden Unterrichtung von Dritten und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der folgenden Internetseite einverstanden sind:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Telefax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
B-1049 Brüssel
Fax: 32 2 296 12 42

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Neelie KROES
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten in %, bis zum Jahr 10 hochgerechnet

Laufzeitbezogene Ausfallwahrscheinlichkeiten										
Ratingkategorie Bürgschaften	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2,0000	2,2525	3,8087	5,4379	6,6248	7,6130	8,3178	8,8846	9,4482	10,0086
2	3,0000	3,4375	5,4387	7,3122	8,8945	10,0594	10,8462	11,4634	12,0768	12,6864
3	4,5000	4,9115	7,6106	9,9516	11,8842	13,2666	14,2402	15,0678	15,8886	16,7026
4	7,0000	10,4740	15,0189	18,7805	20,6897	22,5151	23,1208	23,7212	24,3180	24,9112
5	10,0000	18,0532	24,5023	28,2599	31,4100	33,3173	34,7203	35,3552	35,9861	36,6130

ANHANG II – Beispiel für die Berechnung des Beihilfewerts einer Bürgschaft

(alle Zahlen geben einen Prozentsatz des ursprünglich verbürgten Betrags an)

Zehnjährige Tilgung

(r) Erlösquote = 20 % (d) Abzinsungssatz = 4,62 %

(g) Bürgschaftsentgelt = 1 %

	Ratingkat.	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
A) Ausfallwahrscheinlichkeit laut Creditreform	3	4,5000	4,9115	7,6106	9,9516	11,8842	13,2666	14,2402	15,0678	15,8886	16,7026
B)=A)*(1-r) Ausfallwahrscheinlichkeit abzgl. Erlösquote	3	3,6000	3,9292	6,0885	7,9613	9,5074	10,6133	11,3922	12,0542	12,7108	13,3621
C)=1/(1+d)^t) Abzinsungsfaktor (1)		0,9558	0,9136	0,8733	0,8347	0,7979	0,7626	0,7289	0,6968	0,6660	0,6366
D)= B) _{tn+1} -B) _{tn} Grenzausfallwahrscheinlichkeit	3	3,6000	0,3292	2,1593	1,8728	1,5461	1,1059	0,7789	0,6621	0,6566	0,6512
E)=D)*C) Barwert der Grenzausfallwahrscheinlichkeit	3	3,4410	0,3008	1,8857	1,5633	1,2336	0,8434	0,5678	0,4613	0,4373	0,4145
F) Bürgschaftskreditvaluta zu Jahresbeginn	zu Beginn	1,0000	0,9000	0,8000	0,7000	0,6000	0,5000	0,4000	0,3000	0,2000	0,1000
H)=F)*E) Barwert der rechnerischen Ausfälle pro Jahr	3	3,4410	0,2707	1,5085	1,0943	0,7401	0,4217	0,2271	0,1384	0,0875	0,0415
I) =F)*g*C)*(1-A) _{tn-1} /100) Barwert des Bürgschaftsentgelts	3	-1	0,82154	-0,695	-0,5648	-0,451	-0,3515	0,26458	-0,1875	0,11835	-0,056
Z)= H) – I) Barwert des jährlichen Beihilfewerts in % des Bürgschaftsbetrags	3	2,4410	-0,5509	0,8135	0,5295	0,2891	0,0702	-0,0375	-0,0492	-0,0309	-0,0146

Summe = Beihilfewert = 3,4604 %

Anhang III – Benutzeroberfläche

Bürgschaftsrating:	<input type="text"/>	Bürgschaftsprovision:	<input type="text"/>
Bürgschaftsquote:	<input type="text"/>	Recovery Rate:	<input type="text"/>

Kreditbetrag in € zum Zeitpunkt der Auszahlung bzw. zu Beginn der folgenden Kalenderjahre:

Auszahlung/Jahr 1

Jahr 2	0,00	Jahr 9	0,00
Jahr 3	0,00	Jahr 10	0,00
Jahr 4	0,00	Jahr 11	0,00
Jahr 5	0,00	Jahr 12	0,00
Jahr 6	0,00	Jahr 13	0,00
Jahr 7	0,00	Jahr 14	0,00
Jahr 8	0,00	Jahr 15	0,00

Beihilfewert:

Anlage 12

N 541/2007 – Ergänzung der deutschen Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmitteldarlehen, K(2007) 5626 endg.



Brüssel, 28.XI.2007
K(2007)5626 endg.

**Betreff: Staatliche Beihilfe N 541/2007 – Deutschland
Ergänzung der deutschen Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf
Bürgschaften für Betriebsmittelkredite**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 19. September 2007, das am selben Tag bei der Kommission registriert wurde (A/37586), haben die deutschen Behörden gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eine Ergänzung der deutschen Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmittelkredite angemeldet.
- (2) Die Kommission forderte mit Schreiben vom 29. Oktober 2007 (D/54280) weitere Informationen an, und die deutschen Behörden antworteten mit Schreiben vom 8. November 2007, das am selben Tag registriert wurde (A/39246).

2. BESCHREIBUNG

2.1. Gegenstand der Ergänzung

- (3) Die deutschen Behörden notifizierten die Ergänzung (im Folgenden „Ergänzung“) der deutschen Methode zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften für Investitionskredite (im Folgenden „Berechnungsmethode“ oder „Methode“), die von der Kommission am 25. September 2007¹ gemäß Erwägungsgrund 5 und Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006

¹ Genehmigt mit Schreiben K(2007)4287 vom 25.9.2007 in der Sache N 197/2007.

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
11017 Berlin
Deutschland

über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten² genehmigt worden war.

- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen³ dürfen die Mitgliedstaaten anhand einer Methode ermitteln, ob eine Bürgschaft unter der De-minimis-Obergrenze liegt, wenn die Methode auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung wie beispielsweise der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission angemeldet und von der Kommission genehmigt wurde, sofern die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Bürgschaften und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 Bezug nimmt.
- (5) Die am 25. September 2007 genehmigte deutsche Berechnungsmethode nimmt ausschließlich auf Bürgschaften für Kredite zur Finanzierung von Investitionen Bezug. Obgleich in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Zweck der staatlichen Maßnahmen nicht definiert ist und De-minimis-Beihilfen daher für Investitionen (hier Bürgschaften für Kredite zur Finanzierung von Investitionen) oder als Betriebsbeihilfe (hier Bürgschaften für Betriebsmittelkredite) gewährt werden können, beschränkte sich die Anwendung dieses methodengestützten Ansatzes auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung bisher auf Bürgschaften für Investitionskredite.
- (6) Die am 19. September 2007 notifizierte Ergänzung der Berechnungsmethode nimmt jedoch ausdrücklich auf die Besonderheiten öffentlicher Bürgschaften für Betriebsmittelkredite Bezug. Die deutschen Behörden beabsichtigen, die notifizierte Ergänzung der Berechnungsmethode bei der Gewährung öffentlicher Bürgschaften auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung für zu marktüblichen Konditionen vergebene Betriebsmittelkredite anzuwenden⁴.
- (7) Die von Deutschland am 5. April 2007 angemeldete und von der Kommission am 25. September 2007 genehmigte Berechnungsmethode beruht auf der zweiten Methode des Abschnitts 3.2 der *Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften*⁵ (im Folgenden „Bürgschaftsmitteilung“). Diese zweite Methode, die in der Mitteilung als die Standardvariante der Berechnung für Beihilferegulungen bezeichnet wird, sieht vor, dass die Beihilfeintensität/der Beihilfewert einer staatlichen Bürgschaft die Differenz zwischen dem vom Staat getragenen Risiko, das von der Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls des verbürgten Kredits abhängt, und den Prämien ist, die der Staat erhält.
- (8) Für die Anwendung der Berechnungsmethode auf Bürgschaften für Betriebsmittelkredite muss Deutschland zufolge nur der Parameter

² ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29.

³ ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

⁴ Die am 25. September 2007 genehmigte Berechnungsmethode (N 197/2007) kann nur auf De-minimis-Beihilfen angewandt werden, wenn die verbürgten Kredite der Finanzierung von Investitionen dienen.

⁵ ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14.

„Erlösquote“ (Recovery Rate)⁶ angepasst werden, um möglicherweise niedrigeren Besicherungsquoten Rechnung zu tragen. Bei der von Deutschland angemeldeten Ergänzung handelt es sich daher lediglich um eine Anpassung des Parameters „Erlösquote“. Alle anderen Elemente der Berechnungsmethode bleiben unverändert. Folglich ist zur Ermittlung des Beihilfewerts von Bürgschaften für Betriebsmittelkredite die am 25. September 2007 genehmigte deutsche Berechnungsmethode in der durch Einführung einer niedrigeren Erlösquote geänderten Form, die mit der Anpassung der Maßnahme am 19. September 2007 angemeldet wurde, anzuwenden. Diese Entscheidung betrifft nur die Anpassung für Betriebsmittelkredite, und die genehmigte Methode für Bürgschaften für Investitionskredite bleibt unverändert. Im Interesse eines besseren Verständnisses wird die deutsche Berechnungsmethode in der am 25. September 2007 genehmigten Form im folgenden Abschnitt zusammengefasst:

2.2. Grundlagen der genehmigten Berechnungsmethode

(9) Nach der genehmigten Berechnungsmethode entspricht der Beihilfewert einer Bürgschaft der Summe des Barwerts der Entschädigungszahlungen, die der Bürge voraussichtlich an den Kreditgeber zahlen wird, abzüglich der Summe des Barwerts der für die gesamte Bürgschaftsdauer erwarteten Bürgschaftsentgelte.

(10) Diese Methode stützt sich auf die folgenden Parameter: a) Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten für die verschiedenen Risiko-/Ratingkategorien, b) Tilgungsplan des verbürgten Kredits, c) Abzinsungssatz, d) Erlösquote und e) Bürgschaftsentgelte.

(11) *Mehrwahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten für die verschiedenen Risiko-/Ratingkategorien:*

Die Berechnungsmethode stützt sich auf eine vom Kreditgeber (der Kreditbank) durchgeführte Bewertung des Risikos der einzelnen Kreditnehmer. Ausgehend von dieser Bewertung wird der Kreditnehmer in eine entsprechende Ratingkategorie eingestuft. Fünf Ratingkategorien werden von der deutschen Ratingagentur Creditreform Rating AG empirisch ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeiten zugeordnet⁷.

⁶ Der Begriff „Erlösquote“ wird in Randnummer 14 dieser Entscheidung erläutert.

⁷ Kumulierte Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten (probabilities of default – PD) in %

Ratingkategorie Bürgschaften	1-Jahres PD	Bonitäts-index	2-Jahres PD	3-Jahres PD	4-Jahres PD	5-Jahres PD	6-Jahres PD	7-Jahres PD	8-Jahres PD
1	2,00	100-262	2,2525	3,8087	5,4379	6,6248	7,6130	8,3178	8,8846
2	3,00	263-278	3,4375	5,4387	7,3122	8,8945	10,0594	10,8462	11,4634
3	4,50	279-309	4,9115	7,6106	9,9516	11,8842	13,2666	14,2402	15,0678
4	7,00	310-339	10,4740	15,0189	18,7805	20,6897	22,5151	23,1208	23,7212
5	10,00	340-382	18,0532	24,5023	28,2599	31,4100	33,3173	34,7203	35,3552

- (12) *Tilgungsplan des verbürgten Kredits:*
Der Zeitplan für die Rückzahlung des Kredits hat einen großen Einfluss auf das vom Bürgen zu tragende Risiko und schlägt sich in der Berechnungsmethode nieder.
- (13) *Abzinsungssatz:*
Die deutschen Bürgschaftsregelungen sehen vor, dass der Kreditgeber die öffentliche Bürgschaft unter bestimmten Bedingungen während der gesamten Bürgschaftszeit in Anspruch nehmen kann. Die Entschädigungszahlung, die ein Bürge im Rahmen der Bürgschaft an einen Kreditgeber leisten muss, erfolgt daher möglicherweise erst Jahre nach Gewährung der Bürgschaft. Da der Barwert einer künftigen Zahlung geringer ist als ihr nomineller Wert, müssen die künftigen Werte abgezinst werden. Für die Abzinsung im Rahmen der Berechnungen wird der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsgewährung geltende EU-Referenzzinssatz verwendet.
- (14) *Erlösquote (Recovery Rate):*
Die Ausfallwahrscheinlichkeiten geben an, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein bestimmtes Unternehmen ausfällt und der Kreditgeber die Bürgschaft für den noch ausstehenden Teil des Kredits in Anspruch nimmt. Wenn es zu einem solchen Ausfall kommt und die Bürgschaft in Anspruch genommen wird, beläuft sich die Zahlung des Bürgen an den Kreditgeber jedoch für gewöhnlich nicht auf die volle Höhe der Bürgschaft für den noch ausstehenden Teil des Kredits. Denn bei einem Ausfall verringert sich meist der Verlust für den Kreditgeber und den Bürgen durch verschiedene Faktoren. Beispielsweise werden die Gläubiger versuchen, durch Pfändung und Verkauf der Sicherheiten, mit denen der Kredit unterlegt wurde, Geld zurückzuerlangen. Darüber hinaus können die Gläubiger durch den Verkauf anderer Vermögenswerte des ausgefallenen Unternehmens Geld zurückerlangen. Deshalb muss die Erlösquote berücksichtigt werden, die angibt, inwieweit der Verlust des Bürgen bei einem Ausfall durch diese beiden Faktoren verringert wird.
- (15) *Bürgschaftsentgelte:*
In der angemeldeten Methode werden die Bürgschaftsentgelte berücksichtigt, die der Staat bei Gewährung einer Bürgschaft erhält.

2.3. Ergänzung zwecks Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmittelkredite – Anpassung der Erlösquote

2.3.1. Bürgschaften für Betriebsmittelkredite

- (16) Die deutschen Behörden beabsichtigen, Bürgschaften zu gewähren für Betriebsmittelkredite, d. h. Kredite zur Finanzierung von Umlaufvermögen (Vorräte und Forderungen aus Lieferungen und Leistung usw.).
- (17) Bisher haben die deutschen Behörden vielfach Bürgschaften für Investitionskredite zusammen mit Bürgschaften für Betriebsmittelkredite gewährt.

2.3.2. *Vorgeschlagene Anpassung der Erlösquote*

- (18) Die Erlösquote spiegelt wider, dass sich im Falle eines Ausfalls des Kreditnehmers die Zahlung des Bürgen an den Kreditgeber für gewöhnlich nicht auf die volle Höhe der Bürgschaft für den noch ausstehenden Teil des Kredits beläuft. Bevor die Zahlung geleistet wird, muss der Gläubiger durch Verkauf der Sicherheiten, mit denen der Kredit unterlegt wurde, Geld zurückerlangen. Weitere Beträge können unter Umständen durch die Veräußerung anderer Vermögenswerte des ausgefallenen Unternehmens zurückerlangt werden.
- (19) Die von der Kommission genehmigte Berechnungsmethode für Bürgschaften für Investitionskredite sieht Erlösquoten vor, die zwischen den beiden deutschen Bürgschaftsarten differenzieren⁸. Bei der ersten Bürgschaftsart, den so genannten Brutto-Programmen, stellt der Kreditnehmer für den Kredit in seiner Gesamtheit, also für den Teil des Kredits, der durch die staatliche Bürgschaft gedeckt ist, und für den Teil des Kredits, der im wirtschaftlichen Risiko der Bank liegt, Sicherheiten. Bei der zweiten Bürgschaftsart, den so genannten Netto-Programmen, deckt die Bürgschaft nur den Teil des Kredits ab, der nicht mit Sicherheiten unterlegt ist. Auf der Grundlage vorhandener Daten (Erlösquoten bestimmter Bürgschaftsprogramme in Deutschland für die Jahre 2004 bis 2006) wurden für die deutsche Berechnungsmethode die Erlösquoten für Netto-Programme mit 12,5 % und für Brutto-Programme mit 20,0 % festgesetzt.
- (20) Deutschland konnte keine empirischen Daten über die Erlösquoten für Bürgschaften für Betriebsmittelkredite vorlegen und versicherte, dass solche Daten nicht verfügbar sind. Dies sei hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die relativ wenigen Bürgschaften für Betriebsmittelkredite stets zusammen mit Bürgschaften für Investitionskredite gewährt worden seien.
- (21) In diesem Fall können sich nach Auffassung der deutschen Behörden die Erlösquoten für Bürgschaften für Investitionskredite und für Bürgschaften für Betriebsmittelkredite entsprechen, weil diese Kredite immer über Kreuz besichert sind. Denn Investitionskredite werden vorrangig über das Anlagevermögen und nachrangig über das Umlaufvermögen besichert, Betriebsmittelkredite hingegen vorrangig über das Umlaufvermögen und nachrangig über das Anlagevermögen.
- (22) In Ermangelung empirischer Daten und in der Annahme, dass die Zahlungen bei Bürgschaften für Betriebsmittelkredite im Falle des Ausfalls höher sind, da in der Regel im Vergleich zu Investitionskrediten weniger (oder keine) Sicherheiten vorhanden sind, und weil eine Berechnungsmethode für auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährte Betriebsmittelkreditbürgschaften grundsätzlich auch allein auf Betriebsmittelkreditbürgschaften angewandt werden kann, schlagen die deutschen Behörden vor, die Erlösquote in der Berechnungsmethode für Betriebsmittelkreditbürgschaften auf 12,5 % und somit auf die Quote zu senken, die für Netto-Programme für Investitionskreditbürgschaften gilt, die ja durch das Fehlen werthaltiger Sicherheiten aus dem Betriebsvermögen definiert sind.

⁸ Vgl. Randnummern 30, 31, 69 und 70 der Kommissionsentscheidung in der Sache N 197/2007.

- (23) Beispielsweise liegt bei Anwendung der genehmigten deutschen Methode zur Ermittlung des Beihilfewerts von Bürgschaften die De-minimis-Schwelle für ein Unternehmen der Ratingkategorie 3, das einen Kredit mit einer Laufzeit von zehn Jahren beantragt und ein jährliches Bürgschaftsentgelt von 1 % zahlt, bei einer Betriebsmittelkreditbürgschaft bei 4,75 Mio. EUR (Erlösquote 12,5 %), bei einer Bürgschaft für einen Investitionskredit zu denselben Konditionen im Rahmen eines Brutto-Programms (Erlösquote 20 %) hingegen bei 5,78 Mio. EUR.

2.4. Anwendung der ergänzten Berechnungsmethode

- (24) In Anhang I zu dieser Entscheidung ist ein Beispiel für eine Bürgschaft für einen zehnjährigen Kredit mit linearer Tilgung zugunsten eines Unternehmens der Ratingkategorie 3 aufgeführt. In diesem Beispiel werden die aufeinander folgenden Schritte zur Bestimmung des Beihilfewerts im Einzelnen erläutert. In der Praxis wird eine Excel-Kalkulationstabelle erstellt, die eine einfache Anwendung der Berechnungsmethode gewährleistet. Eine Benutzeroberfläche (vgl. Anhang II) wird ins Internet gestellt⁹.
- (25) Bei der Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten stützt sich die Berechnungsmethode auf Unternehmensratings. Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass die angepasste Methode nicht auf Firmen angewandt wird, für die kein Rating vorliegt. Dies trifft insbesondere auf Unternehmen in der Frühentwicklungsphase sowie auf Projektgesellschaften zu, die durch sogenannte non-recourse bzw. limited-recourse Projektfinanzierung getragen werden.

2.5. Monitoring

- (26) Die deutschen Behörden werden der Kommission jährlich gesondert einen Bericht über die Anwendung der Berechnungsmethode auf Bürgschaften für Betriebsmittelkredite vorlegen.
- (27) Ferner werden sie detaillierte Statistiken führen, die für Betriebsmittelkreditbürgschaften eine gesonderte Evaluierung der Anwendung der Berechnungsmethode und der auf die einzelnen Ratingkategorien angewandten Werte ermöglichen. So werden folgende Angaben für jede einzelne Ratingkategorie separat erfasst: a) der Gesamtbetrag und die Anzahl der ausgestellten Bürgschaften, b) die Höhe des vorab auf der Grundlage der angemeldeten Methode bestimmten Beihilfewerts, c) die Höhe des Betrags, der vom Staat aus dem möglichen Defizit einer Bürgschaftsregelung übernommen wurde¹⁰, d) die Ausfallquote, e) die Verlustquote und f) die Erlösquote.

⁹ Internetadresse: www.pwc.de

¹⁰ Das Monitoring wird alle Bürgschaftsregelungen umfassen, bei denen diese Berechnungsmethode zur Anwendung kommt (die einzelnen Bürgschaftsregelungen werden separat analysiert).

3. WÜRDIGUNG

- (28) Gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission erfolgt die Würdigung der Berechnungsmethode durch die Kommission auf Basis der Bürgschaftsmitteilung.
- (29) In ihrer Entscheidung vom 25. September 2007 in der Sache N 197/2007 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die deutsche Berechnungsmethode eine angemessene Beurteilung des vom Staat getragenen Risikos ermöglicht und dass der Beihilfewert der Bürgschaften mit der Bürgschaftsmitteilung vereinbar ist, so dass die deutschen Behörden die Methode bei Bürgschaftsregelungen anwenden dürfen, um den Beihilfewert von Kreditbürgschaften zu bestimmen, die bis zum 31. Dezember 2013 gewährt werden und bei denen der zu Grunde liegende Kredit für Investitionsvorhaben bestimmt ist.
- (30) Da der Gegenstand der vorliegenden Anmeldung lediglich eine Ergänzung der deutschen Berechnungsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmittelkredite ist, betrifft die Würdigung nicht erneut die gesamte Methode, sondern beschränkt sich auf die folgenden beiden Fragen: i) Trifft es zu, dass bei der Berechnungsmethode nur die Erlösquote geändert werden muss, um den Besonderheiten von Bürgschaften für Betriebsmittelkredite ordnungsgemäß Rechnung zu tragen, und wenn ja, ii) ist die vorgeschlagene Festsetzung der Erlösquote auf 12,5 % annehmbar?

3.1. Identifizierung der korrekten Parameter

- (31) Wie in Abschnitt 2.2 dargelegt, stützt sich die Berechnungsmethode auf fünf Parameter: a) Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten für die verschiedenen Risiko-/Ratingkategorien, b) Tilgungsplan des verbürgten Kredits, c) Abzinsungssatz, d) Erlösquote und e) Bürgschaftsentgelte. Es folgt eine Analyse der einzelnen Parameter:

a) Die von Creditreform anhand empirischer Daten ermittelten *Mehrfjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten* geben die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Kreditnehmers wieder¹¹. Die Wahrscheinlichkeit wird nach Ratingkategorien aufgeschlüsselt, die jeweils Aufschluss darüber geben, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein darin eingestuftes Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum ausfällt. Der Eintritt eines Ausfalls wirkt grundsätzlich auf sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gleichermaßen, so auch auf Investitionskredite und Betriebsmittelkredite. Die Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten geben keinen Aufschluss darüber, in welchem Umfang es bei den verschiedenen Arten von Krediten des bzw. Forderungen gegenüber dem Kreditnehmer zu einem Ausfall kommt.

Eine Differenzierung dieses Parameters im Hinblick auf die beiden Kreditarten ist daher nicht möglich. Der Parameter kann unverändert angewendet werden.

¹¹ Ausfall ist definiert als Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

b) Die *Tilgungspläne* von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten können sich zwar voneinander unterscheiden, dies ist aber für die Würdigung im vorliegenden Fall nicht relevant, da die Berechnungsmethode unterschiedlichen Tilgungsplänen bereits Rechnung trägt.

c) Sämtliche künftigen Zahlungen (d. h. die voraussichtlichen Entschädigungszahlungen an die Banken und die voraussichtlichen Bürgschaftsentgelte) werden unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Bürgschaftsgewährung geltenden Referenz- und Abzinsungssatzes der EU auf ihren Barwert abgezinst. Die Abzinsungssätze sind für beide Kreditverwendungszwecke identisch. Der von der Kommission veröffentlichte EU-Referenz- und Abzinsungssatz variiert weder nach der Geltungsdauer noch nach dem Kreditverwendungszweck.

Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass dieser Parameter für Bürgschaften für Betriebsmittelkredite nicht angepasst werden muss.

d) Die Erlösquote muss angepasst werden (siehe Abschnitt 3.2).

e) Die Bürgschaftsentgelte werden jährlich entrichtet. Das Entgelt wird in Form eines bestimmten Prozentsatzes des tatsächlich (verbleibenden) verbürgten Betrags zu Beginn des jeweiligen Jahres erhoben. Dieser Prozentsatz bleibt über die gesamte Kreditlaufzeit unverändert.

Wie die Tilgungspläne können sich auch die Bürgschaftsentgelte von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten unterscheiden. Allerdings wird bei der geltenden Methode das tatsächlich vereinbarte Bürgschaftsentgelt zugrunde gelegt. Daher muss dieser Parameter nach Auffassung der Kommission für Bürgschaften für Betriebsmittelkredite nicht angepasst werden.

3.2. Angemessene Anpassung der Erlösquote

(32) Die Kommission stellt fest, dass in der Berechnungsmethode berücksichtigt ist, dass, wenn es zu einem Ausfall kommt und die Bürgschaft in Anspruch genommen wird, sich die Zahlung des Bürgen an den Kreditgeber für gewöhnlich nicht auf die volle Höhe der Bürgschaft für den noch ausstehenden Teil des Kredits beläuft, da ein bestimmter Teil davon üblicherweise durch die Sicherheiten, mit denen der Kredit unterlegt ist, zurückerlangt werden kann.

(33) Am 25. September 2007 genehmigte die Kommission für Investitionskreditbürgschaften Erlösquoten von 20 % für Brutto-Programme und von 12,5 % für Netto-Programme in der Erwägung, dass *„diese auf empirischen Daten beruhenden Quoten die aus der Nutzung der dem Kredit unterlegten Sicherheiten resultierende Reduzierung der Entschädigungszahlungen des Bürgen an die Kreditbank angemessen wiedergeben. Insbesondere stimmt die niedrige Erlösquote für Netto-Programme mit der Tatsache überein, dass der Bürge in diesen Fällen nicht auf die Sicherheiten zurückgreifen kann.“*

- (34) In Ermangelung empirischer Daten zur Ermittlung der Erlösquote von öffentlich verbürgten Betriebsmittelkrediten erklärte sich Deutschland bereit, werthaltige Besicherungen aus dem Betriebsvermögen gänzlich unberücksichtigt zu lassen und stattdessen einheitlich die für Netto-Programme, die ja durch das Fehlen werthaltiger Sicherheiten aus dem Betriebsvermögen definiert sind, ermittelte Erlösquote in Höhe von 12,5 % anzuwenden.
- (35) Die Kommission stellt fest, dass die Anpassung der Erlösquote eine erhebliche Erhöhung des Beihilfeelements einer Bürgschaft für Betriebsmittelkredite bewirkt und damit das vom Staat zu tragende höhere Risiko abbildet.

3.3. Schlussfolgerung

- (36) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die Festsetzung der Erlösquote auf 12,5 % das potenziell höhere Risiko für den Staat bei Bürgschaften für Betriebsmittelkredite angemessen widerspiegelt. Ferner ist die Anpassung des Parameters „Erlösquote“ die einzige Änderung, die erforderlich ist, damit die deutsche Berechnungsmethode auf Bürgschaften für Betriebsmittelkredite angewendet werden kann.

4. ENTSCHEIDUNG

- (37) Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung erlässt die Kommission die Entscheidung, dass die von den deutschen Behörden am 19. September 2007 angemeldete Anpassung der deutschen Berechnungsmethode mit der Bürgschaftsmitteilung in Einklang steht.
- (38) Daher dürfen die deutschen Behörden die geänderte Methode auf Bürgschaftsregelungen anwenden, um den Beihilfewert von Kreditbürgschaften zu berechnen, die auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung und bis zum 31. Dezember 2013 gewährt werden.
- (39) Die Kommission erinnert die deutschen Behörden an ihre Zusage, dass sie der Kommission jährlich einen Bericht vorlegen werden, der alle in Abschnitt 2.5 aufgeführten Angaben enthält.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, setzen Sie die Kommission bitte innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen davon in Kenntnis. Erhält die Kommission innerhalb der vorgenannten Frist keinen derart begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Offenlegung gegenüber Dritten und der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Brüssel
Belgien
Fax: (32-2) 296 12 42

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Neelie KROES
Mitglied der Kommission

ANHANG I – Beispiel für die Berechnung des Beihilfewerts einer Bürgschaft

(alle Zahlen geben einen Prozentsatz des ursprünglich verbürgten Betrags an)

Zehnjährige Tilgung

(r) Erlösquote = 12,5 %

(d) Abzinsungssatz = 4,62 %

(g) Bürgschaftsentgelt = 1 %

	Ratingkat.	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
A) Ausfallwahrscheinlichkeit laut Creditreform	3	4,5000	4,9115	7,6106	9,9516	11,8842	13,2666	14,2402	15,0678	15,8886	16,7026
B)=A)*(1-r) Ausfallwahrscheinlichkeit abzgl. Erlösquote	3	3,9375	4,2976	6,6593	8,7077	10,3987	11,6083	12,4602	13,1843	13,9025	14,6147
C)=1/(1+d)^t) Abzinsungsfaktor (1)		0,9558	0,9136	0,8733	0,8347	0,7979	0,7626	0,7289	0,6968	0,6660	0,6366
D)= B _{tn+1} -B _{tn}) Grenzausfallwahrscheinlichkeit	3	3,9375	0,3601	2,3617	2,0484	1,6910	1,2096	0,8519	0,7242	0,7182	0,7123
E)=D)*C) Barwert der Grenzausfallwahrscheinlichkeit	3	3,7636	0,3290	2,0624	1,7098	1,3492	0,9225	0,6210	0,5046	0,4783	0,4534
F) Bürgschaftskreditvaluta zu Jahresbeginn	zu Beginn	1,0000	0,9000	0,8000	0,7000	0,6000	0,5000	0,4000	0,3000	0,2000	0,1000
H)=F)*E) Barwert der rechnerischen Ausfälle pro Jahr	3	3,7636	0,2961	1,6500	1,1969	0,8095	0,4612	0,2484	0,1514	0,0957	0,0453
I) =F)*g*C)*(1-A) _{tn-1} /100) Barwert des Bürgschaftsentgelts	3	-1	0,82154	-0,695	-0,5648	-0,451	-0,3515	0,26458	-0,1875	0,11835	-0,056
Z)= H) - I) Barwert des jährlichen Beihilfewerts in % des Bürgschaftsbetrags	3	2,7636	-0,5255	0,9550	0,6321	0,3585	0,1097	-0,0162	-0,0362	-0,0227	-0,0107

Summe = Beihilfewert = 4,2077 %

Anhang II – Benutzeroberfläche

Bürgschaftsrating:	<input type="text"/>	Bürgschaftsprovision:	<input type="text"/>
Bürgschaftsquote:	<input type="text"/>	Recovery Rate:	<input type="text"/>

Kreditbetrag in € zum Zeitpunkt der Auszahlung bzw. zu Beginn der folgenden Kalenderjahre:

Auszahlung/Jahr 1

Jahr 2	0,00	Jahr 9	0,00
Jahr 3	0,00	Jahr 10	0,00
Jahr 4	0,00	Jahr 11	0,00
Jahr 5	0,00	Jahr 12	0,00
Jahr 6	0,00	Jahr 13	0,00
Jahr 7	0,00	Jahr 14	0,00
Jahr 8	0,00	Jahr 15	0,00

Beihilfewert:

Anlage 13

N 762/2007 – Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität staatlichen Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen bei Spezialfinanzierungen, K(2008) 2675 endg.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.VI.2008
K(2008)2675 endgültig

**Betreff: Staatliche Beihilfe N 762/2007 – Deutschland
Ausweitung der deutschen Bürgschaftsmethode auf Bürgschaften für
Spezialfinanzierungen**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 13. Dezember 2007, das am 18. Dezember 2007 bei der Kommission registriert wurde (A/40455), hat Deutschland gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eine Ausweitung der deutschen Bürgschaftsmethode auf Bürgschaften für Spezialfinanzierungen (Projektgesellschaften oder Unternehmen in der Frühentwicklungsphase) angemeldet.
- (2) Die Kommission forderte mit Schreiben vom 15. Februar 2008 (D/50662) und 30. April 2008 (D/51733) weitere Informationen an, und die deutschen Behörden änderten ihre Anmeldung mit zwei Schreiben vom 7. März 2008 (A/4619) und vom 16. Mai 2008 (A/9187), die jeweils am selben Tag registriert wurden.

2. BESCHREIBUNG

2.1. Gegenstand der Ausweitung

- (3) Die deutschen Behörden meldeten die Ausweitung (nachstehend „Ausweitung“) der deutschen Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität staatlicher Bürgschaften (nachstehend „Berechnungsmethode“ oder „Methode“) an.

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

- (4) Die Kommission genehmigte am 25. September 2007 die deutsche Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften für Investitionskredite (Sache N 197/2007)¹ und am 28. November 2007 eine erste Änderung zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmittelkredite (Sache N 541/2007)². Die Methode in der im September und November 2007 genehmigten Form ist nur auf Unternehmen anwendbar, die von ihrer Bank mit einem Rating versehen wurden. Projektgesellschaften und Unternehmen in der Frühentwicklungsphase („junge Unternehmen“) haben keine Vorgeschichte, um Bilanzen für die vergangenen Jahre vorlegen zu können. Da die Bewertung der Bonität anhand anderer Kriterien vorgenommen werden müsste, versehen folglich einige Banken derartige Kreditnehmer nicht mit einem Standard-Rating.
- (5) Deutschland schlägt eine Überleitungsmethode vor, die es ermöglicht, die genehmigte Methode auch auf Spezialfinanzierungen wie Projektgesellschaften und junge Unternehmen anzuwenden.
- (6) Was Bürgschaften für Investitionskredite betrifft, so wurde die Berechnungsmethode gemäß Erwägungsgrund 5 und Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten³ genehmigt. Was Bürgschaften für Betriebsmittelkredite anbelangt, so umfasst die genehmigte Ergänzung jene Bürgschaften, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen⁴ genehmigt wurden. Die nun angemeldete Ausweitung auf Bürgschaften für Spezialfinanzierungen gilt sowohl für die am 25. September 2007 genehmigte Berechnungsmethode („Investitionskredite“) als auch für die am 29. November 2007 genehmigte Ergänzung („Betriebsmittelkredite“).
- (7) Die von Deutschland am 5. April 2007 angemeldete und von der Kommission am 25. September 2007 genehmigte Berechnungsmethode beruht auf der zweiten Methode des Abschnitts 3.2 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften⁵ (nachstehend „Bürgschaftsmitteilung“). Diese zweite Methode, die in der Mitteilung als die Standardvariante der Berechnung für Beihilferegulungen bezeichnet wird, sieht vor, dass die Beihilfeintensität/der Beihilfewert einer staatlichen Bürgschaft die Differenz zwischen dem vom Staat getragenen Risiko, das von der Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls des verbürgten Kredits abhängt, und den Prämien ist, die der Staat erhält. Für die Anwendung der Berechnungsmethode auf Bürgschaften für Betriebsmittelkredite wurde der

¹ Genehmigt mit Schreiben K(2007) 4287 vom 25.9.2007 in der Sache N 197/2007.

² Genehmigt mit Schreiben K(2007) 5626 vom 29.11.2007 in der Sache N 541/2007.

³ ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29.

⁴ ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

⁵ ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14.

Parameter „Erlösquote“⁶ (Recovery Rate) auf 12,5 % gesenkt, um möglicherweise niedrigeren Besicherungsquoten Rechnung zu tragen. Alle anderen Parameter blieben unverändert. Im Interesse eines besseren Verständnisses wird die deutsche Berechnungsmethode in der am 25. September 2007 genehmigten Form im folgenden Abschnitt kurz beschrieben.

2.2. Grundlagen der genehmigten Berechnungsmethode

- (8) Nach der genehmigten Berechnungsmethode entspricht der Beihilfewert einer Bürgschaft der Summe des Barwerts der Entschädigungszahlungen, die der Bürge voraussichtlich an den Kreditgeber zahlen wird, abzüglich der Summe des Barwerts der für die gesamte Bürgschaftsdauer erwarteten Bürgschaftsentgelte.
- (9) Diese Methode stützt sich auf die folgenden Parameter: a) Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten für die verschiedenen Risiko-/Ratingkategorien, b) Tilgungsplan des verbürgten Kredits, c) Abzinsungssatz, d) Erlösquote und e) Bürgschaftsentgelte.
- (10) *Mehrfjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten für die verschiedenen Risiko-/Ratingkategorien:*
Die Berechnungsmethode stützt sich auf eine vom Kreditgeber (der Kreditbank) durchgeführte Bewertung des Risikos der einzelnen Kreditnehmer. Ausgehend von dieser Bewertung wird der Kreditnehmer in eine entsprechende Ratingkategorie eingestuft. Von der deutschen Ratingagentur Creditreform Rating AG empirisch ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeiten werden fünf Ratingkategorien zugeordnet⁷.
- (11) *Tilgungsplan des verbürgten Kredits:*
Der Zeitplan für die Rückzahlung des Kredits hat einen großen Einfluss auf das vom Bürgen zu tragende Risiko und schlägt sich in der Berechnungsmethode nieder.
- (12) *Abzinsungssatz:*
Die deutschen Bürgschaftsregelungen sehen vor, dass der Kreditgeber die öffentliche Bürgschaft unter bestimmten Bedingungen während der gesamten Bürgschaftslaufzeit in Anspruch nehmen kann. Die Entschädigungszahlung, die ein Bürge im Rahmen der Bürgschaft an einen Kreditgeber leisten muss,

⁶ Der Begriff „Erlösquote“ wird in Erwägungsgrund 13 erläutert.

⁷ Kumulierte Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten (Probabilities of Default – PD) in %

Guarantee Rating Category	1-Jahres PD	Bonitätsindex	2-Jahres PD	3-Jahres PD	4-Jahres PD	5-Jahres PD	6-Jahres PD	7-Jahres PD	8-Jahres PD
1	2,00	100-262	2,2525	3,8087	5,4379	6,6248	7,6130	8,3178	8,8846
2	3,00	263-278	3,4375	5,4387	7,3122	8,8945	10,0594	10,8462	11,4634
3	4,50	279-309	4,9115	7,6106	9,9516	11,8842	13,2666	14,2402	15,0678
4	7,00	310-339	10,4740	15,0189	18,7805	20,6897	22,5151	23,1208	23,7212
5	10,00	340-382	18,0532	24,5023	28,2599	31,4100	33,3173	34,7203	35,3552

erfolgt daher möglicherweise erst Jahre nach Gewährung der Bürgschaft. Da der Barwert einer künftigen Zahlung geringer ist als ihr nomineller Wert, müssen die künftigen Werte abgezinst werden. Für die Abzinsung im Rahmen der Berechnungen wird der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsgewährung geltende EU-Referenzzinssatz verwendet.

(13) *Erlösquote (Recovery Rate):*

Die Ausfallwahrscheinlichkeiten geben an, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein bestimmtes Unternehmen ausfällt und der Kreditgeber die Bürgschaft für den noch ausstehenden Teil des Kredits in Anspruch nimmt. Wenn es zu einem solchen Ausfall kommt und die Bürgschaft in Anspruch genommen wird, beläuft sich die Zahlung des Bürgen an den Kreditgeber jedoch für gewöhnlich nicht auf die volle Höhe der Bürgschaft für den noch ausstehenden Teil des Kredits. Denn bei einem Ausfall verringert sich meist der Verlust für den Kreditgeber und den Bürgen durch verschiedene Faktoren. Beispielsweise werden die Gläubiger versuchen, durch Pfändung und Verkauf der Sicherheiten, mit denen der Kredit unterlegt wurde, Geld zurückzuerlangen. Darüber hinaus können die Gläubiger durch den Verkauf anderer Vermögenswerte des ausgefallenen Unternehmens Geld zurückerlangen. Deshalb muss die Erlösquote berücksichtigt werden, die angibt, inwieweit der Verlust des Bürgen bei einem Ausfall durch diese beiden Faktoren verringert wird.

(14) *Bürgschaftsentgelte:*

In der angemeldeten Methode werden die Bürgschaftsentgelte berücksichtigt, die der Staat bei Gewährung einer Bürgschaft erhält.

2.3. Ausweitung auf Bürgschaften für Spezialfinanzierungen

2.3.1. Beschreibung der vorgeschlagenen Überleitungsmethode

- (15) Für die Ausweitung der Berechnungsmethode und die Einbeziehung von Projektgesellschaften und junge Unternehmen schlagen die deutschen Behörden ein Anwendung von Definitionen aus der Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁸ vor, die in Deutschland durch die Solvabilitätsverordnung⁹ in nationales Recht umgesetzt wurde, sowie durch Basel-II-Anforderungen¹⁰.

⁸ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

⁹ Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (SolvV), abrufbar unter http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/solvv_070119.pdf

¹⁰ <http://www.bis.org/publ/bcbs107.pdf>

- (16) Die Richtlinie 2006/48/EG definiert „Spezialfinanzierungen“¹¹ (darunter fallen auch Kredite an Projektgesellschaften und junge Unternehmen) und gibt den Banken zusammen mit der Basel-II-Vereinbarung („Basel II“) einen Rahmen für die Bewertung der Risiken bei derartigen Finanzierungen vor. Nach Angaben der deutschen Behörden gestattet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN), gemäß der Richtlinie 2006/48, den Eigenkapitalbedarf für Spezialfinanzierungen nach Basel II anhand eines auf internen Ratings basierenden Ansatzes („IRB-Ansatz“) zu bestimmen.
- (17) Laut Basel II dürfen Banken, denen die jeweilige Aufsichtsbehörde die Verwendung des IRB-Ansatzes gestattet hat, zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für eine bestimmte Finanzierung ihre eigenen internen Schätzungen für Risikokomponenten verwenden, wenn sie bestimmte Mindestschwellen und Offenlegungsvoraussetzungen einhalten. Zu den Risikokomponenten gehören die Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD), der erwartete Verlust bei Ausfall der Forderung (Loss Given Default – LGD), die Höhe der Forderung bei Ausfall (Exposure at Default – EAD) und die tatsächliche Restlaufzeit (Maturity – M). In bestimmten Fällen kann den Banken vorgeschrieben werden, für bestimmte Risikokomponenten anstelle einer eigenen Schätzung den von der jeweiligen Aufsichtsbehörde ermittelten Wert zugrunde zu legen.
- (18) Es gibt einen Basisansatz (nachstehend: "einfachen") und einen fortgeschrittenen IRB-Ansatz.
- (19) Gemäß dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz, den ein Teil der deutschen Banken verfolgen wird, ermitteln die Banken neben der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers auch den Verlust bei Ausfall, die Forderung bei Ausfall und die Restlaufzeit intern. Da die Ausfallwahrscheinlichkeit den Eckpfeiler der genehmigten Berechnungsmethode bildet, können die Banken die Kreditnehmer aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeits-Schätzung in eine der fünf Risikokategorien der Berechnungsmethode einstufen¹². Erhält

¹¹ Nach der Richtlinie 2006/48/EG sind Spezialfinanzierungen Forderungen mit nachfolgend genannten Charakteristika: a) die Forderung richtet sich gegen eine speziell zur Finanzierung und/oder zum Betrieb von Objekten errichtete Gesellschaft; b) die vertraglichen Vereinbarungen verschaffen dem Kreditgeber einen erheblichen Einfluss auf den betreffenden Vermögensgegenstand und die aus ihm resultierenden Einkünfte und c) die Rückzahlung der Forderung speist sich in erster Linie aus den Einkünften, die mit den finanzierten Objekten erzielt werden, und weniger auf die davon unabhängige Zahlungsfähigkeit eines auf einer breiten Basis agierenden Unternehmens.

¹² Bestimmung der Risikokategorien nach der genehmigten Berechnungsmethode.

beispielsweise ein Kreditnehmer auf der Grundlage einer bankinternen Bewertung ein Rating mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit, die nicht höher ist als diejenige der Risikokategorie 2 der Berechnungsmethode, wird er in diese Risikokategorie eingestuft, so dass der Beihilfewert der Bürgschaft direkt anhand der Berechnungsmethode errechnet werden kann.

- (20) Bei Verwendung des einfachen IRB-Ansatzes greifen die Banken für die Ausfallwahrscheinlichkeit auf ihre eigenen Schätzungen zurück und für die restlichen Risikokomponenten auf die bankenaufsichtlichen Vorgaben. Um anhand des einfachen IRB-Ansatzes Schätzungen für die Ausfallwahrscheinlichkeit zu erhalten, können die Banken zur Risikobewertung aufsichtsrechtlich vorgegebene Zuordnungskriterien heranziehen, danach werden die Kreditnehmer einer von vier aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikogewichtsklassen („stark“, „gut“, „befriedigend“ und „schwach“) zugeordnet¹³¹⁴. Mit anderen Worten ist die Analyse einfacher, und es gibt nur vier Risikogewichtsklassen.
- (21) Jede Risikogewichtsklasse entspricht externen Ratings von internationalen Ratingagenturen. Dazu wurde in Basel II eine Zuordnung der Risikogewichtsklassen zu externen internationalen Ratingkategorien vorgenommen (z. B. Standard & Poor's)¹⁵.
- (22) Demnach fallen die beiden Risikogewichtsklassen „stark“ und „gut“ in die Risikokategorie 1 der Berechnungsmethode¹⁶, die Klasse „befriedigend“ wird Kreditnehmer umfassen, die der Risikokategorie 3 der Berechnungsmethode zugeordnet würden, und die Risikogewichtsklasse „schwach“ besteht aus Kreditnehmern, die in die Kategorien 4 und 5 der Berechnungsmethode oder theoretisch in eine sechste Kategorie einzustufen wären.

Ratingsystem Sparkassen- und Giroverband (DSGV)				Ratingsystem Garanties			
DSGV	1-Year-Probability of Default in %			Guarantee Rating Category	1-Year-Probability of Default in %		
	Bottom	Median	Top		Bottom	Median	Top
1	> 0,00	0,04	≤ 0,09				
2	> 0,09	0,15	≤ 0,23				
3							
4							
5	> 0,23	0,35	≤ 0,50				
6							
7	> 0,50	0,80	≤ 1,10				
8	> 1,10	1,30	≤ 1,50				
9	> 1,50	2,00	≤ 2,70	1	> 1,50	2,00	≤ 2,70
10	> 2,70	3,00	≤ 3,50				
11	> 3,50	4,50	≤ 5,50	2	> 2,70	3,00	≤ 3,50
12	> 5,50	7,00	≤ 8,00	3	> 3,50	4,50	≤ 5,50
13	> 8,00	10,00	≤ 13,00	4	> 5,50	7,00	≤ 8,00
14		15,00		5	> 8,00	10,00	≤ 13,00
15		20,00					
16		EWB-Fälle					
17		100,00					

¹³ Siehe Tabelle 1 in Anhang 6 des Dokuments „Basel Committee of Banking supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: A Revised Framework – Comprehensive Version June 2006“ – <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>.

¹⁴ Die Einordnung in die Risikogewichtsklassen erfolgt unabhängig von gegebenenfalls vorhandenen Sicherheiten (da diese den Verlust bei Ausfall, nicht jedoch die Ausfallwahrscheinlichkeit beeinflussen) und ist daher auch unabhängig von etwaigen staatlichen Bürgschaften.

¹⁵ Siehe Randnummer 276 des Dokuments „Basel Committee of Banking supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: A Revised Framework – Comprehensive Version June 2006“ – <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>.

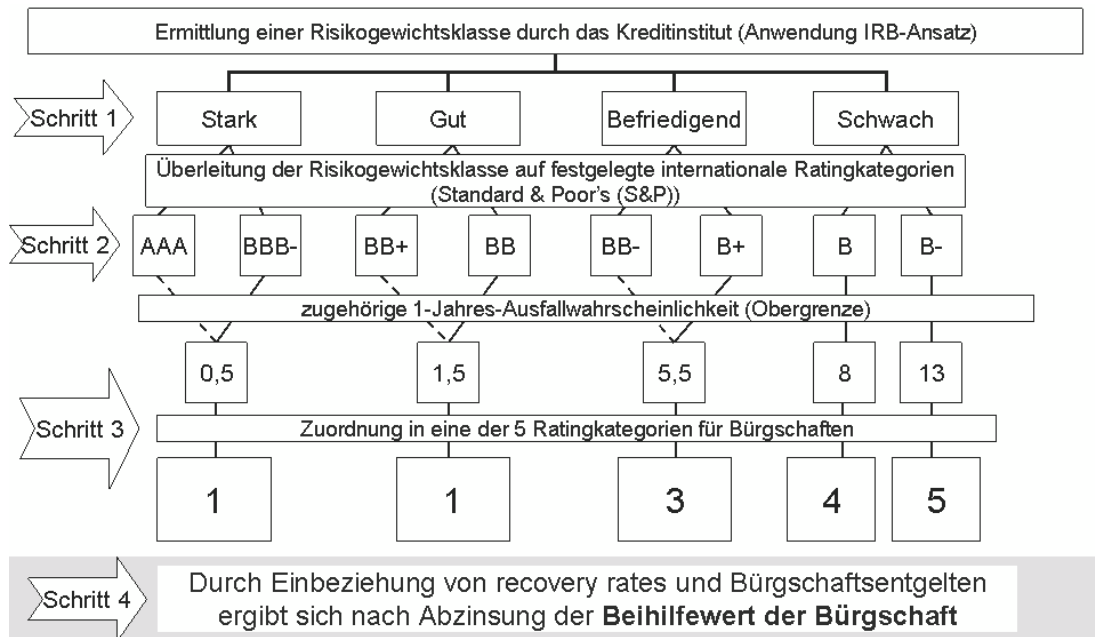
¹⁶ Die Überleitung der Risikogewichtsklassen „stark“, „gut“, „befriedigend“ und „schwach“ in die Kategorien der genehmigten Bürgschaftsmethode erfolgt anhand der jeweiligen 1-Jahres-

- (23) Die Risikokategorie 6, die für Unternehmen mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeiten bestimmt war, wurde jedoch von der genehmigten Berechnungsmethode ausgenommen, um zu verhindern, dass Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁷ darunterfallen. Da die Risikogewichtsklasse „schwach“ nach dem einfachen IRB-Ansatz auch Unternehmen umfasst, die in die Risikokategorie 6 fallen könnten, müssen die in diese Klasse fallenden Kreditnehmer ausgenommen werden. Wenn eine Bank also einen Kreditnehmer auf der Grundlage der vereinfachten Methode in die Risikogewichtsklasse „schwach“ eingestuft hat, kommt der betreffende Kredit nicht für eine Bürgschaft im Rahmen der Methode in Betracht.
- (24) Daraus ergibt sich, dass Kreditnehmer, die in die Risikokategorie 4 oder 5 eingestuft werden könnten, wenn die Bank den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwendete, keine Bürgschaft im Rahmen der Methode erhalten können, wenn die Bank stattdessen lediglich den einfachen IRB-Ansatz verfolgt¹⁸.
- (25) Das nachstehende Schaubild verdeutlicht die Anwendung des IRB-Ansatzes und die Überleitung in die genehmigte Berechnungsmethode. Wie erwähnt, können die Kreditnehmer, wenn die Bank den einfachen IRB-Ansatz verfolgt, nur der Risikokategorie 1 oder 3 der Berechnungsmethode zugeordnet werden. Verwendet die Bank hingegen den fortgeschrittenen IRB-Ansatz, lässt sich auf der Grundlage der ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeit, wie aus Fußnote 12 hervorgeht, direkt die Berechnungsmethode anwenden. Daher werden die Kreditnehmer einer der fünf Risikokategorien (1, 2, 3, 4 oder 5) der Berechnungsmethode zugeordnet, die der von der Bank ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeit entsprechen.

Ausfallwahrscheinlichkeit dieser Klassen, die sich aus dem jeweiligen Rating von Standard & Poor's ergeben.

¹⁷ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

¹⁸ Zu einer ähnlichen Situation kommt es bei der Risikokategorie 2 der genehmigten Berechnungsmethode, die nur bei dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwendbar ist. Nach dem einfachen IRB-Ansatz werden alle Unternehmen, die als „befriedigend“ (Standard & Poor's BB- bis B+) eingestuft wurden und für die daraufhin eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,5 % bis 5,5 % ermittelt wurde, in die Kategorie 3 der Bürgschaftsmethode eingestuft, da bei diesem Ansatz keine weitere Unterteilung möglich ist.



2.3.2. Sonderverfahren für junge, innovative Unternehmen bei Anwendung des einfachen IRB-Ansatzes

- (26) Nach Angaben Deutschlands haben die aus Basel II resultierenden Eigenkapitalanforderungen an die Kreditgeber zumindest vorübergehend zu einem Marktversagen bei der Bereitstellung von Krediten an junge, innovative Unternehmen geführt. Die Banken könnten die Innovationsrisiken nur unzureichend einschätzen und seien aufgrund der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Zuordnungskriterien nach dem einfachen IRB-Ansatz gezwungen, diese Unternehmen in die Risikogewichtsklasse „schwach“ einzustufen¹⁹. Da Unternehmen der Risikogewichtsklasse „schwach“ bei Anwendung des einfachen IRB-Ansatzes aber nicht für eine Bürgschaft in Betracht kommen, würden normalerweise alle jungen, innovativen Unternehmen nicht förderfähig sein²⁰.
- (27) Um den erfolgsversprechendsten/solidesten Unternehmen dennoch Bürgschaften zur Verfügung stellen zu können, schlägt Deutschland die Einführung eines Auswahlmechanismus vor, der u.a. durch Einführung einer zusätzlichen Prüfung der Solidität des Business Plans es ermöglichen soll, junge, innovative Unternehmen der Risikogewichtsklasse „schwach“ in die Risikokategorie 4 der Berechnungsmethode einzuordnen. Dabei handelt es sich um die beste Risikokategorie, die nach der Berechnungsmethode für Unternehmen der Risikogewichtsklasse „schwach“ möglich ist.

¹⁹ Das Zuordnungskriterium „Planungs- und Technologierisiko“ führt dazu, dass junge, innovative Unternehmen grundsätzlich mit „schwach“ bewertet werden, selbst wenn die anderen Zuordnungskriterien eine Einordnung in eine andere Risikogewichtsklasse zuließen.

²⁰ Nach dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz können junge, innovative Unternehmen derjenigen Risikokategorie zugeordnet werden, die der ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeit entspricht, also auch den Risikokategorien 4 und 5.

- (28) Die deutschen Behörden werden anhand eines Auswahlmechanismus besonders innovative Unternehmen mit solidem Geschäftsplan ermitteln. Deutschland schlägt vier kumulative²¹ Auswahlkriterien vor: 1) es werden nur Unternehmen ausgewählt, die die Voraussetzungen unter Nummer 5.4 Buchstaben a und b des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation („FuEuI-Rahmen“)²² erfüllen, wobei auch mittlere Unternehmen einbezogen werden; 2) der Geschäftsplan wird auf seine Tragfähigkeit geprüft; 3) der volkswirtschaftliche Nutzen wird nachgewiesen und 4) es werden nur finanziell tragfähige Unternehmen ausgewählt, die voraussichtlich in der Lage sein werden, die mit dem Kredit verbundenen Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten.
- (29) Nach Angaben Deutschlands ist durch diese Vorgehensweise gewährleistet, dass ausschließlich Unternehmen ausgewählt werden, die eine niedrigere Ausfallwahrscheinlichkeit aufweisen als die Grundgesamtheit der jungen, innovativen Unternehmen.

2.4. Anwendung der Ausweitung auf die Berechnungsmethode

- (30) Seit Oktober 2007 ist eine Benutzeroberfläche zur Ermittlung des Beihilfewerts von Bürgschaften im Internet öffentlich zugänglich²³. Deutschland bestätigte, dass die Benutzeroberfläche, die derzeit nur Bürgschaften für Unternehmen mit Rating abdeckt, auf Bürgschaften für Spezialfinanzierungen ausgeweitet wird.
- (31) Nach Aufrufen der Benutzeroberfläche wird der Benutzer dann auswählen müssen zwischen einer Bürgschaft für Spezialfinanzierungen und einer Bürgschaft zugunsten eines Unternehmens mit Rating. Anschließend kann bei Spezialfinanzierungen entweder die vom Kreditgeber nach dem einfachen IRB-Ansatz ermittelte Risikogewichtsklasse oder aber, bei Verwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes, die Ausfallwahrscheinlichkeitsspanne (Mindest- und Höchstwert) eingegeben werden. In der Benutzeroberfläche

²¹ Das bedeutet, dass alle vier Kriterien erfüllt sein müssen. Es handelt sich also nicht um eine allgemeine Bewertung, bei der etwa eine unzureichende Kapitaldienstfähigkeit (Kriterium 4) beispielweise durch einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen (Kriterium 3) ausgeglichen werden kann.

²² ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1 – Die Voraussetzungen unter Nummer 5.4 Buchstaben a und b lauten: „a) Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung weniger als 6 Jahre bestanden hat; und b) bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn i) der Mitgliedstaat mittels eines Gutachtens von einem externen Sachverständigen u. a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans nachweisen kann, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen; oder ii) die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen;“.

²³ Internetadresse: www.pwc.de/de/beihilfewertrechner

erscheint dann automatisch die entsprechende Ratingkategorie der Berechnungsmethode.

2.5. Monitoring

- (32) Die deutschen Behörden werden der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der Ausweitung der Berechnungsmethode auf Bürgschaften für Spezialfinanzierungen vorlegen.
- (33) Ferner werden sie detaillierte Statistiken führen, die eine gesonderte Evaluierung der Anwendung der Ausweitung auf i) Spezialfinanzierungen und junge, innovative Unternehmen ii) Bürgschaften für Investitionskredite und Bürgschaften für Betriebsmittelkredite ermöglichen, aus denen ferner hervorgeht iii) ob der einfache oder der fortgeschrittene IRB-Ansatz verfolgt wurde, und die die Evaluierung der Anwendung iv) der auf die einzelnen Ratingkategorien angewandten Werte ermöglichen. So werden folgende Angaben für jede einzelne Ratingkategorie separat erfasst: a) der Gesamtbetrag und die Anzahl der erteilten Bürgschaften, b) die Höhe des vorab auf der Grundlage der angemeldeten Methode bestimmten Beihilfewerts, c) die Höhe des Betrags, der vom Staat aus dem möglichen Defizit einer Bürgschaftsregelung übernommen wurde²⁴, d) die Ausfallquote, e) die Verlustquote und f) die Erlösquote.

3. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (34) Gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission erfolgt die Würdigung der Berechnungsmethode durch die Kommission auf Basis der Bürgschaftsmitteilung.
- (35) In ihrer Entscheidung vom 25. September 2007 in der Sache N 197/2007 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die deutsche Berechnungsmethode eine angemessene Beurteilung des vom Staat getragenen Risikos ermöglicht und dass der Beihilfewert der Bürgschaften mit der Bürgschaftsmitteilung vereinbar ist, so dass die deutschen Behörden die Methode auf Bürgschaftsregelungen anwenden dürfen, um den Beihilfewert von Kreditbürgschaften zu ermitteln, die bis zum 31. Dezember 2013 gewährt werden und bei denen der zugrunde liegende Kredit für Investitionsvorhaben bestimmt ist.
- (36) Außerdem ist die Kommission in ihrer Entscheidung vom 29. November 2007 in der Sache N 541/2007 zu dem Schluss gelangt, dass die Festsetzung der Erlösquote auf 12,5 % das potenziell höhere Risiko für den Staat bei Bürgschaften für Betriebsmittelkredite angemessen widerspiegelt. Ferner war die Anpassung des Parameters „Erlösquote“ die einzige Änderung, die erforderlich war, damit die deutsche Berechnungsmethode auf Bürgschaften für Betriebsmittelkredite angewendet werden kann. Daher entschied die Kommission, dass die (bezüglich der Erlösquote) geänderte Methode mit der

²⁴ Das Monitoring wird alle Bürgschaftsregelungen umfassen, bei denen diese Berechnungsmethode zur Anwendung kommt (die einzelnen Bürgschaftsregelungen werden separat analysiert).

Bürgschaftsmittelung vereinbar ist, so dass die deutschen Behörden die geänderte Methode auf Bürgschaftsregelungen anwenden dürfen, um den Beihilfenswert von Kreditbürgschaften zu ermitteln, die bis zum 31. Dezember 2013 gemäß der De-minimis-Verordnung gewährt werden.

- (37) Da der Gegenstand der vorliegenden Anmeldung eine Ausweitung der mit den beiden Entscheidungen vom 25. September 2007 und vom 29. November 2007 genehmigten deutschen Berechnungsmethode auf Bürgschaften für Spezialfinanzierungen gemäß der Definition der Richtlinie 2006/48/EG²⁵ ist, betrifft die Würdigung nicht erneut die gesamte Methode, sondern beschränkt sich auf die folgenden beiden Fragen: I) Ist die vorgeschlagene Methode zur Überleitung des Ergebnisses der von den Banken vorgenommenen Risikobewertung nach dem einfachen oder fortgeschrittenen IRB-Ansatz in die genehmigte deutsche Bürgschaftsmethode angemessen, um das für den Staat mit der Gewährung von Bürgschaften für Spezialfinanzierungen verbundene Risiko wiederzugeben, und II) ist der vorgeschlagene zusätzliche Auswahlmechanismus für junge, innovative Unternehmen unter dem einfachen IRB-Ansatz ausreichend, um Unternehmen auszuwählen, deren Risikoprofil nicht über die Ratingkategorie 4 der deutschen Bürgschaftsmethode hinausgeht?

3.1. Angemessenheit der vorgeschlagenen Überleitungsmethode

- (38) Wie unter Nummer 2.3 erläutert, ist die Ausweitung der deutschen Bürgschaftsmethode auf Bürgschaften für Spezialfinanzierungen eine praktische Lösung zur Bewertung des Risikos, das mit staatlichen Bürgschaften für Projektgesellschaften oder jungen Unternehmen verbunden ist, die über kein Standard-Rating verfügen. Es wird eine Überleitungsmethode vorgeschlagen, die letztlich die Anwendung der bereits genehmigten deutschen Bürgschaftsmethode ermöglicht.
- (39) Die Überleitungsmethode stützt sich auf die Bewertungspraxis im Bankensektor, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) genehmigt und überwacht wird, so dass zur Gewährung einer Bürgschaft keine gesonderte Bewertung vorgenommen werden muss. Dadurch verringert sich die Gefahr von Falscheinstufungen. Die Banken verwenden zur Bestimmung ihres Eigenkapitalbedarfs für Spezialfinanzierungen den einfachen oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz.
- (40) Was die Anwendung des einfachen oder des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes betrifft, so wäre es zwar besser, wenn es nur einen einzigen Ansatz gäbe, damit es keine Unterschiede in Bezug auf den Anwendungsbereich der Überleitungsmethode gibt²⁶, jedoch kann auf den einfachen IRB-Ansatz nicht

²⁵ Vgl. Fußnoten 8 und 11.

²⁶ Wie unter Nummer 2.3 erläutert, kann nach dem einfachen IRB-Ansatz eine Einstufung in die Ratingkategorien 1 und 3 (und 4 im Falle ausgewählter junger, innovativer Unternehmen) erfolgen, während nach dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz direkt alle Ratingkategorien 1 bis 5 zur Anwendung kommen.

verzichtet werden²⁷. Beide Ansätze sind von der BAFIN zur Bestimmung von Kreditrisiken zugelassen, und zudem verwenden mehr Banken den einfachen IRB-Ansatz (der fortgeschrittene Ansatz ist erst seit Januar 2008 zugelassen und wird vornehmlich von Großbanken angewendet).

- (41) Die Kommission stellt fest, dass das Ergebnis der Anwendung der IRB-Ansätze im Falle des einfachen Ansatzes in Ratingkategorien von Standard & Poor's übergeleitet wird (siehe Erwägungsgrund 21). Diese Ratingkategorien weisen bestimmte 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten auf, die wiederum die Überleitung in die genehmigte Bürgschaftsmethode ermöglichen. Im Falle des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes ermitteln die Banken Ausfallwahrscheinlichkeitsspannen. Deutschland führte aus, dass die Überleitungsmethode in beiden Fällen mit dem unter Erwägungsgrund 20 der Entscheidung in der Sache N 197/2007 beschriebenen Verfahren vergleichbar ist, was bedeutet, dass die Überleitung stets auf der Grundlage des höheren Wertes (bzw. Höchstwertes) für die Ausfallwahrscheinlichkeit erfolgt. Dadurch ist gewährleistet, dass der Beihilfewert der Bürgschaft nicht aufgrund der Überleitung in die Berechnungsmethode zu gering angesetzt wird.
- (42) Wie in der Entscheidung in der Sache N 197/2007 erläutert, stützt sich die Berechnungsmethode der deutschen Behörden auf von Creditreform gesammelte Daten. Die Datenbank von Creditreform spiegelt die Struktur der gewerblichen Kreditnehmer in Deutschland wider. Aus der Creditreform-Datenbank sind Informationen zu rund 2,9 Mio. Unternehmen in die Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten für die Berechnungsmethode eingeflossen. Die deutschen Behörden erläuterten, dass Spezialfinanzierungen insofern in der Creditreform-Datenbank berücksichtigt sind, als die Daten über Projektgesellschaften und junge Unternehmen Bestandteil des Datenpools von Creditreform sind, sobald Creditreform der erste Jahresabschluss dieser Unternehmen vorliegt. Eine weitere Differenzierung gebe es hier nicht.
- (43) Die vorgeschlagene Methode verfolgt in Bezug auf die Erlösquoten einen konservativen Ansatz. Bei Bürgschaften für Spezialfinanzierungen gelten die in der genehmigten Bürgschaftsmethode vorgesehenen Standard-Erlösquoten (12,5 % bzw. 20 %), wenngleich die Erlösquoten bei Projektgesellschaften nach Angaben der deutschen Behörden häufig höher sind.
- (44) Da die genehmigte Berechnungsmethode direkt anwendbar ist, muss außerdem die Online-Benutzeroberfläche nur geringfügig angepasst werden, und die Benutzer können den Beihilfewert einer Bürgschaft für Projektgesellschaften und junge Unternehmen ohne Weiteres ermitteln.

²⁷ Wenngleich der fortgeschrittene IRB-Ansatz ausgefeilter ist als der einfache Ansatz und das vom Staat getragene Risiko besser wiedergibt.

3.2. Angemessenheit des Auswahlmechanismus für junge, innovative Unternehmen nach dem einfachen IRB-Ansatz

- (45) Die Kommission stellt fest, dass die Anwendung der Zuordnungskriterien nach dem einfachen IRB-Ansatz vorsieht, dass junge, innovative Unternehmen als „schwach“ einzustufen sind, was der Risikokategorie 4 oder 5 der Berechnungsmethode oder aber einer noch höheren Risikokategorie entspricht, die jedoch von der genehmigten Berechnungsmethode nicht abgedeckt ist.
- (46) Die Kommission ist der Auffassung, dass durch den vorgeschlagenen Auswahlmechanismus mit den vier kumulativen Kriterien die mit dem größten Risiko behafteten Unternehmen (Unternehmen, die der Risikokategorie 5 oder einer noch höheren Kategorie zugeordnet würden) ausgeschlossen werden. Da nur Unternehmen mit zufriedenstellenden wirtschaftlichen Perspektiven ausgewählt werden, kann davon ausgegangen werden, dass nur die „besten“ Risiken unterstützt werden. Außerdem wird die Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit in der Regel von externen Instituten und nicht vom Staat selbst vorgenommen, was eine größere Neutralität gewährleistet.

3.3. Schlussfolgerung

- (47) Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagene Überleitungsmethode als Ergänzung zur deutschen Bürgschaftsmethode eine angemessene Bewertung des für den Staat mit der Gewährung von Bürgschaften für Spezialfinanzierungen verbundenen Risikos ermöglicht. Außerdem ist der vorgeschlagene Auswahlmechanismus zusätzlich zum einfachen IRB-Ansatz für junge, innovative Unternehmen geeignet, um die ausgewählten Unternehmen der Ratingkategorie 4 der deutschen Bürgschaftsmethode zuzuordnen.

4. ENTSCHEIDUNG

- (48) Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung hat die Kommission entschieden, dass die in Rede stehende Ausweitung der deutschen Berechnungsmethode mit der Bürgschaftsmittelteilung in Einklang steht.
- (49) Daher dürfen die deutschen Behörden die ausgeweitete Methode auf Bürgschaftsregelungen anwenden, um den Beihilfewert von Kreditbürgschaften für Spezialfinanzierungen zu berechnen, die entweder auf der Grundlage der Gruppenfreistellungsverordnung für Regionalbeihilfen für Investitionskredite oder auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung für Investitionskredite oder Betriebsmittelkredite und bis zum 31. Dezember 2013 gewährt werden.
- (50) Die Kommission erinnert die deutschen Behörden an ihre Zusage, dass sie der Kommission jährlich einen Bericht vorlegen werden, der alle unter Nummer 2.5 aufgeführten Angaben enthält.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 BRÜSSEL
BELGIEN
Fax: (32-2) 296 12 42

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Neelie KROES
Mitglied der Kommission

Anlage 14

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Innenministeriums vom 5. März 2001

Beurteilung kommunaler Bürgschaften im Hinblick auf das europäische Beihilferecht

Gem. RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
u. d. Innenministeriums v. 5.3.2001

1 Allgemeines

Gemäß Artikel 87 des EG-Vertrages sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Unter Beihilfen versteht das europäische Wettbewerbsrecht alle von staatlichen Stellen gewährte Vorteile, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Nach Auffassung der Europäischen Kommission, der die ausschließliche Befugnis zur Überwachung von Beihilfen in alleiniger Verantwortung obliegt, können auch Bürgschaften der öffentlichen Hand diese Voraussetzungen erfüllen. Die Europäische Kommission nimmt bei ihrer Entscheidung über die Freistellung nach Artikel 87 Abs. 3 des EG-Vertrages verschiedentlich einen weiten Ermessensspielraum in Anspruch und neigt gelegentlich auch dazu, den Tatbestand einer Beihilfe recht weit zu fassen. Diese Praxis erschwert eine zuverlässige Prognose über die Vereinbarkeit von Bürgschaften mit dem europäischen Beihilferecht.

Allerdings sind die Überlegungen der Kommission trotz erster Versuche einer inhaltlichen Festlegung in einer Mitteilung an die Mitgliedstaaten noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft vor allem die Frage, welchen Beihilfewert eine Bürgschaft besitzt und ob bzw. in welchem Ausmaß andere Instrumente staatlicher Garantien dem Beihilfenrecht unterfallen.

Wegen dieser noch offenen Entwicklung können die nachfolgenden Hinweise nur vorläufigen und im Wesentlichen beschreibenden Charakter haben.

2 Die Kommissionsmitteilung über die Anwendung des europäischen Beihilferechts auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften

In einer Mitteilung vom Frühjahr 2000 stellt die Kommission ihre Haltung zu Bürgschaften und anderen Garantien der öffentlichen Hand dar. Ähnlich der Bindung nationaler Behörden an Verwaltungsvorschriften lässt sich die Kommission bei der Beurteilung der Beihilfequalität und der Bemessung des Beihilfewerts von Programmen bzw. einzelnen Maßnahmen von den Aussagen der Mitteilung leiten.

2.1 Merkmale einer Beihilfe für den Kreditnehmer

Aus staatlichen Mitteln gewährte Bürgschaften und Garantien stellen eine der Kontrolle der Kommission unterliegende Beihilfe für den **Kreditnehmer** dar, soweit sie ihn überhaupt in die Lage versetzen, einen Kredit zu erhalten, ihm den Vorteil eines günstigeren Kredits verschaffen, ihm die Leistung anderer Sicherheiten ersparen oder sie ihm "kostenlos" ohne angemessene Risikoprämie bewilligt werden.

Für die Herkunft der Garantie aus staatlichen Mitteln genügt es, wenn sie von einer lokalen Körperschaft oder von einem von einer solchen Körperschaft beherrschten Unternehmen erbracht wird. Die Kommission sieht ausdrücklich Gemeinden und Gemeindeverbände sowie kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Adressaten der Mitteilung an.

2.2 Einzelne kommunale Bürgschaften

Eine kommunale Bürgschaft stellt nur unter folgenden kumulativen Voraussetzungen keine Beihilfe dar:

- der Kreditnehmer ist nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten,
- er trägt ein Eigenobligo von 20 v.H., d.h. es dürfen nur 80 v.H. der Kreditsumme verbürgt werden,
- er kann grundsätzlich auch ohne Hilfe der Kommune Kreditmittel auf dem Markt erhalten,
- er zahlt eine marktübliche Prämie für die Bürgschaft.

Für den **Kreditgeber** ist die Bürgschaft nur dann eine Beihilfe, wenn sie nachträglich für einen ohne Bürgschaft bereits ausgereichten Kredit oder deshalb bewilligt wird, um dem Kreditnehmer ein weiteres Darlehen zu verschaffen, um hiermit einen fälligen oder Not leidenden Kredit abzulösen.

2.3 Beihilferegulungen

Beihilferegulungen sind häufig als Verwaltungsvorschriften (Richtlinien) erlassene Regelungen, auf Grund derer Unternehmen, die in der Regelung in allgemeiner und abstrakter Weise definiert werden, Beihilfen gewährt werden können. Sie sind unbedenklich, wenn sie vorsehen, dass

- nur gesunde kreditwürdige Unternehmen die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen,
- sie ein Eigenobligo von 20 v.H. vorsehen,
- die Garantieregelung sich ähnlich einem Versicherungssystem selbst finanziell trägt

und die Prämien Ausfallrisiken und Verwaltungskosten abdecken.

3 Folgen für Kommunalbürgschaften

Bürgschaften, die von Kommunen, Kommunalverbänden und kommunalen Unternehmen an Unternehmen bewilligt werden, können daher grundsätzlich als Beihilfe angesehen werden, wenn sie die unter den Nummern **2.1 und 2.2** genannten Merkmale nicht erfüllen. Dies trifft vor allem in jenen Fällen zu, in denen Unternehmen ohne Gegenleistung auf Grund kommunaler Bürgschaften günstige Kredite zu Kommunalkonditionen erhalten.

3.1 Auswirkungen von kommunalen Bürgschaften auf den innergemeinschaftlichen Handel

In aller Regel werden kommunal verbürgte Kredite zu Gunsten bestimmter Unternehmen auch Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt haben, da für dieses Beihilfe begründende Merkmal bereits ausreichend ist, dass die potenzielle Wettbewerbsposition eines anderen Unternehmens aus dem Binnenmarkt beeinträchtigt werden kann. Nach einer Kommissionsentscheidung vom Januar 2001 fehlt es an einer solchen Beeinträchtigung, wenn ein mit kommunalen Mitteln unterstütztes Vorhaben (hier: ein Freizeitbad) ausschließlich den örtlichen Markt bedient und keine grenzüberschreitende Attraktivität ausstrahlt. Daraus kann geschlossen werden, dass kommunale Bürgschaften nicht der Beihilfenkontrolle unterliegen und nicht notifiziert werden müssen, wenn das mit ihnen unterstützte Vorhaben streng kommunalbezogen ist. Bürgschaften zur Realisierung von Aufgaben der klassischen kommunalen Daseinsvorsorge dürften daher zulässig sein, soweit das mit ihrer Hilfe verwirklichte Vorhaben nicht eine deutlich grenzüberschreitende Nachfrage auslöst. Da es bei der Beurteilung einer Beihilfe nur auf die Beeinträchtigung eines **potenziellen** Wettbewerbers aus dem EU-Raum ankommt, ist eine Beihilfenkontrolle jedoch niemals dadurch ausgeschlossen, dass das begünstigte Unternehmen selbst nur in den kommunalen Grenzen tätig wird.

3.2 Bagatellfälle

Nach der Praxis der Europäischen Kommission sind solche kommunal bewilligten Beihilfen zu Gunsten von Unternehmen unbedenklich, deren Beihilfewert innerhalb von drei Jahren den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt (so genannter de minimis-Betrag; niedergelegt in der Verordnung (EG) NR.69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG -Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen - ABl. EG Nr. L 10/30 vom 13.1.2001). Hierzu müssen alle innerhalb von drei Jahren bewilligten Beihilfen, die nicht auf genehmigte Beihilferegulungen (ohne Einzelfallnotifizierungspflicht) oder beihilferechtliche Einzelfallgenehmigungen gestützt werden können, zusammengerechnet werden.

3.3 Ermittlung des Beihilfewertes

3.3.1 Für den Kreditnehmer

Zur Ermittlung des Beihilfewertes eines kommunal verbürgten Kredits dürfte nach der unter Nummer 2 wieder gegebenen Mitteilung maßgeblich auf die Zinsverbilligung abzustellen sein. So wäre z.B. bei einer Zinsverbilligung von 0,5 v.H. ein Kredit bis zur Höhe von 20 Mio. Euro ohne Notifizierung zu besichern. Der geringe Beihilfewert einer Zinsverbilligung dürfte den Kommunen daher einen gewissen Spielraum zur Verbürgung von Krediten an Unternehmen belassen.

3.3.2 Für Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften zu Gunsten eines Unternehmens in Schwierigkeiten, d.h. eines zahlungsunfähigen, drohend zahlungsunfähigen oder verschuldeten Unternehmens oder eines Unternehmens, bei dem mehr als die Hälfte der Eigenmittel und davon ein Viertel während der letzten zwölf Monate verlustbedingt aufgezehrt ist, haben nach der Praxis der Kommission jedoch in der Regel einen der Kreditsumme entsprechenden Beihilfewert, sodass die de minimis - Regel hier nur zu einer Beihilfefreiheit eines Kredits in Höhe von DM 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren führt. Bund und Länder bemühen sich derzeit, bei der Europäischen Kommission die Festlegung eines höheren Beihilfewertes auch für solche Bürgschaften zu erreichen.

3.3.3

Für Kreditgeber

Kreditgeber sind von den oben unter Nummer **2.2** aufgeführten Ausnahmen abgesehen, durch Kommunalbürgschaften regelmäßig nicht begünstigt.

3.4

Rechtsfolgen

3.4.1

Bei Bürgschaften ohne Beihilfecharakter

Erfüllt eine Bürgschaft die unter 2.1. aufgelisteten Voraussetzungen oder fehlt es an anderen beihilfebegründenden Merkmalen (etwa in den unter 3.1 und 3.2 niedergelegten Fällen), ist eine Notifizierung nicht erforderlich. Der Bewilligung und Ausreichung der Bürgschaft stehen keine europarechtlichen Hindernisse entgegen.

Die Beurteilung der Beihilfe durch die gewährende Stelle bzw. durch das Land oder den Bund begründet jedoch keine Rechtssicherheit. Diese Rechtssicherheit kann nur durch ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission, gerichtet auf die Feststellung, dass es sich bei der Bürgschaft nicht um eine Beihilfe handelt, erreicht werden.

3.4.2

Bei Bürgschaften mit Beihilfecharakter

3.4.2.1

Für den Investor/Darlehensnehmer:

Wird eine notifizierungspflichtige Beihilfe nicht notifiziert und erfährt die Europäische Kommission - etwa durch Beschwerden Dritter oder aus der Presse - hiervon, leitet sie von Amts wegen ein beihilferechtliches Verfahren ein. Die Missachtung der Notifizierungsverpflichtung kann zur Folge haben, dass die Europäische Kommission die vorläufige Rückzahlung der Beihilfe bis zur Entscheidung über die Genehmigung anordnet.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Bürgschaft um eine Beihilfe handelt, die keinen nach dem EG- Vertrag genehmigungsfähigen Zweck erfüllt (etwa als Regionalfördermaßnahme, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe, Umweltschutzbeihilfe, Beihilfe für Forschung und Entwicklung, Ausbildung oder Beschäftigung), ordnet sie die - verzinsliche - Rückabwicklung der Beihilfe an. Dies wird in der Regel dazu führen, dass der durch die Bürgschaft begründete wirtschaftliche Vorteil des Kreditnehmers abgeschöpft wird.

3.4.2.2

Für den Kreditgeber

Da Kreditgeber wie oben ausgeführt (vgl. Nummer 3.3.3), durch die Bürgschaft regelmäßig nicht begünstigt sind, besteht grundsätzlich keine europarechtliche Pflicht, neben der Rückforderung des Beihilfewertes vom Kreditnehmer auch die Nichtigkeit des Bürgschaftsvertrages anzuordnen. Da die Bürgschaft grundsätzlich fortbesteht, können die Gläubiger (Kreditinstitute) sie auch weiter in Anspruch nehmen und müssen nicht befürchten, durch eine beihilferechtliche Entscheidung der Kommission ihre Rechte aus dem Bürgschaftsvertrag zu verlieren.

Die Europäische Kommission hat allerdings diesbezüglich noch keine letzte Klarheit geschaffen. Auch hat sich die nationale (Zivil-)rechtsprechung noch nicht mit den Folgen

einer den Darlehensnehmer begünstigenden rechtswidrigen Beihilfe auf den Gläubiger befasst.

4 Verfahrensanforderungen

Erfüllt eine Kommunalbürgschaft die Merkmale einer Beihilfe und übersteigt sie die de minimis - Grenze, ist sie vor Gewährung durch die Kommune der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Diese Vorlage (sog. Notifizierung) ist unabhängig von der Einhaltung der Regelungen des § 86 der Gemeindeordnung über die örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und die zuständige Bezirksregierung an das Bundesministerium der Finanzen, das die Mitteilung unter eigenem Briefkopf an die Kommission weiterleitet, vorzunehmen. Die Bezirksregierung hat zusätzlich zur Weiterleitung der Notifizierungen an das Bundesministerium der Finanzen in geeigneter Form das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr über diese Notifizierungen zu unterrichten.

Für die Notifizierung ist das Formular "Standardangaben für die Notifizierung gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrages und gemäß Artikel 8 Absatz 3 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM-Übereinkommen)", das diesem Erlass als **Anlage 1** beigefügt ist, zu verwenden. Dieses Verfahren ist auch einzuhalten, wenn zweifelhaft ist, ob eine Maßnahme die Beihilfemerkmale erfüllt.

Vor der Genehmigung der Bürgschaft durch die Europäische Kommission darf sie nicht durchgeführt werden, d. h. es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die einen Rechtsanspruch auf Bewilligung der Bürgschaft begründen könnten. Dagegen sind rechtlich unverbindliche und als solche gekennzeichnete Absichtserklärungen, z.B. ein "letter of intent", zulässig.

Um insbesondere Überschreitungen der de minimis - Grenze bei Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist im Falle einer de minimis-Beihilfe der Beihilfeempfänger (i.d.R. der Kreditnehmer) in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass er die de minimis-Grenzen einzuhalten und den Beihilfegeber vor jeder Überschreitung zu unterrichten hat. (Ein Muster einer de minimis-Bescheinigung, wie sie der Zuwendung beigefügt werden könnte, ist als **Anlage 2** beigefügt)

Ebenso wie in den unter 3.4.1. aufgeführten Fällen ist eine Notifizierung entbehrlich, wenn die Bürgschaft alle Voraussetzungen eines von der Europäischen Kommission genehmigten Programms (Beihilferegulung) erfüllt und die Kommission nicht eine Einzelfallnotifizierung vorgeschrieben hat. Solche Bürgschaften bleiben bei der Berechnung im Rahmen der de minimis Regelung unberücksichtigt.

Die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung (GO) bleiben unberührt. Die gemäß § 86 Abs. 2 GO vorzulegende Anzeige ist im bisherigen Umfang vor der Einleitung des Notifizierungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde zu prüfen.

5 Zuständigkeit

Unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit der Fachressorts steht das für Fragen des europäischen Beihilferechts zuständige Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr für Auskünfte zu Fragen, die durch diesen Erlass nicht beantwortet werden können, zur Verfügung.

Wegen der ausschließlichen Entscheidungskompetenz der Europäischen Kommission, die nur vom Europäischen Gerichtshof überprüfbar ist, kann eine Rechtsverbindlichkeit in noch nicht von der Kommission beantworteten Fragen nicht zugesichert werden.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2004.

Anlage 1

Anlage 2

MBI. NRW. 2001 S. 474

Anlage 15

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Innenministeriums vom 21. April 2005

**Beurteilung kommunaler Bürgschaften
im Hinblick auf das europäische Beihilferecht**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit

- 113 - 96-60/28 -
u. d. Innenministeriums
- 34 - 48.11.21 - 1287/05 -

v. 21.4.2005

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Innenministeriums v. 5.3.2001 (MBI. NRW. S. 474), der bis zum 31.12.2004 befristet war, soll in seiner veröffentlichten Fassung weiter gelten. Er bedarf aber der folgenden redaktionellen Änderungen:

1

In der Bezeichnung des Runderlasses werden die Wörter „Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2

In Nummer 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst: "Bürgschaften, die von Kommunen, Kommunalverbänden und kommunalen Unternehmen bewilligt werden, können daher grundsätzlich als Beihilfe angesehen werden, wenn sie die unter Nummer 2.1 genannten Merkmale erfüllen und die unter Nummer 2.2. genannten kumulativen Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen."

3

In Nummer 3.3.2 ist das Wort "davon" zu streichen und hinter "ein Viertel" die Wörter "der Eigenmittel" einzusetzen.

4

In Nummer 3.4.1 Abs. 1 ist nach dem Wort "Voraussetzungen" das Wort "nicht" einzufügen.

5

In Nummer 4 Abs. 1 und Abs. 6 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „87“ ersetzt.

6

Nummer 5 erhält folgende Überschrift: "Zuständigkeit, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten".

7

In Nummer 5 Abs. 3 wird die Befristung „31.12.2004“ durch die neue Befristung „31.12.2007“ ersetzt.

Anlage 16

§§ 86 und 87 Gemeindeordnung NRW

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

(Stand: 9.10.2007)

§ 86 Kredite

(1) Kredite dürfen nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Abs. 3 und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sobald die Kreditaufnahme nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden ist. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 87 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter, bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.

Anlage 17

§§ 16 bis 19 Insolvenzordnung

Insolvenzordnung (InsO)

(Stand 12.12.2007)

§ 16 Eröffnungsgrund

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist.

§ 17 Zahlungsunfähigkeit

(1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit

(1) Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.

(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

(3) Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind.

§ 19 Überschuldung

(1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.

(3) Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

